

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 34 (1961)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. II. Teil
Autor: Glauser, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KANTON SOLOTHURN
UND DIE
BADENER ARTIKEL

Von Fritz Glauser

II. TEIL

Die Badener Artikel im Kanton Solothurn

INHALTSVERZEICHNIS

2. Teil

Die Badener Artikel im Kanton Solothurn

Einleitung	7
Ausgleichsbewegung 1830/31 – Kirche und Staat vor und nach 1830 – Aufklärung und Staatskirchentum in Solothurn bis 1830.	
1. Kapitel	
Zur solothurnischen Kirchenpolitik 1831-33	12
Der Religionsartikel der neuen Verfassung – «Religionsgefahr» – Kirchenpolitische Einstellung des Solothurner Blattes – Liberale Geistliche – Der Kampf um das Kollegium 1832 – Der Katholische Verein – Bekämpfung der Bundesurkunde 1833 – Zehntablösung.	
2. Kapitel	
Solothurns Zurückhaltung	28
Grossratswahlen 1834 – Regierung und Grosser Rat – Skepsis gegenüber den Badener Artikeln – Absichten zur Reaktivierung der Diözesankonferenz.	
3. Kapitel	
Verwirklichung einzelner Badener Artikel	37
1. <i>Der Durchbruch rein staatskirchlicher Tendenzen im Dompropstwahlstreit</i>	37
Die Dompropstwahlen – Opposition des Stiftes – Regierung und Stadt im Streit wegen der Domherrenwahl – Regierung und Staatskirchenrecht – Vorsichtige Haltung des Nuntius – Verschärfung der Gegensätze im Herbst 1834 – Staatliche Gewaltmassnahmen gegen das St. Ursenstift – Liberaler Wahlsieg 1835 – Entscheid Roms – Luzerner Konferenz – Entgegenkommen des Hl. Stuhls – Der Grosse Rat beharrt auf den Gewaltmassnahmen.	
2. <i>Die Einführung der staatlichen Prüfung der Geistlichen.</i>	62
Weltanschauliche Voraussetzungen – Veranlassung und Entwicklung des Gedankens – Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge – Verabschiedung – Vollziehung.	
4. Kapitel	
Der Kampf um die Badener Artikel	74
1. <i>Das unvermittelte Eintreten der Regierung in die Badener Artikel</i>	74
Situation nach der Luzerner Konferenz – Die Gesetzesvorschläge – Aufklärung des Solothurner Blattes – Unsicherheit der Liberalen seit dem 9. November.	
2. <i>Die katholische Abwehr</i>	83
Das Kapitel Buchsgau – Das Schweigen des Bischofs – Das Erneuerte Solothurner Wochenblatt – Einfluss der Vorgänge im Aargau – Gegnerschaft des Volkes gegen die Badener Artikel: 9. November 1835 – Flugschriften – Petitionen – Die Rolle des Gebetes – Minoritätsgutachten A. F. Glutz-Blotzheims – Abkehr Ludwig von Rolls von den Badener Artikeln.	
3. <i>Die Badener Artikel vor dem Grossen Rate</i>	112
Der Volksaufmarsch – 15. Dezember 1835 – 17. Dezember – Bedeutung der solothurnischen Ablehnung – Genugtuung kirchlicher Kreise.	
Schluss	132
Wiederaufrollen der Zehntablösung zur Ablenkung des öffentlichen Interesses – Solothurn behält den erreichten Stand seines Staatskirchentums – Vorsichtiger weiterer Ausbau – Schluss.	

2. Teil

DIE BADENER ARTIKEL IM KANTON SOLOTHURN

Einleitung

Gegen Ende des Jahres 1830 verschaffte sich im Kanton Solothurn die Demokratie ihren Eingang.¹ Sie brach die Herrschaft des solothurnischen Patriziates durch eine kurze, unblutige Revolution, die erstmals in der kantonalen Geschichte die Landschaft geschlossen der bisher allein regierenden Stadt gegenüberzustellen vermochte. Die Volksbewegung wurde durch verhältnismässig wenige liberale Elemente, meist Gebildete, geschürt und mit Unterstützung eifriger Landdemokraten vorangetrieben. Es war ein grosses Verdienst der Liberalen, dass sie durch ihr kantonales Denken die dörfliche und landschaftliche Enge sprengten und dadurch das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller Landesteile weckten. Das bäuerliche Landvolk besass keine politische Erfahrung. Was es in Bewegung setzte, war der dringende Wunsch, seine wirtschaftlichen Begehren, vor allem die Abschaffung der Zehnten, endlich erfüllt zu sehen. Die liberalen Wotfürher, welche diese Stimmung auszunützen verstanden, hatten dabei einige Mühe, um auch ihre politischen Forderungen unter die Volkswünsche zu mischen. Denn das Volk war und blieb in seiner Grundhaltung durchaus konservativ eingestellt, war es doch mit der alten Regierung im grossen und ganzen nicht einmal so unzufrieden.

Die neue Verfassung von 1831 befriedigte als ein Werk des Ausgleiches zwischen Stadt und Land eigentlich nur eine Mittelpartei, das Juste Milieu. Trotzdem aber wurde sie vom Volke angenommen, weil man erkannte, dass durch sie immerhin ein gewaltiger Schritt vorwärts getan wurde. Im gleichen Geiste fanden darauf die Wahlen in den Grossen Rat statt. Über Erwarten zahlreich wurden auch städtische Mitglieder des abgetretenen Grossen Rates gewählt, sodass nun ihre Erfahrungen in der Regierung und Verwaltung des Kantons der neuen

¹ Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung. Mösch, Demokratie 10 ff. Derendinger 266 ff. Büchi, Freisinn 3 ff. Häfliger 73 ff.

Regierung zur Verfügung standen. Diese Erkenntnis fand denn auch bei den Wahlen in den Kleinen Rat in starkem Masse Berücksichtigung, als der Grosse Rat in die siebzehn Mitglieder zählende Regierung nicht weniger als acht ehemalige Kleinräte wählt. Der Präsident und der Vizepräsident dieser ersten demokratischen Regierung, Ludwig von Roll und Josef Lüthy, wurden wiederum aus dieser Zahl genommen.

Überblickt man den geschichtlichen Ablauf des nun folgenden Jahrzehnts, so kam der neu gebildeten Regierung mit dem starken Einfluss gemässigter Kräfte aus der Stadt eindeutig die Rolle einer Übergangsregierung zu. Sie erfüllte ihre Aufgabe bis zum Durchbruch der rein liberalen Richtung, welche mit der allerdings nur nach einem heftigen Kampf zustande gekommenen Wahl Josef Munzingers zum Standespräsidenten des Jahres 1833 die Leitung des Kantons übernahm. In diesem Jahre blieb zwar L. von Roll noch Vizepräsident und fand 1834 in Viktor Glutz-Blotzheim noch einmal einen patrizischen Nachfolger, aber seit 1835 standen an der Spitze der Regierung nur noch Mitglieder der liberalen Regierungspartei, die nun diese Bezeichnung mit vollem Recht verdiente.

Das Emporkommen der Liberalen war nicht von vorneherein selbstverständlich. Ihre weltanschauliche Einstellung fand heftigen Widerspruch. Was sich aber zu ihren Gunsten auswirkte, war die in der Verfassung verankerte Repräsentativdemokratie, welche eine direkte Einflussnahme des Volkes auf die Staatspolitik fast völlig unterband. Als wesentliches Moment kam das komplizierte Verfahren bei der Wahl des Grossen Rates hinzu, welches grosse Wahlkreise und mehrheitlich indirekte Wahlen durch Wahlmännerkollegien und durch Selbstergänzung des Grossen Rates vorsah. Dieses Verfahren blieb lange Zeit eine hauptsächliche Zielscheibe der Angriffe der Demokraten, welche verlangten, dass der gesamte Grosse Rat aus direkten Volkswahlen hervorgehen sollte. Wohlweislich aber hielten die Liberalen an der Repräsentativdemokratie fest, weil sie allein ihnen die Herrschaft sichern konnte. Sehr zustatten kam es nun den Liberalen ebenfalls, dass die Verfassung die Wahl fast aller Beamten in Kanton, Bezirken und Gemeinden dem Kleinen und Grossen Rat übertrug. Dies wussten sie wiederum ausgiebig auszunützen und schufen sich also einen ergebenen liberalen Beamtenapparat, welcher sich wie ein Netz auf den ganzen Kanton legte. So beherrschte der Liberalismus, obwohl er im Volke keine Verankerung besass, im Kanton Solothurn sowohl die legislative als auch die exekutive Gewalt.

Der neugebildete solothurnische Staat traf auf seinem Territorium als uralte, weitgehend selbständige Institution das Christentum an. Der

grösste Teil seiner Bevölkerung bekannte sich zur katholischen, der Bucheggberg geschlossen zur reformierten Kirche.

Die bald und unvermeidlich einsetzenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche betrafen ausschliesslich die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche. Diese war bis 1830 mit dem solothurnischen Staat aufs engste verbunden.² Diese Verbundenheit betraf sowohl die persönlichen wie die öffentlichen Verhältnisse. Denn die Spitzen des Kantons und der massgebliche Teil des kantonalen Klerus stammten aus den gleichen städtischen Schichten und waren somit durch verwandtschaftliche Bande miteinander verknüpft. Die Kirche versah im alten Staatswesen wichtige Funktionen und nahm diesem weitgehend die Sorge um die Erhaltung der Schulen und um das Schulwesen überhaupt ab.

Diese Dinge aber betrachtete der neue Staat, der von Anfang an ein aufgeklärteres und liberaleres Gepräge erhielt, als seine Aufgaben, weil sie in den Bereich des öffentlichen Gemeinwohles fielen. Damit hielte auch der unbegrenzte Fortschrittsglauben des Liberalismus in Solothurn endgültigen Einzug, welcher jedem die Möglichkeit geben wollte, moralisch und ökonomisch sich stets zu verbessern. Als die wichtigste Voraussetzung dazu sah man die Vermittlung einer genügenden Bildung an, die der Staat zur Verfügung zu stellen hatte.³

Es ist nur zu verständlich, dass sich die Kirche dagegen wehrte, diese Aufgaben, welche sie seit Menschengedenken verwaltet hatte, ohne weiteres aus der Hand zu geben. Ein wichtiges Mittel zur religiösen Beeinflussung des Volkes wurde ihr damit entzogen. Schmerzloser hätte sie dies geschehen lassen, wenn sie gewusst hätte, dass die Erfüllung dieser Aufgabe in die Hände von Leuten überging, die ihren christlichen Idealen durchaus ergeben waren. Dass dies aber nicht der Fall war, konnte sie bereits daraus ersehen, dass die Träger des neuen Staates wenig religiös waren, jedoch aufgeklärten Ideen huldigten, die den Lehren der Kirche entgegengesetzt waren. Diese Einstellung bestimmte nun auch den Kurs der Staatspolitik und bald trat auch die neue Tendenz der Beeinflussung und Erziehung des Staatsvolkes im Geiste der Aufklärung zu Tage. Hier setzten denn auch die ersten Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche ein, noch bevor grundsätzlich staatskirchliche Bestrebungen der Regierung die Gemüter erhitzten.

² Vgl. hiezu etwa H. Büchi, Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. II: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789 bis 1798. Solothurn 1927. 10 f.

³ W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. I. Leipzig 1903, 568 nennt die Volksbildung «ein Hauptmittel zur physischen und moralischen Hebung der Masse».

Die Aufklärung, aus der der Liberalismus hervorging, war im Kanton Solothurn allerdings nicht erst eine Errungenschaft der dreissiger Jahre, wenn sie auch in dieser Zeit erstmals richtig zum Durchbruch kam. Schon im 18. Jahrhundert hatten der Einfluss der französischen Ambassade, der Dienst in der Fremde und der Einfluss der Nachbar-kantone das Ihre beigetragen, die philosophische Modeströmung auch in Solothurn heimisch zu machen. Solothurnische Patrizier nicht nur weltlichen, sondern auch geistlichen Standes gehörten zu den eifrigen Besuchern der Versammlungen der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach. «Aber selbst diese Männer,» schreibt Johann Mösch, «dachten und fühlten wie das übrige Solothurn noch völlig katholisch, lehnten die im Wesen der ‚Aufklärung‘ liegende Opposition zur Kirche, zum Spirituellen und Jenseitigen ab, benützten dagegen die von ihr ausgehende Anregung, dem Materiellen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und so die seit einem Jahrhundert über diesen Dingen liegende Enge zu lockern.»⁴

Die positive Einstellung der regierenden solothurnischen Aristokratie gegenüber der Kirche veränderte sich bis 1830 kaum, obwohl aufgeklärtes Gedankengut an Boden gewann. Der grossen politischen Entwicklung entsprechend herrschte zeitweise der französische Einfluss vor, der in der Restauration dem deutschen weichen musste. Gebildete von Stadt und Land, vor allem Juristen, holten sich ihre berufliche Ausbildung an den deutschen Universitäten, wo der deutsche Idealismus Hegels seine Blütezeit erlebte.⁵

Auch staatskirchliche Einflüsse, welche von der Aufklärung her entscheidende Impulse erhielten, machten sich in Solothurn geltend. Doch erlag Solothurn der Versuchung der Einmischung in kirchliche Angelegenheiten bei weitem nicht in dem Masse wie etwa Luzern, wo sich schon im 18. Jahrhundert eine staatskirchliche Doktrin herausbildete.⁶ Eine stärkere Betonung des Staatskirchentums erlebte Solothurn erstmals zur Zeit der Helvetik. Der damals bestehende helvetische Kirchenrat versuchte, die schon Ende des 18. Jahrhunderts erfolglos angestrebte Vereinheitlichung der kirchlichen Praxis im Kanton Solothurn herbeizuführen, dessen Gebiet kirchlich zu den Bistümern Lausanne, Basel und Konstanz gehörte. Der Weg dazu wurde aber erst mit der Unterstellung des ganzen Kantons unter das Bistum Basel

⁴ Mösch, Auf- und Ausbau 44. Ebenso Büchi a. a. O. 4 f. «Die religiöse Skepsis der Zeit prallt völlig an ihnen ab.»

⁵ Mösch a. a. O. 74 f. Mösch, Ausgleichsbewegung 9 f. Ferner allgemein: F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. III. Freiburg i. Br. 1934, 3 ff.

⁶ H. Dommann, Die politischen Auswirkungen der Aufklärung in Luzern. Innenschweiz. Jb. für Heimatkunde 2 (1937), 32 ff.

im Jahre 1814 geebnet.⁷ Die Mediation brachte wiederum Aristokraten in die kantonale Regierung, welche das Staatskirchentum bereits weniger streng handhabten, aber immerhin doch auf der Ausübung des Plazets bestanden.⁸ Die Restaurationsregierung endlich nahm den staatskirchlich milden Kurs des 18. Jahrhunderts wieder auf. Die Frage einer strengerer Handhabung des Staatskirchentums wurde für sie erst im Zusammenhang mit den jahrelangen Verhandlungen um die Errichtung der Diözese Basel akut, als die Aristokraten mit dem Luzerner und Aargauer Staatskirchentum in enge Berührung traten. Gleichzeitig trat im Laufe der zwanziger Jahre eine jüngere Generation in das Staatsleben ein, die entschieden strengerstaatskirchlichen Auffassungen huldigte, wozu sich nun auch die religiöse Skepsis gesellte. Deutlich zeigte sich dies bei der hauptsächlich von J. B. Reinert geführten liberalen Opposition gegen die Ratifizierung des Konkordates über die Neuumschreibung des Bistums Basel im Jahre 1828 im Grossen Rate.⁹ Bevor die solothurnische Restaurationsregierung endgültig abtreten musste, stellte sie ihre staatskirchliche Milde an der Diözesankonferenz von 1830 noch einmal unter Beweis.

⁷ F. Wigger, Die Diözesanverhältnisse im Kt. Solothurn vor 1815. Jb. sol. G. 31 (1958) 43 f., 49.

⁸ A. a. O. 45 f.

⁹ Büchi a. a. O. 6 f. Studer 13 f. Mösch, Ausgleichsbewegung 14, 23. Münch II, 645 f.

*1. Kapitel***Zur solothurnischen Kirchenpolitik 1831–1833**

Der Religionsparagraph der Verfassung von 1831, Artikel 48, lautete: «Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Kantons Solothurn, mit Ausnahme der Amtei Bucheggberg, wo die evangelisch-reformierte gewährleistet ist.»¹ Dieser Artikel wurde wörtlich von der Restaurationsverfassung übernommen. Durch dessen Formulierung wurde die alte Auffassung beibehalten, «dass Konfession und Kantonsgebiet in der Begrenzung zusammenfallen sollen ... Nach dem Wortlaut der Verfassung ist die Ausübung der verschiedenen Konfessionen scharf umschrieben; reformierter Gottesdienst durfte nur im Bucheggberg gehalten werden.»² Johann Mösch sah in diesem Artikel die Garantie und den Schutz des Staates für die römisch-katholische Religion und die religiöse Einheit im grossen katholischen Kantonsteil, welche ebenso scharf und klar für die evangelische Religion im Bucheggberg galten, «aber auch nur hier». Die Verfassung begnügte sich aber nicht mit der einfachen Festlegung dieses Grundsatzes. Denn wie der erste Artikel, welcher den Grundsatz der Volks-souveränität verkündete, wurde der Religionsparagraph in Artikel 57 von einer künftigen Verfassungsrevision ausgenommen, musste also unverändert in eine revidierte Verfassung übernommen werden. Dies beweist deutlich, welche Bedeutung man 1830 dem Artikel 48 beimaß. Damals wagten es die Liberalen nicht, den Bestand der Religion irgendwie anzutasten, um das Volk nicht vorzeitig stutzig zu machen.³

War in der neuen Verfassung der weltanschaulichen Einstellung des solothurnischen Landvolkes Rechnung getragen, so zeigt sich durch die eindeutige Interpretation des Religionsartikels auch klar die Unmöglichkeit, dass der liberale Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit daneben noch Platz finden konnte.⁴ Trotzdem aber verschaffte später die liberale Regierung diesem fundamentalen Grundsatz des Liberalismus durch die Praxis nach und nach Eingang.⁵

¹ Gesetze und Verordnungen 1831, 16.

² Studer 22.

³ Mösch, Ausgleichsbewegung 260 f. Studer 27 ff.

⁴ Häfliger 85. O. Furrer, Geschichte der solothurnischen Verfassungen bis 1848. Solothurn 1940, 64.

⁵ Joh. Trog erklärte am 15. Dez. 1835 im Gr. Rat: «Möglichste Glaubensfreiheit und möglichste Beseitigung der Konflikte zwischen Staat und Kirche muss das Hauptziel sein.» Republikaner, 1. Jan. 1836, 3. – Zur Gründung einer reformierten Kirchgemeinde in

Allerdings stiess die in der Verfassung getroffene Regelung der Religionsverhältnisse allenthalben auf Kritik. Die Liberalen und noch viel mehr die Radikalen waren natürlich mit dieser unfreiheitlichen Ordnung der religiösen Verhältnisse nicht einverstanden. Aber auch die kirchlichen Kreise hätten die «Schutzbestimmungen für die Religion in der Verfassung gern noch kräftiger und direkter ausgesprochen gesehen».⁶ Das kam nicht von ungefähr.

Kirchlich gesinnte Kreise sahen nämlich mannigfache Gefahren für den Bestand und die Stellung der Religion aufsteigen. Besonders die Erinnerung an die zur Zeit der Helvetik gemachten Erfahrungen spielten dabei mit.⁷ Zwar vermied die liberale Agitation für die Verfassungsbewegung sorgfältig alles, was das religiöse Gefühl des Volkes hätte verletzen können.⁸ Als aber die neue Verfassung so gut wie gesichert war, erschienen in der Appenzeller Zeitung von der Hand des radikalen Abbé J. B. Brosi⁹ bereits die ersten Hetzereien gegen kirchliche Institutionen und Personen.¹⁰ Mussten sich derartige Presseerzeugnisse bisher an die ausserkantonalen Blätter halten, so wurde ihnen nun mit der Einführung der Pressefreiheit im Kanton Solothurn Tür und Tor geöffnet. Denn die Verachtung, welche die «aufgeklärte» Presse und ihre unkritischen und bereitwilligen Schlagwortnachbeter auf dem Lande vor allem den äussern Erscheinungsformen der Kirche entgegenbrachten, musste der Kirche auch eine starke Einbusse an ihrer moralischen Autorität bringen.¹¹ Die Folge davon war neben der zunehmenden Sittenverderbnis vor allem die Verflachung der religiösen Einstellung des Volkes, welche auch durch die Hebung der Schule und die Erziehung zur Aufklärung, die nicht verdaut wurde, nicht ersetzt werden konnte.

Von daher kam deshalb vor allem das Schlagwort der «Religionsgefahr» auf, das auf der liberalen Seite gerne verniedlicht und verspottet¹², auf der Gegenseite jedoch bei jeder Gelegenheit im Munde geführt wurde. Die inhaltliche Ausdehnung dieses Begriffes gewann

Solothurn, wodurch das Prinzip der territorialen Abgrenzung der Konfessionen durchbrochen wurde, vgl. Studer 34.

⁶ Mösch, Ausgleichsbewegung 262 ff.

⁷ Häfliiger 73 f.

⁸ Mösch a. a. O. 33, 257.

⁹ Johann Baptist Brosi (1791–1852) von Mümliswil, Professor in Baden und Rheinfelden: Lit. bei Häfliiger 386, Anm. 3. Ferner Peter Walliser: Johann Baptist Reinert und das Solothurnische Civilgesetzbuch. Olten 1948. (zit.: Walliser) 69, Anm. 138. Mösch, Schule III, XXVII. Fiala 212.

¹⁰ Zit. bei Mösch, Ausgleichsbewegung 211 f.

¹¹ Vgl. etwa die Klagen des Buchsgauer Kapitels, zit. bei Niggli 68. Dazu unten, Anm. 20.

¹² Suter, Beantwortung 7.

mit der häufigen Anwendung auch immer mehr an Umfang. Mahnten im Januar 1831 die ersten Wahlaufrufe zu den Grossratswahlen die Wähler «nach Wissen und Gewissen ohne alle andere Rücksicht als auf Gott, Religion und Vaterland» die Stimme nur solchen zu geben, «welche in ihrem ganzen Lebenswandel, in all ihrem Tun und Lassen Religion und Gottesfurcht zeigen», weil nur diesen wirklich vertraut werden könne, so ersehen wir daraus, dass sich die Befürchtungen zuerst auf sittlichem Gebiet bemerkbar machten. Eine Stichprobe vier Jahre später, 1835, ergibt dagegen bereits einen ganzen Katalog von bestehenden Religionsgefahren: die obrigkeitliche Austeilung unkatholischer Bücher als Schulprämien, Lehrerseminarien, «wo für Aufklärung viel, für Religiosität wenig getan wird», Verdrängung von kirchlich gesinnten Geistlichen aus den Schulen, überhandnehmende Lauigkeit im Gottesdienstbesuch und die zunehmende Kirchenfeindlichkeit der radikalen Presse, das von der Regierung unterstützte Solothurner Blatt nicht ausgenommen, ganz abgesehen von den Badener Artikeln.¹³ So sehen wir, dass die Auswirkungen der liberalen Regierungspolitik unvermeidlich den Widerspruch der kirchlichen Kreise hervorruften mussten. Es ist verfehlt zu behaupten, dass die «Konservativen» den Streit auf jenes Gebiet hinüberspielten, «wo ihnen die meisten Chancen für den Sieg winkten: auf das kirchlich-religiöse Gebiet».¹⁴ Denn die wachsende katholische Opposition in den folgenden Jahren war erst eine Folge der von der Regierung befolgten Liberalisierungspolitik vor allem im Schul- und Kirchenwesen.

Seit Beginn des Jahres 1831 erschien als erste politische Zeitung des Kantons Solothurn das Solothurner Blatt.¹⁵ Da es einerseits durch die Aufnahme der Grossratsverhandlungen von der Regierung finanziell unterstützt und in alle Gemeinden verteilt wurde, anderseits aber in den ersten Jahren auch von einem Mitglied des Kleinen Rates redigiert wurde, nannte man es bald einmal Regierungsblatt, eine Bezeichnung, gegen die es sich immer wieder wehrte. Trotzdem aber war es stets

¹³ Ein Wort über die bevorstehenden Wahlen. Von einem Freund der Religion und des Vaterlandes. Flugblatt 1831. Zit. bei Mösch a. a. O. 226. – «Ob die Religion in Gefahr sei?» E. Wochenblatt 30. Mai 1835, 105. Es klagte auch: «In der gesamten Schweiz erblickt man unter dem katholischen Volke eine gewisse Angst und Bangigkeit; das Volk fürchtet, der Leuchter des Glaubens möchte unserm Vaterlande entrückt werden, wie er im Laufe von Jahrhunderten schon so vielen Völkern entrückt worden ist. – Ist diese Furcht begründet? Wir glauben: Ja!»

¹⁴ Büchi, Freisinn 28.

¹⁵ R. Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Balsthal 1909. 58 ff. Zum Folgenden besonders Mösch, Ausgleichsbewegung 249 ff.

eng mit den Geschicken der Regierung verbunden und spiegelte auch deren kirchenpolitische Entwicklung getreulich wider.

Anfänglich verhielt sich das Solothurner Blatt gegenüber kirchlichen Fragen eher zurückhaltend, wenn es ihnen auch nicht gerade auswich. Mit gutem Grunde mahnte ein Einsender das Blatt kurz nach seinem ersten Erscheinen: «Heilig sei Dir vor allem stets die Religion!»¹⁶ In dieser gemässigten Haltung zeigte es sich als ein Organ des Juste Milieu. Die radikalsten Artikel erschienen nach wie vor in ausserkantonalen Blättern. Dies konnte allerdings nicht verhindern, dass das Solothurner Blatt sehr rasch wegen seiner kirchlich aufgeklärten Anschaungen mit dem Waldstätterboten, der seit 1828 in Luzern erschien und «mit ganzer Kraft für die Staatsprinzipien der Restauration» eintrat¹⁷, in einen immer heftiger und bissiger werdenden Streit geriet. Der Waldstätterbote wurde von jenen solothurnischen Kreisen, die dem Solothurner Blatt nicht trauten, als Sprachrohr benutzt. Es waren dies jene Solothurner konservativer Observanz, die sich mit der politischen Entwicklung nicht befreunden wollten oder mit der getroffenen Lösung nicht ganz einverstanden waren. Sorgfältig registrierten nun diese im Waldstätterboten alle unwillkommenen Massnahmen der Regierung und mit besonderer Genugtuung auch die unwilligen Reaktionen im Volke.

Allmählich aber gab das Solothurner Blatt seine Zurückhaltung auf. Es geriet langsam vom Juste Milieu weg in ein immer liberaleres und zeitweise sogar radikales Fahrwasser. Das Hervortreten dieser veränderten Einstellung fiel deutlich mit der Machtergreifung durch die Liberalen im Laufe des Jahres 1833 zusammen. Immer mehr nahm es gegenüber Kirche und Geistlichkeit im Kanton eine beobachtende Haltung ein, reagierte schnell auf Verstösse von kirchlicher Seite und scheute auch vor scharfen Polemiken nicht zurück. Es machte nun auch kein Hehl mehr aus seiner staatskirchlichen Einstellung und stimmte fortan in den Chor der nationalkirchlich und antirömisch orientierten Presse ein.¹⁸

Was die solothurnische Geistlichkeit betrifft, so stand besonders jene auf dem Land der Volksbewegung von 1830/1831 durchwegs positiv

¹⁶ Worte der Beherzigung für das Solothurner Blatt. Solothurner Blatt 12. März 1831, 51 f.

¹⁷ Nick 90.

¹⁸ Am besten wird dies durch die Übernahme einer tendenziösen Meldung aus dem radikalen, von L. Snell redigierten Republikaner beleuchtet, Solothurner Blatt 16. Nov. 1833, 263, wo es u. a. heisst: «...weil es ausser dem sichtbaren Papst noch einen weit mächtigeren unsichtbaren Gegenpapst gibt, der die Verdammten in Schutz nimmt. Er ist die Wahrheit.»

gegenüber. Aber gegenüber den bald zu Tage tretenden liberalen Tendenzen verhielt sich die überwiegende Mehrheit ablehnend. Im Gegensatz zu dieser trat seit 1830 eine aktive Gruppe von Geistlichen stark in Erscheinung, die dem Liberalismus sehr nahe standen. Sie waren nicht nur dem neuen politischen Kurs verpflichtet und hatten eifrig geholfen, die «neue Ordnung der Dinge» einzuführen, sondern liebäugelten lange Zeit auch mit einer verschwommenen kirchlichen Aufklärung und waren den nationalkirchlichen Bestrebungen ergeben. Unter ihnen stachen besonders der hitzige Johann Baptist Brosi, Sekundarlehrer in Baden, und die beiden Kapläne Johann Konrad Lang und Peter Strohmeier in Olten hervor.¹⁹ Die übrige Geistlichkeit distanzierte sich entschieden von ihnen. Sie beklagte sich über deren irrige und schiefe Ansichten über den Primat des Papstes, den Episkopat und die Hierarchie und warf ihnen vor, sie wollten die kirchliche Ordnung umkehren.²⁰

Die liberalen Geistlichen stammten fast durchwegs aus der Landschaft. Von der Zeit vor 1830 her standen sie im Gegensatz zu den Geistlichen aus der Stadt, welche in jeder Beziehung, besonders natürlich bei der Besetzung von Pfründen, den Vorrang genossen. Es ist beachtenswert, dass die liberalen Geistlichen der ersten dreissiger Jahre meist untergeordnete Stellen als geistliche Lehrer, Stiftskapläne usw. mit wenig einträglichen Pfründen versehen mussten, während die wohlbestallten Pfarrherren mit wenigen Ausnahmen streng kirchlich dachten. Anscheinend handelte es sich hier nicht zuletzt auch um ein soziales Problem innerhalb des Klerus. Es ist deshalb zu vermuten, dass bei den liberalen Geistlichen die Nebenabsicht mitspielte, über den liberalen Staat zu einer besseren wirtschaftlichen Stellung zu gelangen.²¹ Oft waren sie auch nicht aus eigenem Antrieb zum geistlichen

¹⁹ Vgl. die Aufzählung liberaler soloth. Geistlicher oben I, S. 28, Anm. 21. Einen interessanten Einblick in deren Ansichten bietet Strohmeier 179 f. – *Johann Konrad Lang* (1802 bis 1854) Kaplan und Sekundarlehrer in Olten. Hunziker III, 214 Anm. 2. Mösch, Schule III, XXXII. – *Urs Peter Strohmeier* (1805–1845) Lehrer in Olten. Fiala 313. Hunziker III, 214 Anm. 3, Mösch, Schule I, XXXI.

²⁰ (Nicht eingereichtes) Schreiben der hochwürdigen Geistlichkeit des Kapitels Buchsgau an Seine hochwürdigen Gnaden den Bischof von Basel. 5. Mai 1835. DAS. Nachlass Mösch. Zit. bei Niggli 69. Im ähnlich lautenden Memorial des hochlöblichen Dekanats des hochwürdigen Kapitels Buchsgau (Buchsgauer Memorial). 29. Juli 1833 (DAS. a. a. O.) wurden ebenfalls die Irrwege des Kapitels Uznach bedauert. – Zu diesen beiden Schreiben s. unten, 4. Kap. 2.

²¹ Über die «Aussichten der Jünglinge vom Lande bei höhern Studien» vgl. Mösch. Die solothurnische Volksschule vor 1830. IV. Solothurn 1918, 179 ff. und Mösch, Ausgleichsbewegung 59 f. – Zum wirtschaftl. Gegensatz unter der Geistlichkeit vgl. etwa die gehässigen Äusserungen Brosis, z. B. als er die kirchlich Freisinnigen aufforderte, sie möchten nur «ungeschaut den feisten Mönchen und stabilen Alltagspfaffen an den Schmer-

Stand gelangt, wie etwa Brosi, der nur sehr widerwillig und auf Betreiben seiner Eltern den geistlichen Beruf ergriff.²²

Die Ausbildung der solothurnischen Geistlichkeit begann gewöhnlich in Solothurn, wo die jungen Theologen seit den zwanziger Jahren stark unter dem aufklärerischen Einfluss von Professor Anton Kaiser²³ standen. Dann zogen sie oft an die deutschen theologischen Fakultäten. Dort kamen sie mit den Ideen einer deutschen Nationalkirche und des strengen Staatskirchentums in nahe Berührung.²⁴ Wie die Klagen des Buchsgauer Kapitels zeigen, war zu Beginn der dreissiger Jahre dieses Gedankengut in der jungen Generation sehr lebendig. Da aber die grosse Mehrheit der übrigen Geistlichen für solche Ideen unzügänglich war, konnten die Jungen nicht durchdringen. Wie schon zur Zeit Wessenbergs die schweizerische Geistlichkeit im allgemeinen²⁵, so zeigte sich auch jetzt die solothurnische ziemlich immun gegen moderne kirchliche Strömungen, die der Tradition nicht entsprachen.

Mit der Zeit allerdings ernüchterte auch der Idealismus dieser liberalen Geistlichen. Offenbar verfehlte die Festigkeit des streng kirchlichen Klerus ihre Wirkung nicht. Dies war schon gegen Ende der dreissiger Jahre feststellbar, als Redaktor Peter Felber im Grossen Rate klagte: «In unwesentlichen Dingen prahlen sie mit ihrem Liberalismus, in allen wichtigen Punkten sind sie eben so ultramontanistisch, eben so störrisch gegen die weltliche Macht, eben so herrschsüchtig, despottisch und unduldsam, und in der Regel noch weit intriganter als die andern. Ihr kirchlicher Liberalismus reduziert sich eigentlich auf ihre Abneigung gegen die Jesuiten.»²⁶

Die ersten Auseinandersetzungen zwischen dem neuen Staat und der katholischen Kirche traten bei der Reorganisation der Schule ein. Als 1832 das Kollegium in Solothurn aufgehoben und in die völlig unter staatlicher Kontrolle stehende höhere Lehranstalt des Kantons

bauch greifen und ihre Kutten durchklopfen». Appenzeller Zeitung, 20. Aug. 1831, 537. – Über die Bemühungen Wessenbergs zur Verbesserung der ungenügenden wirtschaftl. Stellung der Hilfsgeistlichen s. Gröber I, 410 f. Vgl. auch die Äusserung Hauptmann Hammers im Gr. Rat: «Bei den Herren Pfarrern habens die Vikars auch nicht am besten, kaum Essen und Kleider... Die Pfarrherren sollen ihre Vikars standesgemäss erhalten.» GRV Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 204.

²² U. Winistorfer, Biographische Notizen über Herrn Prof. Johann Baptist Brosi. Kirchenzeitung 1852, 329 ff., 337 f.

²³ Anton Kaiser (1791–1849) von Lohn, Professor und Präfekt an der höhern Lehranstalt in Solothurn: Hunziker III, 211 Anm. 1. Mösch, Schule II, XXIV.

²⁴ Siegwart-Müller I, 383. Strohmeier 179 f.

²⁵ Gröber I, 450.

²⁶ L. Snell, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz. Solothurn 1839, 135 f. Zit. bei Mösch, Schule I, 16, Anm. 3.

Solothurn umgewandelt wurde, trat der Staat erstmals an ein Institut heran, das in seinem bisherigen Aufbau kirchlich war. Der Kampf um diese Anstalt wurde zu einem Ringen zwischen der Kirche und dem liberalen Staat um den Einfluss auf die künftigen Generationen der Gebildeten. Damit wurde auch vor Augen geführt, wie stark in der Regierung und im Grossen Rat der Liberalismus bereits im Vordringen war, beabsichtigte man doch mit dieser Massnahme und mit dem gleichzeitigen Erlass des Schulgesetzes, den Grund zur aufgeklärten Erziehung des solothurnischen Volkes zu legen.²⁷

In den Augen der Liberalen blieb das Kollegium auch nach 1830 ein Bollwerk gegen die Aufklärung und eine Hochburg der Aristokratie. In sachlicher Hinsicht bedurfte der Schulbetrieb ohne Zweifel einer Neugestaltung und Anpassung an die Erfordernisse der Zeit.²⁸ Aber der Kampf der Liberalen richtete sich besonders gegen den Geist des Kollegiums. Deshalb mussten das Selbstergänzungsrecht und das klösterliche Zusammenleben der geistlichen Professoren abgeschafft werden und damit, wie sich Kaplan Lang ausdrückte, «der gespenstig darin aufbewahrte Geist der Jesuiten».

Sobald der Grosser Rat an diese Reform herangetreten war, erhob sich im Kanton eine leidenschaftliche geistige Auseinandersetzung. Neben dem hitzigen Pressekampf erschienen im Laufe des Jahres 1832 zahlreiche Broschüren für und gegen die vorgesehene Umwandlung, welche zum grössten Teile von den Professoren des Kollegiums selbst stammten. Der Exponent der Mehrheit, welche den bisherigen Aufbau beizubehalten wünschte, war der streitbare Professor Heinrich Josef Suter, sein bissiger Gegner der aufgeklärte Professor Niklaus Allemann.²⁹

Eine grosse Anzahl von Bitschriften aus allen Teilen des Kantons wurden an den Grossen Rat gerichtet, das Kollegium in seinem bis-

²⁷ Über den Kampf um das Kollegium: Mösch, Auf- und Ausbau 79 f. Häfliger 116 ff. Derendinger 404 ff. Letter 25 ff. Franz Joseph Weissenbach, Darstellung des ehemaligen Professoren-Vereins in Solothurn. Abgedruckt: C. Siegwart-Müller, Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Eidgenossenschaft. Altdorf 1863. S. 462 ff. – Zur Frage der liberalen Durchdringung des Volkes s. Mösch, Demokratie 13, 32 ff.

²⁸ F. Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn. Heft V. Solothurn 1881, 56.

²⁹ Zusammenstellung der zahlreichen Flugschriften bei Mösch, Die solothurnische politisch-religiöse Literatur von 1830–1890. Jb. sol. G. 6 (1933), 151 f. Letter 26, Anm. 35. – Heinrich Josef Suter (1779–1860) Professor am Kollegium, 1833 entlassen. Später Redaktor des E. Wochenblattes: A. Iten, Tugium sacrum. Der Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit bis 1952. Geschichtsfreund, Beiheft 2. Stans 1952. 410 f. Mösch, Und nochmals Th. Scherer und seine «Schildwache am Jura». St. Ursenglocken, Beilage zum Solothurner Anzeiger 1945, 65 f. Fiala 133, 139. Mösch, Schule IV, 232. – Niklaus Allemann (1795–1862) Professor am Kollegium und an der höhern Lehranstalt: Fiala 137. Mösch, Ausgleichsbewegung 46, Anm. 26.

herigen Bestand zu belassen. Interessant ist, dass dabei materielle Befürchtungen über einen finanziellen Mehraufwand für die neue Lehranstalt eine Hauptersorge bildeten. Die Bittschriftenflut mobilisierte den Patriotischen Verein³⁰, welcher zu Gegenmassnahmen griff. Dieser hielt im Juli 1832 seine Tagung ab, wo Kaplan Lang die liberalen Forderungen hinsichtlich des Schulwesens, besonders aber der höheren Lehranstalt, entwickelte, welche die Projekte der Regierung voll unterstützten. Insbesondere schlug er ungescheut vor, zur Finanzierung der Lehranstalt die geistlichen Stifte heranzuziehen.³¹ Durch eigene Bittschriften, die nun der Patriotische Verein lancierte, suchten die Liberalen die Petitionsflut gegen die Aufhebung des Kollegiums zu neutralisieren, was ihnen aber nicht gelang. Im Gegenteil, bis zur Dezembersitzung des Grossen Rates verdoppelte sich die Zahl der Petitionen, die mit wenigen Ausnahmen alle gleichlautend waren, auf über neunzig.³²

Die finanziellen Begehrlichkeiten der Liberalen gegenüber dem Kirchengut, wie sie Kaplan Lang aussprach, weckten bei den kirchlich Gesinnten grosse Besorgnisse. Sie fürchteten, nach der Auflösung des Professorenvereins am Kollegium werde auch das Eigentum kirchlicher Institutionen, wie Klöster, Stifte usw., nicht mehr gesichert sein, wenn nicht sogar die Auflösung nachfolgen werde.³³ Denn der Unterhalt der geistlichen Professoren erfolgte auf Grund einer Stiftung und in der vorgesehenen Reorganisation schritt der Staat einfach über den Stifterwillen hinweg.

Es ist nicht zu verwundern, dass der kantonale Klerus bei diesem Ringen zwischen dem staatlichen und kirchlichen Einfluss nicht untätig blieb. Hinter den vielen Bittschriften standen zweifelsohne die Pfarrherren in den Dörfern. Ihr Ansehen und ihr Einfluss auf das Landvolk waren noch fast ungeschmälert. Der Bischof seinerseits, der ja in Solothurn residierte, suchte sich von diesen Auseinandersetzungen sorgfältig fernzuhalten. Als jedoch die Presse versuchte, ihn in

³⁰ Unter dem Eindruck der sich im Sommer und Herbst erhebenden Unruhen im Volke, das seine materiellen Wünsche nicht schnell genug verwirklicht sah, gründeten die Liberalen im September 1831 in der Klus den Patriotischen Verein zum Schutze der neuen politischen Errungenschaften, weil sie eine politische Reaktion befürchteten. Büchi, Freisinn 28 f. Derendinger 302 f. C. Müller von Friedberg, Schweizerische Annalen oder Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Bd. IV. Heft 4. Zürich 1836, 459.

³¹ J. K. Lang, Vortrag, gehalten vor dem patriotischen Verein des Kantons Solothurn. Solothurn 1832.

³² Sämtliche Bittschriften gebunden: Petitionen über Beibehaltung des Professorenvereins 1832.

³³ (Domherr Chr. Tschann), Auch ein Wort über den Professoren-Verein zu Solothurn. (Solothurn 1832).

die Polemik hineinzuziehen, verwahrte er sich dagegen bei der Regierung. Aber er unterliess es bei dieser Gelegenheit nicht, sehr zum Verdruss der Regierung, auf die Verdienste des Professorenvereins hinzuweisen und ihn mit Nachdruck zu empfehlen.³⁴

Mit Besorgnis stellte die Regierung die Geschäftigkeit des Klerus fest. In ihren Augen war dies eine reaktionäre, politische Tätigkeit. Sie wandte sich an Bischof Salzmann und dieser erliess ihrem Wunsche gemäss am 15. Oktober 1832 ein Kreisschreiben an die solothurnische Geistlichkeit. Darin ermahnte er sie, sich hinsichtlich des Kollegiums ruhig zu verhalten und auf die Religiosität und Einsicht der «hohen Obern» zu vertrauen. Besonders aber forderte er sie auf, sich überhaupt von der Politik fernzuhalten.³⁵ Die Regierung allerdings täuschte sich, wenn sie glaubte, mit dieser bischöflichen Weisung den Geistlichen den Mund stopfen zu können.

Regierung und Grosser Rat aber liessen sich durch den mehrheitlichen Willen des Volkes gegen die Vorlage nicht beirren, gingen über die Bitschriften hinweg und nahmen im Dezember 1832 die liberale Reorganisation der höhern Lehranstalt an.³⁶ Nach der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes³⁷ in der gleichen Session hielt der liberale Staat das gesamte kantonale Schulwesen in seinen Händen und liess sich nun nicht mehr in seine Schulpolitik hineinreden, am wenigsten von kirchlicher Seite. Da man auf die Geistlichen vorderhand noch nicht verzichten konnte, musste man sie in der Folge allerdings noch lange Zeit zur Leitung des kantonalen Schulwesens heranziehen. Hier besonders setzte der Staat die sogenannten liberalen Geistlichen ein.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Auseinandersetzungen um das Kollegium schritten im Herbst 1832 Geistliche und vor allem zahlreiche Laien aus allen Teilen des Kantons zur Gründung der «Katholischen Gesellschaft», welche unter dem bekannteren Namen «Katholischer Verein» bald eine grosse Aktivität entfaltete.³⁸ Die Vorbilder

³⁴ Bischof an die Regierung, 7. Okt. 1832. Diöcese-Basel-Schreiben 1825-36. – Über das freundliche Verhältnis zwischen Bischof und Regierung s. Derendinger 350 f. Glauser 206 f. Grossrat Bonav. Pfluger an P. A. Brunner OSB in Beinwil, 13. März 1834: «Übrigens kann ich Sie versichern, dass in der Regierung kein so exzentrischer Neuerungsgeist herrscht, wie viele glauben, und dass es das Bestreben der Regierung ist, mit den geistlichen Behörden in fortwährend gutem Einverständnisse und gutem Vernehmen zu stehen, welches Einverständnis und gute Vernehmen zwischen Regierung und Bischof besteht und durch den zwischen denselben bestehenden Geschäftsverkehr immer mehr befestigt wird.» MA. Nr. 751.

³⁵ Diöcese-Basel-Schreiben, 1825–1836. KRM 1832, 1970.

³⁶ Baumgartner II, 11: «Entscheidende Erfolge dieser Massregel liegen nicht vor.»

³⁷ Hierüber Derendinger 381. Mösch, Auf- und Ausbau 83 ff.

³⁸ Dazu Walliser 71 ff. Niggli 69 f. Derendinger 303 f.

dazu lieferten die bereits bestehenden Katholischen Vereine im Berner Jura (seit dem Frühling 1832) und im Kanton Luzern (seit 1831), wo der Verein namentlich durch die Herausgabe der Schweizerischen Kirchenzeitung Einfluss auf die katholische Schweiz gewann.³⁹

Unter den bei der Gründung des Vereins im Bad Attisholz Anwesenden befanden sich Leute, deren politische Vergangenheit grundverschieden war. So finden wir dort überzeugte Aristokraten, wie den Appellationsrichter Karl Gerber, prominente Anhänger des Juste Milieu, wie den Appellationsgerichtspräsidenten Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, und erprobte Landdemokraten, unter denen besonders die Grossräte Josef Alter aus dem Roderis im Schwarzbubenland, Konrad Büttiker von Olten und Dionys Müller von Rothacker zu erwähnen sind.⁴⁰ Schon aus dieser nicht ganz selbstverständlichen Zusammensetzung der Gründungsversammlung geht der ursprünglich ganz unpolitische Charakter des neuen Vereins hervor, dessen erster Präsident der Oltner Bartholomäus Büttiker war.⁴¹ In den Statuten des Katholischen Vereins herrschte denn auch ein durchaus religiöser Geist, der sich den ungehemmt in den Kanton einströmenden aufgeklärten Ideen entgegenstellen wollte. Die Statuten legten den Mitgliedern die Verpflichtung auf, für das Wohl des Vaterlandes zu beten, religions- und kirchenfeindliche Schriften zu widerlegen und zu unterdrücken und einander gegenseitig auf Gefahren für die Religion, die Kirche und deren Rechte aufmerksam zu machen, um mit gesetzlichen Mitteln, wie dem Petitionsrecht, wirksam dagegen einschreiten zu können.⁴²

Die Gründung des Katholischen Vereins geschah also nicht etwa auf der politischen, sondern auf der kirchlich-religiösen Ebene. Wie der Patriotische Verein die Errungenschaften des neuen Staates, so wollte der Katholische Verein den Bestand der Religion im Kanton verteidigen. Es zeigte sich aber sehr schnell, dass es für den Verein

³⁹ A. Sigrist, Niklaus Wolf von Rippertschwand 1756–1832. Luzern 1952. 234 f. Dommann 3. Hurter I, 353 f.

⁴⁰ 1841 wurde bei der Hausdurchsuchung bei Grossrat Alter die Liste der im Attisholz ernannten Kommissionsmitglieder, welche sich wohl mit der Entwerfung der Statuten zu befassen hatten, gefunden, welche nach Amteien eingeteilt 34 Namen umfasst. Mariastein-Procedur, Bd. I, 215. – *Josef Alter* (1785–1847) aus dem Roderis (Nunningen). Grossrat, Amtsrichter. – *Konrad Büttiker* (1801–1851) von Olten. Grossrat. – *Dionys Müller* (1766 bis 1850) von Rothacker. Oberamtmann, Grossrat.

⁴¹ Über die Gründungsversammlung, die am 29. Nov. in Egerkingen fortgesetzt wurde, vgl. Waldstätterbote, 1., 26. Okt. 1832, 412, 448. 2. Nov., 459. Solothurner Blatt 20. Okt. 1832, 213 f.

⁴² Die Statuten wurden gedruckt als Flugblatt verbreitet. Wortlaut: Kirchenzeitung 8. Dez. 1832, 420 f. Auszugsweise: Waldstätterbote, 10. Dez. 1832, 511. Hurter II, 49 f. Niggli 69.

unmöglich war, sich nur auf der kirchlich-religiösen Ebene zu bewegen, wenn er sein Ziel wirklich erreichen wollte. In seinen Statuten äusserte er sich begreiflicherweise nicht über die bestehende Staatsordnung. Doch kristallisierte sich auch in seinen Reihen rasch und unvermeidlich eine konservative politische Linie heraus. Noch im Jahre 1832 trat er in einem Flugblatt mit seinem politischen Glaubensbekenntnis vor die Öffentlichkeit. Darin bekannte er sich zur bestehenden Verfassung, insbesondere zum Grundsatz der Volkssouveränität, betonte aber mit Nachdruck, dass die höchste Staatsgewalt von Gott herkommt, nach dessen Willen sich die Regenten zu richten haben.⁴³

Was weder der Patriotische noch der Katholische Verein gewollt hatten, nämlich die Aufspaltung des Volkes in Parteien, das begann sich nun zu vollziehen. Diese beiden politischen Gruppen, für die der heutige Begriff der straff organisierten Partei allerdings nicht anwendbar war, trugen von nun an im Volk und im Grossen Rat den Kampf um die Ausgestaltung des Staatswesens aus.⁴⁴ Die liberale Richtung, die die Macht an sich brachte, nützte die ihr in die Hände gegebenen Machtmittel zu ihren Gunsten aus. Denn sie hatte noch nicht das Bewusstsein, eine Partei zu sein, sondern sie identifizierte sich mit dem Staate, fühlte sich als Hüterin der Verfassung und sah jede politische Aufspaltung des Volkes als einen Verstoss gegen die Verfassung an. Als das Solothurner Blatt im Sommer 1833 eine Übersicht über die Parteien im Kanton Solothurn brachte, sprach es deshalb nur vom Katholischen Verein und der kleinen radikalen Gruppe, nicht aber vom liberalen Patriotischen Verein.⁴⁵ Der Katholische Verein sah sich deshalb schon nach kurzem Bestehen genötigt, sich gegen Verdächtigungen von liberaler Seite zu wehren, welche behaupteten, dass er aus dem Misstrauen gegen die Regierung entstanden sei und an einer politischen Reaktion arbeite. Er gab aber zu, dass er eine notwendige Folge des Bestehens politischer Vereine von der Art des Patriotischen Vereins sei, welche sich als Werkzeuge des Radikalismus entpuppt hätten.⁴⁶ Aber auch der Katholische Verein fühlte sich nicht als Partei, sondern nur als eine vorübergehende Organisation zur Bewahrung der «christkatholischen Religion». Er verlor nach seiner eigenen Aussage seinen Zweck in dem Moment, da von oben Religion und Kirche

⁴³ Öffentliches politisches Glaubensbekenntnis der von der heutigen Bewegungspartei als politische Ketzer verrufenen Mitglieder des katholischen Vereins, der Mönche, Schwarzköbler und Aristokraten im Kanton Solothurn (o. O. ca. 1832).

⁴⁴ Zum Parteiweisen nach 1830 vgl. R. Feller, Die Entstehung der politischen Parteien in der Schweiz. SZG 8 (1958), 433 ff.

⁴⁵ Solothurner Blatt, 3. Aug. 1833, 152 f.

⁴⁶ Kirchenzeitung, 24. Nov. 1832, 377 ff.

in allen ihren Rechten geschützt wurden.⁴⁷ Bei der liberalen Regierung aber stand der Verein fortwährend im Verdacht, der «gegenwärtigen Ordnung der Dinge» feindlich gesinnt zu sein, weshalb sie ihn ständig polizeilich beaufsichtigen liess.

Der Katholische Verein gewann im ganzen Kanton in kurzer Zeit Tausende von Mitgliedern. Selbst Protestanten, welche ihre Religion nicht weniger gefährdet sahen, wollten sich anschliessen.⁴⁸ Der Verein war hauptsächlich auf dem Lande verbreitet, wogegen die stadtsolothurnischen Mitglieder nicht sehr zahlreich gewesen sein dürften. Grosse Aktivität entfaltete er im Niederamt, im Gäu, im Thal und im Schwarzbubenland, während er im Leberberg, im Wasseramt und im Bucheggberg gegen den starken Patriotischen Verein nicht recht aufzukommen vermochte. Den Ton gaben denn auch im Verein nicht etwa unzufriedene städtische Aristokraten an, wie die Liberalen glaubten, sondern vielmehr die konservativen Landdemokraten. Gegen diese hätte die schwache und unbedeutende solothurnische Aristokratie, welche 1830 politisch gänzlich erledigt worden war⁴⁹, mögliche Reaktionsabsichten nicht durchsetzen können. Der Katholische Verein bekannte sich also politisch durchaus zur Demokratie, welcher er aber von seiner christlichen Einstellung her einen besonderen Gehalt geben wollte. Dies war seine Stärke, die ihm im Volke, das ihm weltanschaulich weit näher stand als dem fremden Liberalismus, einen soliden Rückhalt hätte geben können. Woran es ihm aber im Gegensatz zur liberalen Gruppe fehlte, das waren fähige Führer. Ohne diese, das zeigt die Geschichte, vermochte der Verein gegen die zahlenmässig weit schwächeren, taktisch aber überlegenen Liberalen vor dem politisch unerfahrenen Volke nicht viel auszurichten. Er wurde von ihnen einfach überspielt und blieb dazu verurteilt, in der Defensive zu verharren und in Opposition zu machen.

Die kantonale Abstimmung über die Bundesurkunde am 30. Juni 1833, die an die Stelle des losen Staatenbundes einen strafferen, zentralisierten Bundesstaat setzen wollte, brachte den Katholischen Verein erstmals in Berührung mit der eidgenössischen Politik. Dabei offenbarte sich seine föderalistische Einstellung.

Schon im Februar 1833 beteiligte sich der Verein an den Ergänzungswahlen in den Grossen Rat, ohne jedoch einen bemerkenswerten Er-

⁴⁷ E. Wochenblatt, 29. Aug. 1835, 175. Dass. 24. Jan. 1835, 15: «Politisieren! das ist eine Landplage des menschlichen Geschlechtes.»

⁴⁸ Haller an Hurter, 25. Okt. 1832. Scherer, Haller I, 80. Über protestantische Mitglieder im Verein beklagte sich das Solothurner Blatt 16. März 1833, 54. 20. April, 80 f.

⁴⁹ Mösch, Schule I, 1 f. – Vgl. das vernichtende Urteil über die solothurnische Aristokratie bei Baumgartner I, 46 f.

folg zu erzielen, da die Wahlen meist für die Liberalen ausfielen.⁵⁰ Nachdem die Liberalen im Dezember 1832 nach der heisskämpften Wahl Josef Munzingers zum Standespräsidenten die Macht übernommen und damit das Juste Milieu beiseite geschoben hatten, stärkten die Februarwahlen neuerdings die liberale Position.⁵¹

Für die junge liberale Regierung, welche noch allzu sehr mit der Konsolidierung ihrer Stellung beschäftigt war, erhob sich aber anlässlich der Volksabstimmung über die Bundesurkunde eine nicht geringe Gefahr.⁵² Denn der Katholische Verein, der das konservativ denkende Volk hinter sich hatte, benutzte diese Gelegenheit zu einem Angriff gegen den Liberalismus. Das stürmische, doktrinäre und deshalb etwas unüberlegte Vorwärtsdrängen der liberalen Revisionsanhänger kam ihm dabei sehr zu statten.⁵³

Die konservativen Kreise wehrten sich vor allem gegen die Aufhebung des föderalistischen Charakters der Eidgenossenschaft, welcher ihnen die Gewähr bot, dass weder die politische noch die konfessionelle Minderheit in der Schweiz vom autoritären Liberalismus majorisiert wurde. Deshalb lehnten sie nicht nur eine Einschränkung der kantonalen Souveränität ab, sondern befürchteten auch Eingriffe in die private Rechtssphäre. Im Volke spielten darüber hinaus kirchenpolitische Bedenken eine grosse Rolle. Man vermisste vor allem, dass in der Bundesurkunde kein einziges Wort über die Religion zu finden war. Denn gerade diese wollte man wie in der Kantonsverfassung gesichert wissen, weil die bekannten Ansichten der Revisionsfreunde für die Religion nicht viel Gutes erwarten liessen.⁵⁴ Deshalb zog der Katholische Verein einmal mehr mit dem Schlagwort «Religionsgefahr» in den Kampf. Massenhaft wurde knapp vor der Abstimmung ein Flug-

⁵⁰ Solothurner Blatt 9. März 1833, 46 f. In Olten und Dornach verzeichnete der Kath. Verein einige Erfolge.

⁵¹ Derendinger 308. Häfliger 89.

⁵² Über die Bundesurkunde im Kt. Solothurn vgl. Häfliger 121 ff.

⁵³ Nick 145.

⁵⁴ Urs Jak. Müller erklärte im Grossen Rate: «Wir hätten also vieles abzutreten, wenig zu befehlen, aber viel zu bezahlen... Darum wird dieser Bund, glaube ich, uns so zucker-süss, doch mit keinem einzigen Wort von Religion, von dem teuersten Erbgut unserer Väter, angepriesen. Es würde also da grosse Machthaber geben und diesen stünden alle Wehranstalten, alle eidgenössischen sowohl als Privat-Güter zu Gebote.» GRV Solothurner Blatt, 29. Juni 1833, 128. – Das Buchsgauer Memorial klagte: «Was wir von der im Projekte liegenden Bundesverfassung zu erwarten haben, sagt das Treiben der radikalen Aufklärer, dieser Feinde des reinen Katholizismus,... deutlich voraus. Wo ist die Garantie der katholischen Religion, der geistlichen Güter ausgesprochen? ... Und ist einmal dieser neue Bund zustande gebracht, was wird Bundesgericht, Bundesrat anderes darbieten als den gewaltigsten Auflösestoff von Religion und Kirche und alles dessen, was dem Katholiken heilig ist?»

blatt, betitelt «*Warnung an das Solothurner Volk*», in allen Teilen des Kantons verteilt. Neben Klagen über die Gefährdung der Religion fanden sich darin auch erhebliche materielle Anklagen gegen die Finanzpolitik der solothurnischen Regierung.⁵⁵ Als der führende Kopf der Aktion erscheint Bartholomäus Büttiker, von dem die Verbreitung der Warnung ausging und der später auch die Verantwortung für deren Auffassung übernahm. Als der Katholische Verein am Tage vor der Abstimmung noch eine Art Delegiertenversammlung in Hägendorf abhielt, griff der radikale Oltner Oberamtmann, Joh. Bapt. Frei, ein und verhaftete Büttiker.⁵⁶ Denn die liberale Obrigkeit beobachtete das Treiben des Katholischen Vereins mit Unbehagen. Die Regierung liess einige Tage vor der Abstimmung alle Gemeindevorsteher nach Balsthal zusammenrufen, um sie über die Bundesurkunde zu orientieren. Als die Vorsteher aber wieder den Heimweg antraten, standen auf den Landstrassen, besonders in Mümliswil, Leute des Katholischen Vereins bereit, und gaben ihnen paketweise die «*Warnung*» zur Verteilung in ihren Gemeinden mit, wie aus den späteren gerichtlichen Untersuchungen hervorgeht.

Der Katholische Verein hätte nach seiner intensiven Agitation gegen die Bundesurkunde mit dem Abstimmungserfolg wohl zufrieden sein können, wenn nicht durch die damalige Übung die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt worden wären. Denn die konservative Einstellung des Volkes trat bei der Abstimmung deutlich hervor. Von den Anwesenden wurde die Vorlage mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln verworfen. Diese ablehnende Mehrheit war jedoch nur im Schwarzbubenland stark genug, um auch die Abwesenden zu überstimmen. Offiziell nahm deshalb der Kanton Solothurn die Bundesurkunde an.⁵⁷

Sie scheiterte aber schliesslich kurz darauf im Kanton Luzern, wo sie der Agitation des Katholischen Vereins und der Abneigung der Radikalen zum Opfer fiel.⁵⁸ Befürchtungen über eine politische Reaktion von katholischer Seite tauchten bei den Liberalen auf. Zürich bot Luzern im Rahmen des Siebnerkonkordates, dem Solothurn durch das eigenmächtige Vorgehen J. B. Reinerts ebenfalls angehörte⁵⁹, seine

⁵⁵ Exemplar in den Olten-Schreiben 1833, 148. Derendinger 326. – Die allgemeinen Punkte in der Flugschrift waren offenbar von einem Flugblatt eines andern Kantons, wohl Luzerns, übernommen. Waldstätterbote, 22. Juli 1833, Beilage 4. Vgl. Nick 192.

⁵⁶ Bericht vom 30. Juni 1833. Olten-Schreiben 1833, 147. Derendinger 326. Solothurner Blatt, 6. Juli 1833, 132. Waldstätterbote a. a. O. und 12. Juli 1833, 216.

⁵⁷ Büchi, Freisinn 29. Die Abstimmungsresultate: 4030 Nein, 1875 Ja und 6171 Abwesende. Zustimmende Mehrheit: 8046. Solothurner Blatt, 13. Juli 1833, 136.

⁵⁸ Am 7. Juli 1833. Nick 192 ff.

⁵⁹ Walliser 75.

Unterstützung an.⁶⁰ Infolge der negativen Abstimmung in Luzern befürchtete auch die solothurnische Regierung, die Katholischen Vereine der Kantone Luzern, Aargau und Solothurn bereiteten einen «Hauptschlag gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge» vor und ergriff die notwendigen Sicherheitsmassnahmen.⁶¹

Der Argwohn der solothurnischen Regierung, der Verein betreibe Reaktion, schien vor allem durch das weitherum verbreitete Flugblatt bestätigt zu werden. Denn darin wurde sie an der empfindlichsten Stelle, ihrem Finanzhaushalt, angegriffen, weil die Behauptung, sie habe in den letzten zwei Jahren 100 000 Franken «zurückgehaust», bei dem argwöhnischen Volke allzu leicht Glauben fand. Da damit das Ansehen der liberalen Regierung, die nach wie vor auf die überlieferte Ehrfurcht des Volkes vor der «hohen Obrigkeit» angewiesen war, untergraben wurde, musste diese rasch einschreiten. Sie liess zahlreiche Verbreiter des Flugblattes dem Richter überweisen.⁶² Über dreissig Männer aus dem Niederamt, Olten, Gäu, Thal und dem Schwarzbubenland wurden gerichtlich verfolgt, darunter auch zwei Geistliche, Pfarrer Beat Schär von Niederbuchsiten und Vikar Felix Glutz von Ramiswil.⁶³ Während die Amtsgerichte, welche den politischen Erwägungen der Regierung eher zugänglich waren, die Angeschuldigten nach langen Untersuchungen mit Geld- und Gefängnisstrafen belegten, sprach das Appellationsgericht alle jene, die appellierten, von der Anschuldigung der Kränkung der Regierung frei und überband die Gerichtskosten dem Staat.⁶⁴

Im Rahmen ihrer Sicherheitsmassnahmen gelangte die Regierung wiederum an Bischof Salzmann. Sie beschwerte sich bei ihm, dass seine Mahnung an den Klerus, sich der Politik zu enthalten, nicht allgemein befolgt worden sei. Da sie die nach ihrer Auffassung reaktionären Umtriebe zu unterbinden gewillt sei, könne sie dabei weder auf den Stand noch die Person Rücksicht nehmen.⁶⁵ Der Bischof verstand diesen

⁶⁰ KRM 1833, 1740. Vgl. Vasella 264.

⁶¹ KRM 1833, 1682.

⁶² A. a. O. 1540 f. Solothurner Blatt, 3. Aug. 1833, 153.

⁶³ Vgl. die Amtsgerichtsprotokolle, Akten in den Polizeiprocedures der betreffenden Amteien im StAS. Es fehlen die Akten des Amtsgerichts Olten, welche nach einer Mitteilung des StAS zu Beginn unseres Jahrhunderts eingestampft worden sein sollen! Für das Thal vgl. auch die Balsthald-Schreiben 1834, 31 ff. – Solothurner Blatt 5. Okt. 1833, 234, 9. Nov., 258. – Niggli 76 f. – Josef Beat Schär (1790–1849) von Mümliswil. Pfarrer in Niederbuchsiten. Sekretär des Kapitels Buchsgau: Neuer Nekrolog der Deutschen. 27 (1849). 2. Teil. Weimar 1851. 1127 ff. (F. Fiala).

⁶⁴ Derendinger 326, Anm. 2. Die Appellationsgerichtsprotokolle sind nicht auffindbar. Kopie des Urteils gegen B. Büttiker und Mithaften vom 7. April 1834 in den Polizeiprocedures Dorneck/Thierstein 1834/35, Nr. 10.

⁶⁵ KRM 1833, 1772.

Wink und erliess am 7. August 1833 neuerdings ein Schreiben an die solothurnische Geistlichkeit mit der eindringlichen Mahnung, sich in keiner Weise in das Gebiet der Tagespolitik zu werfen.⁶⁶ Die Geistlichen allerdings brachten für diese Mahnung wenig Verständnis auf. Sie konnten nicht begreifen, wieso sie sich als Seelsorger, die als Bürger mitten in der Welt standen, ganz von der Politik losreissen sollten, besonders in einer Zeit, da die Politik in das Religiöse und das Religiöse in die Politik eingriff. Nicht mit Unrecht beklagten sie sich darüber, dass ihnen noch niemand gezeigt habe, wo die Grenzen zwischen Religion und Politik lagen.⁶⁷ Die Geistlichkeit liess sich deshalb von der bischöflichen Mahnung auch dieses Mal nicht besonders beeindrucken und nichts spricht dafür, dass sie sich in der Folge weniger mit Politik befasst hätte.

Die Liberalen hatten aber in den dreissiger Jahren ein wirksames Mittel in ihren Händen, das ihnen über alle politischen Niederlagen hinweghalf. Das war die vom Volk so heiss ersehnte Zehnt- und Grundzinsablösung. Bereits nach der Laisierung des Kollegiums im Dezember 1832, welche ja bei der Mehrheit des Volkes auf starken Widerstand stiess, wurde vom Grossen Rat auf liberale Anregung hin das Problem an die Hand genommen. Wie stark das zustimmende Echo im Volke war, bewies die grosse Zahl von Bitschriften, welche aus allen Teilen des Kantons an den Grossen Rat gerichtet wurden.⁶⁸ Darin wurden sogar kirchenfeindliche Töne laut. So verlangten die immer etwas radikalen Grenchner die Aufhebung der geistlichen Korporationen, weil diese «nicht der heiligen Religion zum Nutzen, sondern zur Erhaltung ihrer Interessen mit dem Schweisse unseres Angesichtes unser Land bis zur Armut aussaugen». Der Grossen Rat aber missbilligte solche Töne und schritt darüber zur Tagesordnung.⁶⁹

Das Loskaufgesetz wurde am 11. Juli 1833 verabschiedet. Obwohl das Volk damit nicht recht zufrieden war, weil es ihm zu wenig weit

⁶⁶ Diöcese-Basel-Schreiben 1825/36. Conceptenbuch 1833, 448 b ff. Solothurner Blatt, 10. Aug. 1833, 167 (Wortlaut).

⁶⁷ Buchsgauer Memorial vom 29. Juli 1833. – B. Pfluger an P. A. Brunner in Beinwil, 13. März 1834: «Leider glaubt ein grosser Teil unserer Geistlichkeit dem Beispiel und den Ermahnungen des hochw. Bischofs nicht folgen zu müssen, sondern vielmehr heimlich und öffentlich die Regierung und Staatsbeamte zu verdächtigen und ihnen das Zutrauen des Volkes zu benehmen. – Ich nehme die Freiheit, Ihnen aufrichtig zu gestehen, dass ich diesfällige häufige Klägden über einige Glieder ihres Convents hören musste, was mir schmerzlich ist... Bleibe der Geistliche und insonders der Klostergeistliche bei seinen schönen Berufspflichten, welche ist religiöse Bildung des Volkes und bleibe er fremd allen Welthändeln.» MA. Nr. 751.

⁶⁸ Büchi, Ablösung 245 ff.

⁶⁹ A. a. O. 247.

ging, wirkte es nach der Aufregung wegen der Abstimmung über die Bundesurkunde doch beruhigend und beschäftigte das Volk wieder mit seinen wirtschaftlichen Problemen.⁷⁰ Bedeutungsvoll wurde aber bei der nachfolgenden Ausführung des Gesetzes, wie H. Büchi hervorhebt, dass sich der Grossen Rat durch leidenschaftliche Petitionen zu Eingriffen in die Privatrechte des Stiftes Schönenwerd drängen liess. Denn dadurch wurde «die Bahn beschritten, auf welcher der politische Kalkül und nicht mehr rechtliche Erwägungen massgebend waren».⁷¹

Grosse kirchenpolitische Probleme stellten sich, wie wir nun sahen, in den ersten Jahren der dreissiger Epoche im Kanton Solothurn kaum. Im Vordergrund der Regierungspolitik stand die Konsolidierung des neuen Systems. Gleichzeitig wurden die ersten Grundlagen zur aufgeklärten, liberalen Durchdringung des Volkes gelegt. Dagegen erhob sich sofort der Widerstand der kirchlichen und konservativen Kreise. Damit waren für die folgenden Jahre die hauptsächlichen politischen Fronten für den grundsätzlichen, weltanschaulichen Kampf gebildet.

Um die Jahreswende 1833/1834 herrschte im ganzen Kanton politisch gesehen verhältnismässig Ruhe. Die eidgenössischen Angelegenheiten waren in den Hintergrund getreten. Was aber Josef Munzinger, dessen Zorn begreiflicherweise das Scheitern der Bundesurkunde erregt hatte,⁷² davon abhielt, seine «Holzschuhe wieder hervorzusuchen», war das tüchtige Vorwärtsschreiten der kantonalen Gesetzgebung. Rückblickend stellte er befriedigt fest: «Einen harten 2-jährigen Sturm, der oft bedenklich zu werden drohte, hatten wir gegen die Jesuiten; – nun, sie sind jetzt auch aus ihrem hiesigen Schlupfwinkel vertrieben, möchte er für sie in der Schweiz der letzte gewesen sein»⁷³. Die liberale Stellung war also gefestigt. Deshalb konnte es die Regierung nun auch wagen, sich vorsichtig am staatskirchlichen Experiment der Badener Konferenz zu beteiligen.

2. Kapitel

Solothurns Zurückhaltung

Kurze Zeit nach Beendigung der Konferenz in Baden fanden im Kanton Solothurn die direkten Wahlen in den Grossen Rat statt. Der Katholische Verein suchte diesmal durch eine unauffällige Agitation

⁷⁰ Der Oberamtmann von Olten-Gösgen konnte über die Lage in seiner Amtei im letzten Vierteljahr 1833 der Regierung berichten: «In politischer Beziehung scheint Windstille eingekehrt zu sein.» Olten-Schreiben 1834, 19.

⁷¹ Büchi a. a. O. 252.

⁷² Domherr A. Rudolf an den Abt von Mariastein, Aug. 1833. MA. Nr. 858.

⁷³ Munzinger an Hess, 22. Jan. 1834. ZBZ.

in seinem Sinne Einfluss auf die Wahlen auszuüben.¹ Trotzdem fielen diese auf dem Lande fast durchwegs zu Gunsten der Liberalen aus, während die Stadt ebenso geschlossen konservative Vertreter wählte.²

Grösstes Aufsehen erregte die Wahl Karl Ludwig von Hallers durch die Stadt. Nachdem er 1833 durch seinen Aufruf zur Bildung eines «Bundes der Getreuen» die rechtsstehenden Kreise in der Schweiz zur aktiven Teilnahme am neuen Staatsleben aufgefordert hatte, wollte er mit seinem eigenen Beispiel vorangehen. Chorherr Geiger in Luzern, den er vorher um Rat fragte, munterte ihn dazu auf und sah ihn als künftigen Führer der «Gutdenkenden» im solothurnischen Grossen Rate.³ Auch die städtischen Aristokraten knüpften grosse Hoffnungen an Hallers Wahl.⁴ Den ganzen schweizerischen liberalen und radikalen Blätterwald brachte sie zum Rauschen und das Solothurner Blatt zweifelte daran, ob Haller auf Grund seiner Überzeugung überhaupt der Staatsverfassung den Eid schwören könne.⁵ Domdekan Vock endlich sah in der Wahl Hallers eine erste Frucht des «eselhaften Konkordates» von Baden.⁶

In den Jahren 1834 bis 1837, da Haller dem Grossen Rate angehörte, war er der angesehendste Mann der Opposition. Doch konnte auch sein internationales Ansehen im kantonalen Parlament die ihm fehlende taktische Wendigkeit nicht ausgleichen. In der Tat folgte er stets seinen

¹ Geiger an Haller, 23. Febr. 1834: Vor wenigen Tagen habe ihm ein bedeutendes Mitglied des Kath. Vereins vom Lande geschrieben: «Wir halten uns jetzt ganz still, um die Liberalen glauben zu machen, als schliefen wir; aber desto eifriger arbeiten wir im Stillen, damit wir lauter rechtschaffene Männer bei den nächsten Wahlen in den Grossen Rat bringen.» StAF. Vgl. E. Reinhard, K. L. von Haller und Franz Geiger. Schweiz. Rundschau 25 (1925/1926), 769. Eine geheime Zusammenkunft führender Männer des Kath. Vereins soll nach einer Meldung des Oberamtmanns von Aarwangen, Kt. Bern, die durch den Oberamtmann von Balsthal nach Solothurn gelangte, im oberaargauischen Bützberg stattgefunden haben. KRM 1834, 463. Solothurner Blatt 8. März 1834, 40. Derendinger 346, Anm. 1. Der Waldstätterbote, 17. März 1834, 87 f., stritt diese Zusammenkunft ab.

² Solothurner Blatt, 1. März 1834, 34 f.

³ Geiger an Haller a. a. O. «Es ist schon bei den ersten Wahlen gefehlt worden, dass so viele Gutdenkende die Wahl ausgeschlagen haben, dadurch haben sie den Liberalen die Türe offen gelassen.»

⁴ Vgl. das Gratulationsschreiben des Altschultheissen Hermenegild von Arregger, 25. Febr. 1834. StAF.

⁵ Solothurner Blatt, 1. März 1834, 35.

⁶ Vock an Rauchenstein, 26. Febr. 1834: «... denn diesem nur verdankt der Restaurator Haller, ein Mensch, den ich für einen durchtriebenen Heuchler und Egoisten halte, sein schon lange angestrebtes Glück, dass er gestern von der hiesigen Stadtbürgerschaft zum Mitglied des Gr. Rates ernannt wurde. Viele ängstliche Menschen, die ihn sonst nicht leiden mögen, stimmten ihm, weil sie die Religion in Gefahr glauben und im Haller den tüchtigen Verteidiger des katholischen Glaubens erblicken. Dieser Mensch, der Geld hat, ziemlich viele Kenntnisse besitzt, und dabei ein Intrigant de la première qualité ist, wird im hiesigen Gr. Rate, wo viele Schafsköpfe und wenig gebildete Leute sitzen, sehr nachteilig wirken, besonders in kirchlicher Hinsicht.»

Grundsätzen, die er als «Restaurator» entwickelt hatte, und versteifte sich gegenüber jeder Initiative der Regierung in eine oft ungesunde Opposition, weil er den neuen politischen Strömungen, wenn sie auch berechtigt sein mochten, verständnislos gegenüber stand.⁷

Sieht man von der Stadt ab, so ist festzuhalten, dass offenbar die Tatsache der Badener Konferenz auf die Volksstimmung und dadurch auf die Wahlen keinen Einfluss ausübte. Dazu mag besonders beigebracht haben, dass das Solothurner Blatt als offiziöses Organ der Regierung sich der Konferenz gegenüber sehr zurückhaltend gezeigt hatte. Der Ausgang dieser Wahlen, wie auch jene des folgenden Jahres, war also für die liberale Regierung günstig und festigte ihre Stellung weiter. Sie wiegte sich aber doch schon zu sehr in Sicherheit, sodass sie nun etwas voreilig den Schluss zog, sie sei stark genug, sich mit der Kirche in ein Ringen um die einseitige Festsetzung der staatlichen Rechte in Kirchensachen einzulassen.

Es waren nicht sehr viele Männer, die in den Auseinandersetzungen um die Badener Artikel hervortraten.

Ludwig von Roll, ein aufgeklärter Patrizier, war ein typischer Vertreter des Juste Milieu, welches aus der Ausgleichsbewegung hervorgegangen war. Seit der Helvetik war er im öffentlichen Leben tätig. Als Mitglied der Restaurationsregierung hatte er zusammen mit dem Luzerner Schultheissen Amrhyn als Kommissar der interessierten Kantone mit dem Heiligen Stuhl über die Neumschreibung des Bistums Basel unterhandelt. In der neuen Regierung besass er deshalb in kirchenpolitischen Fragen die grösste Erfahrung, welche vom Staatskirchentum luzernischer Prägung nicht unbeeinflusst war.⁸

Johann Baptist Reinert von Oberdorf war bereits in jungen Jahren, zur Zeit der Mediation, unter den Fittichen Ludwig von Rolls in den Staatsdienst eingetreten. Als die Ausgleichsbewegung ins Rollen kam, war er bereits ein angesehener Rechtsanwalt und Mitglied des Grossen Rates. Die neue Aera begann der kluge Taktiker als Verfechter des

⁷ So berichtete Vock an Rauchenstein, 17. Okt. 1836: «Im Gr. Rat bewies der Restaurator Haller in einer langen geschriebenen Rede, dass alles, was seit 1798 bis auf den heutigen Tag in der Schweiz geschah, revolutionär und illegitim sei, und er fuhr so heftig daher, dass er am Ende zur Ordnung gerufen und vom Präsidenten an den geleisteten Amtseid erinnert wurde.» Vgl. Solothurner Blatt, 15. Okt. 1836, 288. – *K. L. von Haller* (1768–1854): E. Reinhard, Karl Ludwig von Haller, der Restaurator der Staatswissenschaft. Münster i. W. 1933. H. Roth, K. L. von Haller als solothurnischer Grossrat. Jura-blätter 12 (1950), 78 ff. Walliser 71, Anm. 145.

⁸ *Franziskus Petrus Ludwig Leo von Roll* (1771–1839): Leo Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813. Solothurn 1929, 80 ff. (bis 1803). HBLS V, 686. Leo Weisz, Geschichte der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke AG. Gerlafingen. Bd. I. Gerlafingen, 1953.

Juste Milieu, leitete eigenmächtig den Anschluss Solothurns an das Siebnerkonkordat ein und schloss sich nach 1833 als überzeugter Liberaler der Richtung Munzingers an. Er stand dessen Regierung als weit über die Kantonsgrenzen hinaus bekannter Gesetzesredaktor zur Verfügung. Reinert war die Verkörperung des schlauen und listigen Advokaten. Als ausgeprägter Aufklärer hatte er keinen besonderen Sinn für religiöse Belange. Er bewährte sich aber als konsequenter Staatskirchler, dem die Grenzziehung zwischen Staat und Kirche am Herzen lag. So sagte man von ihm, dass er der solothurnischen Kirchenpolitik seine Farbe aufdrücke.⁹

War Reinert mehr der doktrinäre Theoretiker, so war der markante Führer der Liberalen, Josef Munzinger, der Praktiker, der häusliche Frömmigkeit und politischen Liberalismus zu vereinen wusste. Treffend zeichnet im übrigen Mojonnier seine Persönlichkeit: «Er war die verkörperte Willensstärke und Tatkraft, gebildet, aber nicht geistig, duldsam, aber nicht nachgiebig, autokratisch, aber nicht despotisch.»¹⁰ Munzinger und Reinert ergänzten sich in einzigartiger Weise, kein Wunder also, dass ihre Namen vielfach in einem Zuge ausgesprochen werden, waren sie es doch, die ihrer Zeit das Gepräge ihrer Persönlichkeit aufzudrücken vermochten.¹¹

Die Gruppe der unbedingten Verfechter der Badener Artikel im Grossen Rat, die kirchenpolitisch Radikalen, bestand aus weniger hervorragenden Leuten. Zu ihnen gehörte der uns bereits von der Badener Konferenz her bekannte Kleinrat Amanz Dürholz, der seit 1835 abwechslungsweise mit Munzinger das Standespräsidium innehatte. J. B. Brosi und G. I. Baumgartner nannten ihn im Zusammenhange mit der Badener Konferenz ihren Freund und charakterisierten damit auch seine staatskirchliche Einstellung. Vock, der nicht viel für ihn übrig hatte, meinte einmal, er sei «aus Dummheit radikal». ¹² Pro-

⁹ Volksfreund 27. Sept. 1835, 633 f. Der Republikaner 25. Dez. 1835, 481 charakterisierte Reinert: «... Reinert, der, weil er allen überlegen ist, mehr im Zweikampfe als in geschlossenen Reihen zu kämpfen liebt, sicher im Hiebe, gefasst auf Parade, gewandt in der – Finte. ... Tüchtiger Geschäftsmann und Jurist, fasst er immer das Einzelne und Nächstliegende vorherrschend ins Auge in seiner besondern praktischen Beziehung zum Kantone, indem er, von Tatsachen ausgehend, in klarer Schärfe die seine Meinung unterstützenden Schlüsse folgert.» – J. B. Reinert (1790–1853): Peter Walliser, Johann Baptist Reinert und das Solothurnische Civilgesetzbuch. Olten 1948.

¹⁰ A. Mojonnier, Die Solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856. Jb. sol. G. 2 (1929), 82. – Josef Munzinger (1791–1855): Hans Häfliger, Bundesrat Josef Munzinger. Solothurn 1953. Über seine autoritative Regierungsweise vgl. Mösch, Demokratie, 11 f., 15.

¹¹ Walliser 77 ff.

¹² Brosi an Federer, 27. Jan. 1834. Vadiana, Erzähler, 24. Dez. 1835, 442 Fussnote. Vock an Rauchenstein, 16. Juni 1833. – Amanz Dürholz (1791–1866): Walliser 182, Anm. 312. HBLS II, 756. Fiala 193.

kurator Johann Trog von Olten hingegen besass eine gewandte, oft sehr spitze Zunge und setzte sich ohne Rücksichten für die Durchsetzung des Staatskirchentums ein.¹³

Wie von Roll und Reinert, so gehörte auch Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, der Präsident des Appellationsgerichtes, zu Beginn der dreissiger Jahre dem Juste Milieu an. Als dieses bei der allmählichen Ausscheidung der zwei sich hauptsächlich bekämpfenden politischen Richtungen in den Hintergrund gedrängt wurde, näherte er sich im Gegensatz zu Reinert der konservativen Seite. Trotzdem er häufig, besonders in kirchenpolitischen Fragen, gegen die Regierung Stellung bezog, war er wegen seiner objektiven und streng rechtlichen Haltung bei jedermann hochangesehen. Das Solothurner Blatt nannte ihn sogar den «unparteiischsten Mann des Kantons».¹⁴

Im Grossen Rat wurde die Opposition gegen die liberale Regierung von der Richtung Hallers beherrscht. Sie bestand hauptsächlich aus Stadtbürgern aristokratischer Herkunft. Unter ihnen ist neben Haller etwa Karl Gerber, Appellationsrichter, zu erwähnen, welchen das Solothurner Blatt als den «ärgsten Aristokraten» bezeichnete.¹⁵ Neben diesen gab es in der Opposition eine kleine Gruppe demokratischer Grossräte vom Land. Im Gegensatz zu den meisten Grossräten aus der Stadt gehörten diese dem Katholischen Verein an und vertraten mutig dessen Grundsätze, wenn auch etwas ungelenk und ohne richtige Führung.¹⁶

Vor diesem Forum, das an der Spitze des solothurnischen Staatswesens stand, spielten sich in der Folge die ersten staatskirchlichen Auseinandersetzungen grösseren Ausmasses des Kantons ab.

Ludwig von Roll und Amanz Dürholz erstatteten am 31. Januar 1834 vor dem Kleinen, und am 3. Februar vor dem ausserordentlich versammelten Grossen Rate einen vorläufigen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Badener Konferenz.¹⁷ Keiner der beiden

¹³ *Johann Trog* (1807–1867): Walliser 38, Anm. 40. HBLS VII, 56.

¹⁴ Solothurner Blatt, 22. Okt. 1836, 291. – *A. F. Glutz* (1789–1855): (Peter Acklin), Amanz Fidel Glutz-Blotzheim von Solothurn. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Tage. Basel 1856. Walliser 68, Anm. 136.

¹⁵ Solothurner Blatt, 13. Juni 1835, 144. Der Republikaner a. a. O. 482: «Hr. Gerber ist seinem Berufe nach – ein Demagoge, seinem Hang nach – ein Selbstgötze. Ich kann mir nicht Rechenschaft darüber geben, warum mir einmal bei seinem Anblicke der heil. Lukas von Albrecht Dürer eingefallen ist, dessen Kopf mir eher für einen Spitzb.... als für einen Apostel zu passen scheint.» – *Karl Gerber* (1796–1862): Walliser 194, Anm. 339.

¹⁶ S. oben 1. Kap. Anm. 40. Des weitern sind zu erwähnen: *Urs Jakob Müller* (1791–1852) Sohn des D. Müller von Rothacker. Ammann, Grossrat. – *Philipp Niggli* (1765–1847) von Wolfwil. Grossrat. HBLS V, 305.

¹⁷ KRM 1834, 220 f. GRM 1834, 16 ff.

Räte nahm vorderhand in irgend einem Sinne Stellung zur Konferenz oder zu den Artikeln. Unterdessen brachte jedoch das Solothurner Blatt am 1. Februar als eine der ersten Zeitungen in der Schweiz eine Kurzfassung der Badener Artikel, welche es nur aus der Staatskanzlei erhalten haben konnte. Diese Veröffentlichung diente der Beruhigung des Volkes, in dem sich offenbar etwelche Beunruhigung gezeigt hatte.¹⁸

Obwohl J. B. Brosi im Laufe des Februars im Solothurner Blatt seine «Ansichten über einige Punkte der Konferenz in Baden» veröffentlichte und die Artikel anprries, konnte er damit in Solothurn keine Änderung der skeptischen Haltung bewirken.¹⁹ Am 12. März 1834 legte der Kleine dem Grossen Rate seinen Bericht und Antrag über die Beschlüsse der Badener Konferenz vor, welche mit wenigen Abänderungen gebilligt wurden.²⁰

Solothurn wollte sich schon mit dem Gedanken der Errichtung eines Metropolitanverbandes nicht befreunden. Der Kleine Rat stellte fest, dass der Errichtung eines solchen Verbandes erhebliche Schwierigkeiten im Wege standen. Einerseits waren die Verhältnisse der Bistümer Chur und St. Gallen noch nicht geregelt, anderseits stellte sich die Frage, ob die Bistümer Sitten und Lausanne-Genf zu einem Anschluss bereit sein würden. Sichtliche Sorgen bereitete dem Kleinen Rate die vorgesehene Erhebung des Bistums Basel zum Erzbistum. Er sah bereits grosse Opfer für den Kanton voraus und empfahl deshalb für die Beschlussfassung Umsicht und Klugheit.²¹ Überhaupt hielt die Regierung einen schweizerischen Metropolitanverband für den Augenblick für unerreichbar und befürchtete, es könnte durch die hiefür notwendigen Bemühungen das Naheliegendere vernachlässigt werden, nämlich das, «was ein für religiöses, sittliches und staatsbürgerliches Fortschreiten erspriessliches Ergebnis erhoffen liesse». Den Anschluss des Bistums Basel an ein auswärtiges Erzbistum zog sie gar nicht in Betracht.

Die Debatte über diesen Gegenstand verriet eine allgemeine und bedenkliche Unkenntnis der zu behandelnden Materie. A. F. Glutz-Blotz-

¹⁸ Solothurner Blatt, 1. Febr. 1834, 18. Vock an Rauchenstein, 3. Febr. 1834: «Was also im letzten Solothurner Blatt steht, ist offiziell.»

¹⁹ Solothurner Blatt, 8. Febr. 1834, 21; 15. Febr., 25; 22. Febr., 29. – Dass Brosi der Verfasser dieser Artikel war, geht aus einem Briefe an Federer vom 20. Febr. 1834 hervor: «Auch im Soloth. Blatt predige ich seit 3–4 Wochen und anempfele die Artikel der Badener Conferenz.» Vadiana.

²⁰ GRM 1834, 133 ff. GRV Solothurner Blatt, Beilage zu Nr. 11. – Entgegen der sonstigen Gepflogenheit wurden die Grossratsverhandlungen 1834 eine Zeitlang dem Solothurner Blatt als selbständige Beilagen beigegeben.

²¹ Vgl. die gleiche Zurückhaltung der solothurnischen Gesandtschaft an der Badener Konferenz. Oben I. S. 38.

heim stellte ironisch fest, dass niemand wisse, wie es um die rechtlichen Verhältnisse in einem Metropolitanverband stehe.²² In welchen Bahnen sich in Zukunft auch die solothurnische Staatskirchenpolitik bewegen werde, deutete der einflussreiche Reinert an, wenn er unzweideutig sagte: «Wünschbar ist die Unabhängigkeit von Rom». Gegenüber früher herrschten in Solothurn also bereits die gleichen staatskirchlichen Ansichten wie in den andern Konkordatskantonen, die weniger vorsichtig waren. Auch hier wollte der Staat die Kontrolle über die Beziehungen zwischen dem Papste und dem Kirchenvolk ausüben.

Es wurde schliesslich beschlossen, den Kleinen Rat zu beauftragen, «einfach die Geneigtheit auszusprechen, für die Errichtung eines schweizerischen Metropolitan-Verbandes Hand zu bieten». Daran knüpfte der Rat aber drei Bedingungen. Die erste entsprach der erwähnten Bemerkung Reinerts und bezeichnete als den Hauptzweck, dass unter den Bistümern des künftigen Verbandes eine Vereinheitlichung stattfinde und sowohl für das Erzbistum wie für die Bischöfe grössere Rechte erlangt würden. Ferner musste eine dem Grossen Rate als genügend erscheinende Anzahl schweizerischer Bistümer die gleiche Geneigtheit zeigen. Die dritte Bedingung war für Solothurn besonders charakteristisch, denn es sollten weder zu grosse ökonomische Opfer gefordert, noch Solothurn besonders in Anspruch genommen werden.²³

Die vierzehn Badener Artikel als Ganzes wollte der Kleine Rat noch nicht zur Beratung vorlegen. Sein Bericht bemerkte zwar, dass die Artikel unverkennbar viel Geeignetes enthielten, was die Rechte des Staates wahren und die Wohlfahrt der Kirche fördern könne. Hingegen stellte er sich auf den Standpunkt, welchem sich der Grossen Rat anschloss, dass einfach die Ergebnisse der Diözesankonferenz vom Herbst 1830 wieder aufgenommen und ausgeführt werden sollten.

Die Regierung hatte hiezu bereits einige Vorarbeit geleistet. Wenige Tage nämlich, nachdem die Absicht Luzerns zur Einberufung der Badener Konferenz bekannt geworden war, am 27. November 1833, beauftragte sie die Finanz- und Staatskommission, über die Beschlüsse

²² Vock sandte Rauchenstein einen Artikel über die Verhandlungen für die Aargauer Zeitung, der nicht veröffentlicht wurde: «Solothurn. Der Gr. Rat war vom 10. bis 18. März versammelt. Seine wichtigsten Verhandlungen waren die über das Protokoll der Badener Konferenz und über die Bundesrevision. Die Beratung über den ersten Gegenstand, wobei, nach den im Solothurner Blatt Nr. 11 angeführten Reden zu urteilen, eine fast unbegreifliche Unwissenheit in kirchlichen Dingen zu Tage kam, endete mit folgenden Beschlüssen...» Im gleichen Briefe bemerkte Vock bissig: «Die Esel hätten nur das erstbeste Handbuch des Kirchenrechts oder das (deutsch übersetzte, lateinisch wissen sie nicht) Concil von Trient lesen dürfen, um zu vernehmen, welche Rechte dem Erzbischof und Bischof zustehen.» 21. März 1834.

²³ GRM 1834, 139. Derendinger 345.

der Diözesankonferenz die nötigen Vorschläge einzureichen, um ihnen die erforderliche Vollziehung zu geben.²⁴ Die Regierung erneuerte diesen Auftrag auffallenderweise am 23. Januar 1834, also zur selben Zeit, als in Baden die Konferenz stattfand.²⁵ Sie betrachtete wohl die Initiative Luzerns als einen Vorwurf für die eigene bisherige Untätigkeit und suchte nun, indem sie sich auf ihre Vorortsstellung innerhalb des Bistums besann, durch die Wiedererweckung der Diözesankonferenz den unklugen Badener Artikeln entgegenzutreten.

Der Kleine Rat stellte deshalb in seinem Berichte fest, dass viele der Badener Artikel schon im Protokoll der Diözesankonferenz als Beschlüsse oder wenigstens als Wünsche zu finden waren, wie die Ausübung des Plazets und des Visums, Ehe- und Dispensangelegenheiten, die Garantie gemischter Ehen, Aufsicht über die Seminare, die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verminderung der Feier- und Fasttage. Er hielt es für erspriesslicher, im Rahmen der Diözesankonferenz diese alten Wünsche weiter zu beraten und durch neu hinzugekommene zu ergänzen, als sich vielleicht trügerischen Hoffnungen hinzugeben. Er wollte auch die Gründung des Metropolitanverbandes nicht abwarten, sondern dessen ungeachtet die bestehenden staatskirchlichen Institutionen vervollständigen und ausführen. Hier legte er sein Hauptgewicht, wie Ludwig von Roll als Berichterstatter ausführte, auf die Regelung der Ausübung des Plazets, die Verminderung der Feiertage oder deren Verlegung auf die Sonntage und die Erlangung der Erlaubnis des Fleischessens an Samstagen.

Der Grosse Rat billigte diese Erwägungen der Regierung. Grundsätzlich wollte er bei der interkantonalen Regelung kirchlicher Verhältnisse nicht abseits stehen. Sofern auch die andern Diözesanstände sich geneigt zeigten würden, die Verhandlungen von 1830 fortzusetzen, erteilte er dem Kleinen Rat den Auftrag, «zu Erteilung der erforderlichen Vollmachten angemessene Vorschläge einzureichen».²⁶

Dieser Grossratsbeschluss liess sich somit in nichts ein und die Badener Artikel wurden beiseite gelegt. Das bedeutete aber für den Kleinen Rat keineswegs, dass er die Anregung, die von den Artikeln aus-

²⁴ KRM 1833, 2529.

²⁵ KRM 1834, 164.

²⁶ GRM 1834, 139 f. – Der Republikaner, 21. März 1834, 119 schimpfte: «Dieser Beschluss ist wieder eine der Zwittergeburen, welche Geneigtheit verkünden, aber sie durch Bedingungen der Furcht und Engherzigkeit verläugnen... Eine Spur von eidgen. Entgegenkommen enthält er nicht.» – Vgl. auch den beruhigenden Brief, den der liberale Grossrat Bonaventur Pfluger seinem Onkel, P. Athan. Brunner, OSB, dem Statthalter des Klosters Mariastein in Beinwil, am Tage nach diesen Verhandlungen sandte. MA Nr. 751. «Übrigens kann es nie die Meinung gewesen sein, vom Papste sich loszusagen; es wäre dies der grösste Unsinn und mit dem Katholizismus nicht vereinbar.»

ging, nicht aufnehmen und nun seinerseits auf die gesetzliche Regelung der staatskirchlichen Rechte verzichten sollte. So meldete er nach Luzern, dass man sich vorbehalte, in dieser Angelegenheit weitere Verfügungen zu treffen. Die Staatskommission erhielt den Auftrag, über die kirchlichen Angelegenheiten und ihren gegenwärtigen Zustand im allgemeinen eine Untersuchung anzustellen.²⁷ Wenn die Badener Artikel also auch nicht zum Gesetze erhoben werden sollten, wie die Konferenz es wünschte, so begann die Regierung, sie auf eine weniger auffällige, dafür aber umso wirkungsvollere Weise einzuführen.

Die Staatskommission griff wiederum, wie es der eben eingeleiteten solothurnischen Kirchenpolitik entsprach, in ihrer Sitzung vom 10. April auf das Konferenzprotokoll von 1830 zurück. Ihr schienen vorherhand vor allem zwei Punkte weiterer Verfügungen wert, wie sie von Roll bereits im Grossen Rate angetönt hatte. Der eine bezog sich auf die Verminderung der Feiertage oder deren Verlegung auf die Sonntage und auf die Beschränkung der Fasttage.²⁸ Man fand diese Vergünstigungen als in jeder Beziehung vorteilhaft und den Zeitumständen angepasst. Die Konferenz von 1830 gelangte in dieser Angelegenheit an den Bischof, der sie vom Heiligen Stuhl hätte erwirken sollen. Begreiflicherweise störte es die Staatskommission nicht, dass sich gerade Solothurn damals an diesem Schritt beim Bischof nicht beteiligt hatte,²⁹ denn mit dem politischen Umschwung kam die Gewerbefreiheit und damit der Wille zur Ausnützung aller vorhandenen Möglichkeiten, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können. Nun, die Kommission beantragte, den Faden dieser Verhandlungen wieder aufzunehmen. Die Diözesanstände sollten unter Hinweis auf den Stand der Angelegenheit eingeladen werden, ihre Ansichten mitzuteilen. Bei allgemeiner Zustimmung hätte dann Solothurn als vorsitzender Stand ungesäumt ein neues Gesuch an den Bischof zu richten, um ein günstiges Resultat zu erzielen.

Der zweite Punkt, auf den die Kommission das Augenmerk der Regierung lenkte, war das Plazet. Sie führte als eine bereits in Kraft stehende Formulierung desselben den Artikel 38 des Langenthaler Gesamtvertrages von 1828 an.³⁰ Dieses Plazet sollte unter den gegen-

²⁷ KRM 1834, 587.

²⁸ Das Solothurner Blatt, 31. Mai 1834, 87 f. propagierte eifrig die Verminderung der Feiertage: « Wer feiert, der arbeitet nicht... » (24. Mai 1834, 84) und führte seinen Lesern die Schädlichkeit der Feiertage vor Augen.

²⁹ Vgl. oben I. S. 19 f.

³⁰ «§ 38. Die ländlichen Stände garantieren sich gegenseitig das Recht des Placetum Regium in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publicationen des Bischofs oder seiner Delegierten, so wie die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheissen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein. » Lampert III, 76.

wärtigen Umständen, so meinte die Kommission, nicht in Frage gestellt werden. Denn die Regierung verzichtete nie darauf. Die Kommission empfahl deshalb, das Plazet in seinem vollen Umfang vorzubehalten und die Art und Weise der Anwendung den Umständen und Sachen anzupassen.³¹

Der Kleine Rat nahm am 16. April von diesem Bericht der Staatskommission Kenntnis, beschloss aber, mit der Erledigung der gemachten Vorschläge noch abzuwarten. Doch sollte dieser Gegenstand innerhalb Monatsfrist wieder vorgelegt werden.³²

Der Kleine Rat kam jedoch nicht mehr darauf zurück. Denn einen Monat später nahmen bereits die Wahl des neuen Dompropstes und die daraus sich ergebenden neuen Entwicklungen seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Es ist aber gleichwohl wichtig festzuhalten, dass sich Solothurn im Frühjahr 1834 noch damit beschäftigte, durch das Zurückgreifen auf die Beschlüsse von 1830 die Initiative innerhalb der Diözese wieder an sich zu bringen, um den allzu laut propagierten Badener Artikeln auszuweichen.

3. Kapitel

Verwirklichung einzelner Badener Artikel

1. Der Durchbruch rein staatskirchlicher Tendenzen im Dompropstwahlstreit

Durch den im Mai 1834 einsetzenden Dompropstwahlstreit¹ wurde die solothurnische Regierung mit einem Schlag von dem eben eingeschlagenen Wege abgedrängt. Es trat ihre für Solothurn ungewohnte, durch und durch staatskirchliche Einstellung an den Tag. Im Laufe der nun beginnenden Auseinandersetzungen setzte sie nicht weniger als drei in den Badener Artikeln niedergelegte Grundsätze in die Tat um. In erster Linie benutzte sie die Gelegenheit, kirchliches Vermögen für Schulzwecke in Anspruch zu nehmen, wie die Badener Konferenz es in ihrem neunten Artikel vorsah. Dann ging es ihr ebenfalls darum, die Stellung und die Rechte des Bischofs gegenüber Rom zu festigen

³¹ Staatsratsprotokoll 1831/40, 365 ff.

³² KRM 1834, 785 f.

¹ Über den Dompropstwahlstreit: von Rohr, 8 ff. Derendinger, 331 ff. Häfliger, 108 ff. Amiet, 139 ff. F. Schwendimann, St. Ursen. Solothurn 1928, 261 ff. – Hurter I, 518 ff. Die Unterlagen für die Darstellung der solothurnischen Vorgänge zwischen 1830 und 1841 erhielt Hurter durch die Vermittlung Hallers von Prof. Suter. Vgl. Mösch, Schule I, 48. Anm. 5.

(Art. 2). Endlich eignete sie sich die Kollaturrechte einer der geistlichen Korporationen des Kantons an (Art. 11).

Es ist gleich vorwegzunehmen, dass die Regierung die Behauptung ihres Rechtes als eine politische Angelegenheit betrachtete. Reinert bemerkte im Grossen Rate, dass es sich hier nicht um eine geistliche Sache handle, sondern um einen Vertrag, wobei der Papst Partei sei.² Der Staat selber aber übersah geflissentlich, dass er selbst zur andern Partei gehörte. Eine andere Auslegung des Vertrages als die seine, welche er nun willkürlich den Umständen anpasste, anerkannte er nicht. Der Staat trat hier als absolute Macht in Erscheinung, welche als oberste Instanz über alle Verhältnisse ihres Gebietes allein Verfügungen traf und keine Diskussion über die Massnahmen der Behörden zuliess.

Es ist weiter wohl zu beachten, dass auch der Dompropstwahlstreit in den grösseren Rahmen der aufgeklärten Umerziehung des Kantons hineingehört. Einmal sollte ein liberales Element an die Spitze der Korporation der solothurnischen Domherren gestellt werden, welche man als aristokratisch und reaktionär betrachtete. Dann wollten die Liberalen die Pfründen des Stiftes St. Urs und Viktor allmählich dem forcierten Aufbau des kantonalen Schulwesens zuführen,³ was durch den Gang der Ereignisse allerdings schneller und radikaler zustande kam, als es sich selbst die Liberalen vorerst vorstellten. Auffallend ist in diesem Zusammenhange, dass sich der Staatsrat kurze Zeit vor dem Tode des bisherigen Propstes mit der Idee beschäftigte, in Zukunft die Chorherrenstellen mit einer Professur der höhern Lehranstalt zu verbinden.⁴

Als am 10. Mai 1834 Dompropst Franz Peter Josef Gerber⁵ starb, wurden gleichzeitig dessen Domherren- und Propstpföründe, welche getrennt waren, frei. Die Wahl des Propstes stand seit 1520 der Regierung zu. Während das Stift das Recht besass, die in den geraden Monaten frei gewordenen Domherrenstellen zu besetzen, übten die Kantonsregierung und die Stadtgemeinde seit 1809 das gleiche Recht für die ungeraden Monate abwechselungsweise aus. Diesmal war die Stadt an der Reihe.

Die Regierung vollzog die Wahl des neuen Dompropstes überaus rasch. Sie erhielt vom Grossen Rate die Erlaubnis, die Ernennung des Propstes in Anbetracht der hohen Würde nicht nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibung, sondern durch freie Wahl vornehmen zu dürfen. Denn sie fürchtete, dass sich bei einer Bewerbung

² Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 208.

³ Vgl. den Vorschlag Kaplan Langs im Jahre 1832. Oben II. 1. Kap.

⁴ Staatsratsprotokoll 1831/40, 370.

⁵ Franz Peter Josef Gerber (1771–1831). 1824 Dompropst.

gerade jene Männer nicht melden würden, die sie für die würdigsten hielt.⁶ Sie sicherte sich damit zum voraus volle Bewegungsfreiheit.

Daraufhin wählte die Wahlbehörde, welche aus den Mitgliedern des Kleinen und zehn Mitgliedern des Grossen Rates bestand, mit 14 von 26 Stimmen den Domherrn Xaver Wirz zum Dompropst. Die Stadtgemeinde wurde hierauf angewiesen, auf Grund des Langenthaler Gesamtvertrages von 1828 die Domherrenstelle zu besetzen.⁷

Schon das äusserst knappe Resultat zeigt deutlich, dass gegen die Wahl von Domherrn Wirz eine starke Opposition herrschte. Ohne Zweifel rechnete die Wahlbehörde damit, dass der altersschwache und kränkliche Wirz die Wahl ausschlagen werde, was dann wirklich noch am gleichen Tage geschah.⁸ Sie glaubte damit der traditionellen Bitte des Stiftes, den neuen Propst aus seiner Mitte zu wählen, Genüge getan zu haben.

Schon zwei Tage später, am 17. Mai, war die Wahlbehörde wiederum versammelt und wählte nun Professor Anton Kaiser, Präfekt an der höhern Lehranstalt, zum Dompropst, obwohl dieser dem Kapitel nicht angehörte. Eigenmächtig überging die Wahlbehörde somit ein altes Gewohnheitsrecht des Stiftes.⁹ Sie setzte damit zielbewusst die in der Staatskommission aufgetauchte Idee in die Tat um und verband Domherrenstelle und Professur, denn mit der Wahl Kaisers betrachtete die Regierung auch die vakante Domherrenstelle als besetzt. Die Wahl erfolgte nicht weniger knapp als jene von Wirz, erhielt er doch nur 15 der 26 Stimmen.¹⁰ Zur Minderheit gehörte Ludwig von Roll, der der Ansicht war, dass das freie Wahlrecht der Regierung keineswegs klar sei.¹¹

⁶ GRM 1834, 235 f.

⁷ KRM 1834, 1025 f.

⁸ KRM 1834, 1031.

⁹ Seit 1573 wurden die Pröpste regelmässig aus der Zahl der Chorherren gewählt. Die Regierung stützte später ihr freies Wahlrecht auf die Tatsache, dass vor 1573 zwei Pröpste ausserhalb des Gremiums der Chorherren gewählt wurden; von Rohr 90 ff. weist aber nach, dass auch diese zur Zeit der Präsentation und Installation bereits ein Kanonikat des St. Ursenstiftes innehatten.

¹⁰ KRM 1834, 1032 f. Das Solothurner Blatt, 24. Mai 1834, 84, begrüsste die Wahl Kaisers und sang dessen Lob. Im Waldstätterboten 2. Juni 1834, 175, wurden bereits die ersten Zweifel angemeldet. – Siegwart-Müller I, 178 vermutete, dass die Regierung den Gesinnungsgenossen in der Schweiz den Beweis liefern wollte, «dass, obwohl sie in die Badener Conferenz nicht eingetreten, sie dennoch bereit sei, mit der Kirchengewalt eine Lanze zu brechen».

¹¹ Nach dem Bericht des Nuntius nach Rom zögerte L. von Roll nicht, die Haltung der solothurnischen Regierung zu missbilligen und zu erklären, dass die Wahl ausserhalb des Kapitels eine offensichtliche Verletzung des Konkordates sei. BA/VA. 1834, Nr. 416. Nach der späteren Haltung von Rolls zu urteilen, hat er sich aber kaum derart scharf geäußert.

Überraschend ist die Schnelligkeit, mit der die beiden Wahlen sich folgten. Eine Woche nach dem Tode Gerbers war Kaiser bereits gewählt. Mit der Tatsache allein, dass wegen der eben stattfindenden Sitzung des Grossen Rates die Wahlbehörde leichter zu versammeln war, lässt sich das nicht begründen. Der Eindruck drängt sich auf, dass hier rasch und zielstrebig vorgegangen wurde, um eine vollendete Tatsache zu schaffen, an der nicht mehr zu rütteln war.

Als die Regierung am 24. Mai von Professor Kaiser die Annahme seiner Wahl erfuhr, freute sie sich natürlich besonders über dessen Wunsch, trotz dieser Nomination seine Professur behalten zu wollen.¹² Kaiser besass als Mitglied des kantonalen Erziehungsrates ohne Zweifel Kenntnis von den Beweggründen, die zu seiner Wahl geführt hatten. Sein Wunsch kam deshalb nicht von ungefähr.

Nun musste der gewählte Dompropst die Bestätigung seiner Wahl von kirchlicher Seite erhalten. Nach der bisherigen Übung hatte sich die Regierung jeweils durch Vermittlung der Nuntiatur an den Papst gewandt und gebeten, der Wahl die «notwendige Bestätigung des Heiligen Stuhles zu gewähren.»¹³ Die neue Regierung aber mochte unangenehme Einreden von dieser Seite voraussehen, was sie auf Grund ihrer strengen staatskirchlichen Einstellung nicht mehr zulassen konnte. Sie griff deshalb auf die Statuten des alten Kollegiatstiftes, welches 1828 im Domkapitel aufgegangen war, zurück, wo sie die Bestimmung fand, dass der neuerwählte Propst auf eigene Kosten seine Konfirmation vom Papste oder vom Diözesanbischof zu besorgen habe.¹⁴ Hier nun fand die Regierung eine Gelegenheit, die verhasste Nuntiatur und den Heiligen Stuhl beiseite zu lassen und dem Landesbischof eines seiner Rechte zurückzugeben. Mit der Mitteilung der Wahl Kaisers an den Bischof verband sie deshalb die Bitte, der Bischof möge die endgültige Konfirmation von sich aus erteilen, damit der neue Dompropst unverzüglich seine Stellung im Domkapitel einnehmen könne.¹⁵

Dem Domkapitel wollte die Regierung nicht allzu viel Ehre antun. Sie betrachtete die bisher übliche Form der Vorstellung des neuen Propstes durch eine Regierungsdeputation nicht als wesentlich. Sie brachte dem Kapitel die Wahl einfach zur Kenntnis. Der Domsenat, der seit 1828 von den Diözesanständen als Domkapitel angesprochen wurde¹⁶,

¹² KRM 1834, 1079.

¹³ von Rohr 94.

¹⁴ a. a. O. 10. Die Statuten stammten aus dem Jahre 1706.

¹⁵ KRM a. a. O.

¹⁶ Von Rohr 4 f. – Über die Einstellung des Senates berichtet Vock: «Das gegenwärtige Domkapitel besteht zu zwei Drittel aus den ernstesten und entschiedensten Ultramontan-

hielt die Sache für zu wichtig, als dass er ohne die nichtresidierenden Mitglieder irgend etwas beschliessen wollte. Er brief den gesamten Senat auf den 18. Juni ein.¹⁷ Der Regierung behagte dieser Beschluss nicht. Sie entschloss sich, nun doch die Präsentation vornehmen zu lassen, da deren Weglassung das Domkapitel anscheinend beunruhigte. Sie vermutete auch, dass der Gesamtsenat über den Wahlakt verhandeln wollte, und protestierte dagegen, er habe sich nicht in den Wahlakt einzumischen, ausser wenn kanonische Hindernisse vorhanden sein sollten.¹⁸ Auf diese energische Einsprache hin unterblieb die Einberufung.¹⁹

Der eigentliche Grund für diese Einsprache war aber anderswo zu suchen. Die Regierung hatte Wind davon bekommen, dass in kirchlichen Kreisen ernste Zweifel gegen die Wahl Kaisers herrschten. Die Präsentation musste deshalb möglichst rasch vollzogen werden. Der Bischof, der keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl hatte, war bereit, die Interimsbewilligung zu erteilen, wagte es aber doch nicht, dem Wunsche der Regierung gemäss die päpstliche Konfirmation zu umgehen. Am 3. Juni fand die Präsentation statt.²⁰ Die Regierung war damit noch nicht zufrieden. Noch am gleichen Tage sandte sie ihre Deputation zum Bischof persönlich, um ihn dahin zu bringen, die endgültige Admission von sich aus zu geben. Der Bischof blieb aber fest und verwies auf die Satzungen des tridentinischen Konzils, wonach alle Wahlen der höhern Geistlichkeit zur endgültigen Konfirmation dem Papste unterbreitet werden müssten. Er zweifelte nicht daran, dass Rom die Wahl anstandslos konfirmieren werde.²¹

Der gute Bischof war aber zu optimistisch. Das solothurnische Stift, das sich durch die Wahl ausserhalb seiner Reihen in seinen Rechten gekränkt fühlte, war nicht gewillt, dies einfach hinzunehmen. Da seine Intervention beim Bischof nichts fruchtete,²² suchte es nun auf dem

tanen. » An Rauchenstein, 26. Febr. 1834. Solothurnische Mitglieder waren die Domherren Xaver Wirz, Konrad Glutz-Blotzheim und als Vertreter des Standes Bern Christoph Tschan. Besonders die beiden Letztgenannten waren als Exponenten der streng kirchlichen Richtung Vocks Gegner.

¹⁷ ASt. Domkapitelsprot. 1834. Bd. 161, 2.

¹⁸ KRM 1834, 1149 ff.

¹⁹ Kirchenzeitung 21. Juni 1834, 426 ff. machte Vock den Vorwurf, dass er sich die Versammlung des Domkapitels von der Regierung habe verbieten lassen.

²⁰ Ast. a. a. O. 6 v. Ausführlicher Bericht der Regierungsdeputation KRM 1834, 1171 f.- Jos. Munzinger: «Es wurden nun hier, in andern Kantonen und bei der Nunciatur Intriguen angesponnen, welche aber die hiesige Regierung dadurch abschnitt, dass sie einen Tag ansetzte und den Neuerwählten dem Capitel durch 2 Regierungsabgeordnete vorstellen liess. » An Amrhyne, 24. Juni 1834. StAL. Schachtel 1875.

²¹ KRM 1834, 1174.

²² ASt. Prot. des solothurnischen Stifts, Bd. 162, 2 v. Innerhalb des Stifts war Konrad Glutz-Blotzheim, der kurz darauf zum Senior des Stifts gewählt wurde, da dieses Kaiser

Wege über den Nuntius die Wahl zu hintertreiben. Dieser wurde über die herrschenden Zweifel unterrichtet, und zwar, wie aus seiner Berichterstattung nach Rom hervorgeht, sehr einseitig und in den schwärzesten Farben.²³ Die strengkirchliche Richtung glaubte, durch diese Wahl sei ihr der Fehdehandschuh zugeworfen worden. Es galt den Liberalisierungsbestrebungen der Regierung entgegenzutreten. Aber der Weg über die Nuntiatur war für die Regierung ein rotes Tuch, der Widerstand gegen die Nuntiatur eine nationale Tat. Sie konnte ihn umso mehr wagen, als das solothurnische Stift keine grosse Popularität besass, besonders nicht im obern Kantonsteil, wo sich die meisten seiner Zehntrechte befanden.

Während sich hinter den Kulissen die Schwierigkeiten hinsichtlich der getroffenen Propstwahl allmählich mehrten, geriet die Regierung mit der Stadt wegen der Besetzung der Domherrenstelle in Zwist. Dadurch ergab sich in Solothurn eine Ablenkung von den Schwierigkeiten mit Rom, denn eine Auseinandersetzung mit der Stadt war für die Regierung ein besseres politisches Terrain.

Nachdem Kaiser seine Wahl angenommen hatte, wies die Regierung am 24. Mai die Stadt an, nicht einen Domherrn, sondern nur einen Chorherrn zu wählen, der nicht dem Domkapitel anzugehören hatte.

nicht anerkannte, der Mann mit den meisten Aussichten für die Propstei. Waldstätterbote, 28. Nov. 1834, 379. Schweizerbote, 23. Okt. 1834, 341. Die Mitglieder des soloth. Stiftes, welche nicht dem Senate angehörten, hatten offiziell keine Mitteilung von der Wahl Kaisers erhalten, da sowohl Regierung wie Vock nur den Senat berücksichtigten. Konrad Glutz-Blotzheim (1789–1857): Mösch, Schule IV, 216. Fiala 166. – Über die Situation im Stift berichtet Vock: «Als ich hieher zurückkam, fand ich grossen Spuk und Tumult unter den guten Chorbrüdern wegen der Wahl des neuen Dompropsten Kaiser. Das war und ist noch ein Lärm 1. weil der Propst nicht aus der Zahl der Chorherren gewählt wurde; 2. weil der Gewählte kein Junkerssohn, sondern sogar ein Bauernsohn, und 3. weil er liberal ist. Kurz es tosete und gärté gewaltig, und ich hatte seit dieser Zeit als Kapitelsvorstand wegen der fatalen Geschichte mit den Behörden zu korrespondieren, und fast täglich eine Sitzung der Stiftsglieder zu präsidieren. Jetzt ist (vor zwei Tagen) endlich die Präsentation vor Kapitel und in der Kirche vorgegangen und der Kampf wird nun bei der Nunziatur fortgesetzt, wo die confirmatio Apostolica eingeholt werden muss... Das alles wird wahrscheinlich noch zum Entscheid an die Diözesanstände gebracht werden und dann wäre der rechte Augenblick, diese elende Machenschaft der Verquickung des Domstifts mit dem hiesigen Chorherrenstift aufzulösen, und den Sitz des Bischofs und Domstifts nach Schönenwerd oder Rheinfelden zu verlegen, was für die ganze Bistumsverwaltung von guten Folgen wäre.» An Rauchenstein. 7. Juni 1834.

²³ Über die Berichterstattung des Nuntius von Solothurn her vgl. von Rohr 12, Anm. 40. Domherr Christoph Tschan unterrichtete ihn ständig über die Vorgänge in Solothurn. In den ersten Berichten übernahm deshalb der Nuntius offenbar kritiklos die Meldungen Tschans. Dies erkennt man sofort in der völlig negativen Schilderung der Person Kaisers (*Uomo venduto alla fazion liberale*). Der Nuntius wurde auch durch die Tatsache misstrauisch gemacht, dass die radikalen Blätter das Lob Kaisers sangen. BA/VA. 1834, Nr. 416. – Christoph Tschan (1786–1854): Mösch, Schule III, XXXXII. Fiala 161.

Da die Stadt die Wahl auf eben diesen Tag angesetzt hatte, geschah diese Anweisung also im letzten Moment.²⁴ Trotzdem aber wählte der Gemeinderat Professor Franz Josef Weissenbach zum Domherrn. Insofern Weissenbach Professor an der höhern Lehranstalt war, konnte die Regierung mit seiner Wahl an sich einverstanden sein. Sie betonte auch später wiederholt, dass sie ihm die Pfründe als Chorherr nicht vorenthalten wolle.²⁵

Der Streit entbrannte nun an der an sich nebensächlichen und unbedeutenden Frage, welche Bezeichnung hier zutreffe, nämlich Domherr nach dem Bistumsvertrag von 1828 oder Chorherr nach dem Vertrag zwischen Stadt und Kanton Solothurn von 1809.²⁶ Diese Frage war eine solche Auseinandersetzung, wie sie nun einsetzte, nicht wert. Der Grund dazu ist also anderswo zu suchen, nämlich in der Empfindlichkeit der Kantonsregierung gegen die Stadt und umgekehrt.

Die Regierung betrachtete die Handlungsweise des städtischen Gemeinderates als eine Zu widerhandlung gegen ihre Anordnung. Eine dem Staate untergeordnete Körperschaft erlaubte sich, über das hinwegzuschreiten, was von staatlicher Seite als Recht erkannt worden war. Nach Ansicht der Regierung griff damit die Stadt das Propstwahlrecht des Staates an. Nicht mit Unrecht allerdings warf sie dem Gemeinderat vor, dass er eigenmächtig gehandelt habe, ohne vorher mit ihr Rücksprache genommen zu haben, sofern Bedenken und Unklarheiten vorhanden waren. Sie erklärte die getroffene Wahl als ungültig, fügte aber hinzu, dass sie Weissenbach mit Freuden als Präsident eines solothurnischen Kanonikates etwa im gleichen Verhältnis wie die Stiftskapläne zu den Domkaplänen anerkennen werde.²⁷ Die Stadt jedoch beharrte auf ihrer Wahl. Sie stützte sich hauptsächlich darauf, dass durch den Bistumsvertrag das alte Kollegiatstift aufgehoben und in ein Domstift mit einer genau bezeichneten Zahl von Domherren umgewandelt worden sei.²⁸

²⁴ Der Oberamtmann musste dem Standespräsidenten noch am gleichen Tage die Empfangsbestätigung der Stadtgemeinde abliefern. KRM 1834, 1078 f. 1082 f.

²⁵ F. Jos. Weissenbach (1788–1860): Fiala 136. Schwendimann a. a. O. 264. Mösch, Schule IV, 232. Er war gebürtig von Bremgarten, Kt. Aargau, hatte aber schon früher das solothurnische Stadt- und Kantonsbürgerrecht ehrenhalber erhalten.

²⁶ Über den Vertrag zwischen Schultheiss und Rat des Kantons Solothurn mit dem Stadtmagistrat Solothurn über die Kollaturrechte am solothurnischen Kollegiat- und Pfarrstift vgl. Amiet, 132 ff. – Über den Streit äusserte sich am 10. Nov. 1834 Haller gegenüber Zschokke in Aarau: «Der Gegenstand betrifft ja keine Lebens- oder Prinzipienfrage, sondern die unbedeutende Modifikation in der Andeutung eines Wahlrechts, welches die Regierung gar wohl hätte ungekränkt lassen können und wobei ihr noch für ihre Ansichten Spielraum genug übrig blieb.» Stadtarchiv Aarau.

²⁷ KRM 1834, 1146 ff.

²⁸ Prot. der Stadtverwaltung 1834 I. 1. Juni 1834 (unpaginiert). BAS. – Der Gemeinderat liess durch eine Kommission untersuchen, ob er nach der Wahl Kaisers einen Dom-

Nach reiflicher Überlegung entschloss sich der Gemeinderat, unter getreuer Darstellung aller Verhältnisse an die Diözesanstände und an den Heiligen Stuhl zu gelangen, um deren Verwendung für ihr Recht zu erlangen. In seinem Memorial vom 29. Juni berief er sich auf die Bistumsverhandlungen seit 1818, die beiden Langenthaler Verträge, das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl und die päpstliche Bulle, um zu beweisen, dass der Dompropst nur aus der Mitte der Domherren gewählt werden könne.²⁹ Dieser neue Schritt rief das Missfallen der Regierung hervor, welche am 11. Juli das Memorial der Stadt zurück sandte. Nach ihrer Ansicht war die einzige zuständige Behörde für eine solche Beschwerde der Grosse Rat.³⁰

Die Raschheit, mit der die Wahl Kaisers erfolgte, und das Drängen, die Präsentation möglichst schnell zu vollziehen, sind deutliche Zeichen für die Unsicherheit der Regierung. Die Vermutung ist nahe liegend, dass sich weder die Regierung, noch viel weniger die Wahl behörde über die rechtlichen Verhältnisse richtige Rechenschaft geben konnten. Das Naheliegendere, nämlich die Verwirklichung des Planes zur Verbindung von Professur und Domherrenstelle, vermochte die Bedenken eines Ludwig von Roll zu überwinden. Erst hinterher musste sich dann die Regierung bemühen, überall Beweismittel für das freie staatliche Propstwahlrecht zusammenzutragen. Da es kein Nachgeben gab, musste wenigstens der Schein des Rechtes gewahrt bleiben.

herrn oder einen Chorherrn zu wählen habe. Die Minorität hielt die getroffene Dompropstwahl für gültig. Die Majorität kam zum Schluss, dass die Wahl des Gemeinderates zu Recht erfolgt sei. BAS. Prot. des Gemeinderates 1834, 17. Juni. 244 ff.

²⁹ Memorial der Stadtgemeinde Solothurn an die das Bistum Basel bildenden hohen Stände: Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Basel, Thurgau, betreffend das der Stadt Solothurn an hiesigem Domstift zustehende Kollaturrecht und die deshalb mit der hohen Regierung von Solothurn eingetretenen Anstände. Text: Kirchenzeitung 19. Juli 1834, 513 ff; 26. Juli, 553 ff. Vgl. Derendinger 334 f. Amiet 141 ff. – Zu den Verfassern des Memorials gehörte u. a. auch Appellationsgerichtspräsident Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, welcher das Amt eines Stiftsschaffners bekleidete. BAS. Prot. der Stadtverwaltung 1834 II, 4. und 21. Aug. 1834. Luzerner Zeitung, 6. Febr. 1835, 43 f.

³⁰ KRM 1834, 1498 f. – Haller an Zschokke a. a. O.: «Überhaupt kann ich die Unklugheit der jetzigen Solothurnischen Regierung nicht begreifen. Hätte sie nicht ganz unnötigerweise an dem Collegio gerüttelt und geschüttelt und jetzt bei der Propstei-Wahl das Schicklichkeitsgefühl nicht gekränkt: so wäre sie eine der ruhigsten in der ganzen Schweiz gewesen und jedermann würde sich mit Gelassenheit in alles übrige gefügt haben. Jetzt hat sie sich viele Feinde gemacht, nicht zwar unter den sogenannten Patriziern oder alten Aristokraten, denn diese haben das Geschehene erwartet, sind übrigens an Zahl schwach, mutlos, grossenteils gleichgültig und unter sich selbst entzweit (sonst hätten sie sich besser gewehrt), aber gerade unter den kräftigeren mittleren Bürgerklassen und auf dem Lande bei solchen Männern, welche zwar die Abänderung der Person, der Wahlart und der Verfassung selbst nicht ungern sehen, aber nicht der Meinung waren, dass deswegen auch alle Privatgerechtigkeit erschüttert oder beiseite gesetzt werden solle».

Überhaupt war es mit den staatskirchenrechtlichen Kenntnissen bei der Mehrheit der Regierung nicht weit her, ganz zu schweigen von den kirchenrechtlichen. Darin machte auch Standespräsident Munzinger keine Ausnahme. Als er die Absicht der Stadt erfuhr, an die Diözesanstände ein Memorial zu richten, verfasste er in aller Eile einen Aufsatz zu Handen einiger Freunde in den Diözesanständen, um sie über das Recht der Regierung zu orientieren. Besonders vertraute er auf die Unterstützung Amrhyns in Luzern. Er bat ihn im Begleitschreiben, auch mit dem Nuntius zu sprechen, der von den Gegnern bearbeitet werde.³¹ Er betonte auch die Entschlossenheit der solothurnischen Regierung, gestützt auf ihr Recht «die Sache auf die Spitze zu stellen». «Wir sind sonst bekanntlich, besonders in geistlichen Angelegenheiten, etwas langsamer als in andern Kantonen (das hiesige Resultat der Badenerconferenz zeigt es), aber zwingt man uns zum Kampf, so wollen wir denselben ehrlich bestehen.»³² Den bisherigen Verlauf des Streites schilderte Munzinger in seinem Aufsatze folgendermassen: Die Präsentation und Rezeption des gewählten Dompropstes sind durch das Eingreifen der Regierung statutengemäss vor sich gegangen. Jetzt fehlt nur noch die päpstliche Konfirmation. Die Zwischenzeit versuchen nun die solothurnischen Ultras zu benutzen und setzen sich zur Wehr. Die Stadtgemeinde wurde angewiesen, nicht die Stelle eines Domherrn, da ja die vertragliche Zahl von zehn solothurnischen Mitgliedern des Domkapitels durch die Wahl Kaisers voll sei, sondern diejenige eines Chorherrn zu besetzen, «d. h. eines Menschen, der Franken 2–3000 für Nichts und wieder Nichts zu verzehren hat». Die Stadt wählte aber einen Domherrn und die Regierung kassierte die Wahl so gleich, weil sie den Diözesanständen keinen überzähligen Domherrn aufdrängen konnte. Nun soll sich die Stadt anmassen, direkt an die Diözesanstände und an den Papst zu appellieren, mit der Behauptung, dass die Wahlbehörde nicht befugt gewesen sei, den Propst ausserhalb des Kapitels zu wählen. Wie er hörte, stützt sich die Stadt auf den Langenthaler Vertrag³³, der aber nur das Resultat einer Vorberatung war. An diesem ist in der Folge durch die Verhandlungen der Stände

³¹ Der Nuntius selbst hatte schon in der ersten Junihälfte bei Gelegenheit eines Gesprächs von Amrhyn dessen Ansicht über die Propstwahlangelegenheit zu erfahren gesucht. Amrhyn wich jedoch aus und sagte, er habe nicht mehr alle Einzelheiten der Bistumsverhandlungen im Kopf, da vor allem von Roll als Solothurner sich mit dieser Frage zu befassen hatte. BA/VA 1834, Nr. 416. – Der Nuntius bemühte sich im Juli nochmals um eine Unterredung mit Amrhyn, doch liess sich dieser nie blicken. a. a. O. Nr. 426.

³² Munzinger an Amrhyn, dat. Juni 1834. StAL. Schachtel 1875. z. T. wiedergegeben bei Dommann 101.

³³ Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig, dass Munzinger den Langenthaler Vertrag von 1820 meinte.

unter sich und mit dem Nuntius bis zum Jahre 1828 gar vieles und wichtiges abgeschnitten worden. Es springt in die Augen, dass für die Regierung nur das Konkordat und die päpstliche Bulle von 1828 verbindlich sein können.³⁴ Artikel 12 des Konkordates sagt: «Le gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent» und die päpstliche Bulle: «Pristinum gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Praepositum».³⁵ Der «mode usité» und das «pristinum jus» aber bestand darin, dass die Regierung frei inner oder ausser dem Gremium der Chorherren wählen konnte und auch wählte. Nach dem Tode eines Propstes hielt immer eine Abordnung des Kapitels den Rat bittlich an, jemanden e gremio zu wählen. Dies ist auch diesmal geschehen. Die Regierung konnte dem Gesuch entsprechen oder nicht. Die Kapitelsstatuten aller Zeiten anerkannten dieses Recht und aus vielen Stellen geht hervor, dass immer zwischen einem Propst inner oder ausser dem Gremium unterschieden wurde. – Munzinger gab zum Schluss seinen Freunden Hinweise, wie sich die Regierungen beim Eintreffen des Memorials verhalten möchten. Er hoffte, dass die Antwort der Stände an die Regierung, nicht an die Gemeinde, erfolgen werde, und zwar im Sinne seiner Auslegung des Art. 12 des Konkordates. Wenn die Stände auch sonst das bessere Recht der Regierung betonten, «so würde es mich sehr freuen und für unsere lieben Leute eine tüchtige Lektion sein».³⁶

Dieser rasch hingeworfene Aufsatz Munzingers gibt uns etwelchen Aufschluss über sein staatskirchenrechtliches Wissen. Man darf annehmen, dass auch die meisten übrigen Kleinräte, besonders aber jene, die erst seit 1831 in der Regierung sassen, nicht mehr wussten. In der Eile war es ihm unmöglich, genaue Nachforschungen anzustellen. Er war also weitgehend auf das angewiesen, was er wusste oder worauf er gerade stiess. Er hörte vom Langenthaler Vertrag von 1820, welchen das Memorial wirklich erwähnte, aber nur nebenbei. Seine Annahme nun ist auffallend, die Stadt berufe sich allein auf den Vertrag von 1820, welcher doch durch den Gesamtvertrag von 1828 überholt worden war. Den Gesamtvertrag erwähnte er mit keinem Wort.³⁷ Dieser sprach zwar kaum für das Recht der Regierung, aber den andern Diözesan-

³⁴ Vom Langenthaler Gesamtvertrag von 1828 also kein Wort!

³⁵ Vgl. Lampert III, 67, 80.

³⁶ StAL. a. a. O. 24. 6. 1834. Am Schlusse warnte Munzinger noch: «Wir müssen uns wehren, wenn nicht die ganze Diözese unter den Einfluss von Haller u. Compagnie kommen soll.»

³⁷ Munzinger bemerkte zwar im erwähnten Begleitschreiben an Amrhyn: «Indem ich die Absicht der hiesigen Stadtgemeinde zu spät erfuhr, musste ich mich entschliessen, einen schnell hingeworfenen Aufsatz zu Handen einiger Freunde in den Diözesanständen copieren zu lassen, dessen Mangelhaftigkeit ich nun, da die Copie vor mir liegt, wohl einsehe, mich aber damit tröste, dass sie mit diesem Gegenstand so wohl vertraut sind, dass

ständen gegenüber hätte er ihn aus möglichen taktischen Erwägungen nicht unerwähnt lassen dürfen, besonders nicht Amrhyn gegenüber. Einem einigermassen versierten Staatskirchler wäre es nicht eingefallen, den Gesamtvertrag einfach zu übergehen. Denn ein solcher musste wissen, dass man sich staatlicherseits stets in erster Linie auf diesen, und weniger auf das Konkordat und die Bulle stützte. Munzinger scheint also etwas von der Existenz eines Langenthaler Vertrages gewusst zu haben, nicht aber dass es zwei verschiedene gab und welche Bedeutung der Gesamtvertrag überhaupt besass.

Trotz der Initiative Munzingers reagierten die andern Diözesanstände kaum auf das Memorial. Nur Baselland schrieb der Regierung, diese Verwicklungen gingen es nichts an.³⁸

Da sich nun die liberale Regierung und die konservative Stadt gegenüberstanden, wurde dies in der öffentlichen Polemik von liberaler Seite sofort politisch ausgeschlachtet. Der Gegensatz zwischen Regierung und Stadt wurde als eine neue Phase des Kampfes zwischen Stadt und Land dargestellt, während die Regierung im Stifte angeblich die Aristokratie bekämpfte. Das Solothurner Blatt wies mit Nachdruck darauf hin, dass es sich seines Wissens das erste Mal um einen Vertreter der Landschaft handle, auf den diese Ehre gefallen sei. Von einer aristokratischen Regierung hätte man so etwas nicht erwarten dürfen.³⁹ Das Blatt sah dabei geflissentlich über die Tatsache hinweg, dass auch Professor Weissenbach kein Stadtbürger war. Als sich die Stadt an die Diözesanstände wandte, warf es der Stadt sogar vor, sie hänge nach wie vor verstockt an der fixen Idee ihres politischen Übergewichts über die Landschaft.⁴⁰

eine weitere Auseinandersetzung unseres Rechts ganz unnütz wäre...» Aber: «Wird ein Stein aus dem Konkordat von 1828 oder der päpstlichen Bulle herausgehoben, so möchte leicht das ganze Gebäude zusammenstürzen.» Auch hier, nachdem er die Mängelhaftigkeit seines Aufsatzes eingesehen hatte, liess er den Gesamtvertrag aus, was er sicher noch nachgetragen hätte, wenn er ihn gekannt hätte.

³⁸ KRM 1834, 1680 f. Eine Kopie dieses Schreibens liess die Regierung unverzüglich der Stadtgemeinde zukommen.

³⁹ Solothurner Blatt, 24. Mai 1834, 85: «Ein Solothurn'scher Domherr von dem Lande ist etwas ganz Unerhörtes.» Es fügte bei: «Wir hoffen, der neue Dompropst werde auch in seiner neuen Würde fortfahren, im Einklang mit der hohen Regierung, unermüdet dahin zu wirken, dass wissenschaftliche und religiöse Bildung, als die sicherste Grundlage von Volksglück und wahrer Freiheit, immer mehr verbreitet werde; er wird in seiner neuen Stelle dahin arbeiten, dass das Chorherrnstift, von dem fast jeder Bauer sagt, es sei nur da, um die Früchte des Landes zu verzehren, sich ohne Verzug sowohl durch Geldbeiträge an die Erziehungsausgaben, als auch durch tätige Teilnahme an der Seelsorge und dem Jugendumunterricht gemeinnützig mache, damit nicht an ihm in Erfüllung gehe, was im hl. Evangelium von jenem Baume gesagt ist, der keine oder keine gute Früchte bringt.»

⁴⁰ A. a. O. 7. Juni 1834, 93 f.; 21. Juni, 102. Dazu Waldstätterbote, 5. Dez. 1834, 387. – Haller an Zschokke a. a. O. «Der Vorwand, dass man die Wahl des Hr. Kaiser nur des-

Nuntius de Angelis in Luzern bemühte sich inzwischen, ein klares Bild von den Verhältnissen zu gewinnen. Schultheiss Amrhyn wisch ihm beständig aus. Der Nuntius erkannte aber bald, dass in der ganzen Angelegenheit politischer Zündstoff enthalten war, und begann die Regierungsgegner zur Mässigung zu mahnen. Er wurde darin von seinem Vorgänger Pascal Gizzi bestärkt, der als Vertreter des Heiligen Stuhles an der Errichtung des Bistums beteiligt gewesen war und nun auf Wunsch des Nuntius ein Gutachten verfertigte, worin er zum Schluss kam, dass die Wahl Kaisers ungültig sei. Gizzi glaubte aber, dass es sich um ein Missverständnis handeln müsse, das sich beheben lasse. Er stellte der solothurnischen Regierung das Zeugnis aus, dass sie immer ihre Gerechtigkeit, Mässigung und Loyalität bewiesen habe.⁴¹ Als Domherr Christoph Tschan im Juli als Abgesandter des Stiftes und der Stadt beim Nuntius vorsprach, konnte dieser aus Tschans Darstellung der Dinge bald ersehen, dass die Stadt und das Stift die Angelegenheit als ein Mittel zur Opposition gegen die Regierung benutzten und deshalb umso mehr Gewicht darauf legten.⁴² Das mahnte ihn zur Vorsicht. Denn er erkannte richtig, dass die Regierung durch das Verhalten von Stift und Stadt nur noch mehr gereizt wurde und dass sie sich an die andern Diözesanregierungen wenden und die Sache als eine politische Opposition der aristokratischen Partei darstellen werde. Konflikte mit dem Heiligen Stuhle waren dann unvermeidlich. Tschan liess er wissen, dass die Frage dem Heiligen Stuhl unterbreitet worden war, und gab ihm die Mahnung mit nach Hause, dass im gegenwärtigen Augenblick kein Öl ins Feuer gegossen werden dürfe.⁴³ Während des Sommers verhielt man sich allgemein abwartend.⁴⁴

wegen bestreite, weil er ab dem Lande sei, ist wahrlich vom Zaune gerissen. Andere Solothurnische Domherren sind ja auch nicht Stadtbürger und der *von der Stadtgemeinde* neu gewählte Domherr Prof. Weissenbach ist nicht einmal ein Solothurnischer Cantonsbürger, sondern ein Aargauer.»

⁴¹ Gizzi war z. Zt. Nuntius in Turin. Sein Lob für die Sol. Regierung zielte anscheinend noch auf die alte Regierung ab, die er von den Verhandlungen her kannte. Abschrift seines Gutachtens vom 30. Juni 1834 im DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel. Vgl. von Rohr 15 f.

⁴² Der Nuntius gab ohne Zweifel die Darstellung Tschans wieder: «Convien sapere che il cambiamento di constitutione che segui tre anni sono in quel contone, aveva eccitato grave malcontento tra quella commune e quel governo, e questo malcontento si era inasprito da ambe le parti per molti motivi che qui non occorre rammentare. La commune sta pei buoni principii, mentre quel governo segue quelli della rivoluzione; il capitolo almeno nella sua maggioranza è unito alla commune.»

⁴³ BA/VA. 1834, Nr. 426. 22. Juli 1834.

⁴⁴ Munzinger an Amrhyn, 30. Juli 1834: «Überhaupt erwarten wir mit Ruhe das Resultat dieser Geschichte. Im äussersten Fall werden wir den schweizerischen Bauernschuh dem (päpstlichen) Pantoffel entgegenhalten.» StAL. Schachtel 1875. Zit. bei Dommann, 101, Anm. 1.

Wie bereits erwähnt, erhielt das solothurnische Stift, das wegen der Verwaltung seines Vermögens innerhalb des Domkapitels nach wie vor eine eigene Korporation bildete, von der Wahl des neuen Propstes keine offizielle Kenntnis, weshalb es keine Anstalten traf, Kaiser in seinen Schoss aufzunehmen.⁴⁵ Als dies die Regierung Ende August merkte, tat sie einen weiteren Schritt, der den Streit in ein neues Stadium trieb. Das Stift wurde aufgefordert, Kaiser sofort das nötige zur Übernahme seines Amtes zu übergeben. Sie griff nun auch zur Drohung, dass sie widrigenfalls gewaltsam einschreiten werde. Das Stift aber antwortete trotzig, es werde nur der Gewalt weichen.⁴⁶

Die Regierung bewies damit bereits, dass sie ihren Willen unbedingt durchsetzen werde. Nun hielt auch der Nuntius nicht mehr zurück. Er wies Bischof Salzmann an, die Interimsbestätigung zurückzuziehen, bis der Heilige Stuhl entschieden habe. Er tadelte ihn, dass er überhaupt die Bewilligung erteilt hatte, nachdem über die getroffene Wahl ernsthafte Zweifel herrschten.⁴⁷ Die Absicht des Nuntius war, Vorsorge gegen die Verletzung der Rechte des Heiligen Stuhles zu treffen.⁴⁸ Der Bischof gehorchte und Kaiser unterwarf sich der Weisung.⁴⁹

Jetzt hatte die Regierung gerade das erreicht, was sie nicht wollte. Der nachgiebige Bischof war nun praktisch ausgeschaltet und der kirchliche Standpunkt wurde nun von dem für den weltlichen Arm nicht erreichbaren Nuntius vertreten. Nachgiebigkeit von Seiten der Regierung war nun nicht mehr zu erwarten. Sie beauftragte Staatschreiber Xaver Amiet⁵⁰ mit der Abfassung einer geschichtlich dokumentierten Darstellung ihres Rechtes, welche sie weiterhin konsequent an den Bischof richtete. Als letzten Termin für den entgültigen Entscheid über die Erteilung der Konfirmation setzte sie den 30. November 1834 fest.⁵¹ Der Bischof aber stand dieser Zuschrift ratlos gegenüber

⁴⁵ ASt. Prot. des soloth. Stifts, Bd. 162, 5 v.

⁴⁶ KRM 1834, 1843 ff., 1874 ff.

⁴⁷ 4. Sept. 1834. DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel; Nuntiatur, 7. und 13. Sept. 1834. Der Nuntius vertrat nun den Standpunkt, dass die Konfirmation einzig und allein von Rom auszugehen habe. BA/VA. 1834. Nr. 436. – Vgl. von Rohr 13.

⁴⁸ Nuntius an Bischof Salzmann, 8. Sept. 1834. DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel. – Der Bischof glaubte, dass das ganze Triebwerk gegen die Propstwahl wahrscheinlich vom Kath. Verein ausgehe, an dessen Spitze Haller stehe. An Amrhyn, 12. Nov. 1834. Dommann 120.

⁴⁹ KRM 1834, 1876 ff., – Im Stift zweifelte man allerdings an der Aufrichtigkeit von Kaisers Unterwerfung. Denn Kaiser soll bereits seine Möbel in der Propstei gehabt haben. K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 10. Sept. (sollte heißen Okt.!) 1834. VA.

⁵⁰ Xaver Franz Ludwig Amiet (1786–1846): Seit 1831 Staatsschreiber. Fiala 266.

⁵¹ KRM 1834, 1891 ff.; 1955. Text: Konzeptenbuch 1834, 549 ff. datiert: 20. Sept. 1834. – Druck: (Xaver Amiet), Beiträge zur Beleuchtung der Rechtmässigkeit der am 17. Mai 1834 getroffenen Propstwahl in Solothurn. Solothurn 1834. Vgl. Derendinger 336. Dort irrtümlicherweise die Diözesanstände als Adressaten angegeben.

und fragte die Regierung an, ob er sie an den Nuntius weiterleiten solle. Die bezeichnende Antwort der Regierung war, sie sei der Ansicht, dass sie sich an niemand anders zu wenden habe als an ihn. Da aber offenbar von einer höheren Behörde Einspruch erhoben worden war, so solle er sie samt den Akten «dahin befördern, wo solche hingehören». Nun liess sie Amiets Beleuchtung in 500 Exemplaren drucken und den Diözesanständen einige Exemplare übersenden.⁵²

Angesichts des kirchlichen Widerstandes verwirklichte nun die Regierung ihre Drohung, wobei sich in ihrem Schosse eine heftige Debatte entwickelte. Sie setzte sich, angeblich bis zum Austrag des Handels, Mitte Oktober in den Besitz des Propsteigebäudes und liess es von der Polizei überwachen.⁵³

Auf die Zusendung der Beleuchtung antwortete einzig Luzern. Dessen Regierung versicherte Solothurn am 7. November ihrer vollen Unterstützung. Das Schreiben, dessen Ausdrucksweise die Autorschaft Amrhyns verraten⁵⁴, betonte im Sinne der Badener Artikel, es gelte auch die selbständige Wirksamkeit des mitbedrohten Bischofs entschieden zu schützen und dadurch mittelbar die Rechte der gesamten Diözesangeistlichkeit. Dies galt dem Nuntius!⁵⁵ In Bern beauftragte Erziehungsdirektor Charles Neuhaus Ludwig Snell mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über den Propstwahlstreit. Mit der ihm eigenen Willkür im Umgang mit geschichtlichen Fakten wies Snell das Recht der solothurnischen Regierung nach.⁵⁶ Für ihn war dies eine Gelegenheit, der Nuntiatur einen neuen Schlag zu versetzen.

⁵² KRM 1834, 2044 ff. – Das Solothurner Blatt 18. Okt. 1834, 169 suchte die Beleuchtung populär zu machen: «Ist es nicht das höchste Glück eines Landes, wenn seine Obrigkeit durch Überzeugung regieren will, statt durch Gewalt?»

⁵³ KRM 1834, 2151 f., 2168 f., 2173 ff., 2184 f., 2229 f., 2285 f., 2336. Nach dem Waldstätterboten, 31. Okt. 1834, 347, soll der Beschluss mit einer Stimme Mehrheit gefasst worden sein. Durchgesetzt wurde er von Munzinger und Dürholz. – Über den gewalttätigen Akt herrschte in der Stadt grosse Aufregung, selbst unter den Liberalen. K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 25. Okt. und 5. Dez. 1834. VA.

⁵⁴ Amrhyn ist an den komplizierten Satzkonstruktionen erkennbar. Auch der Hinweis darauf, dass man eine nähere Untersuchung über den fraglichen Gegenstand vorgenommen habe, weist auf Amrhyn hin. Denn dieser beschäftigte sich schon in der ersten Septemberhälfte, als das Eingreifen des Nuntius bekannt wurde, mit der Ausarbeitung einer geschichtlich dokumentierten Darstellung des Rechtes der solothurnischen Regierung. Dommann 101.

⁵⁵ KRM 1834, 2324. Text des Schreibens im Solothurner Blatt 15. Nov. 1834, 185 f.: «Noch ein Beitrag zur Beleuchtung der Rechtmäßigkeit der Propstwahl in Solothurn.»

⁵⁶ Gutachten und Bericht betreffend die zwischen der Regierung des hohen Standes Solothurn und der löbl. Stadtgemeinde eingetretenen Anstände, in Folge der jüngst geschehenen Ernennung des Propstes. StAB. KW. Akten 1834 II. Vgl. Scherer 97, Anm. 69. – Snell schrieb in seinem Begleitbrief an Neuhaus, 2. Nov. 1834: «Die grosse Bedeutung dieser Streitfrage wird Ihnen nicht entgehen; es handelt sich darum, den Diözesanständen

Trotzdem der Nuntius schon im September den Heiligen Stuhl zu einem raschen Entscheid drängte,⁵⁷ erfolgte innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist keine Antwort. Da über der Angelegenheit seit Ende Oktober Stille herrschte, fühlte sich das Stift immer sicherer, besonders nachdem im Schweizerboten überraschend ein längerer Artikel erschienen war, der sich für die Rechte der Stadt und des Stiftes aussprach.⁵⁸

Die Regierung war aber keineswegs gesonnen, länger auf den römischen Entscheid zu warten.⁵⁹ Pünktlich am 1. Dezember nahm die Regierung die Angelegenheit wieder auf⁶⁰ und brachte sie vor den Grossen Rat. Sie konnte sich aber zu keinem mehrheitlich angenommenen Vorschlag über das künftige Vorgehen entschliessen, und so trat sie gleich mit drei Vorschlägen vor die oberste Landesbehörde. Eine gemässigte Gruppe innerhalb der Regierung wollte direkt an den Heiligen Stuhl gelangen und schloss deshalb mögliche Verhandlungen nicht aus. Dies entsprach aber nicht der distanzierenden Haltung, wel-

eins ihrer wenigen Rechte, die man ihr (!) bei der Kollatur gelassen hat, zu entreissen. Wie ich vernommen, ist der ganze Handel eine angelegte Intrigue des Nuntius. » StAB. KW Akten 1834 III.

⁵⁷ Von Rohr 16. – Der Nuntius entschuldigte anfangs Dezember beim Bischof das Ausbleiben des Entscheides mit der Erkrankung des Kardinalstaatssekretärs. Als dies die Regierung am 12. Dez. erfuhr, war es bereits zu spät. Derendinger 337. Mitteilung des Bischofs an Munzinger, 12. Dez. 1834 im DAS, Stiftsfragen–Badener Artikel (Konzept).

⁵⁸ K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 5. Dez. 1834. VA. – Der betreffende Artikel im Schweizerboten, 20., 27. Nov. 1834, 371 f., 379 f. Er wurde von Haller an Zschokke weitergeleitet, der Redaktor dieser Zeitung war. Haller an Zschokke, 10. Nov. 1834: «Man hat mich ersucht, Ihnen die beiliegende Berichtigung zur Aufnahme in den Schweizerbot zu empfehlen, indem ihre Verfasser natürlicher Weise wünschen, dass die Antwort an das ... Publikum gelange, welches die Anklage gelesen hat. Ich lehnte anfänglich diesen Auftrag ab, teils weil ich mich nicht gern in solche Dinge mische, teils weil ich mir nicht schmeicheln darf, bei Ihnen so vielen Einfluss zu besitzen. Da jedoch der Aufsatz mit vieler Mässigung und Gelassenheit abgefasst ist, auch, wie ich Ihnen versichern kann, von einem Manne herrührt, der keineswegs zu den sogenannten Obskuren gehört, sondern dem vielmehr von vielen Neigung zu den neuern Grundsätzen vorgeworfen wird: so liess ich mich endlich bewegen, wenigstens einen Versuch zu wagen, im Vertrauen auf die Gefälligkeit und Unparteilichkeit, welche Sie in einer mich persönlich betreffenden Sache bewiesen haben». (Aufnahme einer Erwiderung Hallers gegen einen Angriff am 15. März 1834). Stadtarchiv Aarau. Der Verfasser des Artikels dürfte A. F. Glutz-Blotzheim sein. Das Solothurner Blatt reagierte sofort auf den Artikel und druckte ihn, versehen mit vielen Anmerkungen, ab: Erläuterungen über die Solothurnische Propstwahl, aus dem Schweizerboten Nr. 47 und 48, mit Noten zum Text. Beilage zum Solothurner Blatt, 6. Dez. 1834.

⁵⁹ Reinert an Hess, 17. Nov. 1834: «Unsere nächste Sitzung des grossen Rates wird ohne Zweifel lebhaft werden, indem die kirchlichen Angelegenheiten (nämlich Propstwahl und Examinatorium der anzustellenden Geistlichen) zur Sprache kommen wird. Ich hoffe, wir werden dem päpstlichen Stuhl und einigen schweizerischen Intriganten den Beweis liefern, dass sie nicht ungestraft ihren Kreis überschreiten können. » ZBZ.

⁶⁰ KRM 1834, 2557.

che die Regierung gegenüber Rom anstrebte. Die beiden andern Gruppen waren sich darin einig, dass die Regierung die Verwaltung des Stiftsvermögens übernehmen und das Einkommen des Propstes bis auf weiteres gemeinnützigen Zwecken zuführen sollte. Während aber gemäss dem zweiten Vorschlag diese Gewaltmassnahme sofort auszuführen war, sah der dritte eine Fristverlängerung für den Bischof vor und erst wenn auch diese nicht eingehalten wurde, sollte die Hand aufs Stift gelegt werden.⁶¹ Die Mehrheit der Regierung war sich also bereits einig über die Art und Weise des Eingreifens, um die kirchliche Obrigkeit nicht nur zu rascherem Handeln, sondern auch zur Erfüllung des staatlichen Willens zu zwingen. Wenn die Regierung auch jetzt nur mit dem Bischof verkehrte und sich damit den Anschein gab, nur diesen für zuständig zu halten, so war es doch klar, dass sie nicht seinen-, sondern des Nuntius und des Heiligen Stuhles wegen, welche sie direkt nicht handfest treffen konnte, zu solchen Massnahmen drängte.

Diese Intention bestätigte die Debatte im Grossen Rate, der schon am 10. Dezember über die Angelegenheit verhandelte. Reinert hielt sich darüber auf, dass sich das Stift und die Stadt wie selbständige Mächte an den Gesandten einer fremden Macht gewandt hatten. Rom hat aber nichts von sich hören lassen. Nach Reinerts Ansicht war das die Politik des römischen Hofes, der nicht antwortete, sobald man von ihm Rechte verlangte. Er sehe es lieber, wenn gegen ihn Gewalt angewendet werde, als dass er nachgebe. Haller dagegen warf der Grossratsmehrheit vor, dass sie sich zum Richter in eigener Sache aufwerfe. Karl Gerber, der den Standpunkt der Stadt verteidigte, stellte mit Recht fest, dass es nun schwierig sei, gut zu machen, was geschehen war.⁶²

Der Grosse Rat setzte vorerst eine Kommission ein,⁶³ deren Vorschlag am 16. Dezember die Genehmigung erhielt. Als über das Eintreten in die Detailberatung abgestimmt werden sollte, verliess eine lange Reihe von Grossräten aus der Stadt die Versammlung, von denen nur wenige zurückkamen, unter ihnen Haller. 37 Mitglieder blieben nun diesen Verhandlungen fern, was begreiflicherweise die Mehrheit nur noch hartnäckiger ihr Ziel verfolgen liess. Der Kleine Rat wurde nun beauftragt, die Vermögensadministration des Stiftes, das ohne Oberhaupt war, an sich zu ziehen, jedoch den einzelnen Kanonikern ihr bisheriges Einkommen weiter zu verabfolgen. Alle Kanonikate,

⁶¹ A. a. O. 2590 ff.

⁶² GRM 1834, 489 ff., GRV Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834. 204 ff. – Laut Waldstätterbote, 29. Dez. 1834, 416, soll Standesvizepräsident A. Dürholz gesagt haben: «Morgens haben wir einen Hosenlupf mit dem Stift.»

⁶³ Die Grossratskommission bestand aus: Reinert als Präsident, den Prokuratoren Trog und Schädler, Staatsschreiber Amiet und Stadtbürger Franz Karl Schmid.

die von nun an frei wurden und die das Stift zu besetzen gehabt hätte, sollten durch die staatliche Wahlbehörde vergeben werden, ebenso alle Pfarr- und Kaplaneikollaturen des Stiftes und des Propstes.⁶⁴ Das Einkommen des Propstes und des unbesetzten elften Kanonikates⁶⁵ kam fortan den Unterrichtsanstalten des Kantons zu. Dieser Beschluss wurde dem Bischof und den Diözesanständen mitgeteilt⁶⁶ und galt vorerst als provisorisch, behielt aber seine Gültigkeit schliesslich bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1874.

Am 22. Dez. stellte die Regierung zur Vollziehung des Grossratsbeschlusses eine fünfköpfige Verwaltungskommission auf.⁶⁷ Diese ernannte später Grossrat Simon Lack zum Verwalter des Stiftsvermögens.⁶⁸

Das Stift wurde durch die Verhandlungen des Grossen Rates jäh aus seinem verfrühten Gefühl der Sicherheit aufgeschreckt. Bereits am 12. Dezember rüstete es eine Kommission mit sämtlichen Vollmachten aus, um möglichen Gefahren gegen seine Rechte rechtzeitig begegnen zu können, und am 18. beschloss es, gegen den Grossrats-Beschluss förmlichen Protest einzulegen. Der Bischof, den es um seine Unterstützung bat, wies es zur Ruhe. Denn es sei ihm versichert worden, dass der Beschluss nur provisorisch und in der Absicht gefasst worden sei, die Konfirmation des Papstes umso leichter zu erhalten. Er werde gar nicht ausgeführt.⁶⁹ Darin täuschte sich der Bischof. Als das Stift die Aufforderung erhielt, am 8. Januar 1835 sämtliche Akten der Vermögensverwaltung der Regierung zu übergeben, machte es sich keine Illusionen mehr. Es protestierte nun, ebenso die Stadt.⁷⁰

⁶⁴ Über diese Kollaturen des Stifts vgl. Amiet 60 ff.

⁶⁵ Über das elfte, sog. Schwallersche Kanonikat vgl. Amiet 324 ff., 342 ff. Ludwig Viktor Schwaller, dem 1783 mit 14 Jahren vom Stift gegen die Einsprache des Papstes ein Kanonikat zugesprochen worden war, legte 1798 das geistliche Gewand ab und betätigte sich als «Patriot». Er starb 1816 in Mailand. Sein Kanonikat wurde seither nicht mehr besetzt.

⁶⁶ GRM 1834, 573 ff. – GRV Solothurner Blatt 20. Dez. 1834, 213 ff. – Von Rohr 14. Amiet 144. – Waldstätterbote, 30. Jan., 6. Febr. 1835, 35 f., 42.

⁶⁷ In die Kommission wurden gewählt: Jos. Munzinger, Bonav. Pfluger, Benj. Brunner, Staatsschreiber Amiet und Leonz Gugger. KRM 1834, 2658 f. Gugger demissionierte aber am 19. Jan. 1835. An seine Stelle trat Amtsschreiber von Büren. KRM 1835, 75.

⁶⁸ KRM 1835, 161, 197. – *Simon Lack* von Kappel (1805–1872): Mösch, Ausgleichsbewegung 149, Anm. 200. Walliser 121. Anm. 66. Fiala 195.

⁶⁹ ASt. Prot. des Soloth. Stiftes, Bd. 162, 8 f. – K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 14. Dez. 1834: Der Bischof soll sich anfangs Dezember geäussert haben, man müsse nur das Dogma zu retten suchen. VA. – Wie dem Nuntius berichtet wurde, soll der Rat des Bischofs eine sehr schlechte Wirkung gehabt haben. Der Klerus behauptete, er lebe unter schlechteren Bedingungen, als wenn der Bischof nicht in diesem Kanton residieren würde. BA/VA. 1834, Nr. 481.

⁷⁰ ASt. a. a. O. 10 f. – Protestmemorial des Stiftes vom 5. Jan. 1835, Protest der Stadt vom 8. Jan.: Strittige Propstwahl. Ersteres gedruckt: Kirchenzeitung, 11. April 1835, 280 ff. – Hurter II, 81.

Die Regierung achtete jedoch nicht auf diese Verwahrungen. Am 14. Januar wurde das Stiftsarchiv gewaltsam aufgebrochen, weil sich das Stift weigerte, die Akten freiwillig herauszugeben. Auch dem Stiftsschaffner, Appellationsgerichtspräsident A. F. Glutz-Blotzheim, wurden die bei ihm liegenden Aktenstücke gewaltsam weggenommen. Ohne richterlichen Spruch wollte er sie nicht freiwillig herausgeben.⁷¹

Mit dieser unbarmherzigen Durchsetzung seines Willens bewies der Staat, dass er seinen allein gültigen Machtanspruch auch gegen das Recht behaupten wollte. Seine Politik war der Kampf gegen das städtische Vorrecht und gegen den kirchlichen Einfluss. Diese Politik setzte er über das Recht und erschütterte damit das Vertrauen in sein rechtsstaatliches Empfinden.⁷²

Trotz der widerrechtlichen und sehr augenfälligen Massnahmen der Regierung gegen das solothurnische Stift und trotz des Erlasses der beiden Prüfungsgesetze für die Geistlichen⁷³ war das Volk nicht so beunruhigt, wie man vermuten könnte. Die Grossratswahlen durch die Wahlmännerkollegien, die im Februar 1835 vor sich gingen, brachten trotz eifriger Agitation des Katholischen Vereins auf dem Lande einen liberalen Wahlsieg.⁷⁴ Obwohl die Stadt mit einer Ausnahme alles konservative Grossräte wählte, sicherten sich die Liberalen ihre Mehrheitsstellung im Grossen Rat.⁷⁵ Besonders dort, wo das Stift seine hauptsächlichsten Zehntrechte besass, streuten sie aus, der Stiftszechte werde geschenkt. Die Ausnützung der Mentalität des Volkes verstan-

⁷¹ Kirchenzeitung, 24. Jan. 1835, 75 ff. Vgl. auch A.F. Glutz' Berichtigung im Solothurner Blatt, 24. Jan. 1835, 20 f. E. Wochenblatt, 24. Jan. 1835, 16 f. – Hurter I, 525 f. Derendinger 339.

⁷² Vgl. das Votum A. F. Glutz-Blotzheim im Gr. Rat, am 11. Juni 1835: «... fürchte ich sehr, dass wir einen Samen ausgestreut, der wuchern und Waffen gegen uns hervorbringen wird ... ich fürchte nämlich, dass wir durch Verletzung des Rechts und der Verträge die uns als einem kleinen Staat so notwendige Achtung verscherzt und Grundsätze ausgesprochen haben, welche bald Mächtigere gegen uns benutzen werden. » E. Wochenblatt, 20. Juni 1835, 125.

⁷³ S. unten den 2. Teil dieses Kapitels.

⁷⁴ Über die Wahlen: Derendinger 348. Solothurner Blatt, 7. März 1835, 53 f.: «Wie das Solothurner Blatt voraussagte, so traf es ein – der Sieg ist vollständig, wie die Niederlage!» Waldstätterbote, 6. März 1835, 74. – K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 6. März 1835: «Vis-à-vis du gouvernement notre situation deviendra encore plus critique ... » VA.

⁷⁵ Munzinger an Hess, 29. Mai 1835: «Wenn der Erzähler unlängst von uns sagte: „Solothurn schleppt sich mühevoll zwischen Hallern und Radikalen hindurch“, so lieferte er den Beweis, dass er unsern Zustand nicht kennt oder verkennt; der Wahrheit weitaus annähernder mag der Schweizerbote gesprochen haben: „Behutsam ringt Solothurn mit seinen widerspenstigen Römlingen, die ihm mehr zu schaffen geben, als die Reste seiner Aristokratie“ – dass wir aber auch jene nicht zu fürchten haben, das bewiesen unsere letzten Volkswahlen, wo uns auch nicht eine fehlte und welche uns nun auf volle 4 Jahre eine stabile Majorität zusichern. » ZBZ. Vgl. auch Strohmeier 14.

den auch sie, denn diesmal hatten sie die materiellen Vorteile auf ihrer Seite. Da die Liberalen begreiflicherweise den Sieg auch als eine Vertrauenskundgebung und Zustimmung des Volkes zu den eben getroffenen Massnahmen auffassen mussten, wurde die Regierung in der Verfolgung ihrer Kirchenpolitik nun noch härter und konsequenter.

Der erste offizielle Kontakt zwischen der Regierung und der Nuntiatur fand im Mai 1835 statt.

Nach neuerlichem Drängen traf anfangs März 1835 in Luzern endlich der römische Entscheid ein. Dieser erklärte die Wahl Kaisers als ungültig, weil die solothurnische Regierung gemäss Konkordat und Bulle den Dompropst nicht ausserhalb des Gremiums der Domherren wählen dürfe.⁷⁶ Diesen Entscheid leitete der Nuntius am 11. Mai an die Regierung weiter und liess damit den Bischof offenbar absichtlich aus, durch den bisher die Verbindung hergestellt worden war. Auf ausdrücklichen Befehl des Papstes legte der Nuntius gleichzeitig Verwahrung gegen den Beschluss vom 16. Dezember 1834 ein.⁷⁷

Die solothurnische Regierung nahm den päpstlichen Entscheid nicht an. Im Gegenteil. Es war unzweifelhaft diesem direkten und autoritären Eingreifen des Heiligen Stuhles zuzuschreiben, dass nun die «provisorischen» Massnahmen faktisch einen definitiven Charakter annahmen. Die Regierung trat am 11. Juni 1835 mit dem Vorschlag vor den Grossen Rat, den Zustand der provisorischen Verwaltung des Stiftsvermögens aufrecht zu erhalten.⁷⁸ Auch der Grosse Rat dachte nicht an ein Nachgeben. Die Debatte, die sich über die Note des Nuntius entspann, war reich an grundsätzlichen staatskirchlichen Auseinander-

⁷⁶ Von Rohr 16.

⁷⁷ Strittige Propstwahl. – Amiet 144 f. von Rohr 16 f. – Die von der Staatskanzlei besorgte Übersetzung erschien, allerdings unvollständig, im Druck: Note Sr. Exzellenz des apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft an Präsident und Kleinen Rat des Kantons Solothurn vom 11. Mai 1835. (Solothurn 1835). Vollständige Übersetzung: Kirchenzeitung, 4., 11., 18. Juli 1835, 491 ff., 507 ff., 521 ff. – Das Solothurner Blatt, 30. Mai 1835, 134 f., orientierte über den Inhalt der Note und schloss: «Damit wäre die Sache abgetan; was sonst der Hr. Nuntius von Religionsgefahr, Gefährdung des Kirchengutes u. d. gl. redet, gehört nicht hieher. Jedermann weiss, dass die Chorherren unter der provisorischen Verwaltung keinen Heller weniger ziehen als früher; die Leberberger ärgern sich genug darüber und die Religion ist bei uns nur in Gefahr, wenn die Grossratswahlen vorgenommen werden. Das Sol. Blatt hält überhaupt diesen langweiligen Gegenstand blass für eine Neckerei, mit der man der neuen Regierung, die sonst mit Geschäften überladen ist, das Regieren verleidet möchte.»

⁷⁸ KRM 1835, 997 ff. (Bericht und Antrag des Kleinen Rates vom 29. Mai 1835). Bischof Salzmann war über die Haltung der Regierung sehr gut orientiert, konnte er doch am gleichen Tage Amrhyn vertraulich mitteilen, der Grosse Rat werde beschliessen, die Repressalien werden so lange fortdauern, bis Rom das Recht der Regierung anerkenne, den Propst auch ausserhalb des Gremiums der Domherren wählen zu dürfen. 29. Mai 1835. StAL. Schachtel 1873. Dommann 103.

setzungen. Die Liberalen hielten unbelehrbar an ihrem Vorurteil fest, dass der Papst und der Nuntius darauf ausgingen, den neuen Regierungen durch ihr Eingreifen schaden zu wollen, weil sie deren politischer Überzeugung feindlich gesinnt seien. Mit Recht wies später Jakob Amiet darauf hin, dass die Mehrheit des Grossen Rates die Frage mehr politisch als rechtlich auffasste. Er sah darin die «erste Erscheinung eines beginnenden ‚Culturkampfes‘ gegen ein kirchliches Institut, eines unfruchtbaren Zwistes, vor dessen Einflüssen das überlieferte und vertragsmässige Recht verwirrt und vielfach verletzt wurde».⁷⁹

Die Fronten blieben also starr. Karl Gerber und A. F. Glutz-Blotzheim verteidigten umsonst die Rechte der Stadt, Haller nahm umsonst den Papst in Schutz, denn auf der andern Seite beharrten ein Reinert und ein Munzinger auf der Rechtmässigkeit des freien staatlichen Propstwahlrechts. Eine radikalere Gruppe, geführt von Johann Trog, votierte sogar für einen Austritt Solothurns aus dem Bistumsverband, Töne, die vom Aargau her auch in den solothurnischen Grossen Rat herüberklangen, ohne hier jedoch Gehör zu finden. Für Ludwig von Roll, den Mitarbeiter am Bistumsvertrag von 1828, ging das Recht der Regierung nicht eindeutig aus dem Vertrag hervor und er forderte eine Auslegung von Seiten der Diözesanstände. Die Debatte war erregt, oft erbittert und es kam sogar zu persönlichen Angriffen. Der Grosse Rat liess trotz der Verweigerung der päpstlichen Konfirmation keine neue Propstwahl mehr zu und bestätigte seinen Beschluss vom 16. Dezember 1834.⁸⁰

Die Liberalen betrachteten die Note des Nuntius als eine unbefugte Einmischung. Es war überhaupt die Tragik jener Epoche, dass man sich auch in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen gegenseitig nur das Schlimmste zutraute. Während wir heute aus den Akten der Nuntiatur feststellen können, dass sich besonders der persönlich sehr friedfertige Nuntius um eine rasche Lösung der Frage bemühte und im Grossen und Ganzen trotz der einseitigen Berichterstattung aus Solothurn seine Objektivität zu wahren suchte, vermuteten die Liberalen hinter der langsam Handlungsweise nur Intrigen und nicht zuletzt den Versuch, durch das Hinhalten dem Staate den landesfremden Willen Roms aufzudrängen. Für die Regierung gab es aber auch deshalb kein Nachgeben, weil sie damit einen Prestigeverlust beim Volke befürchtete. So meinte Reinert gegenüber Bürgermeister Hess in Zürich: «Wir haben umso weniger zu besorgen, da unser Streit ein ganz popu-

⁷⁹ Amiet 147.

⁸⁰ GRM 1835, 351 ff. – GRV: Solothurner Blatt, 13. Juni 1835, 147 ff. E. Wochenblatt, 20. Juni 1835, 121 ff. – Häfliiger 109. Derendinger 339, Hurter I, 527 f. – Zwei Voten Hallers veröffentlicht in der Kirchenzeitung, 18. Juli 1835, 524 ff.

lärer ist. Es wäre für uns eher gefährlich, wenn wir nachgeben, als wenn wir festhalten wollten. Wir sind zwar immer bereit, guten Rat anzunehmen, so wie auch zu erteilen, sonst aber müssen wir wünschen, dass man sich über den Streit weiter nicht einlässe. *Die vorgeschiedene Propstwahl ist weder bei der Nuntiatur noch bei uns der Zweck des Streites* und der Ausgang kann nur ein günstiger sein. Besorgnisse von Aussen habe ich deswegen nicht. Ebenso wenig von Innen. »⁸¹

Die Regierung beantwortete die Note des Nuntius am 17. Juli. Die Entscheidung Roms führte sie in der Antwort darauf zurück, dass der Nuntius schlecht und ungenau orientiert gewesen sei. Der Trotz des Stiftes und der Ungehorsam der Stadt habe den Beschluss vom 16. Dezember 1834 hervorgerufen. Denn der Grosse Rat sah sich genötigt, die Autorität der Regierung wie der Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den Diözesankantonen zu wahren.⁸² Da der Nuntius nicht zweifelte, dass die Diözesanstände bei einer Anrufung durch Solothurn dessen Prinzipien nur unterstützen würden, und er kein Vertrauen in die Festigkeit des Bischofs Salzmann besass, entschloss er sich, mit der Antwort zu warten, bis die Angelegenheit des Aargaus erledigt und die Resultate der Luzerner Konferenz bekannt waren.⁸³

Da sich die Note des Nuntius in ihrer Argumentation besonders auf den ehemaligen Internuntius Gizzi berief, fand Amrhyn einen Grund, sich zusammen mit Ludwig von Roll in seiner Eigenschaft als ehemaliger Kommissar bei den Bistumsverhandlungen in die Angelegenheit einzuschalten, um den Diözesanständen die Darstellung ihrer früheren Unterhandlungen zukommen zu lassen. Von Roll war einverstanden, denn ihm schien vor allem Artikel 12 des Konkordates widersprüchsvoll zu sein. Er konnte sich mit dem scharfen Vorgehen des Grossen Rates nicht befreunden, aber ebensowenig mit der Handlungsweise des Heiligen Stuhles, welcher nach seiner Ansicht mit alleiniger Autorität den Konflikt entscheiden wollte, der durch die verschiedene Auslegung eines zwischen zwei Parteien abgeschlossenen Vertrages entstanden sei. Wie später beim Bericht über die Vermittlungsaktion im Aargau⁸⁴ war er bereit, eine Erklärung abzugeben, nicht aber Schlussfolgerungen zu ziehen.⁸⁵ Die ausführliche und umständliche

⁸¹ 19. Juni 1835.

⁸² Conceptenbuch 1835, 295 ff. – Das Antwortschreiben wurde gedruckt. *Président et Petit Conseil de la République de Soleure à son Excellence Monseigneur de Angelis, Archevêque de Carthage, Nonce apostolique près la Confédération Suisse à Lucerne.* (Solothurn 1835.) – Es wurde auch dem Bischof und den Diözesanständen abschriftlich mitgeteilt. KRM 1835, 1316.

⁸³ Der Nuntius an Staatssekretär Bernetti, 21. Aug. 1835. BA/VA. 1835, Nr. 579.

⁸⁴ S. oben I. S. 86.

⁸⁵ von Roll an Amrhyn, 20. Juni 1835. StAL. Schachtel 1875. Dommann 103 f., v. Rohr 18.

Darstellung stammte ganz von Amrhyn, der sich schon im September 1834 damit beschäftigt hatte.⁸⁶ Die «Bemerkungen» liefern darauf hinaus, dass die Kommissare bei den seinerzeitigen Verhandlungen be zweckt hätten, einerseits der solothurnischen Regierung das freie, selbständige Wahlrecht zur Propstei zu sichern und anderseits das Anspruchsrecht der gesamten Weltgeistlichkeit des Kantons auf die erste Würde an der Kathedrale festzuhalten. Obwohl sich Unbestimmtheit und Doppelsinn hie und da in die Fassung einzelner Artikel eingeschlichen hätten, die zu verschiedener Auslegung einzelner Artikel Anlass gegeben haben mochten, so finde doch die Einsprache Roms im Bistumsvertrag keine Begründung. Diese Darstellung beweist, dass sich Amrhyn noch sehr gut an die früheren Unterhandlungen erinnern konnte. Es wirft deshalb ein eigenartiges Licht auf seine Haltung gegenüber dem Nuntius, dem er ein Jahr vorher mit der Ausrede ausgewichen war, diese Frage habe besonders von Roll als Solothurner berührt.⁸⁷

Während in Solothurn das Recht des Stärkeren das bessere Recht blieb, wurde durch die Initiative Amrhyns das bestrittene Recht Solothurns vor die Diözesankonferenz gezogen. Von Luzern aus erging die Einladung zur Luzerner Konferenz im September 1835. Amrhyn kam im Auftrage der Luzerner Regierung persönlich nach Solothurn, um dieses von der Notwendigkeit der Konferenz zu überzeugen. Die Regierung willigte, allerdings zögernd, schliesslich ein, da in einer anschliessenden Diözesankonferenz auch der Propsthandel vorgenommen werden sollte. Ihre Gesandtschaft erhielt den Auftrag, darauf zu dringen, dass die Diözesanstände der Propstwahl bei der römischen Kurie Anerkennung verschafften. Es wurde am Grundsatz festgehalten, dass es Rom als einem kontrahierenden Teil nicht zustehe, dem Bistumsvertrag von sich aus eine einseitige Auslegung zu geben.⁸⁸ Man merkt hier den Einfluss von Rolls und der «Bemerkungen» Amrhyns, welchen sich die Regierung auf der Ebene der Diözesankonferenz nur zu gerne anschloss.

⁸⁶ Schon der Titel der Darstellung verrät die echt Amrhynsche Umständlichkeit: Bemerkungen der Kommissarien, welche in der Zeit von Seite der Hohen Diözesan-Stände, behufs der Unterhandlung mit Rom, für die Wiederherstellung des Bistums Basel in neuer Umschreibung aufgestellt worden sind, bezüglich auf das vom heiligen Stuhle der hohen Regierung des löbl. Standes Solothurn streitig gemachte freie Wahlrecht zu der Propstensstelle an der Kathedral-Kirche, beleuchtet durch die Unterhandlungen und die aus ihnen hervorgegangene Übereinkunft vom 26. Märzmonat 1828. Auf der Kreuzstrasse im Kanton Aargau (Aarburg), 11. Aug. 1835. Druck: Luzern 1835. – Die soloth. Regierung liess 200 Exemplare bestellen. KRM 1835, 1549.

⁸⁷ S. oben Anm. 31

⁸⁸ KRM 1835, 1478 f.

Die an der Luzerner Konferenz anwesenden Diözesanstände – Zug war der Konferenz fern geblieben – befassten sich am 12. und 13. September mit der solothurnischen Streitsache. Sie sahen es ungern, dass Solothurn allein gehandelt hatte, und erklärten deshalb, dass die Angelegenheit alle Diözesanstände berühre. Trotzdem blieb das Resultat der Konferenz mager. Denn man wollte einstweilen den Erfolg der Schritte abwarten, welche Solothurn unmittelbar gegen Rom getan hatte. Die Bistumskantone behielten sich aber ihrerseits die erforderlichen Entschliessungen vor, wenn Rom auf seiner einseitigen Haltung beharren sollte. Gegen diesen Beschluss meldete die solothurnische Gesandtschaft im Namen ihres Standes den Vorbehalt der «Konvenienz und aller Hoheitsrechte» an und «verwahrte dieselben aufs feierlichste»⁸⁹. Die solothurnische Regierung billigte am 9. Oktober die Haltung ihrer Gesandtschaft.⁹⁰

Trotz ihres Vorbehaltes beschäftigten sich die Diözesanstände in der Folge nie mehr mit dieser Sache. Der Propstwahlstreit blieb auch weiterhin eine rein solothurnische Angelegenheit. Der Grosse Rat verliess die Stellung, die er bezogen hatte, nicht mehr. In Solothurn trat aber der Streit nach der Luzerner Konferenz ganz in den Hintergrund, weil sich der Kanton plötzlich der Einführung der Gesamtheit der Badener Artikel gegenüber sah, ein Ereignis, das die Gemüter gegen Ende des Jahres 1835 vollauf beschäftigte.

Eine klare Wendung in der Haltung des Heiligen Stuhles trat aber ein, nachdem Solothurn die Badener Artikel faktisch verworfen hatte. Bischof Salzmann zögerte nicht, nun Solothurn hinsichtlich der Propstwahl dem Wohlwollen des Papstes zu empfehlen.⁹¹ Auch Ludwig von Roll schien nun der günstige Augenblick gekommen, da der Heilige Stuhl der solothurnischen Regierung in der Frage der Propstwahl nach Möglichkeit entgegenkommen sollte. Er wandte sich am 29. Dezember 1835 an den Auditor der Nuntiatur, Viale-Prela, und machte ihm in diesem Sinne seine Vorschläge.⁹²

Rom zeigte sich nun verhältnismässig rasch bereit, mit Solothurn zu einem Ausgleich zu kommen. Der Papst selber hielt seine Freude über

⁸⁹ Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz in Luzern über Angelegenheiten des Bistums Basel. StAS. Diözese Basel, Conferenz-Protokolle von 1834–1869. Bd. C. – Vgl. Siegwart-Müller I, 176 f.

⁹⁰ KRM 1835, 1783.

⁹¹ DAS. Stiftsfragen – Badener Artikel. Bischof Salzmann an Papst Gregor XVI., 20. Dez. 1835 (Konzept von der Hand des Bischofs): «Eadem de causa putavi meum esse, Solodoranum gubernium speciali Tuae Sanctitatis Gratiae et Benevolentiae omnibus in rebus, et nominatim circa Praepositum ab illo electum, commendare.»

⁹² Von Rohr 19. – Der Nuntius leitete eine Kopie dieses Briefes am 22. Febr. 1836 nach Rom weiter. BA/VA. 1836, Nr. 8.

die Haltung Solothurns gegenüber den Badener Artikeln nicht zurück.⁹³ Schon im Februar erhielt der Nuntius vom Kardinalstaatssekretär die Mitteilung, dass der Papst aus Wohlwollen für die Regierung, welches er von früher her hegte und das durch die Verwerfung der Badener Artikel aufs neue gerechtfertigt wurde, die Frage ganz an sich gezogen habe und nun in der Lage sei, die Wahl für dieses eine Mal zu bestätigen, jedoch ohne irgendwelche Präjudizierung.⁹⁴

Der Papst stellte sich die Sache aber doch zu einfach vor, sodass der Nuntius etwas bremsen musste. Denn sie betraf zwei Personen, nämlich Kaiser und Weissenbach. Durch die einfache Bestätigung Kaisers wurde die Zahl der im Konkordat festgelegten Domherren überschritten. Der Nuntius legte nun dem Heiligen Stuhl den Vorschlag von Rolls vor, welcher allerdings eine Übereinkunft zwischen Stadt und Regierung voraussetzte, worüber sich de Angelis keinen grossen Hoffnungen hingab. Er legte hingegen Rom auch nahe, mit der Anerkennung Kaisers das Verlangen an Solothurn zu richten, dem Stift seine Verwaltung zurückzugeben.⁹⁵ Ende März erhielt er vom Staatssekretär in Rom den Auftrag, mit der Regierung Verhandlungen aufzunehmen, und zwar eventuell durch eine Privatkorrespondenz zwischen von Roll und Viale-Prela.⁹⁶

Endlich am 6. Juni 1836 gab der Nuntius der Regierung seine Bedingungen bekannt, deren Erfüllung den Heiligen Stuhl zur Konfirmation der Wahl Kaisers veranlassen könnte. Die Bedingungen waren: Wiedereinsetzung des Stiftes in seine Rechte, Anerkennung der Wahl Weissenbachs als Domherr und Aufnahme von Verhandlungen, um weitere Kollisionen bezüglich der Nomination des Propstes zu verhüten und dessen Einkommen zu sichern.⁹⁷ Die Regierung nahm bereits am 8. Juni Kenntnis von diesen Vorschlägen und legte sie gleich dem Grossen Rat vor, der aber vorläufig dazu keine Stellung nahm.⁹⁸

⁹³ Gregor XVI. an Bischof Salzmann, 3. März 1836. DAS. H. Stuhl/Päpste.

⁹⁴ Mitteilung des Sekretariates der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten an den Kardinalstaatssekretär Lambruschini, 9. Febr. 1836. BA/VA. 1834(!). Mitteilung in diesem Sinne an den Nuntius, 13. Febr. 1836. BA/VA. 1836.

⁹⁵ BA/VA. 1836. Nr. 8.

⁹⁶ Mitteilung des Sekretariates der Kongregation für a. o. kirchl. Angelegenheiten an den Staatssekretär, 24. März 1836. BA/VA. 1834. – Solothurner Blatt, 16. April 1836, 103.

⁹⁷ KRM 1836, 980 f. – Von Rohr 21. Amiet 146 f. – Am 7. Juni 1836 wandte sich der Nuntius an Haller und teilte ihm vertraulich den Inhalt des offiziellen Schreibens mit. Er wollte ihn bewegen, im Grossen Rat die Anfrage zu starten, wieso die Regierung bei den Verhandlungen über die Wegnahme der Stiftsverwaltung die wohlwollende Haltung des Hl. Stuhles nicht bekanntgegeben habe. Der Nuntius bezeichnete als sein Ziel: Rückgabe der Stiftsverwaltung und Einsetzung Weissenbachs. StAF.

⁹⁸ KRM 1836, 980 f. – GRV: Solothurner Blatt, 18. Juni 1836, 162. – Das Solothurner Blatt glaubte schon, die Konfirmation der Wahl Kaisers sei eingetroffen. «Wir erinnern

Das solothurnische Stift fühlte sich einmal mehr seiner Sache allzu sicher. Voreilig nahm es am 22. Juni die Vorstellung und Aufnahme Weissenbachs als Präbendar vor. Die Regierung, die davon in Kenntnis gesetzt wurde, beharrte aber auf ihrem früheren Beschluss und betrachtete die Wahl Weissenbachs weiterhin als ungültig.⁹⁹ Mit der Aufnahme in die solothurnische Korporation war aber Weissenbach noch nicht Mitglied des Domkapitels, da nur dieses seine Investitur und Installation als Domherr vornehmen konnte.¹⁰⁰ Es war klar, dass Domdekan Vock diese Aufnahme ohne Ermächtigung der Regierung nicht einleitete.

Innerhalb der Regierung zeichnete sich allmählich unter dem Einfluss von Rolls eine Wendung zum Entgegenkommen ab. Die Staatskommission, der das Schreiben des Nuntius überwiesen worden war, schlug Ende September vor, der Kleine solle vom Grossen Rate die Ermächtigung einholen, mit dem Heiligen Stuhl über die Anerkennung der Propstwahl unter der Bedingung der Wahrung der staatlichen Rechte Verhandlungen aufzunehmen.¹⁰¹ Trotz des Widerstandes Munzingers übernahm die Regierung mehrheitlich diesen Vorschlag und leitete ihn am 16. Dezember 1836 an den Grossen Rat weiter.¹⁰² Aber auch hier bekämpfte Munzinger den Vorschlag erbittert. Obwohl er vom Kleinen Rate zum Berichterstatter ernannt worden war, weigerte er sich im Grossen Rat, die Berichterstattung vorzunehmen, und liess sich erst dazu herbei, nachdem er durch eine Ordnungsmotion dazu gezwungen wurde. Besonders von Roll setzte sich natürlich für die Aufnahme von Verhandlungen ein und fand, dass es unanständig wäre, jetzt die Verhandlungen abzuweisen, die man früher selbst angeboten hatte. Doch der Rat lehnte den Antrag der Regierung ab, womit sich Solothurn unter Munzingers Führung starrköpfig jeder Verständigung verschloss. Der Beweggrund war der gleiche geblieben: Der Staat brauchte das Geld des Stiftes und konnte sich nun, da er sich daran gewöhnt hatte, von der bequemen Geldquelle nicht mehr trennen. Treffend charakterisierte Haller diese solothurnische Rechthaberei: «Mit allen Argumenten, die gegen den Vorschlag gefallen, sag[t]e man

uns freilich noch der Zeit, wo man in einem andern Tone über Herrn Kaiser sprach; wo man sich nicht scheute, den nämlichen Herrn Kaiser gerade so sehr herabzuwürdigen, als man ihn jetzt emporhebt. Damals war durch seine Wahl die Religion gefährdet, jetzt gereicht er der Kirche zum Schmucke und zur Zierde.» Solothurner Blatt, 11. Juni 1836, 152.

⁹⁹ KRM 1836, 1064 f. ASt. Entwurf zum Prot. des soloth. Stiftes zum 22. Juni 1836. Nr. 304.

¹⁰⁰ Mitteilung des Stiftes an die Stadtgemeinde, 25. Juni 1836, ASt. Nr. 300.

¹⁰¹ Staatsratsprotokoll 1831/1840, 471 f.

¹⁰² KRM 1836, 1734. GRM 1836, 495 ff.

immer nichts anderes als: „Stat pro ratione voluntas“. – „Wir haben Recht.“¹⁰³

Die Angelegenheit blieb nun Jahrzehntelang ohne Lösung. Als Kaiser 1849 starb¹⁰⁴, versuchte die Stadt noch einmal eine Verständigung, doch ohne Erfolg. Konsequent verfolgte die Regierung ihre Politik weiter und wählte nach Möglichkeit Geistliche in das Domkapitel, die im kantonalen Schuldienst tätig waren. Die Pfarr- und Kaplaneikollaturen des Stiftes behielt der Staat in seinen Händen.¹⁰⁵ Erst im Jahre 1865 wurde wieder ein neuer Propst, Ludwig von Vivis, installiert.¹⁰⁶

2. Die Einführung der staatlichen Prüfung der Geistlichen

Im Propstwahlstreit traf die liberale Regierung besonders die höhere solothurnische Geistlichkeit im Stift. Nicht weniger Sorgen bereiteten ihr aber die übrigen Geistlichen des Kantons, welche sich nun schon zu verschiedenen Malen durch ihren grossen Einfluss politisch unliebsam bemerkbar gemacht hatten. Das zweimalige Abmahnungen des Bischofs nützte sozusagen nichts. Deshalb wollte der Staat auch die Ausbildung der Geistlichen unter seine besondere Aufsicht nehmen, um damit deren Gesinnung für die Zukunft entscheidend zu beeinflussen.

Im Schatten des Propstwahlstreites und deshalb trotz ihrer grösseren Bedeutung weniger beachtet, brachte der Kleine Rat seine ersten beiden staatskirchlichen Gesetze durch, nämlich die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Standes und die Prüfung der Geistlichen, welche sich um eine Pfründe bewarben. Sie verwirklichte damit eine Anregung der Badener Konferenz, welche diese Prüfungen in ihrem achten Artikel forderte.

Im Kanton Solothurn allerdings war diese Anregung nicht neu. Bereits im Verfassungsentwurf der aufständischen Liberalen vom 2. Juni 1814 erschien die Forderung nach einer staatlichen Prüfung aller Geistlichen, die sich der katholischen Seelsorge widmen wollten.¹⁰⁷ Und

¹⁰³ GRV: Solothurner Blatt, 17. Dez. 1836, 349 ff.

¹⁰⁴ Mösch, Schule II, 100 f. – A. Kaiser vermacht seine Gemälde der Stadtbibliothek (Mösch a. a. O., XXI), von wo sie später in die städtische Kunstsammlung und damit in das Museum übergingen. Im geltenden «Katalog der Gemälde und plastischen Werke ... der Kunstabteilung des Museums». 9. Aufl. Solothurn 1931, 54 steht noch heute die Bemerkung: «Leg. des Herrn Professors und Dompropsts Anton Kaiser.» Wahrscheinlich wurde der «Dompropst» ohne Kenntnis der Zusammenhänge bis heute beibehalten.

¹⁰⁵ Schon anfangs Januar 1836 besetzte die Wahlbehörde die durch Tod erledigte Pfarrstelle in Biberist. Amiet 146.

¹⁰⁶ Von Rohr 43 f. Amiet 153.

¹⁰⁷ Mösch, Aus- und Aufbau 68 f.

am 22. April 1831, also kaum einen Monat nachdem der neue Grosse Rat seine Tätigkeit aufgenommen hatte, beantragte der radikale Dr. Cartier im Grossen Rat die Schaffung eines Wahlgesetzes, das die Art und Weise bestimmen sollte, wie die geistlichen Pfründen zu besetzen seien.¹⁰⁸

Die Idee tauchte 1833 wieder auf. Grundlegend war die Überzeugung des liberalen Staates, dass er für die wissenschaftlich und religiös einwandfreie Bildung der Geistlichen die Verantwortung trage.¹⁰⁹ Einwandfreie Bildung: das wollte nicht etwa heissen, die geltenden kirchlichen Anordnungen zur Ausbildung der Geistlichen genau durchzuführen, sondern besondere Gesichtspunkte zu betonen, welche die aufgeklärten nationalkirchlichen Bestrebungen auszeichneten und geeignet schienen, die Geistlichkeit in das liberale Staatswesen einzurichten. Von da her kam eine Überbetonung der wissenschaftlichen Bildung, die zwar aus den Geistlichen «gepflegte Kulturmenschen», aber nicht Seelsorger machte.¹¹⁰ Die aufgeklärte Ausbildung, wie sie etwa Wessenberg, das Vorbild der Liberalen für die kirchliche Reform, betrieben hatte, war einseitig durch umfangreiche Kenntnisse in einem nationalkirchlich gefärbten Kirchenrecht und in einer aufgeklärten Kirchengeschichte akzentuiert.¹¹¹ Sie brachte auch einen übertriebenen Kampf gegen alles, was irgendwie nach Aberglauben aussah, Prozessionen, Wallfahrten, Benediktionen, Exorzismen etc. nicht ausgeschlossen, weil dem aufgeklärten Menschen der Sinn für eine «wissenschaftlich» nicht erfassbare, auf irrationalen Momenten beruhende Frömmigkeit völlig abging.¹¹² Diese Bildung sollte nun auch dem solothurnischen Klerus aufgedrängt werden.

. Ein Gesuch des Abtes von Mariastein um die Bewilligung zur Aufnahme zweier nichtsolothurnischer Novizen, eines Berners aus dem Jura und eines Elsässers, gab den Anlass zur Aufgreifung der Idee der staatlichen Prüfungen. Hier ist nun als ein weiteres Moment kurz die Einstellung der Liberalen zum Klostergedanken zu streifen, denn von

¹⁰⁸ GRM 1831, 256. – Solothurner Blatt, 30. April 1831, 92.

¹⁰⁹ Vgl. etwa KRM 1833, 1994. Staatsratsprotokoll 1831/1840, 369 f.

¹¹⁰ F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1937, IV, 206 f.

¹¹¹ Vgl. Gröber I, 373. – Bezeichnend war auch die Äusserung, welche das Solothurner Blatt, 28. Nov. 1835, 280 nach den ersten staatlichen Prüfungen machte, nämlich es sei wünschenswert, dass die Geistlichen mehr Kirchengeschichte und Kirchenrecht studierten welche der Theologie «eine mehr wissenschaftliche Richtung» zu geben vermögen.

¹¹² Gröber I, 417 ff. Wohl der «liberalste» solothurnische Geistliche jener Zeit, P. Strohmeier in Olten, schrieb 1835: «Der Aberglaube verschwindet; ... näherte Wallfahrten vermindern sich, entferntere hören ganz auf. Bereits soll in Einsiedeln unter allen katholischen Ständen Solothurn am schwächsten repräsentiert sein.» Strohmeier, 138.

hier aus ging zuerst die Anregung zur Verwirklichung der Idee. Antiklerikalismus und Nationalkirchentum, beide damals von der nach dem Nützlichen fragenden Aufklärung geprägt, brachten für klösterliche Institutionen kein Verständnis auf. Für sie war das Mönchtum überlebt, gehörte ins dunkle Mittelalter, war bar jeder «aufgeklärten» Wissenschaft und auch seiner Moralität trauten sie nicht allzusehr.¹¹³ Von hier bis zur Absprechung der Existenzberechtigung überhaupt war der Weg nicht mehr weit. Das liberale Solothurn ging aber noch nicht so weit, wie der radikale Aargau, der bald zur Aufhebung der Klöster schritt.¹¹⁴ Solothurn strebte nach der wissenschaftlichen Bildung und «sittlichen Veredelung» seiner Klöster, besonders des einflussreichen Mariasteins.¹¹⁵ Zugleich war es die Sorge der Liberalen, dass deren zahlenmässiger Bestand nicht allzu gross wurde. Diesen Zielen sollten die Prüfungsgesetze dienen. Über Mariastein besass die Regierung die Kastvogtei, die ihr die nötige Voraussetzung zum Eingreifen geben musste. Es kam ihr deshalb sehr zugute, dass schon die alte Regierung das Kloster als eine kantonale Institution betrachtet hatte und darauf drang, dass möglichst nur Solothurner eintraten.

Die Regierung liess sich bei der Behandlung des Gesuches des Abtes reichlich Zeit, sollte es doch mehr als ein Jahr dauern, bis sie ihren negativen Entscheid traf.¹¹⁶ Als der Kleine Rat am 2. September 1833 das Gesuch behandelte, wurde die Anregung gemacht, dass das Kloster Mariastein nur solche Novizen aufnehmen dürfe, die sich über ihre Eignung für die Seelsorge ausgewiesen hätten. Der Rat ging aber darauf noch nicht ein, ebensowenig auf das Gesuch. Die Regierung wollte sich vorerst einmal über die bisherigen Gepflogenheiten orientieren.

¹¹³ Vgl. R. Amschwand, Abt Adalbert Regli und die Aufhebung des Klosters Muri. Sarnen 1955/1956, 211 ff. – Das Solothurner Blatt, 15., 29. März, 5., 12. April 1834, 41, 49 f., 55 f., 59 f. richtete einen scharfen Angriff gegen Mariastein. Im Artikel «Unsere sogenannten Benediktiner» wurde ihm Abfall von der Benediktinerregel, schlechte Sitten, Mangel an Wissenschaft, Einmischung in die Politik u. a. m. vorgeworfen. Vgl. auch die Hetze J.B. Brosis in der Appenzeller Zeitung, zit. bei Mösch, Ausgleichsbewegung 211 ff.

¹¹⁴ Reinert z. B. war ein Gegner der Klosteraufhebung, wie sie auch im Kanton Solothurn von den Radikalen wiederholt gefordert wurde. Vgl. Walliser 50 f., Anm. 76, 78.

¹¹⁵ Solothurner Blatt, 15. Nov. 1834, 186 f.: «Die Aufstellung des Grundsatzes, dass man, um Geistlicher zu werden, nicht nur einen schwarzen Rock und einen Dreispitz, sondern vorzüglich Kenntnisse und gute Sitten vonnöten habe, ist für unsern Kanton ein gar wichtiges Ereignis ... Der Berufene soll nicht bloss ins Kloster gehen, um, wie man zu sagen pflegt, versorgt zu sein, sondern auch, um das Heil seiner Mitmenschen besorgen zu können. Dadurch eifert die Regierung wahrhaft für die Religion, wenn sie ihr würdige Priester verschafft.»

¹¹⁶ Gesuch des Abtes vom 31. Aug. 1833. Thierstein-Schreiben 1833. KRM 1833, 1994. – Abt *Placidus Ackermann* (1765–1841) Fiala 73. R. Henggeler, Professbücher Bd. IV. Zug (1955). 168 ff.

tieren lassen.¹¹⁷ Die Untersuchung der Staatskanzlei ergab, dass seit 1809 die Aufnahme von Kantonsangehörigen unbeschränkt, diejenige von Fremden aber nur mit Bewilligung der Regierung gestattet worden war.¹¹⁸ Infolgedessen verlangte nun die Regierung vom Abte Aufschluss über die Verhältnisse der beiden Postulanten in wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht.¹¹⁹ Der Abt sandte am 10. Dezember deren Zeugnisse. Er wiederholte dringend die verständliche Bitte um rasche Erteilung der Bewilligung. Die Regierung aber nahm die Sache genau und überliess sie wieder der Staatskommission, mit der sich nun der Abt herumzuschlagen hatte.¹²⁰ Sie verlangte genaue Auskunft, wieviel Vermögen jeder der beiden Postulanten dem Kloster einbringe. Der Abt erwiderte unwillig, er habe es noch nie über sich bringen können, einen Kandidaten gleich beim Eintritt mit solchen Fragen zu behelligen. Die Staatskommission liess im übrigen den Abt deutlich merken, dass die Regierung es nicht gerne sah, wenn Fremde eintraten. Der Abt konnte aber nicht auf solche kantonale Engherzigkeit Rücksicht nehmen. Im Gegenteil, im August 1834 suchte er gleich noch um die Aufnahmebewilligung für zwei weitere Nichtsolothurner nach.¹²¹

Im April 1834 rollte die Staatskommission nun auch die Frage auf, welche Massnahmen zu treffen waren, damit nur wissenschaftlich und religiös einwandfreie Geistliche gewählt wurden. Vorläufig liess sie sich die in Luzern und im Aargau in dieser Hinsicht gültigen Gesetze beschaffen, ohne weiter darauf einzutreten.¹²²

Am 12. November 1834 vernahm der Kleine Rat den Bericht der Staatskommission über die vier Gesuche des Abtes Placidus. Die grundsätzlichen Andeutungen, die im Bericht enthalten waren, wie die, es sei Pflicht des Staates zu sorgen, dass nur taugliche Geistliche auf Pfarrpfründen gelangen, griff jetzt die Regierung auf. Hier nun

¹¹⁷ KRM a. a. O.

¹¹⁸ KRM 1833, 2083 f. – MA. Nr. 237: Bericht und Vorschlag der Staatskanzlei an den Kleinen Rat vom 9. Sept. 1833.

¹¹⁹ KRM a. a. O.

¹²⁰ Schreiben des Abtes Placidus vom 10. Dez. 1833. Vgl. KRM 1833, 2681.

¹²¹ Staatsratsprotokoll 1831/1840, 364 f. – Schreiben des Abtes an die Staatskommission vom 1. Aug. 1834. MA Nr. 237.

¹²² Staatsratsprotokoll 1831/1840, 369 f. – Luzern: Schon 1833 beschäftigte man sich dort mit einem solchen Gesetze für angehende Geistliche und Bewerber für Pfründen. Ein Entwurf von der Hand Amrhyns im FAA. I. 236. 1240. Dieses Gesetz wurde am 20. Nov. 1834 erlassen. Gesetzessammlung des Kantons Luzern 1831–1841, III, 237 ff. – Aargau: Dort bestand ein Examinationskollegium für die katholischen Geistlichen, die auf Pfründen aspirierten, auf Grund eines Konkordates mit dem bischöfl. Ordinariat von Konstanz (Wessenberg) vom 21. Juni 1813. Dieses Kollegium wurde aber erst 1831 aufgestellt. A. Vock war Mitglied desselben. Vgl. Vock an Rauchenstein, 26. Dez. 1831. Vischer 38 ff.

kristallisierten sich auf einmal die Grundzüge für die beiden späteren Gesetze heraus. Die Regierung beschloss: Die Aufnahme von Nicht-solothurnern soll in Zukunft erst gestattet werden, wenn die Kandidaten eine Prüfung über ihre wissenschaftliche Ausbildung gut bestanden haben. Die Erziehungskommission wird vorschlagen, wie die Prüfungen vorzunehmen und welche wissenschaftlichen Fächer zu prüfen sind. So lange diese Prüfungsbestimmungen nicht festgesetzt sind, wird über die Aufnahme Fremder ins Kloster Mariastein nicht entschieden. Die Erziehungskommission hat ferner zu untersuchen, ob nicht auch die dort eintretenden Kantonsbürger einer gleichen Prüfung zu unterwerfen seien. Nun war der Schritt nicht mehr weit bis zum achten Badener Artikel. Und wirklich beschloss die Regierung weiter: Die Erziehungskommission soll untersuchen, ob nicht auch diejenigen Kantonsbürger, welche Weltgeistliche zu werden gedenken, sowie jeder Geistliche, der zum ersten Mal eine Pfarrpfründe antritt, einer Prüfung unterworfen werden soll. Die Kommission erhielt die Anweisung, als Unterlagen ihrer Beratungen die entsprechenden Gesetze anderer Kantone zu benutzen und auch mit dem Bischof Rücksprache zu nehmen.¹²³

Der Anstoss war gegeben und nun ging es rasch. Schon am 18. November war die fast durchwegs mit liberalen Männern besetzte Erziehungskommission an der Arbeit.¹²⁴ Sie fasste alle Aufträge der Regierung zusammen und beriet sie als ein zusammengehöriges Ganzes. Sie gelangte zur Auffassung, dass die Gerechtigkeit es verlange, die Massregeln für Mariastein auch auf die übrige kantonale Geistlichkeit auszudehnen und nicht nur von den Fremden, sondern auch von den Einheimischen einen Ausweis ihrer Würdigkeit zum Priesterstand zu verlangen.

Als Vorlagen standen der Kommission die Regelungen der Kantone Luzern und Aargau zur Verfügung. Jener hatte die Frage soeben durch ein Gesetz geregelt, dieser stützte sich auf ein Konkordat mit Wessenberg. Die Frage, ob sie den einen oder andern Weg wählen wollte, wurde offen gelassen. Reinert hätte zwar in der Folge mit dem Bischof Kontakt aufnehmen sollen, er unterliess es aber, wohl in der Erkenntnis, dass die Idee der staatlichen Prüfung nur dessen Widerspruch hervorgerufen hätte. Die Tendenz, ein einseitiges staatliches Gesetz zu erlassen, trat aber schon im Kleinratsbeschluss vom 12. November zu Tage und auch die Erziehungskommission kam nicht mehr auf die

¹²³ KRM 1834, 2343 ff.

¹²⁴ Anwesend waren: A. Dürholz, Jos. Munzinger, J. B. Reinert, Urs Vigier, Abbé Urs Remund und Pfarrer F. J. Dänzler, die beiden letzten Geistliche mit liberalen Tendenzen. – Zum Folgenden: Prot. der Erziehungskommission 1834/1836, 336 ff.

Frage zurück, sondern machte sich stillschweigend an die Ausarbeitung der Gesetze.

Vorerst wurden einige Fragen bereinigt. Wer soll geprüft werden? Einmal alle Kandidaten des geistlichen Standes, bevor sie vom Staate das Patrimonium erhielten,¹²⁵ das heisst also jene, die vor den höhern Weihen standen. Dann alle Novizen vor der Ablegung der Gelübde in jenen Klöstern, welche Schulen und Kollaturen besassen, also in Mariastein. Ferner alle Geistlichen, welche erstmals eine Pfründe anzutreten gedachten, eventuell auch solche, die sich später um Pfründen mit neuen Obliegenheiten bewarben. Die Forderung nach zwei verschiedenartigen Prüfungen war somit gegeben. Als Prüfungsstoffe für die erste Prüfung wurden bezeichnet: praktische Bibelerklärung, Dogmatik, Moral, Pastoral, Pädagogik, Kirchenrecht, Kirchengeschichte und lateinische Philologie. Da sich der Staat dafür verantwortlich fühlte, dass sich die Geistlichen auch nach den Weihen weiterbildeten, wurden für die zweite Prüfung mit Ausnahme der lateinischen Sprache die gleichen Fächer gewählt wie bei der ersten und durch die Abfragung in den «speziellen Obliegenheiten» ergänzt. Es wurde ein einziges Examinationskollegium vorgesehen, bestehend aus zwei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern. Nachdem diese Grundfragen beantwortet waren, wurde Reinert mit der Redaktion dieser Beschlüsse beauftragt.

Reinert legte einige Tage später das Resultat seiner Arbeit vor. Aus der Verschiedenheit der beiden vorgesehenen Prüfungen folgerte er, dass diese auch getrennt und unabhängig voneinander sein mussten. Er legte also zwei verschiedene Gesetzesentwürfe vor, welche den Entschlüssen der Kommission gerecht wurden und nur insofern eine Änderung brachten, als nun auch zwei verschiedene Prüfungskommissionen notwendig wurden. Der erste Vorschlag regelte somit die Prüfung der Theologen vor der Erteilung des staatlichen Patrimoniums, das heisst vor der Priesterweihe und der Mönche vor der Ablegung ihrer ewigen Gelübde. Die Prüfung hatte vor einer fünfköpfigen Kommission stattzufinden, welche aus je mindestens zwei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt war. Es war damit dem freien Ermessen der Regierung überlassen, ob diese Prüfungskommission eine Mehrheit von weltlichen oder geistlichen Mitgliedern aufwies. Der zweite Vorschlag bezweckte die Prüfung der Geistlichen, die sich um eine Pfründe bewarben, vor der Präsentation. Die Prüfungskommission bestand ebenfalls aus fünf Mitgliedern, dies-

¹²⁵ Patrimonium oder Tischtitel war eine Bürgschaft des Staates für einen standesgemässen Unterhalt, die jeder Geistliche vor der Priesterweihe einzuholen hatte. Häfliger 105.

mal aber nur geistlichen, denen als Vertreter der staatlichen Oberaufsicht ein weltlicher Regierungskommissar beizugeben war. Sowohl der Erziehungsrat wie der Kleine Rat billigten mit wenigen Änderungen Reinerts Vorschläge. Diese wurden gedruckt und den Mitgliedern des Grossen Rates als Zirkular zugestellt.¹²⁶

Die Kapuziner, welche weder Schulen noch Kollaturen besassen, nahm man zum vornehmerein von diesen Prüfungen aus, obwohl die Badener Konferenz darauf besonderes Gewicht gelegt hatte. Die Gründe für diese Ausnahme, welche von liberaler Seite angeführt wurden, waren für diesen Orden nicht sehr schmeichelhaft. Herablassend und zynisch meinte das Solothurner Blatt: «Dem Kleinen Rat sowohl als dem Erziehungsrate ist dieser Übelstand (sc. dass die Kapuziner ihre weniger tauglichen Mitglieder in den Kanton Solothurn absetzen werden) nicht entgangen; aber man befürchtete einerseits entweder die Prüfung selbst oder anderseits den Kapuzinerorden zu vernichten, wenn man das Unmögliche von diesem verlangt haben würde.»¹²⁷ Mit ähnlichen Argumenten setzte sich Reinert im Grossen Rate für die Auslassung der Kapuziner ein und behauptete schlechtweg, sie seien in ihrem jetzigen Zustande gar nicht imstande, eine Prüfung zu bestehen.¹²⁸

Der Grosse Rat befasste sich am 9. und 18. Dezember mit den beiden Gesetzesvorschlägen, welche er am 19. zum Gesetz erhob.¹²⁹ Es war Haller, der mit Recht darauf hinwies, dass die Prüfungsgesetze von viel grösserer Bedeutung waren als die Propstwahlstreitigkeiten. Denn ob man konfiszierte oder nicht, das sei nur eine Lokalungerechtigkeit. Nehme aber der Staat die Prüfung der Geistlichen vor, so werde die Kirche aufgehoben, weil dann der Staat die Kirche sei. Amanz Fidel Glutz-Blotzheim wollte die Geistlichen vom Staate unabhängig sehen, weil sonst ihr ganzer Einfluss in der Seelsorge verloren sei und sie dann dastehen, als ob sie im Solde des Staates stünden.

Aufklärung und Staatskirchentum reichten sich in diesen Debatten einmal mehr die Hand. Da der Staat auf Grund der Verfassung die Religion schützt und beschirmt, so hat er nach Johann Trog zur Handhabung des Schutzes nicht nur das Recht, sondern auch die heiligste Pflicht. Überlässt er die Prüfung der Geistlichen ganz der Geistlichkeit, so vergibt er sein Recht. Denn für den aufgeklärten Trog sind

¹²⁶ Prot. der Erziehungskommission 1834/1836, 352 ff. KRM 1834, 2478, 2498 ff., 2531.

¹²⁷ Solothurner Blatt, 20. Nov. 1834, 194. Es rühmte den Gesetzesvorschlag als eine der schönsten Erscheinungen der damaligen Epoche.

¹²⁸ GRV Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 203.

¹²⁹ In der Zwischenzeit wurde die Übernahme der Verwaltung des Stiftsvermögens beschlossen.

Religion und Geistlichkeit zweierlei Dinge: sein Religionsbegriff wehrte sich ja gegen eine strenge dogmatische Bindung, welche den Menschen der «Willkür» der Geistlichen auslieferte. Reinert seinerseits glaubte, dass die von den Bischöfen und Klöstern vorgenommenen Prüfungen nicht ausreichten, sodass der Staat der obren Geistlichkeit sogar einen Dienst erweist, wenn man ihr wenigstens einen Teil der Last abnehme. Da in einer der beiden Prüfungskommissionen auch Laien als Examinatoren vorgesehen waren, fühlte er sich zu der bezeichnenden Erklärung veranlasst, man werde wohl zugeben müssen, dass man sittlich sein und Kenntnisse haben könne, ohne Geistlicher zu sein. Auch Ludwig von Roll setzte sich für die beiden Vorlagen ein und bekräftigte seine Haltung durch den Hinweis, dass die Prüfungen schon auf der Badener Konferenz festgesetzt worden waren.

Der Abt von Mariastein, der erkannte, welche Erschwerungen seinem Kloster durch die Vorlagen bevorstanden, meldete schriftlich seine Besorgnisse an. Er fand zwar einiges Gehör bei der Grossratskommission,¹³⁰ welche in der Zwischenzeit den Gegenstand zu untersuchen hatte, nicht aber beim Grossen Rat. Die Bedenken des Abtes richteten sich vor allem gegen die Bestimmung, dass sich auch die Novizen der ersten Prüfung zu unterziehen hätten. Glutz hatte sich schon in der ersten Debatte dahin ausgesprochen, dass der Eintritt in ein Kloster überhaupt nicht erschwert werden sollte. Von Roll verlangte ohne Erfolg die Streichung dieser Bestimmung,¹³¹ welche Haller eine indirekte Aufhebung der Klöster nannte. Er hatte damit nicht unrecht, denn sie gab dem Staat die Möglichkeit, nach seinem Belieben den Nachwuchs des Klosters zu regulieren und sogar zu unterbinden. Diese Leute konnten aber gegen den Eifer der Liberalen nicht auftreten, welche sich berufen fühlten, das wissenschaftliche Niveau der Klöster zu heben, weil diese nach ihrer Ansicht noch in der krassesten Unwissenheit steckten.¹³²

¹³⁰ Kommissionsmitglieder: Reinert, Dürholz, Leonz Gugger, Simon Lack, Haller GRM 1834, 487.

¹³¹ L. Wisswald, Solothurn, an P. Anselm Dietler, Mariastein: «... Ich überschicke Ihnen zugleich die beiden Gesetzesentwürfe über die Prüfungen, die gemachten Abänderungen habe ich beigesetzt; es tut mir leid, dass Mehreres zu Gunsten Ihres Klosters nicht erhältlich war. Sie werden im Solothurner Blatt die Grossratsverhandlungen lesen und dann selbst entnehmen, dass man sich mit dem ersten Entwurf über angehende Geistliche sehr lange befasste, da nur dieser Gegenstand die ganze gestrige Sitzung ausfüllte. Hr. Ludwig von Roll war der Wortführer für Ihr Gotteshaus ...» 19. Dez. 1834. MA. Nr. 886.

¹³² GRM 1834, 486 f., 649 ff., 667 ff. GRV Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 203 f.: a.a.O. 27. Dez. 1834, 225 ff. Texte: Gesetze und Verordnungen 1834, 195 ff. – Vgl. Studer 119 f. Lampert II, 210. Derendinger 330. Häfli 105. Niggli 75. K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 12. März 1835: «La nomination des deux Commissions pour examiner les sémina-

Mit der Annahme der beiden Vorlagen, die im Grossen Rate nur unwesentliche Veränderungen erfuhren, war somit einer der Badener Artikel gesetzlich geregelt. Auch hier fällt die Raschheit auf, mit der die Sache erledigt wurde. Denn seitdem der Kleine Rat am 12. November der Erziehungskommission seine Aufträge erteilt hatte, war etwas mehr als ein Monat verflossen.

Die beiden Gesetze waren im wesentlichen Reinerts Werk, weshalb sie nicht so scharf herauskamen, wie die Radikalen es gerne gesehen hätten. Der Berner Volksfreund in Burgdorf schimpfte sie eine erbärmliche Halbheit.¹³³ Der Republikaner dagegen erkannte wenigstens, dass durch die Gesetze ein grosser Fortschritt erzielt wurde. Denn er musste eingestehen, dass die Geistlichen im Kanton Solothurn in politischer Beziehung noch einen starken Einfluss auf den grössten Teil des Volkes ausübten, besonders auf die «rohe und ungebildete» Masse.¹³⁴

Die Regierung zögerte nicht, die beiden Gesetze sofort zu vollziehen. Am 2. Januar 1835 wies sie die Erziehungskommission an, eine Vollziehungsverordnung zu entwerfen.¹³⁵ Auf deren Vorschlag hin wurden aber vorher die beiden Kommissionen bestellt.¹³⁶ Am 21. Januar wurden in die erste Prüfungskommission als weltliche Mitglieder Johann Baptist Reinert und Professor Jos. Anton Dollmayr gewählt, welcher als Lehrer an der höhern Lehranstalt seiner freigeistigen Ansichten wegen sich in besonderem Masse die Feindschaft streng kirchlicher Kreise zugezogen hatte.¹³⁷ Bei der Wahl der drei geistlichen Mitglieder erlaubte sich die Regierung ein kleines Spielchen. Sie wählte nämlich jene drei Geistlichen, welche in den Propstwahlstreit verwickelt waren: Anton Kaiser, F. J. Weissenbach und Xaver Wirz. Die beiden Letztgenannten lehnten denn auch die Wahl prompt ab. Auch bei der Zusammensetzung der zweiten Kommission wurde darauf geachtet, dass das liberale Element die Mehrheit erhielt. Sie bestand aus Prof. Kaiser,

ristes et les Curés de même que la manière dont on s'a saisi de l'administration de notre Chapitre font voir bien clairement qu'on tache d'approuver les conclusions de la Conférence de Baden *par voie de fait.* » VA.

¹³³ Berner Volksfreund 21. Dez. 1834, 838. Bissig bemerkte er auch, die beiden Gesetze seien «der Hirnkammer Reinerts entsprungen.»

¹³⁴ Republikaner 9. Jan. 1835, 10 f.

¹³⁵ KRM 1835, 19.

¹³⁶ A. a. O. 92 f.

¹³⁷ Jos. Anton Dollmayr (1804–1840) Mösch. Schule I, XVIII. Fiala 234. – Als er 1834 als Prof. der Philosophie gewählt wurde, nannte ihn der Waldstätterbote 4. Juli 1834, 211 einen Schützling Eduard Pfyffers. – Zum Verhältnis Kaiser-Dollmayr äusserte sich Vock gegenüber Rauchenstein, 5. Sept. 1836: «Er (Kaiser) ist ein blinder Anhänger des radikalen Dollmayrs, zu dessen absurdesten Behauptungen er sein ja sagt, daneben geistesarm und ein Professor der Theologie, dass Gott sich erbarmen möge.» Vgl. Suter, Beantwortung 10.

Abbé Remund und Pfarrer Dänzler, zu denen als «konservative» Gruppe die Professoren Weissenbach und Schmid hinzutraten, welche wiederum die Wahl ausschlugen. Zum Regierungskommissar wurde Josef Munzinger ernannt. Die beiden Kommissionen hatten sich unter dem Vorsitz Reinerts und Kaisers zu konstituieren und «mit möglichster Beförderung» die entsprechenden Vollziehungsverordnungen zu entwerfen und vorzulegen.¹³⁸

Besonders die Ablehnung der Ernennung durch Professor Weissenbach erregte den Unwillen der Liberalen.¹³⁹ Auch die Regierung zog ihre Konsequenzen. Ihre Ersatzwahlen fielen ausschliesslich auf Liberale. Bei der ersten Kommission nützte sie nun die Möglichkeit aus und gab ihr durch die Wahl von Grossrat Leonz Kulli eine weltliche Mehrheit. Als zweiten Geistlichen neben Professor Kaiser wählte sie Abbé Josef Hartmann. Die Lücken in der zweiten Kommission wurden mit Pfarrer Anton Voitel in Luterbach und Domherr Ludwig von Vivis ausgefüllt, dem einzigen Angehörigen des Stiftes, der eine gewisse Neigung zum Liberalismus zeigte.¹⁴⁰ Es ist interessant und bedeutungsvoll zugleich festzustellen, dass ausser Leonz Kulli sämtliche Mitglieder beider Prüfungskommissionen Freunde oder Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft oder des Zofingervereins waren.¹⁴¹

Nachdem sich nun die beiden Kommissionen reibungslos konstituiert hatten, arbeiteten sie die Vollziehungsverordnungen aus, die am 27. April 1835 vom Kleinen Rat genehmigt wurden.¹⁴²

Während die liberalgesinnten Geistlichen der Regierung bei der Einführung der beiden Gesetze geradezu «bischöflichen Eifer» nachrührten¹⁴³, weckten die Staatsexamen den Widerspruch der streng

¹³⁸ KRM 1835, 148 ff. – Waldstätterbote, 20. Febr. 1835, 58.

¹³⁹ Die ablehnenden Schreiben vom 27. (Wirz), 28. (Weissenbach) und 29. Jan. 1834 (Schmid) in den Schriften der Erziehungskommission 1835/1836. Wirz lehnte auch hier wegen seiner Kränklichkeit ab. Die beiden andern begründeten die Ablehnung fast mit den gleichen Worten: «Nachdem ich alles, was (ich) in Bezug auf diese Ernennung erwägen zu müssen glaubte, reiflich überdacht, ... » – Dem Unwillen der Liberalen gegen Weissenbach gab das Solothurner Blatt 7. Febr. 1835, 31, beredten Ausdruck: «Man sucht umsonst nach vernünftigen Gründen, den Austritt des Herrn Weissenbach zu beschönigen und muss ihn deshalb notwendig blinder Leidenschaftlichkeit vergeben, die nicht weiss, was sie tut!»

¹⁴⁰ KRM 1835, 228 f.

¹⁴¹ Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung 46 f., 51 ff., welcher eine Zusammenstellung der solothurnischen Mitglieder und Freunde der beiden Gesellschaften bringt. Ferner Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft 1831–1835, Zürich 1831–1835.

¹⁴² Gesetze und Verordnungen 1835, 32 ff.

¹⁴³ Allgemeine Kirchenzeitung 19. Dez. 1835, 411. Die seit 1835 in Luzern erscheinende A' K' war das Sprachrohr der aufgeklärten Geistlichkeit, welche darin das Lob auf die schweizerische Nationalkirche sangen und gegen den Ultramontanismus wetterten.

kirchlichen Geistlichkeit. In ihrem Denkschreiben,¹⁴⁴ das die Buchsgauer Geistlichkeit im Mai 1835 an den Bischof zu richten beabsichtigte, beklagte sich diese über die beiden Gesetze, welche sie als einen Ausfluss der Badener Artikel bezeichnete. Des langen und breiten legte sie dar, dass allein die Kirche, das heisst die Bischöfe als Nachfolger der Apostel von Christus mit der Ausbildung und deshalb auch mit der Prüfung der Priester beauftragt worden war. Die neuen Gesetze stehen in jeder Hinsicht dem göttlichen Recht des Episkopates entgegen und sind ein Übergriff aus dem Reich der Politik in das rein kirchliche Leben. Durch sie wird die Würde des Priesterstandes herabgesetzt, der Bischof zu einer unselbständigen Behörde umgewandelt und dagegen der Staat selbst zum Landesbischof erhoben. Die Folge davon werden immerwährende Kollisionen zwischen Kirche und Staat sein.

Der Bischof, an dem es gelegen wäre, gegen die Staatsexamen aufzutreten, schwieg, wohl dem Frieden zuliebe und weil man ihn ein weiteres Mal mit beruhigenden Versicherungen dazu gebracht haben mochte. Im November 1835 fand bereits die erste Prüfung für Geistliche statt, welche sich um eine Pfrund zu bewerben gedachten. Nicht weniger als neun junge Geistliche unterzogen sich ihr.¹⁴⁵ Als die Wahlbehörde im Januar 1836 erstmals ein dem Stifte entrissenes Kollaturrecht ausübte, nämlich die Besetzung der Pfarrstelle in Biberist, wählte sie folgerichtig einen dieser Geistlichen, worauf das Solothurner Blatt besonders hinwies.¹⁴⁶ Endlich fand im Februar 1836 auch zum ersten Mal die Prüfung eines angehenden Geistlichen statt, welcher «hinlängliche Beweise seiner guten geistigen Ausbildung rücksichtlich der seinem künftigen Berufe notwendigen und beförderlichen Kenntnisse und Wissenschaften ablegte»,¹⁴⁷ und mit Genugtuung erteilte die Regierung hierauf dem Theologen das Patrimonium.

¹⁴⁴ Schreiben der hochwürdigen Geistlichkeit des Kapitels Buchsgau an Seine hochwürdigen Gnaden, den Bischof von Basel. 5. März 1835. DAS. Nachlass Mösch. – Niggli 75.

¹⁴⁵ KRM 1836, 27 ff. – Solothurner Blatt, 28. Nov. 1835, 280. Schweizerbote, 17. Dez. 1835, 403. Allg. Kirchenzeitung a. a. O. Waldstätterbote, 4. und 21. Dez. 1835, 368, 408. – Der Rechenschaftsbericht 1835/1836, 8, sowie Hurter I, 306 geben als Prüfungsdatum irrtümlich den 28. Dezember an, während die Prüfungen am 24. und 25. Nov. 1835 stattfanden.

¹⁴⁶ Solothurner Blatt, 16. Jan. 1836, 16. – Bei dieser Wahl kam es in der Wahlbehörde zu hitzigen Auseinandersetzungen über die Frage, ob sie diese Wahl vornehmen soll oder nicht. Munzinger, der die Niederlage, die auch ihm beim Durchfallen der Badener Artikel beigebracht worden war, noch nicht verschmerzt hatte, setzte aber seinen eisernen Willen einmal mehr durch. Von Roll vermochte gegen ihn nicht aufzukommen. Vgl. E. Wochenblatt, 23. Jan. 1836, 20. – Amiet 146.

¹⁴⁷ Rechenschaftsbericht 1835/1836 a. a. O. – KRM 1836, 233 ff.

Für das Kloster Mariastein hatte das erste Prüfungsgesetz nicht zu unterschätzende Unannehmlichkeiten zur Folge. Die feierliche Profess durfte erst abgelegt werden, nachdem die jungen Mönche das Staatsexamen bestanden hatten. Sie weilten also mehrere Jahre im Kloster, ohne zu wissen, ob ihnen der Staat das Bleiben gestatten werde. Denn der aufgeklärte Staat machte den endgültigen Eintritt in ein Kloster von andern, nach der Nützlichkeit ausgerichteten Gesichtspunkten, abhängig als die dem alten Mönchsideal ergebenen Klosterobern. Der Abt von Mariastein suchte diese Unannehmlichkeiten zu umgehen. Er trug sich 1836 mit dem Gedanken, die Novizen die einfachen Gelübde ablegen zu lassen und sie damit als Neuerung in den Genuss sämtlicher Privilegien des Klosters und des Ordens zu setzen, wie sie ihnen bisher erst bei den feierlichen Gelübden zugekommen waren. Die notwendige Folge aber war, dass diese jungen Mönche das Kloster, nicht mehr verlassen konnten und anderseits das klösterliche Kapitel sie nicht mehr ohne schweren Grund ausschliessen durfte. Der Abt unterbreitete diese Idee dem Nuntius, welcher bei der Weiterleitung nach Rom seine Bedenken nicht verhehlte. Er sah die Möglichkeit, dass einer dieser Mönche austreten wollte. Fände er beim Kloster Schwierigkeiten gegen dieses Vorhaben, so würde er sich sehr wahrscheinlich dorthin wenden, wo er am ehesten Unterstützung finden würde, nämlich an die Regierung. Diese würde keinen Augenblick zögern, sofort mit Gewaltmassnahmen gegen das Kloster vorzugehen.¹⁴⁸ Rom lehnte ab. Durch die Zustimmung zu solchen Vorschlägen, so argumentierte der Heilige Stuhl, würde er die Autorität der weltlichen Gewalt zum Erlass von Gesetzen wie den solothurnischen anerkennen, während er sie doch im Gegenteil nicht anerkennen kann und auch scharf missbilligte.¹⁴⁹ Damit war allerdings das Problem für Mariastein nicht gelöst. Mit den Jahren und Jahrzehnten wirkte sich das erste der beiden Gesetze allmählich als indirektes Verbot zur Aufnahme von Novizen aus.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Der Nuntius an Kardinalstaatssekretär Lambruschini, 5. März 1836. BA/VA. 1836, Nr. 11.

¹⁴⁹ A. a. O. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten vom 28. März 1836.

¹⁵⁰ Vgl. etwa die Klagen in der Bittschrift des Klosters Mariastein an den hohen Regierungsrat und hohen Kantonsrat des Kantons Solothurn. 28. Mai 1858. MA. Nr. 797. Dazu: Mösch, Schule IV. 216 f. L. Eschle, Geschichte der Wallfahrt des Klosters Mariastein. Solothurn 1897, 78. – Über das weitere Schicksal der Prüfungsgesetze s. Studer 119 ff. Lampert II, 210 f.

4. Kapitel

Der Kampf um die Badener Artikel

1. Das unvermittelte Eintreten der Regierung auf die Badener Artikel

Aus der richtigen Erkenntnis der Gegebenheiten im Kanton Solothurn traten die Befürworter im März 1834 nicht für die generelle Annahme der Badener Artikel durch den Grossen Rat ein. Schien ihnen schon damals eine Ratifikation zweifelhaft, so noch viel mehr im Sommer 1835. Die Regierung sah sich aber einem gar nicht leicht zu lösenden Dilemma gegenüber. Denn einerseits drängten die gesinnungsverwandten Kantone Solothurn auch hier zu eidgenössischer Zusammenarbeit im Hinblick auf die Reorganisation des Bundes¹ und Solothurn selbst wollte sich nicht von ihnen trennen, nachdem es mit ihnen gemeinsame Sache gemacht hatte. Anderseits aber übersah die Regierung ebensowenig die innenpolitischen Schwierigkeiten und wollte sich nicht einer gefährlichen Niederlage im Grossen Rate oder gar leidigen Auseinandersetzungen und Kämpfen mit den starken weltanschaulich entgegengesetzten Kräften aussetzen.² Dies war auch der Grund, der das vorsichtige Abwägen der Regierung vor ihrem Entschluß zur Teilnahme an der Luzerner Konferenz bewirkte.³

Die Luzerner Konferenz brachte schliesslich die entscheidende Wendung der solothurnischen Regierung hin zur Annahme der Badener Artikel. Der Grund zu dieser Wendung lag weniger im erneuten eindringlichen Drängen Luzerns, als vielmehr in der Überzeugung, welche die Gesandten während der Luzerner Konferenz im privaten Gedankenaustausch gewonnen hatten. Was Karl Schnell darüber der Berner Regierung ausführlich berichtete,⁴ entsprach vollkommen der Überzeugung von Rolls, welcher zwar in staatskirchlicher Hinsicht der gemässigten Richtung angehörte, aber doch auf die Wahrung des staatlichen Ansehens und die Durchsetzung des staatlichen Rechtsanspru-

¹ So drängte am 31. Dezember 1834 St. Gallen und betonte die Notwendigkeit des «Zusammenwirkens der schweizerischen Staatsbehörden», «um zu einem endlichen und erspiesslichen Ziele zu gelangen». KRM 1835, 81 f. – Am 4. September 1835 erhielt Solothurn 120 Exemplare der Luzerner «Bekanntmachung und Beleuchtung» und am 26. September gar 200 Exemplare des «Berichtes des Kleinen Rates an den Grossen Rat in betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau» zur Verteilung an die Grossräte zugestellt. Diözese Basel 1833/35.

² von Roll an Amrhy, 15. Juli 1835. StAL. Schachtel 1875.

³ S. oben I. 73.

⁴ S. oben I. 82.

ches ausging. Er war es denn auch, der als inoffizielles, aber wichtigstes Ergebnis von der Luzerner Konferenz die gefestigte Überzeugung heimbrachte, dass auch der solothurnische Staat, um sich nichts zu vergeben, auf dem nun einmal eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen müsse.⁵ Die päpstliche Verurteilung der Badener Artikel mussten auch die Solothurner Liberalen als einen unbefugten Eingriff in die Rechte des Staates betrachten. Sie rief ihren Widerspruch hervor und trieb sie zu einer Trotzreaktion und damit zur Annahme der Badener Artikel, weil sie jetzt ein Nachgeben als Zeichen der Schwäche gedeutet hätten.⁶

Denn für den solothurnischen nicht weniger als für den schweizerischen Liberalismus und Radikalismus überhaupt waren politische Gesichtspunkte für das Misstrauen gegen die römische Kirche ausschlaggebend. Der liberale Staat, welcher 1831 das Staatskirchentum als willkommenes Erbe übernahm, war an der Kirche nur insofern interessiert, als sich ihre einflussreiche Stellung im Volksganzen politisch in einem ihm entgegengesetzten Sinne auswirken konnte, weshalb sich für ihn eine ausgedehnte Kontrolle dieses Einflusses aufzudrängen schien.⁷ Die zeitgenössischen staatlich-kirchlichen Auseinandersetzungen waren durch eine geradezu chaotische Vermischung von Weltanschauung und Politik gekennzeichnet. Die natürliche Abwehr der Kirche gegen die ihrer Lehre entgegengesetzten Aufklärungsideen des Liberalismus übertrugen die Liberalen und noch viel mehr die Radikalen auch auf die politischen Postulate, die sie vertraten, besonders da sich gerade in dieser Zeit das katholische Element in der Eidgenossenschaft gegen die Zentralisation des Bundes einstellte und sich als Minderheit auf den Föderalismus verstiefe. Die Entwicklung der Eidgenossenschaft, so glaubten die Radikalen, wurde hauptsächlich durch zwei Feinde hintertrieben, nämlich die Aristokratie und die

⁵ Munzinger warf von Roll am 17. Dezember 1835 im Grossen Rat vor, dass er «alles Lob darüber von Luzern her gebracht habe». GRV Solothurner Blatt 26. Dezember 1835, 318. – Derendinger 348.

⁶ Vgl. Solothurner Blatt 24. Oktober 1835, 247 nach der Annahme der Badener Artikel durch den Kleinen Rat: «Was wird wohl der Papst sagen, wenn er vernimmt, dass der kleine Rat von Solothurn die Badenerkonferenzartikel fast einstimmig, nicht angenommen, sondern bestätigt hat? Und zwar gerade in Erwägung, weil S. Heiligkeit den Bannstrahl dagegen geschleudert hat ... Der Papst greift durch seinen Bannstrahl weniger die Badenerkonferenzartikel, als vielmehr die Souveränitätsrechte eines freien Staates an, die er der alten Aristokratie gegenüber nie zu berühren wagte. Der Papst könnte mit dem nämlichen Recht auch unsere Verfassung in Bann tun ... Deswegen musste die Regierung gegen unbefugte Anmassung, sie möchte wollen oder nicht, mit aller Kraft einschreiten.» – Für Reinert war der Hauptgrund für das Plazetgesetz die ungebührliche Verurteilung der Badener Artikel durch den Papst. GRV Solothurner Blatt 26. Dezember 1835, 316.

⁷ Zum Folgenden vgl. Solothurner Blatt 4.. 18. Juli 1835, 161 f., 172 ff.

mit ihr verbündete römische Kurie. In ihnen sahen sie die Verkörperung des Despotismus, welcher jeglicher Freiheit, auch der kirchlichen, feind war. Auf dem kirchlichen Gebiet glaubten sie sich deshalb berufen, die reine Lehre Christi wiederherzustellen⁸ und die Lehre der katholischen Kirche von allen Zutaten zu säubern, die von der römischen Kurie nur zur Stärkung ihrer Machtstellung auf Kosten der Bischöfe hinzugefügt worden waren.⁹ Die Radikalen anerkannten zwar, offensichtlich ohne davon überzeugt zu sein, dass der Zweck der christlichen Kirche die Verwirklichung des Reichen Gottes auf Erden ist, fügten aber gleich hinzu, dass die Verwirklichung nur durch sittlich gute Mittel geschehen dürfe. Was aber nach ihrer Auffassung Rom bot, war demnach sittlich schlecht, weil die Kurie die Selbständigkeit der Kirche, das heisst im liberalen Sprachgebrauch die Selbständigkeit der den örtlichen Gegebenheiten angepassten Nationalkirche, gefährdete. Hinzu kam, dass Papst und Kurie ständig als ausländische Macht bezeichnet wurden, die zudem noch andern politischen Überzeugungen huldigte. Es war für die Liberalen unvorstellbar, dass der Papst zwischen seiner Stellung als geistliches Oberhaupt der Kirche und als Oberhaupt des Kirchenstaates eine scharfe Trennungslinie zog und nicht das eine in den Dienst des andern stellte. Das aber war der springende Punkt, weshalb sich der Liberale als Staatskirchler für die Kirche derart interessierte. Die zu dieser Zeit allgemein verbreitete Auffassung der Liberalen über die Aspirationen Roms gegenüber der Schweiz drückten der Schweizerbote und die Allgemeine Kirchenzeitung folgendermassen aus: «Der röm. Hof betrachtet die Schweiz als das letzte Bollwerk seiner geistlichen All-Gewalt im Norden der Alpen, da diese Gewalt (anderswo in Europa) bis zur Ohnmacht geschwächt dasteht.»¹⁰ Dieses letzte Bollwerk musste im nationalen Interesse gesäubert werden, um die Unabhängigkeit und Freiheit zu erhalten. Das notwendigste Mittel dazu fanden die Liberalen in ihrer Forderung nach «Einigkeit von Staat und Kirche», eine

⁸ Amiet erklärte am 15. Dezember im Grossen Rate: «Wir verlangen nur das, was kirchlich selbst geboten, aber von den Vorstehern der Kirche nicht gehalten wird. Es muss doch mindestens sehr auffallen, daß man auf der einen Seite, um gewisse Absichten zu erreichen, sich auf Kirchengesetze beruft, während man sie auf der andern Seite gar nicht befolgt.» Republikaner 1. Januar 1836, 2.

⁹ Über die Auffassungen der Radikalen hinsichtlich der «Rechte des Episkopats» gegenüber Rom vgl. etwa Snell, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz. Solothurn 1839, 127 ff.

¹⁰ Nach dem Schweizerboten 14. Mai 1835, 157. Zit. in der Allgemeinen Kirchenzeitung 20. Juni 1835, 197. – Ähnlich Schädler im Grossen Rat: Durch die Lostrennung der Schweiz vom Bistum Konstanz sei die Schweiz «in das von Rom abhängige, willkürliche System hineingeraten.» GRV Solothurner Blatt 19. Dezember 1835, 307.

Einigkeit, die nur Überordnung des Staates über die Kirche bedeuten konnte. Und gleich hinter dieser Forderung leuchtete auch das immer gültige Ziel dieser Neugestaltung der nationalen Kirche auf, nämlich «innigere Vereinigung der Eidgenossenschaft auf der Grundlage schweizerischer Nationalität, durch zeitgemässen und den Fortschritt der Nationalentwicklung sichernde Umgestaltung der Bundesverfassung zum Zwecke erhöhter Nationalmacht und durch Übereinstimmung der Gesetzgebung.» Das war die Theorie, nach der nun auch Solothurn gemeinsam mit den übrigen liberalen Kantonen die Praxis einrichten wollte.

Als am 7. Oktober 1835 Luzern das Konferenzprotokoll sandte, war die solothurnische Regierung bereits entschlossen, die Badener Artikel dem Grossen Rat zur Ratifikation vorzulegen.¹¹ Die Mahnung Luzerns, damit nicht länger zu zögern, fiel deshalb auf fruchtbaren Boden.¹² Die speditive Art, welche wir bei der Regierung in der Ausführung einmal gefasster staatskirchenpolitischer Entschlüsse schon mehrmals beobachteten, zeigte sich neuerdings. Während sich die Staatskommission mit den Anträgen der Luzerner Konferenz bereits am 13. und 15. Oktober befasste und ihre Vorschläge ausarbeitete, bestimmte der Kleine Rat am 14. Ludwig von Roll zu seinem Berichterstatter, welcher an der ausserordentlichen Grossratssitzung vom 9. November unter dem ersten Traktandum über die Luzerner Konferenz und deren Anträge zu referieren hatte.¹³

Für Solothurn waren diese kirchlichen Angelegenheiten im letzten Vierteljahr des Jahres 1835 das wichtigste Geschäft.¹⁴ Welche Bedeutung man ihnen in der Regierung zumass, erhellt schon daraus, dass sowohl die Staatskommission wie kurz darauf der Kleine Rat je zwei ausgedehnte Sitzungen der Beratung und Ausarbeitung zweier Vorschläge widmeten. Schon am 21. Oktober waren sie bereit, dem Grossen Rat vorgelegt zu werden.¹⁵

Zwei Gesetzesvorschläge waren von der Regierung ausgearbeitet worden, welche dem solothurnischen Staate ein ganzes staatskirchliches System in die Hände geben sollten. Diese betrafen die «Aus-

¹¹ Vgl. Antwort des Kleinen Rates an Luzern, 9. Oktober 1835. KRM 1835, 1770.

¹² Begleitschreiben Luzerns zum Protokoll der Luzerner Konferenz, 7. Oktober 1835. Diözese Basel 1833/35. Luzern: «Alle übrigen Stände harren der Genehmigung von Bern und Solothurn ... Wir ehren Umsicht in heiklen Fragen; allein Ihr dürftet es wohl kaum für zweckmässig erachten, durch Zögerung in Entschlüssen, welche offenbar auf dem Boden des allgemeinen historischen Rechtes zugleich fussen, einer von bekannter Seite künstlich angezettelten Aufregung gleichsam Nahrung zu liefern.»

¹³ Staatsratsprotokoll 1831/40, 440 ff. KRM 1835, 1808.

¹⁴ Solothurner Blatt, 7. November 1835, 255.

¹⁵ KRM 1835, 1831 f., 1846 f.

übung des landesherrlichen Plazets» und die «Schliessung einer Über-einkunft» zwischen den Badener Konferenzständen.

Das vorgesehene Plazetgesetz hatte als Vorbild die bereits im Vor-jahre erlassenen Plazetgesetze der Kantone Luzern und Aargau.¹⁶ In ihrem Bericht zur Vorlage stellte die Regierung fest, dass das Plazet im Kanton de facto bereits bestand und unbestritten ausgeübt wurde. Durch die Annahme des Gesamtvertrages im Jahre 1828 wurde der Grundsatz¹⁷ bereits anerkannt, besass aber noch nicht die Ausdehnung, welche er an der Badener Konferenz erhielt. Die Regierung fand es den Zeitumständen angemessen, diesen Grundsatz nun im Gesetze zu verankern, nicht nur um, wie sie sagte, die Ausführung festzulegen, sondern auch, um die Möglichkeit zur Ergreifung der nötigen Sanktionen gegen Zu widerhandlungen in die Hand zu bekommen. Vor allem um diese Sanktionen war es dem absoluten Staatskirchentum zu tun, denn sonst war das Plazet sozusagen illusorisch. Die Regie-rung verwies des weitern auch auf den ähnlich lautenden Beschluss der Diözesankonferenz von 1830, unterliess es jedoch wohlweislich, zu erwähnen, dass dort gerade Solothurn eine unbeschränkte Einsicht-nahme in alle kirchlichen Publikationen abgelehnt hatte.¹⁸

Da es sich um die Verwirklichung eines der Badener Artikel han-delte, wäre es für die Aufzählung der Fälle, in denen das Plazet An-wendung finden sollte, das naheliegendste gewesen, den Wortlaut des-selben zu übernehmen. Die Regierung jedoch verzichtete bewußt dar-

¹⁶ Luzern: Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Plazet in Hinsicht auf Ver-ordnungen geistlicher Behörden. Vom 7. März 1834. Sammlung der Gesetze und Regie-rungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 3, 1833–35, 145 f. – Aargau: Gesetz vom 6. Juni 1834. Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau. Bd. 1, 1831–35, 359 ff.

¹⁷ Sie stützte sich hier auf § 38 (Gewährleistung des Plazets) und § 39 (Vorbehalt der alten Rechte, Freiheiten usw.). Vgl. Lampert III, 76.

¹⁸ Der Beschluss von 1830: «1. Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, bevor selbe kundgemacht und in Anwendung gebracht werden dürfen, die landesherr-liche Genehmigung erhalten, die entweder bedingt oder unbedingt erteilt wird. – 2. Die vom Erzbischof, vom Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden, all-gemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit oder die Diözesanen, die ihnen eine Verbindlichkeit auflegen, wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit sind der Genehmigung des Staats (Plazet) zu unterlegen. – 3. Solche allgemeine, kirch-liche Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sollen vor ihrer Kundmachung der Staatsbehörde zur Einsicht vorgelegt werden und derselben Visum erhalten. – 4. Alle Entscheide und Verfügungen von Seite der geist-lichen Gerichtsbarkeit, insoweit diese durch die Landesgesetze zugelassen werden, sind vor ihrer Vollziehung der Staatsbehörde zur Kenntnis zu bringen, durch deren Mitwir-kung sie allein in Anwendung gebracht werden dürfen.» Protokoll der Diözesankonferenz von 1830, 261 f. Diözese Basel, Conferenz-Protokolle 1830. Art. 1–3 entsprechen wörtlich § 5, Abs. 1, § 4, Abs. 1, 2 der oberrheinischen Kirchenpragmatik. Vgl. Münch II, 323 ff.

auf und griff noch einmal auf ihre Forderung vom März 1834 zurück, welche die Fortführung der Bestrebungen der Diözesankonferenz von 1830 verlangte. So finden wir denn in den ersten vier Paragraphen Wort für Wort die 1830 unter Ratifikationsvorbehalt beschlossenen Bestimmungen.¹⁹ Die Aufzählung war hier nicht weniger als im dritten Badener Artikel so gehalten, dass sie keinen Zweifel darüber aufkommen liess, dass der ganze schriftliche Verkehr zwischen jeder kirchlichen Oberbehörde und der unteren Geistlichkeit und dem Kirchenvolk, der einen kirchenoffiziellen Charakter trug, der Kontrolle des Staates unterworfen war. Auch rein dogmatische Verlautbarungen waren nicht ausgenommen, denn auch hier wollte der Staat untersuchen, ob sich darin nichts für ihn Nachteiliges vorfinde.

Der fünfte Paragraph legte fest, dass alle aufgezählten Akten erst veröffentlicht werden durften, wenn von der Staatsbehörde das Plazet oder Visum erteilt worden war. Die Kundmachung des Plazets erfolgte durch eine besondere Abstempelung der Akten. Die Strafbestimmungen für Zu widerhandlungen in § 6 waren zum Teil nach dem Vorbild des aargauischen Gesetzes geregelt, waren aber etwas milder. Verstösse gegen das Gesetz wurden mit Geldstrafen von 10 bis 100 Franken (Aargau: bis 200 Franken und bei Armut durch Gefängnisstrafen von 2 bis 50 Tagen), bei Wiederholung aber mit einer Gefängnisstrafe von 10 bis 100 Tagen belegt. Das luzernische Gesetz, das hier die schärfsten Strafen vorsah, verfügte generell eine Gefängnisstrafe von 2 bis 6 Monaten. Fand sich schon die Ansetzung einer Strafverschärfung im Wiederholungsfalle nur im solothurnischen Plazetgesetz, so ging dieses aber noch einen Schritt weiter und bestimmte: «Bei fort dauernder Widersetlichkeit oder bei erschwerenden Umständen können obige Strafen noch mit Verweisung des Fehlbaren aus dem Ort seines Wirkungskreises und Einstellung in seinen Verrichtungen nebst Entziehung seiner Einkünfte für die Dauer von 1 bis 6 Jahren verschärft werden.» In diesem Paragraphen lag offensichtlich der Zweck des ganzen Gesetzes, das wiederum die Beaufsichtigung der Geistlichkeit zum Ziele hatte. Waren schon die Massnahmen gegen das St. Ursenstift und die beiden Prüfungsgesetze nach diesem Ziele ausgerichtet, so zeigte dieses Plazetgesetz einmal mehr, dass sich die staatskirchliche Gesetzgebung dieser Zeit ganz darauf konzentrierte, den «ultramontanen» Einfluss der Geistlichen zu unterbinden.²⁰

¹⁹ Es wurden nur zwei unwesentliche Änderungen vorgenommen: § 2: statt «reingeistliche» «dogmatische Gegenstände». § 4: neu: «insoweit diese durch Landesgesetze zugelassen wird».

²⁰ Plazetgesetz: GRM 1835, 529 ff. Bericht des Kleinen Rates dazu a. a. O. 522 f. – Über das Plazet im Kanton Solothurn vor 1830 vgl. Wigger, Die Diözesanverhältnisse

Der zweite Gesetzesvorschlag umfasste nach dem Vorbild der Anträge der Badener Konferenz zwei Teile. Im ersten Teil über die «Erichtung eines Metropolitanverbandes» übernahm der Vorschlag den Wortlaut des Badener Konferenzantrages und schloss daran die vorläufigen Ausführungsanträge der Luzerner Konferenz. Die Formulierung dieser Anträge wurde von der Regierung so redigiert, dass sie dem Grossratsbeschluss vom März 1834²¹ gerecht wurde, dass nämlich zuerst eine erzbischöfliche Pragmatik ausgearbeitet werden sollte.²²

Der zweite Teil umfasste naturgemäß die «Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen». Auch hier bot der Vorschlag eine Kombination der Badener Artikel mit den entsprechenden Anträgen der Luzerner Konferenz. Wir können es uns deshalb ersparen, sie hier alle aufzuzählen. Besondere Erwähnung verdient der letzte Artikel des Vorschlages. Dieser bestimmte nämlich, dass Luzern als katholischer Vorort die Konferenzgeschäfte zu führen hatte. Wie wir bereits früher gesehen haben,²³ war Solothurn eifersüchtig auf die Wahrung seiner Stellung als vorsitzender Stand an der Diözesankonferenz bedacht. Die Regierung glaubte zwar, dass der erwähnte Artikel die Stellung Solothurns nicht berühre, weil er nur kirchliche Angelegenheiten im Allgemeinen betraf, die grossrätliche Kommission aber meldete doch ihre Bedenken an und fand, dass im Artikel ein Vorbehalt für die Rechte Solothurns aufgenommen und die Bezeichnung «katholischer Vorort» ausgelassen werden sollte.²⁴

Es war sonst üblich, dass Gesetzesvorschläge gedruckt und den Mitgliedern des Grossen Rates zur Einsichtnahme zugestellt wurden. Diesmal unterliess es die Regierung,²⁵ jedenfalls um besonders hinsichtlich des Plazetgesetzes eine vorzeitige Publizitätswirkung zu verhindern. Dieses war ja das besondere staatskirchliche Anliegen der Regierung. Durch das Vorlegen eines selbständigen Gesetzes wurde für die Einführung des Plazets zum vornehmerein bereits eine Sicherung errichtet. Sollten die Badener Artikel im Grossen Rate durchfallen, so konnte der wichtigste Artikel, von dem man sagte, dass er alle andern enthalte, durch eine taktische Manipulation bis zu einem günstigeren Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Die plötzliche Geschäftigkeit der Regierung im Oktober fiel offenbar auf. Auf konservativer Seite wurde sie fälschlicherweise dahin ge-

im Kanton Solothurn vor 1815. Jahrb. f. sol. Geschichte 31 (1958), 45 f. Mösch, Ausgleichsbewegung 30 f. – Nach 1831: Studer 123 f. Lampert II, 158.

²¹ S. oben II. Teil, 2. Kap.

²² GRM 1835, 524, 533 ff.

²³ Vgl. I, 20; II, 2. Kap.

²⁴ GRM 1835, 525 ff., 536 ff., 549 f.

²⁵ Waldstätterbote, 2. Nov. 1835, 351.

deutet, dass die Luzerner Konferenz in der Regierung eine gewisse Konfusion hervorgerufen habe.²⁶ Dass aber das Gegenteil der Fall war, haben wir nun gesehen. Die Regierung selbst erwartete im Hinblick auf die Behandlung im Grossen Rate oppositionelle Agitationen, welche ihrer staatsabsolutistischen Einstellung gemäss nicht statthaft waren. Mitte Oktober bestritt zwar von Roll gegenüber Amrhyn das Vorhandensein irgendwelcher reaktionärer Bewegungen im Kanton. Trotzdem aber wurden die polizeilichen Überwachungsmassnahmen, besonders natürlich gegenüber dem Katholischen Verein, verdoppelt.²⁷ Denn auf dem Lande herrschte hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten ein «mürrisches Schweigen», das den Eindruck einer Stille vor dem Sturm erzeugte.²⁸

Während die Regierung im Stillen ihre Vorbereitungen traf, sorgte das Solothurner Blatt für die Aufklärung der Öffentlichkeit. Seit den erfolgreichen Gewaltmassnahmen gegen das St. Ursenstift war sein Ton gegenüber kirchlichen Institutionen und Personen ungemein gehässig geworden.²⁹ Im Hinblick auf die Novemberverhandlungen im Grossen Rate suchte es die Berechtigung der Badener Artikel anhand der Gesetzgebung der europäischen Staaten zu beweisen. So erschienen im Solothurner Blatt seit der ersten Septemberhälfte, also noch bevor die Luzerner Konferenz beendigt war, fortlaufend «Bruchstücke aus dem neuesten europäischen äussern Kirchenrechte» mit unzähligen Beispielen aus den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, aus Bayern, Preussen, Sachsen, den italienischen Staaten,³⁰ ja sogar aus Russland. Mit pathetischem Trotz leitete es diese Sammlung, welche ihm von Staatsschreiber Amiet geliefert worden sein dürfte,³¹ ein: «Was andern Ländern der Papst erlaubt oder erlauben muss, das hat er bei uns nicht das Recht zu verbieten. Die alten Schweizer haben dem Papste mehrmals gezeigt, was Rechtens im Lande galt, die heutigen Schweizer werden sich ebenso wenig übervorteilen lassen; sonst weg mit dem eidgenössischen Kreuze im roten Flammenfelde und

²⁶ K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 16. Okt. 1835. VA.

²⁷ von Roll an Amrhyn, 13. Okt. 1835. FAA IV. D. 63.

²⁸ K. Glutz-Blotzheim a. a. O.

²⁹ 1835 übernahm Peter Felber (1805–1872) die Redaktion des Solothurner Blattes. Derendinger 347, Anm. 3. – *Peter Felber* (1805–1872): Hunziker III, 215, Anm. 5. Fiala 292.

³⁰ Solothurner Blatt, 7. Nov. 1835, 255 f.: Da das Plazet auch in Italien gehandhabt wurde, den Kirchenstaat natürlich ausgenommen, fragte das Blatt: «Kann die Schweiz, ohne den Spott der ganzen Welt auf sich zu laden, sich freiwillig zur päpstlichen Provinz erniedrigen?»

³¹ Staatsschreiber Amiet im Grossen Rat: «Ich kenne nur einen Staat in Europa, aus dem ich mir keine Urkunde über das Plazet verschaffen konnte, nämlich Sardinien.» Republikaner 1. Jan. 1836, 2.

setzt das päpstliche Wappen in eure Fahnen, schwarz umflost mit der Nationalschande.»³² Ob der Papst je seine Zustimmung zu solchen staatskirchlichen Gesetzen gegeben hatte, das interessierte das Blatt weniger. Aus dem Bestehen derselben im Auslande wurde die Begründung für Solothurn abgeleitet. Die solothurnische Vergangenheit lieferte ja in dieser Hinsicht nur wenige Anhaltspunkte. Bei dem Bestreben nach einem guten Auskommen mit der Kirche im alten Solothurn waren überbordende einseitig staatliche Regelungen von kirchlichen Angelegenheiten nicht zu erwarten. Die Behauptung, dass Solothurn die Badener Artikel von der alten Regierung als faktische Rechte des Staates übernommen habe,³³ war deshalb übertrieben, denn durch die Einführung der Artikel sollte Solothurn auf einmal eine durchgebildete Staatskirchendoktrin erhalten, welche hier im Gegensatz etwa zu Luzern keine richtige historische Grundlage besass.

Die Zuversichtlichkeit der Liberalen und Radikalen, welche das Solothurner Blatt zum Ausdruck brachte, wurde aber am 9. November im Grossen Rate erheblich gedämpft. Die Anwesenheit einer ungewöhnlich grossen Volksmenge löste Unsicherheit aus. Deshalb wurde auf die Beratung der Vorlagen gar nicht eingegangen, sondern einfach eine Kommission bestellt.³⁴ Vergeblich glaubte man, sich damit das lästige Volk, welchem man noch nicht die nötige Aufgeklärtheit und Reife für solche Sachen zutrauen konnte, vom Halse schaffen zu können.

Diese Grossratskommission, welche sich unverzüglich an die Arbeit machte, unterstützte mehrheitlich die Ansichten und Vorschläge der Regierung. Tiefgründigen Untersuchungen gab sie sich allerdings nicht hin; ihr Bericht, der sich in seiner Argumentation auf die landläufigen liberalen Anschauungen über die Notwendigkeit des Staatskirchentums stützte, mutet eher etwas oberflächlich an.³⁵ Obwohl sich Reinert in der Kommission dem Bericht der Mehrheit anschloss, zeichnete sich schon jetzt seine Ablehnung der Badener Artikel ab. Denn im Republikaner klagte ein solothurnischer Einsender: «Reinert spielt eine Rolle, die ich mir nicht erklären kann. Er greift vorzüglich, weiss Gott in welchen Absichten, Form und Zweckmässigkeit der Artikel

³² Solothurner Blatt, 12. Sept. 1835, 213. Nach dem 9. November wurde die Akten-sammlung durch eine Nachlese fortgesetzt bis Mitte Dezember.

³³ Solothurner Blatt, 24. Okt. 1835, 247.

³⁴ GRM 1835, 404. GRV: Solothurner Blatt, 14. Nov. 1835, 265. E. Wochenblatt, 14. Nov., 239. Kommissionsmitglieder: J. B. Reinert, A. F. Glutz-Blotzheim, Staats-schreiber Amiet, Johann Trog und Schädler.

³⁵ Bericht und Vorschlag der Grossen Rats-Commission in kirchlichen Angelegenheiten. GRM 1835, 540 ff. (Gutachten der Kommissionsmehrheit.) Da sich Glutz mit den meisten darin geäusserten Ansichten nicht einverstanden erklären konnte, verfasste er ein eigenes Minoritätsgutachten. Vgl. unten.

an; damit verbindet er die freisinnigsten Raisonnements über kirchliche Dinge.»³⁶ Er stimmte damit weitgehend den Privatansichten der gemässigten Gesandten an der Luzerner Konferenz³⁷ zu, vertrat aber im Gegensatz zu diesen die Auffassung, dass die Badener Artikel fallen gelassen werden sollten.

2. Die katholische Abwehr

Das Grundanliegen der katholischen Abwehr war, wie wir bereits im Rahmen des Katholischen Vereins gesehen haben, dem Eindringen aufklärerischer Ideen entgegenzutreten, in deren antiklerikalnen Spuren unmittelbar das Staatskirchentum folgte. Die kirchlichen Kräfte waren bestrebt, demgegenüber die freie Wirksamkeit der Kirche im Kanton in dem Masse zu wahren, wie sie ihr vor 1831 gewährt worden war. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass im Laufe dieses Abwehrkampfes die freiheitlichen Forderungen kirchlicher Kreise sogar über diesen status quo hinausgingen und die staatlichen Eingriffe in den kirchlichen Bereich nach Möglichkeit ausschalten wollten. Denn der liberale Staat besass kaum noch ein inneres Verhältnis zur Kirche und ihren äusseren Erscheinungsformen. Deshalb ging ihm auch das wesentliche Verständnis für die letzten Ziele ihres Wirkens ab, weil er aus seiner rein diesseitigen Betrachtungsweise heraus nur das weltzugewandte Gesicht der Kirche begriff und sie so als eine öffentliche Anstalt zur Hebung der Sittlichkeit ansah.

Innerhalb der katholischen Abwehr gegen die Badener Artikel, welche trotz fehlender koordinierter Führung gewisse einheitliche Züge trug, lassen sich hauptsächlich drei Gruppen unterscheiden. Eine erste Gruppe bildeten die streng kirchlichen Geistlichen, die sich namentlich gegen die staatliche Einmischung in den innern kirchlichen Organismus wandten. Im Grossen Rate zeigte sich die konservative Stadtgruppe erneut in Opposition zur Regierung. Diese zweite Gruppe, welche vom ungefährlichen alten Solothurner Staatskirchentum ausging, trat dem liberalen Staatskirchentum neuer Prägung besonders mit rechtlichen und politischen Argumentationen entgegen. Als dritte Gruppe endlich trat für kurze Zeit die grosse Masse des demokratischen Landvolkes entscheidend hervor, welche in der Sorge um die ungeschmälerte Erhaltung der Verfassung selbst im Rathaus erschien.

Der kirchenfeindliche Zug, welchen die empfindsame, streng kirchliche Geistlichkeit seit 1831 in der aufklärerischen Agitation der Presse und der Liberalen schnell spürte, rief bald einmal deren Widerspruch

³⁶ Republikaner, 17. Nov. 1835, 431.

³⁷ S. oben I. Teil. S. 82.

hervor. Die Abwehrstellung, die nun die Geistlichkeit natürlicherweise sofort einnahm, trug ihr aber ebenso rasch den Vorwurf einer staatsfeindlichen Einstellung ein. Deshalb nahm das überaus aktive Kapitel Buchsgau schon 1833 eine Anregung aargauischer, zugerischer und luzernischer Dekane bereitwillig an, durch eine Eingabe den Bischof auf die bestehenden Gefahren für Kirche, Religion und Sittlichkeit aufmerksam zu machen.³⁸ Es wurde zwar vom Kapitel ein ausführliches Memorial³⁹ verfasst, doch kam die geplante gemeinsame Eingabe nicht zustande. Die Buchsgauer jedoch liessen den Plan nicht mehr aus dem Auge und versuchten noch im Spätherbst 1833, dafür das Kapitel Leimental zu gewinnen. Besonders infolge des Einschreitens des Abtes von Mariastein, der das Memorial zu unreif und unehrerbietig gegenüber dem Bischof fand, scheint die solothurnische Eingabe unterblieben zu sein.⁴⁰

Im Kapitel Buchsgau aber blieb der Gedanke lebendig. Als der Bischof am 10. April 1835 gegenüber der aargauischen Regierung seine strikte Ablehnung der Badener Artikel kundgetan hatte, erhielt auch der Eifer des Buchsgauer Dekanates neuen Auftrieb. Das alte Memorial wurde wieder hervorgeholt und in seiner Redaktion den veränderten Umständen angepasst. Es trug das Datum vom 5. Mai 1835. Kapitelsversammlungen waren im Buchsgau⁴¹ seit 10 Jahren nicht mehr abgehalten worden, weshalb das Schreiben an den Bischof durch Sammlung der Unterschriften zum Kapitelsbeschluss erhoben wurde.⁴²

³⁸ Am 4. Juni 1833 beschloss eine Konferenz mehrerer Dekane aus den Kantonen Aargau, Luzern und Zug an alle Dekane des Bistums zu gelangen. In einer gemeinsamen Eingabe an den Bischof sollten alle von nichtkirchlicher Seite erlittenen Kränkungen und Rechtsverletzungen gemeldet werden, damit der Bischof vereint mit einer zu konstituierenden Diözesansynode bei den staatlichen Instanzen zum Rechten sehen könne. StAA. KW I, Bd. 1, 331 f. Der Bischof, dem etwas zu Ohren kam, soll sich anfänglich vor Synoden wie vor dem Leibhaftigen bekreuzt haben. Aber Vock bearbeitete ihn. Vgl. Vock an Rauchenstein, 16. Juni 1833.

³⁹ Memorial des hochlöblichen Dekanats des hochwürdigen Kapitels Buchsgau. 29. Juli 1833. DAS. Nachlass Mösch. Der Verfasser war Pfarrer Beat Schär in Niederbuchsiten.

⁴⁰ Abt Placidus Ackermann an Pfarrer und Propst P. Placidus Eggenschwiler in St. Pantaleon, 29. Nov. 1833. MA. Nr. 866. «Vor allem sollte die Geistlichkeit jeden Standes, doch unter ihr vorzüglich die Pfarrer anerkennen, dass an ihr selbst eine Reform äusserst not tue».

⁴¹ Dekan und Sekretär gaben später dem Oberamtmann von Balsthal, vor welchen die Regierung die beiden zitieren liess, folgende Erklärung ab: «Ohne Wissen des Hrn Bischofs könne und dürfe kein Kapitel versammelt werden, hingegen seien auch schon durch collective Unterschriften der Majorität (dispersa ecclesia) Kapitelschlüsse gegangen, selbst Juratenwahlen, wo dann der Fall der Genehmigung des Ordinariats eingetreten.» KRM 1835, 1455.

⁴² Schreiben der hochwürdigen Geistlichkeit des Kapitels Buchsgau an Seine hochwürdigen Gnaden den Bischof von Basel. Kestenholz, den 5. Mai 1835. DAS. Nachlass

Zwanzig der 32 Kapitelsmitglieder unterschrieben. Jene 12 Mitglieder, die dem Schreiben fernblieben, gehörten wohl alle der liberalisierenden Gruppe an. Sie waren meist Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft und des Zofingervereins.⁴³

Es spricht aber nichts dafür, dass das Schreiben wirklich in die Hände des Bischofs gelangte. Hingegen richtete das Kapitel am 22. Mai 1835 an Bischof Salzmann eine Bittschrift, welche stark gekürzt und auch gemildert das Memorial wiedergab.⁴⁴ Der Bischof leitete sie, da sie «sonderbar unsere hohe Landesregierung» im Auge hatte, bezeichnenderweise ohne weitere Bemerkung erst am 20. Juni an die Regierung weiter, die jedoch feststellte, dass keine Kapitelsversammlung abgehalten worden war.⁴⁵ Daher nahm sie an, dass die Schrift eigenmächtig von Dekan Laurenz Röteli, Pfarrer in Mümliswil, und dem Sekretär Beat Schär, Pfarrer in Niederbuchsiten, eingereicht worden war. Die Regierung schritt deshalb darüber zur Tagesordnung und liess dem Dekan einen Verweis erteilen.⁴⁶ Nach der Untersuchung durch den Oberamtmann von Balsthal anerkannte sie zwar die Gültigkeit der durch die Sammlung der Unterschriften zum Kapitelsbeschluss erhobenen Bittschrift, trat aber nicht mehr darauf ein. Dafür veranlasste sie den Bischof, dafür zu sorgen, dass die jährlichen Kapitelsversammlungen wieder abgehalten wurden.⁴⁷ Der Bischof gab sich in dieser Angelegenheit gegenüber der Regierung eine nicht geringe Blösse, musste er doch zugeben, dass er diesen Mißstand im Buchsgauer Kapitel nicht bemerkt hatte. Dies war auch ein Fingerzeig dafür,

Mösch. – Ausführliche Auszüge desselben bei Niggli 68 ff. – Niggli 76 nimmt irrtümlicherweise an, dass der Bischof dieses Schreiben an die Regierung weitergeleitet habe.

⁴³ Es handelte sich um: Peter Dietschi, Pfarrer in Neuendorf, Mitglied der Helv. Gesellschaft (HG) und des Zofingervereins (Z). J. B. Saner, Pfarrer in Wolfwil, HG. Konrad Lang, Olten, HG, Z. P. Strohmeier, Olten, HG. Z. J. B. von Arx, Pfarrer in Lostorf, HG. Z. Jos. von Arx, Pfarrer in Starrkirch, Z. Franz Meyer, Pfarrer in Stüsslingen, HG. Ferner: Vikar Balth. Wirz, Ramiswil, Pfarrer U. V. Gassmann, Gänzenbrunnen. Pfarrer Jos. Amiet, Gretzenbach. Pfarrer Kasp. Wyss, Obergösgen. Pfarrer Karl von Arx, Erlinsbach.

⁴⁴ Bittschrift vom 22. Mai 1835. Diözese Basel-Schreiben 1825/36. Begleitschreiben des Bischofs an die Regierung vom 20. Juni 1835 a. a. O. – Solothurner Blatt, 27. Juni 1835, 157, 4. Juli, 162. – Derendinger 331, Anm. 1.

⁴⁵ Möglicherweise war die Regierung bereits von Seiten liberaler Geistlicher orientiert worden.

⁴⁶ KRM 1835, 1146 ff., 1238 f. Da die Regierung nun einmal auf das Kapitel Buchsgau aufmerksam geworden war, verlangte sie nun auch von diesem Rechnungsablage über sein nicht unbedeutendes Vermögen. Auch die Ergreifung dieser Massnahme lässt auf Hinterbringerei schliessen. Vgl. Rechenschaftsbericht 1839/40, 46 ff.

⁴⁷ KRM 1835, 1456. Der Bischof kam der Aufforderung nach. Vgl. Diözese-Basel-Schreiben 1825/36: Der Bischof an die Regierung, 26. Aug. 1835. KRM 1835, 1529. Ebenso: DAS. Buchsgau, Dekanat.

wie schlecht es um die bischöfliche Aufsicht über den Diözesanklerus stand. Gerade ein solcher Vorfall musste die Regierung in ihrer Überzeugung stärken, dass ihre Oberaufsicht über das kantonale Kirchenwesen notwendig sei.

Trotzdem also das Schreiben vom 5. Mai nicht an seinen Bestimmungsort gelangte, behält es seine besondere Bedeutung, weil es uns einen bemerkenswerten Einblick in die kirchlichen und kirchenpolitischen Besorgnisse der Geistlichkeit kurz nach Beginn der liberalen Ära gibt.

Die streng kirchlich gesinnte Geistlichkeit war an sich dem neuen politischen System keineswegs feind. Die gegenteiligen Behauptungen etwa des Solothurner Blattes konnten daher nur darauf ausgehen, ihren Kredit im Volke zu schmälern und ihren, dem Liberalismus feindlichen Einfluss zu unterbinden. Mehrmals versicherte das Buchsgauer Schreiben die Regierung der Achtung und des Gehorsams der Geistlichen.⁴⁸ Freimütig machte es aber auf die Gefahren und deren Quellen aufmerksam, welche es dem kirchenfeindlichen Zeitgeist zuschrieb. Dieser hatte bereits seine schlechten Auswirkungen auf die religiöse und sittliche Einstellung des Volkes gefunden. Der Spott über Lehre und Institutionen der Kirche war stark verbreitet und trieb besonders in den Wirtshäusern sein Unwesen. Auch mit der Sonntagsheiligung war es nicht mehr zum besten bestellt und Sonntagsarbeit nahm überhand. Zeitungen aller Arten übten ihren negativen Einfluss aus und lieferten besonders den Spötttereien ihre verderbliche Nahrung.

Der Klerus erkannte auch die Gefahren, die ihm und dem ganzen kirchlichen Organismus drohten. Er wandte sich scharf gegen alle nationalkirchlichen und staatskirchlichen Tendenzen und betonte demgegenüber in aller Entschiedenheit die Einheit der Kirche und die Notwendigkeit des päpstlichen Primates. Nach seiner Ansicht wollte man durch die nationalkirchliche Behauptung, die Rechte der Bischöfe sicherstellen zu wollen, nur einen Abgrund zwischen Episkopat und Primat errichten, damit das kirchliche Leben in Stockung gerate. Es entging dem Klerus auch nicht, dass die gleiche Trennungstendenz zwischen der niederen und der obren Geistlichkeit bestand. Der weltanschauliche Gegner propagierte auch den Unterschied zwischen Religion und Priestertum, suchte also in das Gefüge der Kirche überall Keile hineinzutreiben, um Volk, Klerus, Bischöfe und Papst gegeneinander ausspielen zu können und dadurch die unbestrittene Führung über die territoriale Kirche um so leichter in die Hand zu be-

⁴⁸ «Ferne sei von uns, wir wiederholen es, jeder feindselige Schritt, ob in Tat oder Wort, gegen unsere hohen weltlichen Obern; denn wir wissen, dass sie ihre Macht von Gott haben.»

kommen. Begreiflich also die klerikale Gegnerschaft gegenüber jenen «treulosen Geistlichen», welche durch Irrlehren und Spaltung Ärgernis und ein schlechtes Beispiel gaben, somit halfen, die Einheit der Kirche zu sprengen.

Bitter war auch die Klage über das bedenkliche Sinken der Achtung vor dem geistlichen Stande, eine Folge des kirchenfeindlichen Zeitgeistes, welche die Geistlichen tagtäglich direkt und daher für sie am sichtbarsten zu spüren bekamen. Sie konnten es nur schwer verwinden, dass durch die neueingeführte kantonale Zentralisierung ihr dominierender Einfluss auf das örtliche Schulwesen fast ganz ausgeschaltet wurde. Sogar beim Predigen mussten sie aufpassen, was sie sagten. Denn es kam nicht selten vor, dass ihre Predigten unter Verdrehungen vor die weltliche Behörde gezogen wurden.⁴⁹

Die Badener Artikel bildeten sodann einen besondern Klagepunkt der Buchsgauer Geistlichen. Sie bekannten sich mit der Haltung, wie sie die Kirchenzeitung und die aargauischen Laien und Priester ausgesprochen hatten, vollkommen einverstanden. Deutlich gaben sie ihre Ablehnung des Staatskirchentums zu erkennen, als sie die Ansicht äusserten, ohne Beziehung des Bischofs dürfe im kirchlichen Bereich nichts geschehen. Das Plazet lehnten sie ab, weil es sie vom Mittelpunkt der kirchlichen Einheit losriß und die Bischöfe in ihrem Wirkungskreise hemmte. Die kirchliche Einheit wurde nach ihrer Auffassung durch die sogenannte Wahrung der Rechte der Bischöfe zunichte gemacht. Eine reinkirchliche Bildung der Priester wurde durch die Artikel verunmöglicht und ein neuer Keil zwischen Bischof und Klerus hineingetrieben. Aber ganz abgesehen davon, dass der Staat durch solche selbstherrliche Eingriffe das kirchliche Leben sehr erschwerte, erkannten diese Geistlichen, dass die Badener Artikel zum Zankapfel zwischen Kirche und Staat werden und diese entzweien mussten. Sie als untergeordnete Geistliche wurden durch die Artikel der Gefahr ausgesetzt, entweder gegen ihr Gewissen und gegen die Gesetze der Kirche zu verstossen oder aus ihren Pfarreien vertrieben zu werden. Das Schreiben kam zum Schluss, dass die Badener Artikel mit der Garantie der römisch-katholischen Religion in der Verfassung nicht vereinbar waren. Diese Berufung auf die Staatsverfassung wurde eines der wirksamsten Mittel in der Hand kirchlicher Kreise im Kampf gegen die Badener Artikel.

Das lange, ängstliche Schweigen des Bischofs hatte auch im Kanton Solothurn eine nachteilige Wirkung zur Folge. Die Geistlichen konn-

⁴⁹ Eine Liste dieser Vorkommnisse bringt Niggli 77. Vgl. auch Glauser, Begegnung von Kirche und Staat im Kanton Solothurn 1833. ZSKG 51 (1957) 222 ff.

ten sich noch so sehr gegen die Badener Artikel aussprechen, man hielt ihnen ständig dieses verderbliche Schweigen vor. Denn auch hier wie in andern katholischen Gegenden war das Schlagwort gang und gäbe: «Der Bischof schweigt, also billigt er». Diese Lage wurde dem Klerus begreiflicherweise immer unerträglicher. Darum beabsichtigten sie, im Buchsgauer Schreiben den Bischof zu bitten, auch den Solothurner Katholiken das zu gewähren, was er denjenigen des Aargaus bereits gegeben hatte: «1. Eine feierliche Erklärung an unsere hohe Regierung in Bezug auf jene fraglichen Artikel, damit auch unser Kanton in seinem eigenen Schosse die sehnlich gewünschte Stimme des hochwürdigen Oberhirten vernehme, auf dass alle, die schon lange mit bekümmter Seele die sehr übeln Folgen derselben vorhersahen, beruhiget und in Sicherheit gestellt werden, dass die Religion unserer Väter in jeder Hinsicht unversehrt bleibe. Ferner bitten wir: 2. Ew. hochwürdigen Gnaden möchten allen Einfluss verwenden, dass die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Prüfungen der angehenden Seminaristen und der Kandidaten für Benefizien entweder zurückgezogen, oder ihnen von hoher weltlicher Behörde keine Folgen gegeben werde.» Die weiteren Bitten waren bereits wörtlich in der Bitschrift enthalten, welche an die Regierung gelangt war. Sie verlangten im wesentlichen, der «Pressfrechheit», besonders gegenüber Religion, Kirche, Priester und Klöster, Schranken zu setzen, das Wirken der Seelsorger zu unterstützen, den Religionsspöttern Einhalt zu bieten, und endlich, die Erziehung der Jugend wieder unter die Oberaufsicht der Kirche zu stellen.⁵⁰

Besonders die Bitschrift, aber nicht weniger das nicht eingereichte Schreiben an den Bischof, zeigen deutlich, dass der Klerus nicht nur in seinem Wirkungskreis den schädlichen Einfluss des Zeitgeistes bekämpfen wollte, wodurch er sich schnell den Verdacht politischer Reaktion auflud, sondern, dass er sich auch nicht scheute, freimütig an die geistliche und weltliche Behörde zu gelangen, um diesen die bedenkenerregenden Beobachtungen mitzuteilen.

Besonders im beabsichtigten Schreiben kam es deutlich genug zum Ausdruck, wie sehr sich der Klerus nach einer fühlbaren Führung durch seinen Oberhirten sehnte. Der Bischof wollte jedoch seine pas-

⁵⁰ Der Bischof begleitete die Bitschrift bei der Weiterleitung an die Regierung am 20. Juni mit folgenden Worten: «Weil ich weiss, dass Hochdieselben schon geraume Zeit auf die Aufstellung eines Pressgesetzes bedacht sind; und ohne Zweifel in Bezug auf die Heiligung der Sonntage und gebotenen Feiertage schon die nötigen Polizei-Verordnungen bestehen, welche nur den betreffenden Beamten zur strengeren Handhabung eingeschärft zu werden bedürfen: so enthalte ich mich jeder Bemerkung.» Diözese-Basel-Schreiben 1825/36.

sive Haltung nicht aufgeben und sein gutes Verhältnis zur solothurnischen Regierung nicht aufs Spiel setzen. Er war offensichtlich der schwierigen Lage, in welcher er sich gegenüber sieben eigenwilligen Kantonsregierungen befand, nicht gewachsen. Als er die Bittschrift an die Regierung weiterleitete, enthielt er sich ausdrücklich jeder Bemerkung und appellierte lediglich an die «Weisheit und Religiosität der Regierung, welche schon das verordnen werde, was dem Wohl des Vaterlandes am besten dient».⁵¹ Dass der Bischof zurückhaltend blieb, mochte nach der Luzerner Konferenz wesentlich dazu beigetragen haben, dass Solothurn an die Annahme der Badener Artikel heran ging. Die Unentschlossenheit des Bischofs war nämlich Ende Juni, als er die päpstliche Verwerfung den Regierungen nicht offiziell zur Plazierung, sondern nur den Standeshäuptern vertraulich zusandte, erneut und unmissverständlich bewiesen worden. Wäre der Bischof öffentlich gegen die Badener Artikel eingeschritten, hätte dies die Stellung der Regierung gegenüber dem Volke gewiss in einer nicht zu unterschätzenden Weise benachteiligt. Allein die Regierung kannte den Bischof zu gut, als dass sie etwas von seiner Seite befürchtet hatte.⁵² Deshalb war auch der Versuch des Katholischen Vereins, kurz vor dem 9. November, den Bischof zu einer Erklärung zu veranlassen, von vorneherein zum Scheitern verurteilt.⁵³

Eine wesentliche Stärkung erhielt der katholische Abwehrkampf zu Beginn des Jahres 1835, als der ehemalige Professor Josef Heinrich Suter⁵⁴ die Redaktion des «Solothurner Wochenblattes» übernahm

⁵¹ a. a. O.

⁵² Nach dem Republikaner, 5. Jan. 1836, 6, soll Reinert am 15. Dezember 1835 im Grossen Rat gesagt haben, man wolle den zum Erzbischof machen, «der zu schwach ist – simpler Bischof zu sein!» – Schon am 24. Januar 1833 schrieb Domherr Rudolf dem Abt von Mariastein: «Die Regierung hätte den Mut nicht, sich so viel in religiöse Angelegenheiten zu mischen, wenn sie nicht die Nachgiebigkeit desjenigen kennte, dessen Pflicht es ist, fest für die Sache der Kirche zu stehen.» MA. Nr. 866.

⁵³ «An energische Massregeln von Seite des Bischofs darf man, so wie es mir scheint, nicht denken. Indessen muss ein Schritt getan werden. Vielleicht segnet ihn Gott gegen alle Erwartung.» Anonymer Brief, datiert 4. Nov. (1835). Ohne Angaben über Empfänger und Verfasser. Wohl an P. A. Dietler gerichtet. MA. Nr. 746.

⁵⁴ J. Mösch charakterisierte Suter: Er war ein hochgelehrter Mann. Die Gegner nannen ihn stets P. Suter, um ihn als Jesuiten zu kennzeichnen; er gehörte aber dem Orden nie an. Als Journalist war er ein Haudegen und lieferte im Wochenblatt einen mutigen Kampf für Religion und Kirche. In seiner Journalistik war er einseitig und beschränkte sich auf religiöse Belange. Er schreckte aber auch vor persönlichen, oft recht massiven Angriffen auf seine Gegner nicht zurück. Vgl. J. Mösch, Und nochmals Th. Scherer und seine «Schildwache am Jura». St. Ursenglocken, Beilage zum Solothurner Anzeiger, 26. April 1945, 65 f. – Über das E. Wochenblatt R. Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Balsthal 1909, 89 ff.

und dem bisher schöngestigten Blättlein unter dem Namen «Erneuertes Solothurner Wochenblatt» durch eine völlige Akzentverschiebung bald den Charakter eines Sprachrohrs der streng kirchlichen Richtung verlieh. Lange Zeit bestand vorerst seine Hauptbeschäftigung darin, die kirchlichen Ansichten und kirchenpolitischen Angriffe des Solothurner Blattes zu widerlegen und seine Leser darauf aufmerksam zu machen, wie sehr der für kirchliche Belange verständnislose Zeitgeist Religion und Kirche bedrohte. Die «Religionsgefahr» war für jene Kreise, denen das Wochenblatt aus dem Herzen sprach, ein echtes Anliegen und eine ständige Sorge. Sie war erst in zweiter Linie ein politisches Schlagwort. Denn vor allem wogte der Kampf zwischen politisch-liberaler und kirchlich-katholischer Weltanschauung hin und her. Auch ging es den konservativen Kreisen in politischer Hinsicht längst nicht mehr um die Wiederherstellung des aristokratischen Regimes. Denn das Hauptgewicht und die entscheidende Kraft dieser Regierungsopposition hatte sich auf das Land verlagert. Das Wochenblatt gewann gerade hier bald einen bedeutenden Einfluss. Sein Rütteln und Mahnen war aber nur so lange von Erfolg gekrönt, als kirchliche Fragen im Vordergrund der öffentlichen Diskussion standen.

Die Stellungnahme des Blattes gegenüber dem herrschenden politischen System war durchaus positiv. Seiner religiösen Einstellung gemäss forderte es des öfters seine Leserschaft auf, für die weltliche Obrigkeit zu beten.⁵⁵ Entschieden verwahrte es sich gegen Verdächtigungen, reaktionäre Absichten zu haben: «Nicht gegen die Verfassung, nicht gegen die hohe Regierung sind wir, sondern wir kämpfen gegen das religiös-revolutionäre Prinzip.»⁵⁶

Wie das Solothurner Blatt es sich zur Aufgabe machte, argwöhnisch jeden verdächtigen Schritt der Geistlichkeit und des Katholischen Vereins zu melden, so registrierte nun auch das Wochenblatt sorgfältig alle liberalen Verstöße in kirchlicher und weltanschaulicher Hinsicht. So wurden Leberberger auf ihrer Heimkehr von einer Einsiedelnwallfahrt an der aargauischen Grenze nach Exemplaren der päpstlichen Verurteilung der Badener Artikel durchsucht.⁵⁷ Im Schwarzbubenlande und im Wasseramt fanden an einem hohen kirchlichen Feste die militärischen Bezirksmusterungen statt. Da viele der Pflichtigen oft mehrstündige Wege bis zum Musterungsplatze zurückzulegen hatten, wurde es ihnen verunmöglicht, die Sonntagsmesse zu

⁵⁵ E. Wochenblatt, 8. Aug. 1835, 162 f. Besonders die Mitglieder des Katholischen Vereins wurden auf die Statuten des Vereins aufmerksam gemacht, dass sie besonders während der Grossratssitzungen für die Obrigkeit zu beten hätten.

⁵⁶ a. a. O. 19. Sept. 1835, 190.

⁵⁷ a. a. O., 3. Okt. 1835, 200. «Aus Peter Merk's (!) Brieftasche.»

besuchen.⁵⁸ Solche Müsterchen aus dem Alltag konnten ihre Wirkung auf die konservative Volksseele nicht verfehlten.

Seit dem September 1835 standen im Wochenblatt wie im Solothurner Blatt die Auseinandersetzungen um die Badener Artikel im Vordergrund. Diese Abwehr nahm das Blatt vollständig gefangen und vermochte alles übrige fast ganz zu verdrängen. Es ging aufs Ganze: «Katholisch bleiben oder nicht mehr katholisch sein, das ist hier die grosse Frage». Den Spiess, den das Solothurner Blatt durch den Abdruck seiner Bruchstücke aus dem europäischen Staatskirchenrecht erhob, kehrte es um und behauptete, durch seine Aktensammlung liefere das Solothurner Blatt sogar die besten Beweisstücke gegen die Katholizität der Badener Artikel.⁵⁹ «O! ihr Bileamsesel, ihr Verteidiger der Badener-Artikel! die ihr sonst immer von Urchristentum redet, warum bringt ihr für euer gottloses Machwerk nur Gesetze und Verfassungen der allerneuesten Zeit? Ist etwa nur das katholisch, was die Revolution seit den 70er und 80er Jahren ausgeheckt hat?»⁶⁰

Von grosser Bedeutung für das Schicksal der Badener Artikel im Kanton Solothurn waren die gleichzeitigen Vorgänge im Aargau. Aufmerksam verfolgte die solothurnische Bevölkerung den geräuschvollen Kampf. Wenn auch auf dem Lande scheinbar alles ruhig blieb, so erregte doch die Gewalttätigkeit der aargauischen Regierung gegenüber ihrer katholischen Bevölkerung allgemeinen Unwillen.⁶¹ Das Wochenblatt unterliess es nicht, ausführlich darüber zu berichten. Zwischen den Zeilen konnte man es lesen: Was sich die Aargauer Radikalen infolge der Annahme der Badener Artikel eben leisteten, das konnten sich in absehbarer Zeit auch die Solothurner erlauben, wenn die Artikel durchkommen sollten. Das aargauische Beispiel scheint aber auch auf einzelne Regierungsmitglieder bereits vor dem 9. November einen eher bedenklichen Eindruck gemacht zu haben,⁶²

⁵⁸ a. a. O., 17. Okt. 1835, 209, 14. Nov. 237.

⁵⁹ a. a. O., 234. «Es hat der Redaktor des Solothurner-Blattes mit Aufzählung seiner Aktenstücke bewiesen, was er nicht beweisen wollte, nämlich dass die Badener-Artikel unkatholisch, reinprotestantisch, ungerecht und despotisch sind.»

⁶⁰ a. a. O.

⁶¹ Amrhyn an seinen Sohn, Solothurn, den 20. Okt. 1835: «Im hiesigen Kanton ist das Volk gegen Aargau bearbeitet, dessen ich mich auf d(em) heutigen Spaziergange überzeugen konnte. Man hat heute unter dem Volke das Gerücht ausgestreut, der päpstliche Nuntius werde heute Abends in hier anlangen, um den Bischof vor dem Schultheiss Amrhyn zu warnen und ihm zu befehlen, in keine Nachgiebigkeiten sich herbeizulassen. Die aristokratische Partei in hier ist mit im Spiele.» FAA. IV. F. 12.

⁶² Anonymer Brief, 4. Nov. (1835) vgl. oben Anm. 53. «Der Zustand der Dinge im Aargau erschreckt selbst unsere liberalen Regenten. So weit möchte man es doch bei uns nicht kommen lassen.»

wohl nicht weniger als auf den Grossen Rat, welcher sich auf einmal unentschlossen zeigte. In der Regierung befürchtete man sogar ein Übergreifen der aargauischen Unruhen auf die solothurnische Landschaft, als die Vorgänge im Kanton Aargau im November ihren Höhepunkt erreichten. Die Staatskommission musste dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. In Olten wurden ausserordentliche bewaffnete Nachtwachen aufgestellt.⁶³

Es war die entschiedene Gegnerschaft des Volkes, welche das Schicksal der Badener Artikel im Kanton Solothurn besiegelte. Wir besitzen zwar nur spärliche Nachrichten über die Haltung des Volkes vor dem 9. November. Doch wissen wir, dass die als Flugschrift verbreitete päpstliche Verurteilung der Badener Artikel im Kanton nicht ohne Wirkung blieb. Es bereitete der Regierung einige Sorgen, als im August als direkte Folge davon in vielen Gemeinden die Erneuerungswahlen in die Gemeinderäte in einem den Liberalen entgegengesetzten Sinne verliefen.⁶⁴ Doch kehrte daraufhin wenigstens äusserlich wieder Ruhe ein. Aber der unerwartet grosse Volksaufmarsch im Rathaus am 9. November lässt ermessen, wie sehr sich das Volk mit den Artikeln beschäftigte und welche Bedeutung es ihnen beimass. Das Zaudern der Liberalen an dieser Grossratssitzung liess es aufhorchen und machte ihm klar, wie es dem staatskirchlichen Treiben der liberalen Regierung seine Grenzen setzen konnte. In andern Kantonen gab es grosse Aufregungen, Volksversammlungen und Fluten von Petitionen, eine ständig schwelende Glut, in welche ein sturer Radikalismus ständig hineinblies und sie zum Entflammen brachte. Im Kanton Solothurn aber, wo die Regierung wohl wusste, dass sie nicht ohne weiteres am offensichtlichen Volkswillen vorbeisehen durfte, drängten sich die Volkshaufen aus allen Teilen des Kantons auf den Tribünen des kantonalen Parlamentes und im ganzen Rathaus und liessen ihren tiefen Unwillen deutlich sichtbar werden. So fand das Volk seinen Weg, um das ihm von der Verfassung nicht gewährte Vetorecht indirekt doch auszuüben.⁶⁵

⁶³ KRM 1835, 2004. Derendinger 348, Anm. 3.

⁶⁴ K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 4. Sept. 1835: «Dans notre pays la lettre circulaire de sa Sainteté commence à faire effet, dans plusieurs villages les préposés de la commune ont été élu le mois d'Août passé dans un sens contraire au gouvernement actuel, de sorte, que les dominateurs en sont bien chagrins. » VA. – Vgl. Solothurner Blatt 8., 29. Aug. 1835, 185, 199, 4. Sept., 207. E. Wochenblatt, 29. Aug. 1835, 175.

⁶⁵ Die GRV Solothurner Blatt, 14. Nov. 1835, 265 bemerkten: «Die Weisung des letzterwähnten Gegenstandes an eine Kommission ist deshalb bemerkenswert, weil hinter den Schranken ein ungewöhnliches Publikum auf die darüber erwartete Beratung gespannt war. » – Suter, Beantwortung 8 f.: «Der 9. November kommt; da erscheinen viele

Die liberale Unentschlossenheit hatte im ganzen Kanton nach dem 9. November eine noch intensivere Beschäftigung⁶⁶ mit den aktuellen kirchlichen Fragen zur Folge. In Schenken und Kneipen wurde fast nur noch von den Badener Artikeln gesprochen. Die Geistlichen machten ihren ganzen Einfluss gegen die Artikel geltend. Es erzeugte nur noch grösseres Misstrauen gegen diese staatskirchlichen Artikel, dass sie von der Regierung dem Volke nicht bekannt gemacht wurden. Viele Bauern sagten sich, dass mit der Badener Konferenz nicht alles im reinen sein müsse, da man sie nicht einmal zu veröffentlichen wagte.⁶⁷ Wie es bei solchen vieldiskutierten Angelegenheiten so geht, machte eine Unzahl wildester Gerüchte im Kanton die Runde, wonach Beichte, Messe, Zölibat usw. abgeschafft werden sollten.⁶⁸

In diese gärende Stimmung hinein wurden von Geistlichen mehrere Flugschriften geworfen. Sie versuchten auf einfachste Weise, dem Volke begreiflich zu machen, dass der Kampf um die Existenz der grossen kirchlichen Einheit ging. Schon ihre Titel waren aufpeitschend: Professor Suter erliess den «Notruf an das Solothurner Volk, wenn es katholisch bleiben will»,⁶⁹ P. Anselm Dietler von Mariastein stellte seine «Schildwache an den Gränzen des Kantons Solothurn zur Bewahrung des katholischen Glaubens»⁷⁰ auf, während der «Hirtenruf der katholischen Kirche an die Schweizer, die katholisch bleiben

Hunderte der Männer aus allen Gegenden des Kantons im Sitzungssaale und füllen das Rathaus und die Stiege und die Rathausgasse, um augenblicklich zu wissen, ob Rettung oder Verderben dem Volke bereitet werde. Die radikalen Grossräte staunen und zittern; doch die Schlange weiss einen Ausweg für sie; die Beratung wird auf die Dezemberversammlung verschoben; bis dorthin, denken sie, wird dem Volke Willen und Mut vergehen, wieder nach Solothurn zu kommen.»

⁶⁶ Und dies, obwohl das Solothurner Blatt, 14. Nov. 1835, 262, zu beschwichtigen suchte: «Der Bauer frägt wenig nach Badener- und Luzernerkonferenz, und wenn er 6 Tage in der Woche gearbeitet hat und am 7ten in die Kirche geht, um einmal an etwas Höheres zu denken als ans Pflügen und Karsten, Melken und Füttern, so bleibt ihm auch wenig Zeit übrig, um Kirchenrecht und Dogmatik zu studieren.»

⁶⁷ Allgemeine Kirchenzeitung, 2. Jan. 1836, 2 f.

⁶⁸ Schweizerbote, 19. Nov. 1835, 373 f. – Bezeichnend war auch die weitere Ansicht des solothurnischen Einsenders: Er wolle zwar nicht die Trennung von Rom, denn das sei ketzerisch. Aber «Was kümmert uns denn in Gottes Namen der Papst? Wir lassen ihm den Prunk; wir wollen Verbesserung an Haupt und Gliedern.»

⁶⁹ o. O. 1835. Suters Verfasserschaft ergibt sich aus einem Stilvergleich mit dessen Beantwortung von 1840 eindeutig.

⁷⁰ Mülhausen 1835. Diese Flugschrift, verfasst in der zweiten Novemberhälfte 1835, dürfte allerdings bestenfalls erst knapp vor den Dezemberverhandlungen des Grossen Rates erschienen sein. Vgl. Solothurner Blatt 26. Dez. 1835, 311, welches meldete, die Basler Zeitung künde eine «Schmähsschrift» an. Basler Zeitung 24. Dez. 1835, 946. P. Anselm Dietler OSB (1801–1864) Mönch des Klosters Mariastein. Fiala 84 ff. R. Hengeler, Professbücher Bd. IV, Zug (1955), 239 f.

wollen »⁷¹ das Volk einmal mehr mit der päpstlichen und bischöflichen Verurteilung der Badener Artikel bekannt machte.

Die beiden erstgenannten Flugschriften waren ausschliesslich an das Solothurner Volk gerichtet. In volkstümlicher und eindringlicher Sprache führten sie diesem die Gefährlichkeit der religiösen und kirchlichen Lage vor Augen, wie sie durch die Annahme der Badener Artikel geschaffen werden sollte. Was wir schon im Buchsgauer Schreiben festgestellt haben, das finden wir nun hier als Hauptargument und Höhepunkt beider Schriften, nämlich die Unvereinbarkeit der Badener Artikel mit dem Religionsartikel in der geltenden Staatsverfassung.

Ausserst plastisch zeichnete Professor Suter in seinem «Notruf» die gefährliche Lage und hämmerte schonungslos auf das Gewissen seiner Leser ein. So rief er aus: «Nun sagt Dir aber, kathol. Solothurner Volk! diese Kirche, es sagt Dir der Papst, Dein Bischof ..., dass die Artikel der Badener- und Luzerner Conferenz nicht katholisch, sondern irrig, schismatisch und ganz dazu gemacht sind, die kathol. Kirche zu untergraben und die Religion Deiner Väter zu vertilgen.» Deshalb fragt der katholische Christ nicht mehr, ob diese Artikel bös und verderblich seien, sondern er glaubt daran und verwirft sie. Den Inhalt der Artikel fasste Suter knapp zusammen: «Kraft dieser Artikel soll: 1. Die Kirche, d.h. der Papst, und die Bischöfe Dir in Zukunft nur Das und nur Dann zu Dir sprechen, Was und Wo die weltliche Regierung, wes Glaubens sie immer sein mag, für gut findet, d.h. wenn sie das Plazet und Visum dazu gibt. Nach Conferenzartikel 3. 2. Sollen Dir die kathol. Priester die heil. Sakamente ausspenden, wie diese weltliche Regierung will. C. Art. 4, 5, 6. 3. Sollen die kathol. Priester gelehrt, erzogen und angestellt werden, wie es der weltlichen Regierung gefällt. Art. 2, 8, 11, 12. 4. Soll diese weltliche Regierung die Kirchengüter, wann und wo es ihr beliebt, verwenden und plündern dürfen. Art. 9, 10. Siehst Du nicht selbst», so fuhr Suter fort, «dass man Dich dadurch von den Vorstehern der Kirche trennen, dagegen Dir nach und nach falsche Hirten und durch sie eine falsche Lehre beibringen, Deine heil. Religion rauben, ja die kathol. Kirche ganz umkehren will?»⁷² Eindrücklich war sodann der Appell an das

⁷¹ Basel 1835. 2 Auflagen! Inhalt: Schreiben des Bischofs an die aargauische Regierung vom 10. April 1835, Kreisschreiben Gregors XVI., Verdammungsdekret der Bekanntmachung und Beleuchtung, und in der zweiten Auflage des weitern: Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs von Basel an die Geistlichen des Kantons Aargau, den der Regierung zu leistenden Eid betreffend. o. D. (12. Nov. 1835).

⁷² Dass diese Behauptung nicht aus der Luft gegriffen war, bewies eben zu dieser Zeit der Republikaner, 27. Nov. 1835, 443: «Unser Streben ist, die ganze katholische Schweiz in einem Erzbistum verbunden zu sehen.» In einer Fussnote präzisierte der Republikaner:

Gefühl der Souveränität des Volkes: «Wache also auf, und lasse Dich durch gleissnerische Worte nicht verführen, sondern zeige da, dass Du Souverain bist und erkläre Dich laut, besonnen und ernst, dass Du Deinen Repräsentanten wohl die Gewalt, nach der Verfassung zu handeln und zu regieren gegeben hast, aber nicht mit der Verletzung der Verfassung Dir Deine Religion zu untergraben und zu rauben.» Die Forderung, welche Suter dem Volke in den Mund legen wollte, war demnach klar: Nicht nur Ablehnung der Badener Artikel, sondern auch Zurücknahme aller bisherigen staatskirchlichen Gesetze und Massnahmen. Und noch einmal rüttelte Suter das Volksgewissen auf, um es endlich aus seiner «Lauigkeit und Schläfrigkeit» herauszureißen.

Anselm Dietlers «Schildwache», in ihrem Tone etwas ruhiger als der «Notruf», aber nicht weniger eindringlich, war in Gesprächsform abgefasst. In sieben Gesprächen klärte er die Leser über Herkunft, Geist und Ziel der Badener Artikel auf. Sankt Urs als Schildwache stellt da nächtlicherweise die personifizierte Badener Konferenz, welche sich nicht getraut, bei Tag in den Kanton hereinzukommen. Beim Morgen grauen trifft St. Urs einen Aargauer Bauern, der sich bitter über die Auswirkungen der Badener Konferenz in seiner Heimat beklagt. Am hellen Mittag kommt ein Bote von Rom an, welcher die Verdammung der Badener Artikel bringt und den die Schildwache freudig einlässt. Spät am Abend erscheint die Luzerner Konferenz, welche aber wegen des päpstlichen Urteils keinen Einlass erhält. Während in der Ferne der Nachtwächter Mitternacht ausruft, unterhält sich die Schildwache mit der Rundwache und beide beklagen sich über den heimtückischen Feind, der ins Land eindringen will. Ein Eilbote, der die Heimlichkeit der Nacht benützen muss, tritt hinzu und kündigt ihnen an, dass der Grosse Rat einberufen worden sei, um die Badener Artikel anzunehmen. Es ist wieder Abend geworden und die Wache trifft einen heimkehrenden Bauern. Dieser berichtet, dass die Artikel zwar nicht angenommen, aber im Augenblick gebannt sind. Frauen, die sich ins Gespräch mischen wollen, werden zum Gebet aufgerufen. Im letzten Gespräch treten St. Urs als Kläger gegen die Badener Artikel und Konferenzadvokat Satan als Verteidiger vor die Verfassung, welche als Schiedsrichterin angerufen wird. Nacheinander werden die Artikel durchgenommen. Schliesslich fällt die Verfassung ihren Schiedsspruch und erklärt, dass die Einführung der Artikel einen unverzeihlichen Eingriff in die Verfassung und in die Rechte des souveränen Volkes bedeutet. Deshalb sind sie in allen Punkten unzulässig und strafbar

«Will der Papst dazu nicht Hand bieten, so erinnere er sich, dass es bereits eine von Rom unabhängige katholische Kirche, die von Utrecht, gibt.» – Ähnlich der Volksfreund, 20. Dez. 1835, 833 f.

und ihre Anwendungen, die sich bereits eingeschlichen haben, unstahthaft und verwerflich. Wer sie weiterhin verteidigt, der verletzt die Verfassung des souveränen Volkes. Die Verfassung schloss mit dem Aufruf: «In gleichem aber fordere ich das souveräne Volk auf, wenn ihm Verfassung und Freiheit noch am Herzen liegt, und es wahrhaft katholisch bleiben will, zu wachen und seine Rechte verfassungsmässig zu wahren.»

Die Besorgnisse des Volkes fanden einen beredten Ausdruck in den Petitionen, die einige Gemeinden am Vorabend der Dezemberverhandlungen an den Grossen Rat richteten. Es waren zwar nur ihrer vier, weshalb sie nicht sehr stark ins Gewicht fielen. Aber sie sind deshalb bemerkenswert, weil sie uns wiederum einen interessanten Einblick in die Einstellung des Volkes geben. Es kann nicht besonders verwundern, dass nicht mehr ein derartiger Petitionssturm einsetzte wie etwa anlässlich der Laisierung des Kollegiums. Das Volk mochte nicht mehr recht an die Wirksamkeit seiner Bittschriften glauben, da der Grosse Rat regelmässig darüber zur Tagesordnung schritt, besonders wenn sie sich gegen die vom Staate beanspruchte Oberhoheit in Kirchensachen richteten. Es zog es deshalb vor, durch sein Erscheinen im Ratssaal seinem Willen Nachdruck zu verleihen. Allerdings ist auch zu beachten, dass die Gemeinden bereits nicht mehr jene innere Geschlossenheit besassen, welche drei Jahre früher die Unmenge der gemeindeweisen Petitionen ermöglicht hatte. Die Zersetzung der weltanschaulichen Einheit des Dorfganzen, welche durch das Eindringen des aufgeklärten Liberalismus heraufbeschworen wurde, führte zwangsläufig zur Bildung von Gruppen, welche die ersten Ansätze zur Entstehung der politischen Parteien darstellten. Deshalb konnten viele Gemeinden in einer weltanschaulich so grundlegenden Frage, wie sie die Badener Artikel bildeten, nicht mehr die nötige Geschlossenheit für ein gemeinschaftliches Handeln besitzen.⁷³

Die wenigen Bittschriften stammten alle aus der gleichen Gegend um Olten, nämlich von Däniken, Walterswil, Gunzgen und Dulliken. Sie dürften von Grossrat Urs Jakob Müller, einem der eifrigsten Mitglieder des Katholischen Vereins, angeregt worden sein, welcher sie wenigstens zum Teil selber dem Standespräsidenten übergab,⁷⁴ und dessen Votum im Grossen Rate gegen die Badener Artikel mit dem Inhalt der Petitionen weitgehend übereinstimmte.⁷⁵

⁷³ Vgl. hiezu R. Feller, Die Entstehung der politischen Parteien in der Schweiz. SZG 8 (1958), 433 ff.

⁷⁴ Vgl. Vermerk auf der Däniker Petition: «(17)ten Xbris Nachmittag 2 Uhr von Hr. Grossrat J. Müller eingehändigt. A(manz) D(ürholz)» Olten-Schreiben 1835, 689.

⁷⁵ Alle vier Bittschriften a. a. O. 689 ff. – Votum Müllers GRV Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 308, wo zu einem Angriff Müllers auf das Blatt bemerkt wurde: «Zugleich

Dem Inhalte nach teilen sich die Bitschriften in zwei Gruppen. Direkt mit den Badener Artikeln beschäftigten sich jene aus Walterswil vom 14. und jene aus Däniken vom 16. Dezember 1835, welche miteinander übereinstimmen.⁷⁶ Einleitend betonten sie nachdrücklich, dass ihre Ansichten den «Willen des weitaus grössern Teiles des Volkes des Kantons» wiedergaben. Die genaue Beobachtung der Staatsverfassung war ihr Hauptanliegen. An dieser durfte nicht das Geringste verändert werden.⁷⁷ Sie riefen den dort verankerten Religionsartikel an, zitierten ihn im Wortlaut und verwiesen ausdrücklich auf den Artikel 57, wonach diese Garantie der Religion niemals geändert werden durfte. Aber aus dem Solothurner Blatt und andern «gegen die Kirche gerichteten Blättern», sowie aus den Badener Artikeln selbst ersahen die Petenten, dass man eine katholische Kirche ohne das Oberhaupt, den römischen Papst, wollte. Die nationalkirchliche Sprache der liberalen Presse stiess also in grossen Teilen des Volkes auf Widerstand und erzielte die gegenteilige Wirkung dessen, was beabsichtigt worden war, nämlich statt Aufklärung Ablehnung. Die Bitschriften verschwiegen die Beängstigung des Volkes nicht, welches dem seit 1800 Jahren anerkannten Oberhaupt der allgemeinen Kirche entfremdet werden sollte. Dieses Oberhaupt, so hiess es weiter, bildet den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit. Wer davon abweicht, verfällt unvermeidlich dem Irrtum und der Sektiererei, wofür die Geschichte Zeugnis ablegt. Diese lehrt auch, dass nichts die Völker mehr entzweien und einander verfeinden kann, als Religionsstreitigkeiten, weil die Religion die Grundlage der Einigkeit und des Glückes aller Völker ist. Die Bitte ging dahin, der Grosse Rat möge bei der beschworenen Staatsverfassung stehen bleiben und die Badener und Luzerner Konferenzartikel verwerfen. Die Petenten versicherten, dass sich der Grosse Rat dadurch in reichem Masse das Zutrauen und die Liebe des Volkes erwerben werde. Sie versprachen sich von der Verwerfung nicht nur die Beseitigung der Beängstigung, sondern auch vermehrte Einigkeit.

Die Petition aus Dulliken war zwar ungültig, weil sie weder Ortsangabe noch Datierung aufwies.⁷⁸ Aber sie ist der beste Beweis dafür,

vergisst der ehrenwerte Redner nicht, gewisse politische Blätter, die von der Regierung unterstützt werden, zu beschnarchen.»

⁷⁶ Diejenige von Walterswil zählte 46, jene aus Däniken 27 Unterschriften, worunter zwei mit Kreuzen.

⁷⁷ «Wir betrachten die von dem souverainen Volke als höchste Gewalt anerkannte Staatsverfassung als ein Heiligtum und unzertrennliches Band, (so) dass nicht das mindeste davon verändert, ausgestrichen noch unbeachtet belassen werden darf.» a. a. O. Fol. 689 f.

⁷⁸ Unter den 65 Unterzeichnern befanden sich der Ammann Jakob Arnold und mehrere Gemeinderäte, a. a. O. 698 v. Ein Vergleich mit dem Verzeichnis der Gemeinderäte im Staatskalender 1835 ergibt Dulliken als Herkunftsstadt.

dass die Anschuldigungen des Erneuerten Solothurner Wochenblattes gegen das Solothurner Blatt nicht ohne Wirkung auf die Volksmeinung geblieben waren. In ihrer ersten Bitte, die sie mit der Petition von Gunzgen⁷⁹ vom 16. Dezember gemeinsam hatte, verlangte sie nämlich, dass die Regierung dem Solothurner Blatt jegliche Unterstützung entziehen möge, weil es sich seit seinem Erscheinen, besonders aber in der letzten Zeit als der erbittertste Feind von Religion und Kirche erwiesen habe. Es sei so weit gekommen, dass es öffentlich als schamlos, unchristlich usw. gebrandmarkt wurde. Die zweite Bitte aus Dulliken verriet den Einfluss von Suters «Notruf an das Solothurner Volk». Entschiedener als von Walterswil und Däniken wurde verlangt, dass der Grosse Rat die Badener und Luzerner Artikel verwerfen und alle Gesetze, die denselben entnommen wurden, zurücknehmen solle, mit der Begründung, dass die Artikel vom Papst und vom Bischof verurteilt wurden und der neuen Staatsverfassung zuwiderliefen.

Der Grosse Rat legte die beiden ersten Bitschriften am 17. Dezember ad acta, nachdem er zwei Tage früher über die Badener Artikel zur Tagesordnung geschritten war. Sie hatten natürlich keine Wirkung. Lediglich die Gunzger Petition, die sich gegen das Solothurner Blatt und gegen die Praxis bei der Verteilung der Schulprämien⁸⁰ richtete, wurde später beurteilt, was aber nur zur Rechtfertigung der Regierung in beiden Klagepunkten diente.⁸¹

Die beiden Bitschriften aus Walterswil und Däniken schlossen mit den Worten: «Gott erleuchte unsere Repräsentanten und gebe zu diesen Verhandlungen seinen Segen.»⁸² Dieser Wunsch beweist, wie religiös das Volk dachte. In diesem Zusammenhang ist einer Erscheinung zu gedenken, welche der katholischen Abwehr einen besonderen Charakter verlieh, nämlich das Vertrauen auf die Kraft des Gebetes, zu welchem die Geistlichkeit aufrief und an welchem das Volk grossen Anteil nahm. Das allgemeine Gebet setzte schon vor dem 9. November kräftig ein. Ein Anonymus berichtete, dass in seiner Gegend «zur Abwendung des Übels» viel gebetet wurde und er gab der Hoffnung Ausdruck, dass dies auch an andern Orten geschehen möge.⁸³ In seiner plastischen Art schilderte später Professor Suter, dem Zweck ent-

⁷⁹ Sie trug 22 Unterschriften.

⁸⁰ Wegen dieser Frage focht die Regierung 1834 mit P. Gregor Frauch, Pfarrer in Hofstetten und Metzerlen, einen grundsätzlichen Streit durch und setzte schliesslich dessen Abberufung aus der Seelsorge durch den Abt von Mariastein durch. Derendinger 346, Anm. 2, Niggli 77. Rechenschaftsbericht 1834/35, 46 ff.

⁸¹ GRM 1835, 620, 728, 730 f., 734. – E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 15.

⁸² Olten-Schreiben 1835, 690. Vgl. auch oben die Aufforderung an die Frauen, zu beten.

⁸³ 4. Nov. 1835. Anonymer Brief. MA. Nr. 746.

sprechend vielleicht auch etwas übertreibend, wie das Volk in dieser Zeit in seiner Beängstigung Zuflucht zum Gebet nahm: «Hier sind es Hunderte und Hunderte ... dort sind es ganze Gemeinden ... hier ist es der Vater, dort die Mutter, die ... die Ihrigen auffordern: „Betet! betet zu Jesu, dass er uns im wahren Glauben erhalte!“»⁸⁴ Je näher der 9. November heranrückte, desto eifriger wurde das Gebet. Und noch einmal setzte es ein, als die Badener Artikel zum zweiten Mal vor den Grossen Rat kommen sollten. Nach den Berichten Suters waren am Feste der unbefleckten Empfängnis Mariens, dem 8. Dezember, die Kirchen den ganzen Tag mit Betenden gefüllt, um durch die Fürsprache der Mutter Gottes «das grosse Unglück der Annahme der Badener Artikel» abzuwenden.⁸⁵ Die Behauptung dürfte kaum übertrieben sein, dass es besonders dieser Gebetsfeldzug war, der das Volk nicht nur auf die Gefährlichkeit der Badener Artikel aufmerksam machte und dessen Gemüt zu erregen vermochte, sondern der Volksbewegung auch die grosse Kraft gab, sodass sie sogar in den Ratssaal hineinbrandete.

Auf einer andern Ebene als Klerus und Landvolk schalteten sich ebenfalls konservative Elemente der Stadt Solothurn in den katholischen Abwehrkampf ein. Weniger die strengen Konservativen Hallerscher Richtung als vielmehr die Vertreter der Mitte leisteten den wesentlichsten Beitrag. Der führende Kopf dieser Mitte, Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, war einem Staatskirchentum alter solothurnischer Prägung durchaus ergeben. Dieses ging ja nicht darauf aus, die kirchliche Gewalt zu konkurrenzieren, sondern es sah seinen Zweck eher darin, das Wirken der Kirche zu unterstützen, weil dies im Staatsinteresse lag und die innere Ruhe und Ausgeglichenheit im Kanton durch das gute Auskommen zwischen dem Staat und der Kirche eine wesentliche Stärkung erhielten.

A. F. Glutz-Blotzheim konnte als Mitglied der grossrätslichen Kommission den Ansichten der Mehrheit nicht zustimmen. Er beklagte sich darüber, dass besonders hinsichtlich der Rechte der Erzbischöfe gegenüber den Bischöfen der Kommission nichts vorgelegt wurde. Da sich diese auch gegenüber den andern Punkten der Vorlagen mit den allgemein gebräuchlichen zeitgenössischen Begründungen des liberalen Staatskirchentums begnügte, ohne tiefer zu gehen, scheute nun Glutz seinerseits die Mühe nicht, auf Grund kirchenrechtlicher Quellen eine Untersuchung vorzunehmen. Geistliche der streng kirchlichen Richtung, wie Professor Suter und Konrad Glutz-Blotzheim, dürften ihm

⁸⁴ Suter, Beantwortung 8.

⁸⁵ a. a. O. 11 f.

dabei behilflich gewesen sein. Er gelangte sogar an den Bischof persönlich, welcher ihm Auskünfte besonders hinsichtlich der bevorzugten Stellung der Schweiz dank der unmittelbaren Verbindung mit dem Heiligen Stuhl erteilte.⁸⁶ Sein Minoritätsgutachten⁸⁷, in dem er seine gründlichen Untersuchungen niederlegte, verzichtete dabei nicht auf ein mässiges Staatskirchentum. Eben deshalb wuchs sich dieses Gutachten zu einer eigentlichen Abrechnung des alten solothurnischen Staatskirchentums mit dem neu eindringenden absoluten Staatskirchentum aus.

Eine Bemerkung in dem Gutachten beleuchtete den grundsätzlichen Unterschied zwischen altem und neuem Staatskirchentum. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die alte solothurnische Aufklärung ganz allgemein die übliche kirchenfeindliche Spitze nicht besass.⁸⁸ Glutz machte sich deshalb zum Sprachrohr dieser mässigen solothurnischen Aufklärung, wenn er warnte: «Hüten wir uns vor dem System eines Gottes ohne Kirche, vor dem Deismus, dem die Gottesleugnerei nachläuft und ihn ihren Vater nennt.» Der Deismus, den Glutz hier anzog und der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in England entstanden war, anerkannte zwar den persönlichen Schöpfergott, leugnete aber dessen weiteren Einfluss auf die Welt. Eine Offenbarungsreligion wie die christliche lehnte er deshalb ab und huldigte einer Natur- oder Vernunftreligion.⁸⁹ Es wäre zuviel behauptet, wollte man dem solothurnischen Liberalismus dieser Zeit einen solchermassen ausgeprägten Deismus zuschreiben. Denn sonst hätte sich Glutz nicht mit einer Warnung begnügt. Ansätze dazu waren aber sicher vorhanden.

⁸⁶ Glutz legte seinem Gutachten zwei schriftliche Auskünfte (Scheine) Bischof Salzmanns bei. S. unten Anm. 96. Republikaner, 29. Dez. 1835, 486: «Und die Erde war wüste und leer, und es war finster in der Tiefe». Mos. 1, 2. – Diesen Schöpfungsmoment in der Verhandlung ... hat Hr. Appellationsgerichtspräsident A. Glutz ganz würdig ausgefüllt.» Der Republikaner bezeichnete das Gutachten als «Kapuzinade», «wozu Domherren und auch Professoren die Brocken und er die Brühe beliefert haben.» Es sei ganz nach der «geistlichen Kochkunst angerichtet ... kurz ganz wie der Pater Guardian. Doch nein, ganz nicht; denn beim Pater Guardian da geifert und poltert es vom Anfang bis zum Ende – alles rauh, wie die Kutte; bei Pater Glutz dagegen gehts ruhig und fein, wie auf dem Glatteise – und erst gegen den Schluss setzt er den Blumenstock darauf – nota bene von Papier und Seide, wie das ganze Männlein.»

⁸⁷ Minoritätsgutachten des unterzeichneten Mitgliedes der unterm 9. November 1835 vom Grossen Rate zur Untersuchung der Vorschläge über kirchliche Angelegenheiten niedergesetzten Commission. GRM 1835, 55 ff. Als Separatdruck im Grossen Rat verteilt. Republikaner a. a. O. Druck: E. Wochensblatt, 19. Dez. 1835, 275 ff. Kirchenzeitung, 2. Jan. 1836, 1ff. Abschnitt über Plazet zit. bei (Acklin), Amanz Fidel Glutz-Blotzheim von Solothurn, Basel 1856, 36 ff. Vgl. Hurter I, 282 f.

⁸⁸ S. oben Einleitung zum II. Teil.

⁸⁹ W. Brugger, Philosophisches Wörterbuch. Wien 1948, 53.

den, etwa im mangelnden Verständnis für die kirchliche Eigenart und Selbständigkeit. Nicht verwunderlich also, wenn sich gerade einer der Radikalsten, Johann Trog, im Grossen Rate leidenschaftlich gegen diese Warnung, welche doch einen Vorwurf enthielt, wehrte.⁹⁰

Seine grundsätzlichen Darlegungen formulierte Glutz hauptsächlich in seinen Stellungnahmen zu den Gesetzesvorschlägen über das Plazet und die Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes. Wie noch 1830 die alte Regierung an der Diözesankonferenz verwarf er das Plazet in seiner weitesten Ausdehnung, die ihm das absolute Staatskircentum gab. Er führte aus:

Der Gesetzesentwurf über das Plazet verstösst gegen die unwandelbaren Grundsätze der römisch-katholischen Kirche. Damit verletzt er auch die Garantie, welche diese Religion durch die Verfassung erhielt, abgesehen davon, dass er nicht einmal nötig ist, um «vorgeschobene Staatszwecke» zu erreichen. Über die eigentlichen Beweggründe zum Erlass solcher Gesetze herrscht noch viel Unklarheit. Sichtbar sind nur die Behauptungen: es sei notwendig, die Befugnisse der Regierungen in geistlichen Sachen zu vermehren; es sei ehrenhaft, sich vom auswärtigen Einfluss frei zu machen. Wahrscheinlicher aber ist die Vermutung, dass solche Bestrebungen mit einer «gewünschten Reformation in Deutschland» in Verbindung stehen, wobei die schweizerischen Kantone, allen voran Aargau, vorgeschnickt werden. Man opfert sie auf, wie ein General im Kriege oft ganze Bataillone zur Erreichung eines wichtigen Zweckes aufopfert.⁹¹ In diesem Zusammenhange muss man nur beobachten, welche Wege eingeschlagen werden, um den schweizerischen Klerus einem Erzbischof zu unterstellen. Auf schweizerischer, politischer Ebene bedeuteten diese Bestrebungen, wie Glutz richtig sah, «dass die meisten Beförderer dieser Vorschläge zu einigen Zwecken, die durch die Nichtannahme der neuen Bundesurkunde verhindert wurden, zu gelangen hoffen.»⁹²

Glutz ging dann zum Plazet selbst über. Er legte dar, dass das Plazet zu Ende des 14. Jahrhunderts zur Zeit des grossen Schismas entstand, als es die Regierungen gegen allfällige Erlasse von Gegenpäpsten gerade zum Schutze der katholischen Kirche einführten. Er fuhr fort: Das Visum oder das Recht der Einsichtnahme ist neuesten Ursprungs.

⁹⁰ Republikaner, 1. Jan. 1836, 3. Trog meinte: Man wisse wohl, «dass in unserm Lande diese moralischen Ausgebürtungen nicht vorhanden; und wären sie da, sich gerade um Verbesserungen nicht bekümmern würden.» Über die Weltanschauung etwa des typischen Solothurner Liberalen J. B. Reinert s. Walliser 47 ff.

⁹¹ Vgl. die ähnlichen Äusserungen Bischof Salzmanns oben I, 85, Anm. 7.

⁹² Vgl. auch Hurter I, 272. – Glutz gehörte keineswegs zu den Feinden der Bestrebungen für die Revision des Bundesvertrages.

Es ist nur eine freundlichere Maske des Plazets und kommt diesem in seinen Auswirkungen gleich. «Dieser Gesetzesvorschlag berücksichtigt gar nicht, dass die katholische Kirche von Bischöfen regiert werden muss, die an ihrer Spitze einen Nachfolger Petri haben ... Diese Kirche kann und soll zwar ihre zufälligen Formen den Bedürfnissen jedes Zeitalters anpassen: aber nie darf sie ihre wesentliche Gestalt verlieren; immer muss sie mit lehrender, gesetzgebender und Disziplinar-Gewalt ausgerüstet sein.» Die Anordnungen dieser von Christus selbst bestellten Lehrer und Vorsteher der Kirche werden durch den Vorschlag der Regierung der Genehmigung und dem willkürlichen Entscheid von einigen Ratsherren überlassen, «die hiezu weder hinlängliche Kenntnisse, noch Beruf, noch Weihe haben, die die Untergebenen dieser Vorsteher, oder vielleicht noch von einer andern Religionsgesellschaft sind.» Es schien Glutz unbegreiflich, wieso dies überhaupt getan wurde. Denn das, was die Katholiken mehr als die übrigen Christen glauben, wie zum Beispiel die Unauflöslichkeit der Ehe, die Gegenwart Christi im Altarsakrament usw., könne doch der zeitlichen Wohlfahrt des Staates nicht nachteilig sein, sondern ihm nur Gewinn bringen.

Das Minoritätsgutachten suchte dann die von den national denkenden Liberalen und Radikalen zu Unrecht gehegte Furcht vor der kirchlichen Disziplinargewalt zu beschwichtigen. Diese sei unschädlich. Glutz begründete diese Behauptung damit, dass die Kirche nur noch lehren, warnen und einen Ungehorsamen ausschliessen kann, seitdem es keine Freistätten für Verbrecher mehr gibt und seitdem die Geistlichen für ihre Vergehen den gleichen bürgerlichen Gesetzen unterworfen sind wie die Laien. Nach seiner Auffassung kann man doch die Kirche nicht zwingen, jemanden weiterhin als ihr Glied zu betrachten, der beharrlich ihre Vorschriften übertritt, während jeder Verein das Ausschlussrecht unbestritten besitzt. «Nur bei der obren katholischen Geistlichkeit den Missbrauch des Rechts vorauszusetzen, heisst doch wahrlich, die Sache mit einem gelinden Namen belegt, ein Vorurteil.» Auch ohne Plazetgesetz wird in Zukunft niemand den Staat hindern, jeden Missbrauch kirchlicher Gewalt mit Nachdruck zurückzuweisen. Mit einem Seitenblick nach dem Aargau warnte Glutz davor, die Geistlichen in untergeordneten Stellungen in einen schwierigen Gewissenskonflikt zu bringen, wenn dem Gebot der weltlichen Obrigkeit dasjenige der kirchlichen gegenübertritt. Denn man soll nicht als Missbrauch der Gewalt bezeichnen, was die geistlichen Behörden nicht unterlassen dürfen, ohne ihre Pflicht gegen Gott und die Kirche zu verletzen. Glutz zweifelte nicht daran, dass auch ohne Plazet in Zukunft wie bisher kirchliche Erlasse vor der Bekanntmachung der Staats-

behörde vorgelegt würden, weil die Kirche durch die Billigung der staatlichen Gewalt ihren Anordnungen grösseren Nachdruck verschafft.

Ähnlich wie Reinert später im Grossen Rate, aber aus andern Gründen, bekämpfte Glutz die Angst der meisten eidgenössisch gesinnten Liberalen, dass sich der Kanton Solothurn von den übrigen gleichgesinnten Kantonen isolieren könnte. «Ich sehe ... nicht ein, warum wir, wenn wir auch der einzige Stand wären, uns schämen sollten, die katholische Religion in der von ihrem Stifter ihr gegebenen Grundform und unter allen für ihre erhabene Bestimmung notwendigen Bedingnissen fortbestehen zu lassen, da wir in ihrem Wirken für die höchsten und ewigen Zwecke der Menschheit gezeigter Massen keine Nachteile, sondern nur Vorteile für die zeitliche Wohlfahrt des Staates finden.» Er war dagegen, dass Solothurn einfach und blindlings fremde Beispiele «nachhaffen» sollte. Daher wandte er sich auch gegen die immer wieder hervorgezogenen Beispiele aus fremden Staaten. Er behauptete sogar, dass keiner dieser Staaten, «wo die katholische Religion teils aus entgegengesetzten religiösen, teils aus politischen Gründen darnieder gehalten wird», so weit gehe wie der Vorschlag der Regierung, was er anhand einiger Beispiele nachwies. Mit Genugtuung konnte er feststellen, dass seit Anfang 1834 aufgeklärte und staatskirchliche Lehrbücher, die auch in der Schweiz von den Staatskirchlern viel benutzt und angerufen wurden, wie Dannenmayers Kirchengeschichte und Rechbergers Kirchenrecht, aus allen Hörsälen Österreichs entfernt worden waren.⁹³

Auch der Pfaffenbrief, welcher von den schweizerischen Staatskirchlern stets als ein Hauptbeweis für die alte Tradition schweizerischen Staatskirchenrechtes herangezogen wurde, erhielt in seinem Gutachten seine notwendige Richtigstellung. Wie Geiger in der Kirchenzeitung,⁹⁴ so stellt auch Glutz nachdrücklich fest, dass damals die Geistlichen gezwungen wurden, für weltliche Sachen auf alle auswärtigen Gerichte zu verzichten. Aber «nachher wie vorher wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in geistlichen und Ehesachen anerkannt, und die Kirche konnte sich nachher wie vorher in ihren eigentümlichen Formen so frei bewegen, wie der Staat».

⁹³ Glutz zitierte den Katholik, eine Zs. zur Belehrung und Warnung. Speyer Bd. 52. (1834), Beilage IV, Fol. XII, welcher der Meldung den Wunsch beifügte: «Utinam tollatur et error.» – Zum Einfluss von *Georg Rechberger* (1758–1808) Handbuch des österreichischen Kirchenrechts bei den schweizerischen Staatskirchlern vgl. Siegwart-Müller I, 143. Vischer 78, Anm. 199. Das Kath. Deutschland. Augsburg 1932, II, 3824. – *Mathias Dannenmayer* (1744–1805), Febronianischer Kirchenhistoriker. Von Josef II. nach Wien berufen. Werk: *Introductio in historiam ecclesiae christianaे universam usibus academicis accommodata*. Freiburg i. Br. 1778. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. III, Freiburg 1884, 1378.

⁹⁴ S. I. Teil. S. 61 f.

Glutz schloss seine Bemerkungen über das Plazet nicht, ohne auch auf den Geist des solothurnischen Staatskirchentums vor 1831 hinzuweisen. Obschon damals eine gewisse Polizeiaufsicht bestand, wurde doch nichts bestimmt, was sich nicht mit der religiösen Freiheit vertrug, auch nicht beim Plazetvorbehalt im Gesamtvertrag von 1828; als Beweis für diese Haltung verwies er vor allem auf die Stellung, welche die alte Regierung gegenüber den Reformierten im Bucheggberg einnahm. Aus «Achtung für religiöse Meinungen» liess sie die reformierten Pfarrer nur auf Vorschlag der Berner Regierung ernennen und führte in den Schulen des Bucheggbergs nur solche Bücher ein, die in den bernischen Schulen gebräuchlich waren. Besonders aus diesem Hinweis ist ersichtlich, dass Glutz einem mässigen und zurückhaltenden Staatskirchentum nicht abgeneigt war, welches die Selbständigkeit und Eigenart der katholischen Kirche respektierte und ihre Freiheit nicht einschränkte.

In seinem Minoritätsgutachten beschäftigte sich Glutz hierauf eingehend mit dem Vorschlag zur Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes, den er ablehnte. Er orientierte vorerst über die Rechte, welche ein Erzbischof einem gewöhnlichen Bischof voraus hatte. Demnach steht dem Erzbischof die Oberaufsicht und eine gewisse Disziplinargewalt über die Suffraganbischöfe zu. Er ist eine Mittelinstanz zwischen den Bischöfen und dem Heiligen Stuhle in allen geistlichen Streitsachen. Laut einem von Karl Borromäus für die Schweiz erwirkten Vorrechten kann nun aber der Bischof durch die Vermittlung des Nuntius direkt an den Papst appellieren. Deshalb geht ein Geschäft nicht wie üblich durch die römische Datarie oder Poenitentiarie⁹⁵, die gewöhnlich beträchtliche Taxen verlangten. Von diesen ist die Schweiz so lange befreit, als sie nicht unter einem Erzbischof steht.⁹⁶ Endlich besitzt der Erzbischof auch das Recht, in seiner Kirchenprovinz Synoden abzuhalten. Glutz kam zum Schluss, dass die Schweiz als einzigen Vorteil die Provinzialsynode erhalten würde, die

⁹⁵ Dataria Apostolica: Seit 1588 selbständige Behörde an der röm. Kurie zur Erteilung der Dispensen. Feine 267, 444. – Poenitentiarie: Oberste Kirchliche Behörde für das Busswesen. a. a. O. 266, 268, 444.

⁹⁶ Vgl. die dem Minoritätsgutachten beigelegten «Scheine des tit. Bischofs von Basel in Bezug auf die besonderen Privilegien in Dispenssachen zu Gunsten der Schweizer.» GRM 1835, 582 f. 1.) «Durch die Fürbitte des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Karl Borromäus bei Sr. päpstlichen Heiligkeit hat die Apostolische Nuntiatur in der Schweiz das besondere Privilegium zu Gunsten der Schweiz erhalten, Suppliken der Armen und Matrimonial-Dispensen im dritten mit dem zweiten verbundenen Grade, und sogar im zweiten Grade, unmittelbar an den Hochwürdigsten Herrn Kardinal-Staatssekretär zu übersenden; wo dieselben dann, je nachdem die angeführten Gründe beschaffen sind, unentgeltlich verhört werden und die Expedition der Dispensen besagter Nuntiatur über-

bei bewegten Zeiten seiner Ansicht nach eher von Nachteil als von Vorteil sein würde. Dagegen würde die Schweiz eine Mittelinstantz im Verkehr in geistlichen Geschäften mit Rom erhalten, was nicht nur eine Verzögerung in der Behandlung dieser Angelegenheiten mit sich bringen würde, sondern dazu für den Staat und für die Katholiken mit vielen Kosten verbunden wäre.

Bei dieser Sachlage waren auch die Gründe, deretwegen früher viele aus nationalen Überlegungen für die Errichtung eines Erzbistums gewesen waren, um vieles geschwächt. Glutz war der Auffassung, dass sich viele von diesen Schwankenden noch weniger zur Annahme des vorliegenden Vorschlages entschliessen würden, wenn sie sich überzeugen, dass es mit der Ausführung desselben nie ernst gemeint war. Zu dieser Behauptung gelangte er bei der Betrachtung des Vorgehens der Badener Konferenz. Hätte man, so legte er dar, wirklich ernste Absichten gehabt, wäre man anders vorgegangen. Statt St. Gallen, das gegenwärtig in keinem Bistum sein will, würde man Freiburg und Wallis zu den Konferenzen eingeladen haben. Denn wenn sich diese weigern, mitzumachen, wird das Erzbistum nie zustande kommen. Vor allem aber würde man nicht in ihrer Abwesenheit entschieden haben, dass Basel Erzbistum werden soll. Sollten sich wider Erwarten einige Stände bereit erklären, so ist durch die vorgesehene Pragmatik schon dafür gesorgt, dass es ja nicht zustande kommt. Bisher liess man Geschäfte, an denen fremde Parteien beteiligt waren, gemeinschaftlich beraten und entwerfen, worauf sie erst der gegenseitigen Oberbehörde vorgelegt wurden. Nach Ansicht von Glutz schien die Konferenz selbst zu ahnen, dass das Erzbistum an dieser einseitig aufgestellten Pragmatik scheitern werde, und bestimmte deshalb den Anschluss an ein ausländisches Erzbistum im Falle des Scheiterns des schweizerischen Projektes. «Dies wäre also die grösste Unabhängigkeit und Nationalität, dieses das Resultat des ganzen Vorschlages, dass wir, freie Schweizer, wie die Untertanen eines fremden Fürsten administrirt würden.»⁹⁷ Aber Glutz zweifelte sehr daran, dass die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz einen Anschluss des Bistums Basel an das Erzbistum Freiburg i. Br. billigen würden. Er berichtete auch,

tragen wird. In diesem Falle macht die Taxe nur die zur Entschädigung der gehabten Auslagen und der erfolgten Expedition notwendige Summe; dahingegen in andern Reichen, wo diese Begünstigung nicht besteht, in obenerwähnten Graden das Verlangen an die Apostolische Datarie gestellt werden muss und die Kosten zehn bis zwanzigmal grösser sind.» 2. «Auf Empfehlung und Zeugnis des Bischofs werden die Schweizer in Dispenssachen vorzugsweise in forma pauperum behandelt.»

⁹⁷ Hiezu der Republikaner, 29. Dez. 1835, 487: «Herr Jegerle, frye Schwyzer! nei, wie radikal isch der Pater!».

man habe ihm ins Ohr geflüstert, dass deshalb an den Anschluss an Freiburg i.Br. gedacht wurde, weil vom gegenwärtigen Erzbischof wichtige Reformen, wie zum Beispiel die Abschaffung des Zölibates usw. erwartet werden können. So baue man auf die zufällige Denkart eines Erzbischofes Institutionen, die für Jahrhunderte gegründet werden sollten.

Nach diesen ausführlichen Stellungnahmen zu den beiden Hauptpunkten der Badener Artikel begründete er in Kürze auch seine Ablehnung der meisten übrigen Artikel. So trat er der liberalen Abneigung gegenüber den Klöstern entgegen. Wenn man die Klöster der alleinigen Autorität des Bischofes unterstellen wolle, würden nach seiner Auffassung die Bischöfe nicht grössere Freunde der Regierungen. Wenn dagegen die Klöster über die Wahrung ihrer Verwaltungsrechte beruhigt würden, wozu man nach dem Bundesvertrag verpflichtet sei, würden diese der gegenwärtigen wie der alten Regierung zugetan und dankbar sein. Ferner forderte man, dass die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf das rein Sakramentalische beschränkt werden solle. Glutz meinte dazu ironisch, frage man den Kleinen Rat, was er unter dem Sakramentalischen der Ehe verstehet, wäre er gewiss in grösster Verlegenheit. Er warnte davor, ohne sie zu nennen politische, das heisst zivilrechtliche Ehen einzuführen, weil diese für Sittlichkeit und Familienglück von grossem Nachteil seien, und er forderte, dass sich der Staat nicht nur um die bürgerlichen Folgen, sondern auch um die religiöse Sanktion der Ehe kümmern sollte. Eine Koordinierung der bürgerlichen und kirchlichen Ehegesetzgebung schien ihm deshalb unumgänglich. Unverhohlen ironisierte Glutz wiederum den Grundsatz, dass keine Kollaturrechte an geistliche Behörden oder Korporationen abgetreten werden durften: «Abtretungen an Jansenisten, Atheisten und offensbare Feinde der Religion blieben erlaubt, es soll nur nicht an diejenigen geschehen, die durch ihren Beruf und ihre Stellung die Geeigneten sind, das Collaturrecht am zweckmässigsten auszuüben!!!» Nur in einem einzigen Punkt konnte sich Glutz der Regierung und der Grossratskommission anschliessen, nämlich in der zeitgemässen Forderung auf Verminderung der Feier- und Fasttage. Indessen konnte er sich mit dem staatskirchlichen «Vorbehalt der hoheitlichen Rechte in diesen Disziplinarsachen» nicht befrieden. Er sah ihn nicht nur für unnötig, sondern auch als eine Art Drohung an, welche Verhandlungen mit den kirchlichen Instanzen nur erschweren werden.

Amanz Fidel Glutz-Blotzheim schloss sein Minoritätsgutachten nicht, ohne noch einmal eine eindringliche Warnung auszusprechen. Nach seiner Auffassung machte man die rechtliche Entscheidung einer

Streitsache bei den neuen Staatskirchlern von der Anzahl der Streitgenossen abhängig und wollte sein vermeintliches Recht mit Kanonen und Soldaten beweisen. Man solle das Volk nicht dadurch reizen, dass man seine Freiheit in Religions- und Gewissenssachen einschränke. «Man verzichte auf das allfällige Vergnügen, Bataillone gegen den Krummstab eines Bischofs oder die Stola einiger Pfarrer aufmarschieren zu lassen, ein Vergnügen, welches das Volk oft mit hundert und noch mehr tausend Franken bezahlen muss. Die Kirche und ihre Behörden beschränken sich darauf zu lehren und zu warnen, weichen jeder Gewalt des Staates und stellen ihre gerechte Sache Gott und der Zukunft anheim.»

Die rechtliche Haltung eines A. F. Glutz-Blotzheim liess es nicht zu, einfach und unbesehen das zu übernehmen, was allgemein für und wider die Badener Artikel geschrieben und geredet wurde. Sorgfältig wog er zwischen den natürlichen Rechten und Notwendigkeiten des Staates und der Kirche ab. Er liess dabei die Gegebenheiten der Tagespolitik, die überhaupt zu solchen grundsätzlichen Auseinandersetzungen Anlass gaben, nicht ausser acht. Aber man kann sich fragen, welche Wirkung in einer stürmisch vorwärtsdrängenden Zeit rechtliche und vernünftige Argumentationen überhaupt haben konnten. Die liberalen Eiferer, von ihren Ideen begeistert und von deren alleiniger Richtigkeit ganz durchdrungen, waren nicht bereit, sich belehren zu lassen. Das enthol aber ruhig abwägende und verantwortungsbewusste Leute nicht von der Pflicht, ihre Stimme warnend zu erheben. Wenn Glutz sich von seinem Minoritätsgutachten keinen grossen Erfolg versprechen durfte, so blieb ihm doch das Verdienst, an seinem Platz das Mögliche getan zu haben.

Eine entscheidende Hilfe erhielt die katholische Abwehr von einer Seite, von der sie streng kirchliche Kreise nicht ohne weiteres erwartet hätten. Sie trat zwar erst am 15. Dezember im Grossen Rate zu Tage, aber in ihrer Auswirkung kam sie dieser Abwehr zugute.

Ratsherr Ludwig von Roll war unbestritten der beste Kenner der staatskirchlichen Verhältnisse in der solothurnischen Regierung. Er war durch den engen Kontakt mit Schultheiss Amrhyne von dem strengen luzernischen Staatskirchentum nicht unbeeinflusst geblieben, wusste sich aber demgegenüber doch die solothurnische Mässigung zu wahren. Als das absolute Staatskirchentum auch in Solothurn allmählich Eingang fand, konnte von Roll als Staatskirchler, dessen Haltung vor 1831 geprägt worden war, diese Entwicklung nur bis zu einem gewissen Punkte mitmachen. Aber er beteiligte sich doch daran, weil er, im Gegensatz etwa zu A. F. Glutz-Blotzheim, vor allem aufgeklärter Politiker war.

Obwohl sich in Solothurn nicht nachweisen lässt, wer der Promotor zur Teilnahme an der Badener Konferenz war, so ist doch anzunehmen, dass Ludwig von Roll trotz seiner Bedenken dazu riet. Die ersten solothurnischen Schritte im Gefolge der Konferenz trugen denn auch deutlich die mässigenden Züge des von Rollschen Staatskirchentums. Die Tendenz zur Reaktivierung der Diözesankonferenz war nur seinem Einfluss zuzuschreiben, was bezeichnenderweise gerade den Zorn des St. Gallers Baumgartner erregte.⁹⁸ Den Grundsätzen der Badener Artikel war er nicht fremd, konnte sich aber mit der radikalen Durchsetzung derselben nicht befreunden. Schon beim Propstwahlstreit, der den Rechtsgedanken ernstlich gefährdete, brachte er seine Vorbehalte an. Für die Durchführung einzelner Badener Artikel setzte er sich dagegen bedenkenlos ein. So war er es, der anlässlich der Beratung der Prüfungsgesetze für die Geistlichen darauf hinwies, dass die Badener Konferenz sie bereits festgesetzt hatte. Der Einsatz Amrhyns sodann bewog auch von Roll, für die Teilnahme an der Luzerner Konferenz zu stimmen. Und noch einmal mochte sein Einfluss bestimmd gewesen sein, als nach der Konferenz auch Solothurn die Badener Artikel ratifizieren wollte.

Das war noch Mitte Oktober 1835. Hierauf übernahm er zusammen mit Amrhyn die Vermittlungsaktion zwischen dem Bischof und dem Aargau.⁹⁹ Was er in Aarau erfuhr, das konnte er nicht mehr billigen. Er sah dort mit eigenen Augen die unversöhnlich starre einsichtslose Haltung einer von radikalen Elementen gelenkten Regierung, die unabdenklich das Recht beiseiteschob, wenn es die politischen Interessen verlangten. Was die aargauischen Radikalen zu dieser Zeit betrieben, das war nicht mehr im Sinne eines vernünftig geregelten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, sondern die Erhebung des radikalen Staates in die Allmacht, welche sich auch die unbedingte und völlige Kontrolle über die Kirche zuschrieb. Der Bischof wurde zu einem untergeordneten staatlichen Beamten hinuntergedrückt, mit dem man nach Belieben verfuhr. Offen sprachen die Aargauer von einem möglichen Austritt aus dem Bistumsverband, wenn ihrem Willen nicht entsprochen werden sollte.

⁹⁸ G. J. Baumgartner im Erzähler, 24, Dez. 1835, 442: «Die Solothurner Deputierten beginnen nur einen Fehler, den nämlich, daß sie sich stets in einer Diözesankonferenz wähnten.» Er charakterisierte von Roll voll Ärger als «einen furchtsamen, mit der Bewegung der Geister keineswegs übereinstimmenden, Pfyffers Idee nicht einmal auffassenden, sondern beschränkt am Buchstaben positiver Diözesanverhältnisse klebenden Magistraten, der vor wenigen Tagen selbst die Verwerfung des Plazetgesetzes im Grossen Rate von Solothurn angetragen und sich damit sogar zum Konferenzprotokoll von 1830 in Widerspruch gesetzt hat».

⁹⁹ S. I. Teil. S. 84 ff.

Am 6. November beschloss der Aargauer Grosse Rat die Eidesleistung der Geistlichen. Einige Tage nach der Verschiebung der solothurnischen Grossratsdebatte über die Badener Artikel, am 15. November, zeigte von Roll gegenüber Amrhyn bereits eine veränderte, reserviertere Haltung, eine Folge der aargauischen Taktlosigkeit, welche vernünftige staatskirchenrechtliche Reformen nach seiner Auffassung sehr gefährdete.¹⁰⁰ Schon vierzehn Tage später erhielt Amrhyn von Ludwig von Roll jenen Brief, dem der alte Schultheiss die vielsagende Randbemerkung beifügte: «Aufgabe seiner bisherigen Handlungsweise.» Von Roll schrieb: «Depuis ma carrière politique j'ai toujours réglé mes actions d'après un strict examen, si l'affaire en question produira le bien ou le mal de mon Canton, une fois persuadé du dernier, rien ne peut m'empêcher de m'y opposer de toutes mes forces et comme je vois aujourd'hui que mes inquiétudes que j'avais déjà conçu(es) à la Conférence de Baden, qu'il existe un parti radical pour les affaires de l'église comme pour la politique, et que Dieu sait où il veut nous mener, je suis forcé d'écartez de mon mieux les suites fâcheuses qui en résulteront, au moins, si possible pour mon Canton.»¹⁰¹ Das Benehmen des Aargaus bestimmte von Roll zu dieser Absage an die Badener Artikel und bestärkte ihn, der sich damit sehr intensiv beschäftigte, darin immer mehr. Er war der Ansicht, dass Regierungen wie die schweizerischen es sich nicht erlauben konnten, nur mit materieller Gewalt zu regieren, weil sie auf dem Vertrauen des Volkes beruhten.¹⁰² Besonders in Gewissenssachen dürfen die Regierungen nicht

¹⁰⁰ Von Roll an Amrhyn, 15. Nov. 1835: «Je suis indigné du peu de tact de nos grands meneurs et de ce qu'ils exposent notre patrie à des malheurs incalculables, bien des braves gens disposés à des réformes raisonnables deviendront après la conduite de l'Argovie des opposants acharné contre toute espèce de réforme au moins pour le moment dans la crainte d'être entraîné dans ce précipice.» StAL. Schachtel 1874. Vgl. Dommann, 128, Anm. 1, 2.

¹⁰¹ StAL, a. a. O. von Roll an Amrhyn, 29. Nov. 1835.

¹⁰² Höchst interessant ist in diesem Zusammenhange, was eben zu jener Zeit der erüchtete Prof. Aebi, bisher ein eifriger Radikaler, in Aarau in sein Tagebuch schrieb. 9. Dez. 1835: «In den gegenwärtigen kirchlichen Händeln wird die Regierung gegen das Volk nichts ausrichten; denn eben auf den Willen des Volkes kommt alles an. Das Volk ist souverän, nicht die Regierung. Wäre im J. 1555, wo die Reformation sich befestigt hat, in Deutschland das Volk selbst souverän gewesen, die Reformation wäre nicht so gelungen, wie dies geschehen. Die in den Fürsten konzentrierte Souveränität hat ebensoviel getan als Luther. Wer mit Rom in den Kampf tritt, muss entschlossen sein, es auf eine Trennung ankommen zu lassen. Das konnten die Fürsten, weil sie selbst souverän waren. Aber unser kathol. Schweizervolk will dies nicht: das weiss Rom. Wie müssen vor dem Papst die Schweizerregierungen erscheinen?! Sie berufen sich auf ihre Vorgänger, die alten aristokratischen Regierungen: gut; aber eben diese waren souverän, nicht das Volk. Daher kam es, dass sie selbstständig handeln konnten, wie z. B. Luzern im Udligenschwylerhandel. Dieselbe Bewandtnis hat es mit der Ausbreitung der Reformation in der Schweiz. In dem aristokratischen alten Kanton Bern hatte sie am meisten Fortschritte gemacht ...

schneller vorwärtsgehen, als das Volk es ertragen kann. Deshalb vertraute er auf die aufklärende Kraft der Schulen.¹⁰³

Im Grossen Rate erklärte von Roll am 15. Dezember unter Bravo rufen, dass er nach langer und reiflicher Prüfung nun auch für Verwerfung der Badener Artikel stimme.¹⁰⁴ Er betonte, dass hinter dieser veränderten Haltung keine persönliche politische Tendenz verborgen liege. Denn er habe schon lange gewarnt, dass dieser Artikel wegen einer Reaktion betrieben werde. In den letzten Ereignissen im Kanton Aargau fand er genügend Stoff für Bedenklichkeiten, die bewiesen, dass man zu weit ging.¹⁰⁵

Diese plötzlich sichtbar werdende Sinnesänderung von Rolls erregte unter den Gegnern der Badener Artikel grosse Freude. Professor Suter hielt im Wochenblatt mit seiner Bewunderung für von Roll nicht zurück, «weil man solche Worte, wie Sie sprachen, von Ihnen weniger erwartete».¹⁰⁶ Die kirchlichen und konservativen Kreise vergassen von Roll diesen Einsatz zu ihren Gunsten nicht mehr. Welches Ansehen er seither unter ihnen genoss, lässt sich aus einer Äusserung Karl Gerbers gegenüber dem Abt von Mariastein ermessen, als jener anlässlich des Todes von Rolls im Jahre 1839 bemerkte, dass die gute Sache an ihm einen empfindlichen Verlust erleide.¹⁰⁷

Wie sich die einen freuten, so ärgerten sich die andern. Ludwig von Roll mag seine aufsteigenden Bedenken gegenüber seinen Amtskol-

Dagegen blieb der grösste Teil der demokratischen Schweiz katholisch ... Diese Verhältnisse sind nicht mehr: wollen die Regierungen auch im besten Willen des Staates Rechte behaupten, was haben sie für eine schützende Macht? Das Volk selbst, keine andere. Wenn dies nicht will, was können die Regierungen? Lassen sie die Protestanten gegen die Katholiken oder – möglichen Falls – diese gegen jene ins Feld rücken: – – wie wird dadurch das Herz der uralten, einigen Eidgenossenschaft zerrissen!! ... » ZBL. Nachlass Aebi: Tagebuch 1820–40.

¹⁰³ von Roll an Amrhy, 2. Dez. 1835. StAL. Schachtel 1874. «Les Gouvernements ne doivent pas marcher plus vite en avant, que les lumières des ressortissant (surtout en matière de conscience) ne peuvent le supporter; si nos écoles continuent à s'améliorer nous voyons devant nous l'Epoque prochaine où bien des choses seront jugées bien autrement qu'aujourd'hu., attendons-la avec patience.»

¹⁰⁴ Der Republikaner, 8. Jan. 1836, 10, kündete von Rolls Votum, das dann allerdings nicht mehr erschien, folgendermassen an: «Lassen sie uns in der Schöpfungsgeschichte von den Amphibien (Haller!) hinweg um einen Schritt weiter gehen – zu den Würmern.»

¹⁰⁵ GRV Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 307. E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 16 f. Hurter 284.

¹⁰⁶ E. Wochenblatt, 19. Dez. 1835, 274. «Auf Sie aber, Herr von Roll! blickten aller Augen mit desto grösserer Bewunderung hin, weil man solche Worte, wie Sie sprachen, von Ihnen weniger erwartete, und die Danksagung, die Ihnen am Ende der Sitzung vom 17. Christmonat abgestattet wurde, das Ihnen von Ihren Collegen zugerufene Bravo! wiederhallet in allen Gauen und den Wohnungen aller Biedermanns unseres Vaterlandes.»

¹⁰⁷ Karl Gerber an Abt Placidus von Mariastein, 28. Aug. 1839. MA. Nr. 58.

legen im Kleinen Rate nicht verschwiegen haben. Auffallend war besonders die Reaktion Munzingers. Dieser würdigte von Roll keines Wortes mehr, seitdem er von seiner Mission als eidgenössischer Repräsentant im Aargau¹⁰⁸ zurückgekehrt war. Es ist zu vermuten, dass er dort dem radikalen Einfluss seines Freundes und Mitrepräsentanten, Bürgermeister J. J. Hess von Zürich, erlegen war. Im Grossen Rate machte Munzinger seinem Ärger Luft: «Warum hat Herr Ratsherr von Roll zu Baden nichts gesagt? warum nicht Regierung und Bischof darüber einberichtet, sondern den Artikel noch angepriesen? und auch alles Lob darüber von Luzern hieher gebracht?»¹⁰⁹

Von Roll erwartete zwar, dass man nun von allen Seiten Steine nach ihm werfen werde, aber das liess ihn gleichgültig.¹¹⁰ Das Solothurner Blatt schrieb die Wendung seiner Empfindlichkeit zu, weil er in Aarau mit Amrhyn zusammen nicht eines offiziellen Empfangs gewürdigt worden war. Es behauptete, und nichts spricht dagegen, dass sich die Badener Artikel im Kanton Solothurn hauptsächlich dank seinem Einfluss halten konnten. Die ganze Zeit über, bis zur Vermittlungsaktion zwischen Bischof und Aargau, sei er sehr geschäftig und für die Sache eingenommen gewesen.¹¹¹ Die radikale Presse war besonders wütend über sein verändertes Verhalten. Der Republikaner nannte ihn voll Spott ein «immer obenauf schwimmendes Korkholz» und sprach von der «Zweideutigkeit seines Charakters» und einer «Familienkrankheit, in Folge welcher die Achselmuskeln etwas unverhältnismässig stark bei ihm ausgebildet seien sowie von einer fixen Apathie vor geraden Linien, in Folge welcher er schon 38 Jahre hindurch ununterbrochen die Wendeltreppen des Rathauses auf- und abgestiegen.»¹¹²

Die Abkehr von Rolls von den Badener Artikeln scheint auch seine Beziehungen mit Schultheiss Amrhyn stark beeinträchtigt zu haben, möglicherweise scheiterte daran sogar ihre alte Freundschaft. Denn jetzt brach der rege Briefwechsel zwischen beiden Staatsmännern unvermittelt ab.

Ein Überblick über die Situation am Vorabend des 15. Dezember 1835 ergibt, dass einer kleinen Gruppe unentwegter Befürworter eine

¹⁰⁸ Häfliger 142. – von Roll an Amrhyn, 10. Dez. 1835: «Mr. Munzinger ne m'a point payé de retour la confiance que nous lui avions témoigné à notre passage par Olten, il ne m'a pas dit un mot depuis le retour de la mission en Argovie, ni au petit Conseil, de manière qu'il m'est impossible de juger de l'impression qu'il en a reçu, je suis fâché de ce manque de confiance, car chacun le trouvera isolé dans l'opinion qu'il émettra au Gr. Conseil la semaine prochaine sur les affaires ecclésiastiques.» StAL. Schachtel 1874.

¹⁰⁹ GRV Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 318.

¹¹⁰ von Roll an Amrhyn, 18. Dez. 1835; StAL. a. a. O. – Derendinger 350.

¹¹¹ Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 297.

¹¹² Republikaner, 25. Dez. 1835, 481.

starke Gegnerschaft gegenüberstand, welche vom Volke getragen wurde. Zwischen beiden Parteien stand der listige Reinert, dessen taktisches Verhalten darauf abzielte, die Gesamtheit der Badener Artikel zu verwerfen und das Plazetgesetz durchzubringen. Skeptisch prophezeite der Republikaner schon am 20. November: «Wer von unserm Gr. Rate erwartet hat, er werde wie der Kleine Rat die Badener- und Luzerner-Konferenzartikel annehmen, hat sich bitter getäuscht. So wenig man am Weissenstein Feigen, in Olten Oliven pflücken kann, so wenig lässt sich erwarten, dass von einem triste milieu etwas Entscheidendes zum Besten des Staates und Volkes geschehe.»¹¹³

3. Die Badener Artikel vor dem Grossen Rate

Das unkluge und halsstarrige Vorgehen der aargauischen Radikalen hatte die Erregung des Volkes über eine mögliche Einführung der Badener Artikel im Kanton Solothurn angefacht. Wie tief dieses aargauische Beispiel die Volksmeinung zu beeinflussen vermochte, bewies erneut der Volksaufmarsch anlässlich der Dezemberverhandlungen des Grossen Rates. «Auch wir waren am 15. und 17. Dezember in Solothurn, und wahrlich! Gott sei Dank! dass wir dort waren!» berichtete kurz nachher mit Genugtuung ein Schwarzbube.¹¹⁴ Professor Suter nannte einige Jahre später rückblickend die Monate November und Dezember 1835 den «glorreichen Zeitpunkt seit 1830» für das Solothurner Volk. «Mit einem unerwarteten, glühenden Eifer hat sich da die ungeheure Mehrheit desselben für Religion und Kirche ausgesprochen.»¹¹⁵ Landauf, landab bildeten die bevorstehenden staatskirchlichen Verhandlungen des Grossen Rates den Hauptgesprächsstoff. «Eines tut Not im Vaterlande! so ertönte es im Schwarzbubenlande, so im Gäu, so im Niederamt, so im Leberberg, so im Wasseramt, so selbst im Bucheggberg: Weg, weg mit den verdammten Artikeln!»¹¹⁶

Der Aufmarsch des Volkes erregte den begreiflichen Ärger der Liberalen. Das Solothurner Blatt schüttete post festum seinen Spott über diesen «Religionssukkurs», diesen «Feldzug des katholischen

¹¹³ Republikaner, 20. Nov. 1835, 435.

¹¹⁴ E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 13. – Zum Volksauflauf und zu den Grossratsverhandlungen vom 15. und 17. Dezember 1835 vgl. Häfliger 141 f. Mösch, Auf- und Ausbau 81 f. Büchi, Freisinn 31. Niggli 73 f. Derendinger 348 ff. Hurter I, 282 ff. Waldstätterbote, 25. Dez. 1835, 406 f.

¹¹⁵ Suter, Beantwortung, 7.

¹¹⁶ a. a. O. 8. E. Wochenblatt, 19. Dez. 1835, 273 f. – Die Anzahl der Anwesenden ist schwer zu bestimmen. Es dürften etwa 300 gewesen sein. Vgl. Häfliger 142. Suter a. a. O. spricht von «vielen Hunderten», L. von Roll von «un nombre considérable de nos campagnards». An Amrhyn, 18. Dez. 1835. StAL. Schachtel 1874.

Vereins» aus. Den Wert des Volksaufmarsches suchte es durch Verdächtigungen in Frage zu stellen.¹¹⁷ Auch im Grossen Rate konnten sich einige der Radikaleren nach dem Abzug des Volkes ähnlicher Anspielungen nicht enthalten. So meinte der radikale Oltner von Arx: «Zum Glück stehen wir am Ende dieser Woche. Die Religionsgefahr ist vorüber. Das künstliche Publikum, mit seinen Zahlmeistern an der Spitze, ist heimgekehrt.» Und Trog fügte bei: «Wenn man gewollt hätte, so wäre es ein Leichtes gewesen, auch ohne Bezahlung ein grosses Publikum hinter den Schranken erscheinen zu machen.»¹¹⁸

Trotz dieser Verdächtigungen bleibt es unzweifelhaft, dass der wiederholte Volksaufmarsch eine wahre Volksbewegung widerspiegelte. Der beste Beweis dafür war die Reaktion des Grossen Rates selbst. Die Mehrheit, welche zweifellos für die Artikel eingenommen war und infolgedessen für die Vorschläge der Regierung hätte stimmen sollen, fiel um. Die schwankende Gruppe, die hier unter den Augen zahlreicher Leute vom Land den Ausschlag gab, bestand sicher zum grössten Teil aus Grossräten der Landschaft. Aus Furcht, beim Volke jeden Kredit und damit auch ihren Sitz im Grossen Rate zu verlieren, stimmten sie gezwungenermassen gegen die Regierung.¹¹⁹ Ohne den moralischen Druck der drohenden Volksmenge wäre auch diesmal die angestammte Opposition gegen die liberale Mehrheit nicht aufgekommen und die Badener Artikel hätten ohne allzugrosse Schwierigkeiten auch im Kanton Solothurn Eingang gefunden.

Die Sitzung vom 15. Dezember 1835 zeigte noch einmal, dass die hervorragendsten Vertreter des beiseitegeschobenen Juste Milieu in einer grundsätzlichen Frage fast auf der gleichen Linie kämpften: A. F. Glutz-Blotzheim, Ludwig von Roll und Johann Bapt. Reinert. Der Ausgang war auch ihr letzter gemeinsamer Erfolg in ihrem Kampfe gegen radikale Tendenzen. Gleichzeitig aber machte diese Sitzung auch klar, wie weit sie im Grunde schon auseinandergeraten waren, denn was sie noch zusammenhielt, war ihre Überzeugung von der Not-

¹¹⁷ «Unser Glaubenssukkurs aber, einige fahrende Artillerie ausgenommen, wurde truppweise von eigenen dazu bestimmten Führern in mehreren Wirtshäusern auf eine Art verkostgeldet, dass sie zwar die Kost gehörig bekamen, hingegen das Kostgeld selbst noch schuldig geblieben sind ... Man hat uns auf das Bestimmteste versichert, dass mehrere dieser „würdigen Männer“, um besser auszusehen, nicht ihre eigenen Röcke getragen haben.» Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835. 310.

¹¹⁸ GRV Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 321 f.

¹¹⁹ von Roll an Amrhyn, 15. Dez. 1835, abends: «Comme je n'avais rien appris avant la délibération, il paraît que la majorité qui aurait dû être pour, a craint de perdre tout crédit sur nos concitoyens, car je crois que la grande majorité aurait vu de bien mauvais œil s'ils avaient été adopté, voilà à quoi nous a menés la conduite inconsidérée du gouvernement Argovien.» StAL. Schachtel 1874.

wendigkeit einer massvollen Politik auf dem Boden der Realitäten. In welchem Geist hingegen die extremen Liberalen und Staatskirchler sich dem parlamentarischen Kampfe stellten, beleuchtete am besten ein Ausruf Xaver Amiets: «Heute ist der Tag, an welchem wir entscheiden sollen, ob wir uns wollen unterjochen lassen oder nicht.»¹²⁰

Der Republikaner gab einen grossen Teil dieser Debatte, welche ohne Unterbruch von morgens acht bis abends vier Uhr dauerte, ausführlich und viel genauer als die offiziellen Grossratsverhandlungen des Solothurner Blattes¹²¹ wieder und sparte, wie es von ihm nicht anders zu erwarten war, mit seinen sarkastischen Bemerkungen nicht.¹²² «Am Faden der mosaischen Genesis» verfolgte er die «Entstehungsgeschichte» des Grossratsbeschlusses vom 15. Dezember.¹²³

Ausgezeichnet schilderte der Republikaner den Beginn der Sitzung und gab damit einen Einblick in die Atmosphäre im Ratssaal. «Die Schöpfung beginnt mit dem Chaos – Wirrwar-, unsere Versammlung auch. – Man streitet für und gegen Verlesung des Luzernerkonferenzprotokolls. Reinert meint, die Verlesung der Beschlüsse desselben genüge; A. Glutz will es bei beliebiger Einsicht in dasselbe bewenden lassen. Munzinger mahnt: „Ich bitte vorzusorgen, dass wir nicht schon vor der Debatte in den Akten versaufen!“ Allein Gerber, der Kriegstaktik kundig, dringt beharrlich auf Verlesung, sei es, um von vorneherein zu ermüden oder im Weigerungsfalle den Inhalt des Protokolls zu verdächtigen oder endlich, um Zeit zu gewinnen, bis das Aufgebot der hl. Schar hinter den Schranken vollzählig versammelt sei. Nichtverlesung und in einigen Minuten – Verlesung des ganzen Protokolls wird beschlossen. Du meinst, das sei ein Widerspruch? Warum nicht gar! Das heisst bei uns – Konsequenz!»¹²⁴ Es folgte die Verlesung des Berichtes der grossrätslichen Kommission über die beiden Vorlagen, welcher die beinahe unveränderte Annahme derselben empfahl, sowie des Minoritätsgutachtens gegen die Badener Artikel, welches Glutz

¹²⁰ Republikaner, 1. Jan. 1836, 2 f.

¹²¹ Bezeichnend ist die Fussnote des Republikaners, 5. Jan. 1836, 6, zur Wiedergabe der Rede Reinerts: «Hr. Reinert wird uns für die Mitteilung dieser Rede Dank wissen, da dieselbe in den gedruckten Grossratsverhandlungen nicht nur mangelhaft, sondern auch stellenweise irrig mitgeteilt ist.» – Die GRV: Solothurner Blatt, 19. Dez. 1835, 301 ff. E. Wochenblatt, 26. Dez. 1835, 287 f., 2. Jan. 1836, 3 f. GRM 1835, 513–584: Bericht und Vorschläge des Kleinen Rates vom 30. Okt. 1835, Bericht und Vorschlag der Grossratskommission vom 11. und 13. Nov. 1835, Minoritätsgutachten vom 13. Nov. 1835. – Der sehr ausführliche Bericht des Republikaners brach am 8. Jan. 1836 unvermittelt ab, interessanterweise gerade vor der Rede Ludwig von Rolls.

¹²² Der Republikaner, 25. Dez. 1835, 481, schickte seinem Bericht eine «Charakteristik des Gr. Rates von Solothurn» voraus, welche wiederholt zitiert wurde.

¹²³ a. a. O.

¹²⁴ a. a. O., 29. Dez. 1835, 486.

hierauf laut Republikaner gedruckt an jene verteilte, «bei denen er voraussetzen konnte, dass der Samen auf gutes Erdreich gefallen sei.»¹²⁵

Die nun folgende Debatte enthielt wie ein Abriss noch einmal alles das, was die öffentliche Diskussion seit zwei Jahren unermüdlich durchgesprochen hatte.

Da traten die radikalen und unebdingten Befürworter der Badener Artikel auf, deren Sprecher vor allem Staatsschreiber Amiet und Johann Trog waren. Ihnen direkt gegenüber, mit der Absicht der Verwerfung der Artikel, standen besonders die Vertreter des alten patriarchischen Staatskirchentums A. F. Glutz, dessen Bruder Ratsherr Viktor Glutz, Karl Gerber, Karl Ludwig von Haller und schliesslich, ohne besondere Beziehung zu dieser Gruppe, Ludwig von Roll mit seinem sensationellen Votum. Zu ihnen hielt wie gewohnt Urs Jakob Müller vom Rothacker.¹²⁶ In der Mitte zwischen beiden Gruppen stand Reinert, der die Situation klug auszunützen verstand, die «papierenen Grundsätze» der Badener Konferenz beiseiteschob und der Neugestaltung und unbehinderten Weiterentwicklung des solothurnischen Staatskirchentums – vorerst beinahe unbemerkt – die Bahn freigab.

Die solothurnischen Staatskirchler radikaler Observanz sahen zwei Hauptfragen. Amiet, der offizielle Berichterstatter der Grossratskommission, betrachtete bei der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten den politischen Gesichtspunkt als Hauptfrage: «Sollen wir uns von unsren Mitständen isolieren, oder, um unsere gute Sache zu erreichen und zu behaupten, mit denselben in Eintracht gemeinschaftlich handeln?» Die Absicht der Radikalen, über die kirchliche Unabhängigkeit vom ausländischen Papst zur politischen Unabhängigkeit zu gelangen, klingt in dieser Frage deutlich auf und auch das restliche Votum Amiet bestätigte dies. So wenn er verlangte, dass man nun endlich einmal wissen müsse, woran man mit dem Bischof und dem Nuntius sei. Die Gewährleistung der Rechte des Bischofs drängte sich nach seiner Auffassung bei einem Bischof wie dem gegenwärtigen auf, «der, nach eigenem Geständnis¹²⁷ aus Furcht und Abhängigkeit von Rom Rechte nicht auszuüben sich getraue, die er selbst zu haben behaupte.» Namentlich widmete Amiet seine Aufmerksamkeit dem Platzgesetz, holte nochmals das ganze ausländische Staatskirchenrecht hervor und suchte durch Beispiele vom berühmten Pfaffenbrief bis zur

¹²⁵ a. a. O. und 1. Jan. 1836, 2.

¹²⁶ Müller charakterisierte den von Rom unabhängigen Katholizismus der Liberalen folgendermassen: «Er habe schon von Grossräten und andern Räten gehört, man könne katholisch sein, ohne römisch-katholisch zu sein; ja, schneidet nur den Kopf ab, dann sitzen wir katholisch da.» GRV Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 319.

¹²⁷ Bei der Propstwahlangelegenheit!

Gegenwart nachzuweisen, dass das Plazet etwas durchaus Schweizerisches sei.¹²⁸

Johann Trog, erfüllt vom Glauben an die absolute Überordnung des Staates über die Kirche, stellte seinerseits als Hauptfrage auf: «Können zwei Gewalten im Staate nebeneinander bestehen, und wenn nicht, welche muss der andern weichen?» Welche Gewalt der andern weichen musste, war in diesem Zusammenhange eine rhetorische Frage. Er gab auch ein Hauptziel an, das unter einem ähnlichen Gesichtspunkt zu betrachten ist, nämlich: «Möglichste Glaubensfreiheit und möglichste Beseitigung der Konflikte zwischen Kirche und Staat.» Dieses Ziel aber konnte nach seiner Auffassung nur durch die Ausmittlung der gegenseitigen Rechte erreicht werden. Dass diese Ausmittlung einseitig vom Staate vorgenommen werden sollte, verstand sich von selbst. Für ihn war das die «Wahrung der Rechte des Staates gegen die Kirchenrepräsentanten». Der Zeitpunkt dazu schien ihm wahrlich gekommen. Da die Religion in der Verfassung als Staatsreligion garantiert war, glaubte er gegen den Eid, den er der Verfassung geschworen hatte, zu verstossen, wenn er nicht für die Ausmittlung der kirchlichen Rechtsverhältnisse stimmte. Damit versuchte er wohl, der katholischen Agitation die Spitze zu brechen, welche sich ja hauptsächlich auf die Verfassungswidrigkeit der Badener Artikel stützte.¹²⁹

Staatsschreiber Amiet, Johann Trog und Notar Franz Schädler, alle drei Mitglieder der grossrätslichen Kommission, waren die einzigen, die sich in ihrer geraden staatskirchlichen Haltung von dem Volksaufmarsch nicht beeindrucken liessen und ohne Scheu ihr Wort für die Badener Artikel einlegten. Ebenso starr, wie ihre Gegner die Verwerfung verlangten, setzten sie sich für die unbedingte Annahme ein.

Neben dem Angriff auf die Badener Artikel, welchen A. F. Glutz in seinem Minoritätsgutachten bereits unternommen hatte, verdient hauptsächlich die Rede Hallers erwähnt zu werden, bot er doch von seinem Standpunkt aus einen Überblick über die Entwicklung der schweizerischen und solothurnischen Staatskirchenpolitik im Rahmen der Badener Artikel.¹³⁰

Karl Ludwig von Haller mass der gegenwärtigen Beratung eine grosse Bedeutung zu, ja er bezeichnete sie sogar als «die wichtigste von allen, welche noch im Gr. Rate vorgekommen sind», was durch

¹²⁸ Republikaner, 1. Jan. 1836, 2.

¹²⁹ a. a. O. 2 f.

¹³⁰ Der Republikaner, 8. Jan. 1835, 9, leitete seine Rede ein: «Hierauf schuf Gott grosse Wallfische und allerlei Getier, das da lebet und webet und vom Wasser erreget ward, und (Moses 1, 21) – Hr. Haller nimmt das Wort.»

die ungewöhnliche Zahl der Zuhörer noch unterstrichen wurde. Ganz im Sinne der Agitation etwa des Erneuerten Wochenblattes bemerkte er, dass es sich nicht nur um den Papst, oder den Bischof oder darum handle, ob die Kirche ihre angestammten Rechte unbestritten weiter behalten soll, sondern darum, ob auch spätere Generationen noch an einen Gott glauben sollen oder nicht.¹³¹ Als Mahnung äusserte Haller auch hier seine Ansicht, dass bisher Solothurn nicht wie andere Kantone in eine Menge böser Händel mit geistlichen Obern verwickelt war, sich also noch in Ehren zurückziehen könnte.¹³² Denn das ganze Übel kam nach seiner Ansicht von solchen Händeln her, wobei sich besonders in Luzern drei «Junkerpatrizier» auszeichneten, was er zu seinem Bedauern feststellen musste.¹³³ Als deren Ziel erschien ihm die Entchristlichung der Schulen, an der sie schon seit Jahren arbeiteten. Haller glaubte, dass Luzern 1833 durch die Affäre um Pfarrer Huber von Uffikon und die Berufung des Professors Christoph Fuchs in die Enge getrieben war, sodass dieser Stand in seiner Angst nach andern Kantonen griff und sie mit grosser List in sein Garn lockte. Als Folge davon kamen die «14 absurden Artikel» zum Vorschein, welche schon deswegen verdammungswürdig sind, weil sie die Untergrabung der Kirche und infolgedessen die Vernichtung der Religion bezwecken. Damit Luzern die Majorität immer für sich hatte und nichts schief gehen konnte, wurde an den Konferenzen nicht nach Kantonen, sondern nach der Zahl der Anwesenden abgestimmt. «Diese Konferenzen haben ganz einseitig für sich selbst ihre Staatsrechte in kirchlichen Dingen festgestellt, ohne beim Papste oder dem Nuntius nur anzufragen. Räuber, Mörder, Hochverräter – ja, die hört man; aber die katholische Kirche hört man nicht!» Dass ein solches Verhalten wirkliche Gefahr für die Religion bedeutete, so meinte Haller weiter, sah zuerst das St. Gallervolk ein und sprach deshalb sein Veto aus.¹³⁴ Darauf taten auch die Aargauer das Ihre, um das Volk zu ängstigen. Haller schilderte die schlimmen Folgen des unentschlossenen Verhaltens des Bischofs, dem man schliesslich sogar unterschob, er sei «mit diesen ketzerischen Artikeln» einverstanden. Als er endlich auf vielfaches Drängen der Katholiken sein Schweigen brach, nannte man ihn gleich

¹³¹ Hiezu der Republikaner in Klammer: «Risum teneatis, amici!»

¹³² Diese Ansicht vertrat Haller immer wieder, Haller an Zschokke, 10. Nov. 1834.

¹³³ Gemeint waren die Brüder Eduard und Dr. Kasimir Pfyffer und J. K. Amrhy.

¹³⁴ Als Haller hier betonte: «Darum hat es das Veto ausgesprochen, das Volk, und nicht, wie man lügt, die Geistlichen; denn diese hätten lange umsonst lehren und warnen können, wenn nicht das Volk in seinem Gewissen sich dazu verpflichtet gefühlt hätte» fügte der Republikaner folgenden hämischen Vergleich bei: «Nuntius – Geistlichkeit – Volk: Kopf – Hand – Messer».

einen Lügner und Meineidigen. Unruhen waren die Folge. Ein «neuer Machtstreich» brachte die Luzerner Artikel, die in seinen Augen noch schlimmer als diejenigen von Baden waren. «Und diese gottlosen Artikel werden nun auch heute von dem Kl. Rate für den Kanton Solothurn vorgeschlagen. Wo noch keine Unruhen sind, da will man mit Gewalt Unruh' stiften.» Haller wies auch die Behauptung zurück, dass die Grundsätze der Badener Artikel, die in andern Staaten ebenfalls durch die Gesetzgebung eingeführt waren, zum Teil sogar vom Papste selbst sanktioniert worden seien. Als er hiezu bemerkte: «Ja, dulden kann es die Kirche wohl, aber nie zugeben», fügte der Republikaner eine Glosse hinzu, welche ein weiteres Mal die Verdächtigung des Gegners um jeden Preis unter Beweis stellte: «Ah, voilà hier die ganze röm. Politik – die Makrobiotik der geistlichen Herrschaften oder Priesterstaaten.»¹³⁵

Die eigentliche Prägung gab der Debatte der aufgeklärte Liberale J. B. Reinert. Er skizzierte damit auch die solothurnische Staatskirchenpolitik der kommenden Epoche. Reinerts ablehnende Stellungnahme gegenüber den Badener Artikeln zeigte nicht nur sein unabhängiges Denken angesichts landläufiger Vorurteile und Gemeinplätze, sondern auch stellenweise eine im damaligen politischen Getriebe seltene Objektivität in der Beurteilung historischer Vorgänge. Er war keineswegs ein Freund Roms. Auch er huldigte den Badener Grundsätzen. Aber das hinderte ihn keineswegs, kühlen Sinnes auf dem Boden der Realität zu bleiben. Seine staatskirchliche Einstellung verhehlte er nicht. Denn als er sich gleich zu Beginn gegen alle Badener Artikel erklärte, nahm er auch schon das Plazet davon aus, aber nur insofern, als es als unabhängiger Gesetzesvorschlag vorlag, der mit den Badener Artikeln nicht verkoppelt war.

Reinerts Ziel war somit klar: Verwerfung der «papierenen Grundsätze» in ihrer Gesamtheit, Erhaltung des bisher im staatskirchlichen Bereich Erreichten und ein weiterer vernünftiger sukzessiver Ausbau des solothurnischen Staatskirchentums, welcher durch die Verabschiedung des Plazetgesetzes manifestiert und eingeleitet werden sollte. In seinen weiteren Ausführungen berührte er deshalb das Plazet nicht mehr, sondern konzentrierte sich auf den ersten Gesetzesvorschlag der Regierung, welcher die Errichtung eines Metropolitanverbandes und die Artikel enthielt.

Reinert stellte sich gleich zu Beginn die Frage, welches der Grund und der Zweck des Vorschlages waren und ob die darin bezeichneten

¹³⁵ Republikaner, 8. Jan. 1836, 9 f.: «Sollte unwillkürlich in diese Rede mehr Zusammenhang gekommen sein, als im Gr. Rat selbst bemerkt worden ist, so bitten wir Hrn. Haller, uns dieses nachzusehen».

Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes geeignet waren. Er ging noch weiter und fragte: «Wenn dieses alles bejaht werden könnte, sollen wir überhaupt wollen, was vorgeschlagen wird?» Der Grund des Vorschlags war in den zeitgenössischen Verwicklungen zwischen Kirche und Staat leicht ersichtlich. Als seinen Zweck bezeichnete er: die Verwicklungen zu beheben, die Rechte des Staates gegen Übergriffe zu wahren, «die von Seite des verletzenden Teiles entweder Unkenntnis oder Ungerechtigkeit voraussetzen.»

Nachdem er diese Sachlage klargestellt hatte, wandte sich Reinert den Mitteln zu, die zur Erreichung des Zweckes vorgeschlagen wurden. Nach dem kleinrätslichen Vorschlag sollte dies durch eine Ausscheidung oder Denomination der Rechte von Kirche und Staat geschehen. Scharf rückte er dieser Absicht zu Leibe: «Durch Denomination?! – Es wird also zugegeben, dass die Kirche neben dem Staate sei; denn es wird ja dadurch zugestanden, dass die in diesen Artikeln berührten Gegenstände nicht in der reinen und vollen Befugnis des Staates liegen. Es wird also dadurch der Kirche eingeräumt: der Staat hätte kein Recht für sich allein hierüber nach bestehenden Kirchengesetzen zu verfügen; es steht also dem Staate nicht zu, nach bestehenden Kirchengesetzen zum Beispiel ein Erzbistum zu errichten, Synoden abhalten zu lassen, Feiertage abzustellen, bestimmte Ehen zu erlauben oder zu verbieten u. dgl. m. Durch einen Vertrag sollen diese Rechte erst festgestellt werden; ich brauche aber keinen Vertrag über das abzuschliessen, was an und für sich selbst schon in meiner ganzen Befugnis steht.» Kurios fand er den «Vorbehalt hoheitlicher Rechte», der den meisten Artikeln angehängt war. Denn man sollte glauben, dass der Staat sich alles vorbehalte, was er nicht ausdrücklich zugibt. Seiner Ansicht nach hätte den Artikeln im Gegenteil eine förmliche Enumeration der Vorbehalte angefügt werden sollen. Dass dies nicht getan worden war, darin sah er eine Falle. Denn was nach der vorliegenden Redaktion nicht ausdrücklich dem Staate vorbehalten wurde, fiel der Kirche anheim. Die Folge davon wären endlose Zwiste, abgesehen davon, dass die Denomination oder die Enumeration nicht die Hauptsache, sondern nur Nebensache wären. Mit Recht meinte er deshalb missbilligend, dass dies keine Ausscheidung der Rechte der Kirche und des Staates sei.

Mit gleicher Entschiedenheit lehnte er die Absicht ab, mit Rom zu unterhandeln. «Mit Rom um Grundsätze unterhandeln?!» fragte er und zeigte am Beispiel der Kirchengeschichte auf, was dabei herauskommen würde. «Es gibt wohl seichte Geschichtsschreiber, welche über das ‚mittelalterliche Pfaffentum‘ losschreiben; allein gerechte und tiefer blickende Historiker haben Päpste wie Leo (I.) und Gregor (VII.)

mit Recht ‚die Grossen‘ genannt; sie haben die Männer zu würdigen gewusst, die ihre Zeit erkannt haben, in welcher alle Bildung und moralische Kraft beinahe ausschliesslich in der Kirche zu finden war. Diese Männer aber haben nicht theoretisiert, sondern gehandelt, den Umständen gemäss, in einzelnen Fällen gehandelt. Die Grossen handeln und die Kleinen kommen und ziehen die Grundsätze daraus.» Reinert sah als Resultat der Unterhandlungen nichts als unaufhörliche Reibereien voraus. Aber auch politisch hielt er es für unrichtig, dem Gegner einfach die Grundsätze an den Hals zu werfen. Die vielzitierten ausländischen Beispiele schätzte er nicht hoch ein, weil sie zu nichts führten, oder dann höchstens zum Gegenteil dessen, was man beabsichtigte. Denn «je mehr man neckt auf der einen Seite, desto starrer und fester hältet man auf der andern zusammen», eine Feststellung, die den Grundfehler des schweizerischen Radikalismus bündig zeichnete. Überhaupt hielt er den Zeitpunkt für Unterhandlungen, wenn es schon zu solchen kommen sollte, für denkbar ungeeignet, nachdem die meisten Konferenzstände in mehr oder weniger feindseliger Stellung der Nuntiatur gegenüberstanden und «der Nuntius» dazu noch im Aargau soeben einen eklatanten Sieg errungen hatte. Mit dem Feinde kann man nur verhandeln, wenn man ihm etwas zu bieten hat. «Was aber bieten wir dem Nuntius? Nichts. Und was verlangen wir von ihm? Alles, indem wir ihn um Konzessionen bitten, während wir zugleich unser eigenes Recht vergeben.»

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zerzauste Reinert die einzelnen Artikel. Er bezweifelte sehr, ob das Erzbistum einem allgemeinen Wunsche entspreche und ob man es wirklich damit ernst meinte. Noch war kein einziger Brief zur Erlangung eines Erzbistums nach Rom geschrieben worden. Er glaubte auch, dass sich im Grossen Rate keine zwanzig Stimmen für seinen Einlass finden würden, wenn eben im Augenblick ein Erzbischof vierspännig vor dem Baseltore hielte. Auch das widerspruchsvolle Benehmen des Aargaus sprach nach seiner Auffassung nicht für eine baldige Errichtung eines Erzbistums. «Ein Nachbarkanton ist in Zerwürfnis mit dem Bischof von Basel. Uns allen ist bekannt, wie man denselben des Meineides und der Verfassungsverletzung angeklagt, von Temporaliensperre geredet und sogar gedroht hat, aus dem Bistumsverband zu treten. Wie, und dieser gleiche Stand geht mit dem Gedanken um, den sogar zum Erzbischof zu machen, der zu schwach ist – simpler Bischof zu sein!»¹³⁶ Synoden waren nach Reinerts Auffassung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

¹³⁶ Diese scharfe Formulierung, wenn sie überhaupt wirklich von Reinert stammte, war begreiflicherweise in den gedruckten GRV nicht wiedergegeben.

nur überflüssig, sondern sogar gefährlich. Denn damit würde man nur erreichen, dass die Geistlichen fortan in kompakter Masse auftreten würden. Durch den Kontakt mit den keineswegs aufgeklärten Geistlichen anderer Kantone würden auch die solothurnischen nicht aufgeklärter und besser. Wie sehr sich Reinert ein eigenes Urteil bildete und sich nicht mit Schlagworten abspeisen liess, bewies besonders deutlich seine Bemerkung zur Frage der Ehedispenstaxen, der er keine grosse Bedeutung beimass. Da aber die Dispensgelder, die dem römischen Hof zuflossen, die nähern Verwandtschaftsgrade betrafen, so fand er im Gegensatz zu den Radikalen «physische und moralische Gründe» genug, solche Ehen nicht allzusehr zu erleichtern.

Wie Glutz wies auch Reinert den Vorwurf einer möglichen Isolierung des Kantons Solothurn zurück, welche durch die Ablehnung der Badener Artikel hervorgerufen werden könnte. Dieser Vorwurf der schweizerischen Radikalen gegenüber Solothurn kam als Befürchtung besonders im Votum Amiets zum Ausdruck. Reinert war kein Freund der Radikalen, was er durch seine Rede gegen die Badener Artikel so eben erneut bewies. Deshalb hielt er dem radikalen Vorwurf entgegen: «Unser Gr. Rat kann so gut als Muster gelten, als diese Schreier. Und wo ist denn auch ein Kanton, der die Artikel alle angenommen hat und auch exequiert? Kein einziger von allen. »¹³⁷

Während Glutz und Haller, vielfach unterstützt¹³⁸, den Antrag stellten, die beiden Vorlagen ganz zu verwerfen, und damit schliesslich mit immerhin 42 Stimmen in der Minderheit blieben, erhielt derjenige Reinerts in der Schlussabstimmung mit 55 Stimmen die Mehrheit. Der Beschluss des Grossen Rates vom 15. Dezember lautete infolgedessen: «Der Grosser Rat, in der Überzeugung, dass die gemachten Vorschläge dem beabsichtigten Zwecke einer wünschenswerten Ausscheidung der Rechte des Staates und der Kirche nicht entsprechend seien – ohne von bestehenden Gesetzen etwas abzuändern, oder den Rechten des Staates etwas zu vergeben –, und mit dem Vorbehalte, je nach Bedürfnis und Umständen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, geht über

¹³⁷ Republikaner, 5. Jan. 1836, 5 f.

¹³⁸ Kleinrat Viktor Glutz-Blotzheim sagte z. B.: «Man begehrt nur vom Papste sich zu trennen, um besser auf das Volk wirken zu können, sogar Geistliche haben mir es gesagt, was die Absicht ist, ich habe geglaubt, es sei nur eine Phrase; aber nein! sie wollen eine englische Kirche, sich selbst zum Bischof und Papst machen, wie sich König Heinrich in England aus Hurerei zum Papste gemacht hat. Dieses Machwerk von einem Vorschlage ist Eduard Pfyffers Testament. Er ist die Ursache alles dieses Unheils. Machen wir aber nicht diesen Sprung; damit das Volk nicht zuletzt überdrüssig werde; denn es kommt nun endlich doch zur Einsicht, was man mit ihm spielen will. » E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 16 f. Hurter I, 284.

die beantragten Artikel der Conferenz zu Luzern zur Tagesordnung über. »¹³⁹ Da des weitern eine besondere Beratung über den Gesetzesvorschlag zur Ausübung des landesherrlichen Plazets vorbehalten wurde, hatte Reinert sein Ziel vorläufig erreicht.¹⁴⁰ Unzweifelhaft verdankte Reinert seinen Sieg der anwesenden Volksmenge. Einerseits waren nun die Badener Artikel für den Kanton Solothurn förmlich verworfen, anderseits aber die Einführung der darin enthaltenen Grundsätze auch für die Zukunft nicht verwehrt.

Für die Liberalen galt es nun aber, das Plazet zu retten. Sie wussten allzu gut, dass gerade dieses infolge der katholischen Agitation in der Volksmeinung auf besonders starke Ablehnung stiess. Reinert gab aber die Artikel preis, um dafür das Plazetgesetz zu gewinnen. Man konnte leicht voraussehen, dass dieses Gesetz das gleiche Schicksal wie die Badener Artikel erleben würde, wenn seine Behandlung vor dem Grossen Rat zum voraus bekannt wurde. Deshalb trat Präsident Dürholz auf ein Begehren der Opposition am Schluss der Sitzung vom 15. Dezember, welches das Plazetgesetz gleich am folgenden Tage behandeln lassen wollte, gar nicht ein. Dafür setzte er die Beratung über die Staatsrechnung auf die nächste Tagesordnung. Durch ein Überraschungsmanöver sollte das Plazetgesetz erst dann auf die Traktandenliste kommen, wenn die lästige Zuhörerschaft verschwunden und kaum mehr erreichbar war.

Schon zu zweien Malen in kurzer Zeit hatte nun die Anwesenheit des Volkes auf die staatskirchenpolitischen Verhandlungen des Grossen Rates einen negativen Einfluss ausgeübt. Um ein drittes Erscheinen ungebetener Gäste zu verhindern, setzte Präsident Dürholz bereits am folgenden Abend, am Schluss der Sitzung vom 16. Dezember, unvermittelt die Beratung des Plazetgesetzes auf den folgenden Tag an.¹⁴¹ Dieses taktische Manöver misslang aber vollkommen. Die Nachricht verbreitete sich gegen alle Erwartung rasch im ganzen Kanton und am 17. Dezember fand sich eine nicht weniger grosse Volksmenge im Rathaus ein. Sie war womöglich noch aufgeregter als zwei Tage früher, wohl weil sie spürte, dass man sich ihrer hatte entledigen wol-

¹³⁹ GRM 1835, 584.

¹⁴⁰ Von Roll berichtete noch am Abend des 15. Amrhyne über die Sitzung: «Je m'empresse de vous donner sur le champ connaissance du résultat des délibérations ... Vous serez encore plus étonné d'apprendre qu'ils n'ont été soutenus que par 3 membres de la Commission que le Gr. Conseil avait nommé, deux autres membres ont aussi pris la parole pour, mais sans influence, deux membres de la commission des cinq ont parlé contre, ils ont été soutenu par 5 autres membres dont je fus du nombre. Mr. le président Reinert a proposé la conclusion qui a été arrêtée, il l'a éclairé d'une manière frappante.» StAL. Schachtel 1874.

¹⁴¹ GRM 1835, 610.

len.¹⁴² Auch diesmal verfehlte die spontane Volkskundgebung ihre Wirkung nicht.

Die ersten Stunden der Sitzung wurden noch von der Beratung über die Staatsrechnung beansprucht. Während dieser Zeit mussten die Liberalen mit Besorgnis feststellen, dass sich die Tribünen allmählich wieder füllten. Fünf Stunden beschäftigte sich hierauf der Grosser Rat mit dem Plazet.

Die Situation war am 17. vollkommen anders als am 15. Dezember. Denn diesmal stand nicht mehr die Vereinheitlichung des schweizerischen, sondern der Ausbau des solothurnischen Staatskirchentums zur Diskussion. Mit aller Kraft setzten sich die Staatskirchler neuer Prägung, Reinert, Munzinger, Trog, Amiet usw., für das Plazet ein. Nicht weniger vehement traten wiederum ihre Gegner, wie Glutz, Haller usw., dagegen auf. In der Mitte bewegte sich diesmal Ludwig von Roll, der als Mitschöpfer des Gesetzesvorschlages nicht von vorneherein dagegen war.

Die Beratung begann wiederum mit kleinlichen Streitereien. Die Vorlesung des Gesetzesvorschlages, des dazugehörenden Berichtes der Grossratskommission, sowie des entsprechenden Beschlusses der Luzerner Konferenz, welchen man trotz allem wieder hervorholte, ging ohne Widerspruch vor sich. Als aber Trog den Plazetartikel des Gesamtvertrages von 1828 ablesen lassen wollte, verlangte Jakob Müller auch die Verlesung der päpstlichen Verurteilung der Badener Artikel. Es entsprach offensichtlich nicht ganz den Tatsachen, wenn Munzinger nun bemerkte, dass die Regierung nicht im Besitze des Kreisschreibens sei.¹⁴³ Auch wurde verlangt, dass die Luzerner Bekanntmachung und Beleuchtung verlesen werde. So ging das Geplänkel ohne Resultat weiter, bis ihm schliesslich Dürholz ein Ende setzte und das Wort dem Berichterstatter der Kommission, Staatsschreiber Amiet, gab.¹⁴⁴

Amiet zog noch einmal alle Register der ausländischen Plazetgesetzgebung und gelangte schliesslich zum Gesamtvertrag von 1828, des-

¹⁴² Suter, Beantwortung 9: «Aber noch einmal soll das Volk getäuscht werden, und unverrichteter Sache nach Hause kehren; der endliche Beschluss wird auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Doch – Einer ist, der die Pläne der Bosheit zu zernichten weiss. Unvermutet sollte am 17. Dezember abgestimmt werden. Aber die Tücke war dem Volk kund geworden und noch einmal stund es da am 17. in seiner vollen Zahl vor den Schranken der Sitzung. Ach! Wer war da nicht gerührt, diese Boten zu sehen; lauter achtbare Männer; unter ihnen ehrwürdige Greise, die weder Kosten, noch Kälte, noch Ermüdung scheut, selbst zum dritten Male den weiten Weg zu machen ...»

¹⁴³ Standespräsident Dürholz legte am 13. Juli 1835 das Päpstliche Kreisschreiben, welches ihm der Bischof konfidential mitgeteilt hatte, dem Kleinen Rat vor. S. I. Teil, S. 65.

¹⁴⁴ GRV: Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 315 ff. E. Wochenblatt, 9, 16. Jan. 1836, 9 ff., 16 ff., GRM 1835, 619.

sen Plazetparagraph er vorlas, und zu den Verhandlungen der Diözesankonferenz vom 28. Oktober 1830 über das Plazet, denen sich Solothurn unter Ratifikationsvorbehalt angeschlossen hatte, nur zögernd allerdings, was Amiet natürlich nicht erwähnte.¹⁴⁵ Mit Recht hatte er schon am 15. darauf hingewiesen, dass der Grundsatz des Plazets durch die Ratifizierung des Gesamtvertrages im Jahre 1828 in Solothurn bereits seine Anerkennung gefunden hatte, und zwar, wie er erbittert feststellte, durch Männer, «die aus politischer Tendenz heutzutage gegenteiliger Ansicht geworden sind.»¹⁴⁶ Die Liberalen schrieben also die Opposition gegen ihr Staatskirchentum nur politischer Reaktion zu.

Echt staatskirchlichen Absolutismus widerspiegelte Amiets Schlussargumentation. Nach seiner Behauptung konnte nun das Plazet gar nicht mehr verworfen werden. Denn dadurch würde der Staatsvertrag¹⁴⁷, auf dem das Bistum gegründet sei, gebrochen. Während sich Munzinger, bestenfalls aus Unkenntnis, im Propstwahlstreit nur auf das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl berief, wurde nun hier auf einmal wieder der Gesamtvertrag als alleinige Grundlage zur Begründung des Bistums Basel angerufen. Der Eindruck drängt sich deshalb auf, dass auch die solothurnischen Staatskirchler Staatskirchenrecht und Kirchenrecht nach Belieben heranzogen, je nachdem das eine oder das andere im Augenblick bessere Dienste leistete.

Johann Baptist Reinert zeigte sich diesmal ganz als Anhänger des liberalen Staatskirchentums. Aber auch hier fand er seine eigene Begründung für seine Einstellung, die mit jener der radikalen Schlagwort-propaganda nicht mehr viel gemein hatte. Nichtsdestoweniger war seine Begründung sophistisch. «Meine Gründe dafür sind folgende: a) Soll die Freiheit der kirchlichen Lehre in ihrer vollen Ausdehnung garantiert sein; dann soll aber b) vorgebeugt werden, dass durch Missbrauch des kirchlichen Einflusses nicht der Staat gefährdet werde.» Reinert bekannte sich, das geht schon aus diesem Satz hervor, zum Grundsatz der Überordnung des Staates über die Kirche und damit zum staatskirchlichen Anspruch auf die Kontrolle und Aufsicht über das kirchliche Leben. Dieser Grundsatz war in dieser Zeit nur verständlich vor dem politischen Hintergrund. Denn der Einfluss der Kirche wirkte sich nach Ansicht der Liberalen für den politischen, das heißt liberalen Fortschritt nur hemmend aus. Das Recht der staatlichen Beaufsichtigung leitete Reinert aus der Tatsache ab, dass die katholische Religion durch die Verfassungsgarantie zur Staatsreligion

¹⁴⁵ S. I. Teil, S. 18 f.

¹⁴⁶ Republikaner, 1. Jan. 1836, 2.

¹⁴⁷ Er meinte den Langenthaler Gesamtvertrag.

gemacht wurde. Würde Trennung von Kirche und Staat herrschen, dann hätte der Staat nicht einzutreten. Nach Reinert aber verfolgte hier diese religiöse Gesellschaft nicht nur religiöse Zwecke, sondern nahm auch Rechte in Anspruch. Wo hinaus Reinert im Grunde wollte, zeigte er im Folgenden: «Stände an der Spitze dieser Gesellschaft z.B. ein Mann, der, nebstdem dass er Oberhaupt der Kirche ist, zugleich ein weltlicher Fürst wäre, so liesse sich annehmen, dass dieser sein geistliches Lehramt zur Erreichung seiner weltlichen Interessen missbrauchen könnte. Da soll man wachen, dass dieser Fürst nicht unter dem Vorwande der Lehre Zwecke anstrebe, welche ihm z. B. politische Verhältnisse wünschenswert machten.» Ohne ihn vorerst zu erwähnen, visierte Reinert deutlich den Papst an, womit er, der doch so verächtlich auf die Badener Artikel blickte, auf einmal mit den Beweggründen der Badener Artikel zusammentraf. Denn sein Hauptgrund für das Plazetgesetz, so führte er an, war die «ungebührliche Verurteilung» der Badener Artikel durch den Papst. Er beanstandete mit scharfen Worten dessen Vorgehen bei der Verbreitung der Verurteilung. «Man hat nicht etwa den Regierungen angezeigt: Seht, da und dort habt ihr gefehlt, dieser oder jener Punkt widerstreitet der Kirche – ohne alle offizielle Mitteilung verbreitet man eine Verdammungsurkunde dagegen. Dergleichen Impertinenz wird geübt! Einen solchen Skandal möchte ich weder zum Wohl der Kirche noch des Staates erleben, dass die Beschlüsse der Regierungen von den Kanzeln verdammt würden, bevor sie noch aus der Kanzlei erlassen wären.» Das war nun die Stimme der Staatsomnipotenz. Sie liess ausser acht, dass sich das Oberhaupt der Kirche in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten kraft seiner apostolischen Autorität an alle Angehörigen der Kirche wenden konnte, zu denen auch die katholischen Staatsmänner gehörten. Mit Recht antwortete deshalb in der weiteren Debatte A. F. Glutz diesem Angriff Reinerts auf die päpstliche Autorität, der Papst habe nicht nötig, erst bei den Regierungen Anzeige von seinen Erlassen zu machen, denn er sei die oberste Behörde, diese seine Untergebenen.

Johann Trog unterstützte Reinert vollkommen. Karl Ludwig von Haller dagegen verteidigte noch einmal die Freiheit der Kirche. Er verwies auf die Pressefreiheit, die jedem erlaubte, sich frei zu äussern, wogegen man aber für die kirchlichen Erlasse eine Zensur anzuordnen beabsichtigte. Wie Glutz im Minoritätsgutachten, so hielt auch er sich darüber auf, dass man nur bei der geistlichen Behörde den Missbrauch eines Rechtes vorauszusetzen schien. Als Urs Jakob Müller die Anregung machte, man solle doch das Volk über das Gesetz entscheiden lassen, erntete er bezeichnenderweise nur Gelächter. Denn wie konnte einer nach den Erfahrungen von 1833 auf diesen Gedanken kommen,

da doch die gegenwärtige Volkserregung neuerdings zeigte, wie wenig «aufgeklärt» das Volk noch war.

Die Rolle, die am 15. Dezember Reinert gespielt hatte, übernahm nun Ludwig von Roll. Da die Meinungen für und wider das Gesetz «mit viel Wärme» vorgebracht wurden, war es für ihn schwierig vorzusehen, ob der Vorschlag verworfen oder angenommen werde. In dieser ungewissen Lage stellte er, um nicht alles zu verlieren, seinen Antrag, der schliesslich zum Beschluss erhoben wurde: «Da laut Beschluss des Grossen Rates vom 15. des gegenwärtigen Monats in Bezug auf die Luzerner-Conferenz-Artikel die Rechte des Staates schon vorbehalten sind, und auch das Placetum de facto von der Regierung ausgeübt wird, so beschliesst der Grosse Rat, es sei über den vorliegenden Gesetzesvorschlag zur Tagesordnung zu schreiten».¹⁴⁸ Nach seiner Ansicht wurden durch die Annahme dieses Antrages die Rechte, welche die Vorfahren weitergegeben hatten, nicht geschmälert. Aus seiner langen, 38jährigen Erfahrung als Mitglied der Regierung erklärte er beruhigend, er habe es nie erlebt, dass irgend ein kirchlicher Erlass der Regierung nicht vorgelegt worden wäre.

Diesen Vermittlungsantrag stellte von Roll in der Absicht, einem Vertrauensverlust beim Volke und der geringsten Möglichkeit eines Aufruhrs vorzubeugen.¹⁴⁹ Er bot wiederum jenen einen Ausweg, die angesichts des zahlreich versammelten Volkes schwankten und unsicher waren, was besonders den Zorn Munzingers erregte. Zum erstenmal griff er nun in die Debatte ein. Er machte von Roll über sein Abschwenken bittere Vorwürfe. Aber auch sein letzter Einsatz für die Annahme des Plazetgesetzes konnte nicht verhindern, dass von Rolls Antrag bei der Schlussabstimmung durchdrang und damit die absolutistischen Tendenzen des erweiterten Staatskirchentums für einmal zurückband.

Das Abstimmungsresultat war hier noch knapper als zwei Tage früher. Der endgültige Beschluss erhielt 49 Stimmen. Darin waren auch jene 36 Stimmen enthalten, die sich in einer ersten Abstimmung für die gänzliche Verwerfung ausgesprochen hatten. Beachtlich ist aber, dass auf liberales Verlangen hin das Gegenmehr gemacht wurde, welches 45 Stimmen für Eintreten ergab. An dieser starken Stimmen-

¹⁴⁸ Von Roll an Amrhy, 18. Dez. 1835: «On a parlé pour et contre avec beaucoup de chaleur de manière qu'il était difficile de prévoir sur la proposition simple d'accepter ou de rejeter laquelle obtiendrait la majorité, dans cette incertitude pour ne pas tout perdre je fis la proposition de déclarer puisque le Gd. Conseil s'est réservé jeudi (unrichtig, Dienstag!) dernier dans son arrêté les droits de l'Etat, que celui du placet était reconnu dans le Canton et qu'une nouvelle loi devenait inutile.» StAL. Schachtel 1874. – GRM 1835, 619.

¹⁴⁹ Von Roll a. a. O.: «Je n'ai eu pour but que d'empêcher autant que cela pouvait dépendre de moi, les maux incalculables provoqués par la conduite inconcevable du Gouvernement Argovien, elle a occasionné un assez grand mouvement dans mon canton,

zahl, welches das Gegenmehr trotz des moralischen Druckes der anwesenden Volksmenge erhielt, darf nicht vorbeigesehen werden. Diese 45 stellten eine überaus starke, dem absoluten Staatskirchentum durchaus ergebene Gruppe dar. Zu Beginn der Beratung war ohne Zweifel die Mehrheit für das Plazetgesetz. Wäre die Drohung von Seiten des Volkes nicht gewesen, so hätte das Plazet die Genehmigung des Grossen Rates erhalten. In der Mehrheit waren immerhin ihrer 13, welche nur dem Antrag von Rolls ihre Stimme gaben, aber unter gewöhnlichen Umständen wohl zum grössten Teil für den Gesetzesvorschlag gestimmt hätten.

Aus den Abstimmungsresultaten vom 15. und 17. Dezember geht also klar hervor, dass die Entscheide gegen die Badener Artikel und das Plazet nur dem entschiedenen Auftreten des Volkes zu verdanken waren. Das in solchen Fragen nur schwer erregbare solothurnische Volk fand, sobald es einmal in Bewegung geraten war, unwillkürlich das einzige mögliche Mittel, um seinen mehrheitlichen Willen trotz der streng gehüteten Repräsentativdemokratie unmissverständlich auszudrücken. Die Entscheide vom 15. und 17. Dezember waren deshalb wesentlich Volksentscheide.

In diesen entscheidenden Debatten verhielt sich Josef Munzinger zurückhaltend. Staatskirchenrecht war ja nicht seine Stärke. Innerhalb der Regierung hatte er offenbar Ludwig von Roll gewähren lassen und sich weitgehend auf ihn gestützt. Er griff denn auch erst dann unmutig in die Diskussion ein, als von Roll das Plazetgesetz verwarf. Ohne Zweifel waren es die Ereignisse im Kanton Aargau, welche den beiden Magistraten verschiedene Wege wiesen. Offensichtlich wurde Munzinger während seiner eidgenössischen Mission im Aargau durch Bürgermeister Hess von Zürich in seiner Einstellung für die Badener Artikel bestärkt. Denn Hess war, vom politischen Siebnerkonkordat herkommend, ein eifriger Befürworter der liberalen Bestrebungen der Badener Konferenz, der auffallenderweise Zürich eben zu dieser Zeit beitrat. Für Munzinger, der 1831–33 bei der Bundesrevision in den vordersten Linien gekämpft hatte, waren die Badener Artikel eine eidgenössische, politische Angelegenheit, die Verwerfung deshalb auch eine politische Niederlage.¹⁵⁰ Anders war es bei von Roll, der die Art

un nombre considérable de nos campagnards ont (!) assisté aux deux séances malgré que l'on ne savait que de la veille que le Gd. Conseil s'en occuperait. Fallait-il perdre la confiance et nous exposer dans le moindre mouvement d'un état d'anarchie ? et pourquoi ? Véritablement Votre Excellence ne le fâchera pas, si je lui dis que le jeu ne valait pas la chandelle. »

¹⁵⁰ Munzinger an Hess, 21. Dez. 1835: «Auf jeden Fall wollen wir nicht verzweifeln – im Politischen ist gar oft eine Niederlage sehr erspriesslich; es muntert wieder zu neuen Kraftanstrengungen auf. Möchte es bei uns der Fall sein. » ZBZ, zitiert bei Häfliger 142.

und Weise, wie die aargauischen Radikalen mit Hilfe der Badener Artikel die Kirche vergewaltigten, nicht billigen konnte.¹⁵¹ Seine Politik passte der erfahrene Magistrat den Gegebenheiten an.

Aus dem kurzen Kampfe um die Badener Artikel aber gewann die liberale solothurnische Regierung, wie es Munzinger trotz seiner grossen Enttäuschung in seiner ersten Reaktion¹⁵² bewies, die wichtige Lehre, dass mit Grossaktionen, wie die Badener Artikel eine war, für die Liberalisierung des Kantons nichts zu erreichen war. Munzinger kam deshalb auch rasch zum richtigen Schluss, wenn er schrieb: «Vorwärtsgehen, ja! aber nicht auf die Badener Art.»¹⁵³

Unter den Liberalen sah Reinert wohl am klarsten. Von Anfang an distanzierte er sich von den Badener Artikeln. Sie waren für ihn nicht die geeigneten Mittel zur Erreichung des gesteckten Ziels. Die zwei letzten Jahre hatten ja Beweise genug geliefert, dass der Staat im Kanton Solothurn seine Rechte, sie mochten so weit in den Bereich der Kirche eingreifen wie sie wollten, auf dem Wege der Gesetzgebung nicht erweitern konnte, ohne dass sich das Volk aufregte und einschaltete. Hingegen setzte er sich mit aller Kraft für das Plazetgesetz ein, weil für die Liberalen die Beaufsichtigung des kirchlichen Einflusses eine notwendige Forderung der Zeit war. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass sich der sonst so schweigsame Munzinger erst in die Debatte einschaltete, als das Gesetz ernstlich gefährdet war. Die liberale solothurnische Regierung, und mit ihr das neugeprägte solothurnische Staatskirchentum, erlitt deshalb ihre Niederlage nicht am 15., sondern am 17. Dezember 1835, als sie sich gegenüber dem Volke taktisch verrechnete.

Die Verwerfung der Badener Artikel am 15. Dezember 1835 besass deshalb weniger für Solothurn als vielmehr für die gesamte Schweiz grosse Bedeutung. Denn sie bedeutete – das zeigte das scharfe Echo der radikalen Schweizerpresse nur zu deutlich – das Scheitern der Badener Artikel als eines der wichtigsten Mittel zur Vereinheitlichung der schweizerischen Staatsrechte. Dem Volksfreund schien «die

¹⁵¹ Die konservative Allgemeine Schweizer Zeitung in Bern, 29. Dez. 1835, 655, berichtete, von Roll habe im Gr. Rat erklärt, «wenn er gewusst hätte, was er jetzt wisse, so wäre er nie zur Badener und Luzernerkonferenz gegangen; schändlich sei er von Pfyffer und Consorten hintergangen worden.» – Nach Hurter I, 284 erklärte von Roll: «wenn er vorgesehen hätte, was mit der Religion im Spiele gewesen seie, hätte er sich vor den Artikeln gehütet und verwahrt; dieser Besorgnis wegen könne er nicht mehr zum Vorschlag stimmen.»

¹⁵² Munzinger a. a. O.: «So sehr mich das Resultat Ihrer Beratungen über die Badenerkonferenz erfreut, so sehr betrübten mich die Vorgänge in unserem Kanton; wir können nicht einmal sagen: „Wir haben alles, ausser der Ehre, verloren!“ Wir sind halt in unserm Kanton, so wie im Aargau, für solche Sachen noch nicht reif, das sollten wir uns merken!»

¹⁵³ a. a. O.

Schweiz jetzt kirchlich auf dem nämlichen Punkt zu stehen, wie damals politisch, als Luzern den Bundesrevisionsentwurf verwarf. Wie dort, so haben auch hier Liberale zur Verwerfung mitgewirkt. Die Zeit hat über jenes Wirken schon ihr Urteil gesprochen; es wird auch hier geschehen. »¹⁵⁴ Der Volksfreund sprach damit das Urteil und die bittere Enttäuschung der ganzen liberalen Schweiz aus, welche sich für die Badener Artikel begeisterte. Begreiflich deshalb, dass sich Munzinger schämte: «Wir können nicht einmal sagen: „Wir haben alles, ausser der Ehre, verloren!“»¹⁵⁵

Auf Seite der Gegner der Badener Artikel löste die Verwerfung laute Freude aus. Besonders Professor Suter gab ihr im Erneuerten Wochenblatt einen etwas überlauten Ausdruck. Die streng kirchlichen Kreise, von ihrem Erfolg geblendet, sahen vorerst nur das Negative am Entscheid gegen die Badener Artikel und gegen das Plazetgesetz, ohne die verfänglichen Vorbehalte zu beachten.¹⁵⁶ Konservative Politiker hingegen beurteilten die Lage Ende 1835 kühler und versprachen sich vorderhand wenigstens einige Ruhe.¹⁵⁷

Besondere Freude bezeugte auch der Bischof von Basel. Während der Auseinandersetzungen um die Badener Artikel im Kanton Solothurn hatte er sich erwartungsgemäss passiv verhalten. Dass ihm aber der Ausgang der Verhandlungen nicht gleichgültig war, bewies die freudige Mitteilung, welche er am 20. Dezember 1835 dem Papste persönlich machte. Er meldete nach Rom: «Beatissime Pater! Festino, Sanctitati Tuae indicare, 15ta et 17ma (decembris) a Maiori Reipublicae Solodoranae Consilio post multas, easque vehementiores discussiones, Articulos ita dictos Badenses esse reiectos.»¹⁵⁸ Er hoffte auch,

¹⁵⁴ Volksfreund, 24. Dez. 1835, 843. Vgl. auch Allgemeine Kirchenzeitung, 2. Jan. 1836, 2 ff., wo die Verwerfung Solothurns Egoismus zugeschrieben wurde. Erzähler, 24. Dez. 1835, 442, wo Baumgartner seine ganze bittere Enttäuschung ausdrückte. Schweizerbote, 24. Dez. 1835, 412, ebenso dessen Nachläufer, 22. Dez. 1835, 406. – Dommann 135, Anm. 3. – Zur Verwerfung der Bundesurkunde von 1833 im Kanton Luzern vgl. Nick 187 ff.

¹⁵⁵ Munzinger a. a. O.

¹⁵⁶ E. Wochenblatt, 19. Dez. 1835, 273 f. 9., 16. Jan. 1836, 5 f., 13 f.

¹⁵⁷ Karl Gerber an den Abt von Mariastein, 28. Dez. 1835: «Die letzten Vorgänge in betreff der Badener Artikel lassen hoffen, man werde es eingesehen haben, dass dieselben vor der Hand wenigst noch unausführbar sind. Es steht demnach zu erwarten, dass man mittlerweile in einem mehr versöhnenden Sinne sich gegen die Geistlichkeit benehmen werde; – Klugheit und Politik machen den Regenten dermalen ein solches Benehmen sehr ratsam, wenn sie es einmal mit dem Volk nicht verderben wollen. Darin aber ist schon vieles gewonnen, selbst die liberalen Wortführer möchten es eingestehen, indem sie so bitter über Rückschritte klagen!!» MA. Nr. 57.

¹⁵⁸ «Heiligster Vater! Ich beeile mich, Deiner Heiligkeit anzuzeigen, dass am 15. und 17. (Dezember) vom Grossen Rate der Republik Solothurn die sogenannten Badener Artikel nach vielen, daher umso heftigeren Verhandlungen verworfen wurden.»

allerdings umsonst, dass dieses solothurnische Beispiel auf die Entschliessungen des bernischen Grossen Rates einen günstigen Einfluss ausüben werde. Der Bischof benutzte die Gelegenheit, um nun die solothurnische Regierung der Gunst und dem Wohlwollen des Heiligen Vaters, besonders hinsichtlich der bestrittenen Propstwahl, zu empfehlen.¹⁵⁹ Der Nuntius seinerseits mass dem solothurnischen Entscheid im Hinblick auf die gesamtschweizerische Entwicklung eine nicht geringe Bedeutung zu. Mit besonderer Genugtuung unterrichtete er Rom über den entscheidenden Einfluss des Volksaufmarsches. Seiner Ansicht nach war dieser der Wirkung des päpstlichen Kreisschreibens zuzuschreiben.¹⁶⁰

Den streng kirchlichen Geistlichen, die sich im ersten Augenblick so sehr der Freude hingegeben hatten, gingen jedoch die Augen bald auf. 1840 musste Professor Suter feststellen: «Ich frage, o Volk! war dein Sieg auch dauerhaft? Ist dir auch Wort gehalten worden? Sind die Badener Artikel nicht doch nach und nach ins Leben getreten? Ist nicht in Erfüllung gegangen, was ein Mitglied des Gr. Rates öffentlich sagte: „Wir wollen nicht streiten über die Prinzipien (d.h. über die Namen), um keinen Argwohn bei dem Volke zu erregen und Rom (d.h. den heil. Vater) nicht zu wecken. Wir fahren fort, wie bisher; wir machen, ohne der Prinzipien zu erwähnen, Gesetze wie uns gut dünkt; wir sind souverän.“»¹⁶¹

Wirklich verharrte die liberale Regierung auf dem Wege, den sie eingeschlagen hatte. Der Kleine Rat teilte die Verwerfung der Badener Artikel am 30. Dezember 1835 offiziell Luzern zu Handen der übrigen Konferenzstände mit.¹⁶² Luzern aber betrachtete den Entscheid vom 15. Dezember nicht als endgültig. Wiederholte versuchte es, Solothurn doch noch zur Annahme der Artikel zu bewegen. Besonders nachdem Bern am 20. Februar 1836 die Artikel angenommen hatte, ersuchte Luzern Solothurn, nunmehr möglichst rasch die «endlichen Entschliessungen über die Anträge von Baden und Luzern mitzuteilen.»¹⁶³

¹⁵⁹ DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel. Konzept von der Hand Salzmanns.

¹⁶⁰ BA/VA 1835, 1617 (19. Dez.), 1618 (23. Dez.). Der Nuntius hob auch besonders die Rolle Hallers hervor, die dieser als Verteidiger der Interessen der katholischen Religion spielte.

¹⁶¹ Suter, Beantwortung 9.

¹⁶² KRM 1835, 2151.

¹⁶³ Luzern-Schreiben 1835/36, 10. März 1836. Luzern schrieb: «Wenn diese Anzeige in Uns von neuem die Hoffnung belebt hat, es werde das Bemühen eidgenössischer Regierungen im Streben nach einem gemeinsamen Verbande über die wichtigsten Verhältnisse Erfolg gewinnen, so hat er auch den Wunsch wieder rege gemacht, auch Euch ... zu diesem Streben mit Uns vereint zu wissen. Ihr waret es zuerst, Uns schon unterm 21. März 1834 die Geneigtheit des dortigen Grossen Rats zur Wiederherstellung des Metropolitan-

Die solothurnische Regierung zeigte jedoch keine Lust, dieses heisse Eisen abermals hervorzuziehen, und verwies einfach auf ihre Mitteilung vom 30. Dezember 1835.¹⁶⁴ Noch im Oktober 1836 versuchte Schultheiss Amrhyn bei Munzinger persönlich zu intervenieren, doch ohne Erfolg. Solothurn hatte den Boden kirchenpolitischer Streitigkeiten endgültig verlassen. Munzinger liess dies Amrhyn deutlich merken, als er in seiner Antwort bemerkte: «Überhaupt fängt es an, Ekel zu erregen, wenn nur das Wort ‚Kirchliches‘ ausgesprochen wird.»¹⁶⁵

Durch die Verwerfung der Badener Artikel sprach sich Solothurn also endgültig gegen den Anschluss an das interkantonale Konkordat zur Wahrung der Rechte des Staates in Kirchensachen und zur Errichtung eines Metropolitanverbandes aus. Solothurn distanzierte sich damit auch von den unheilvollen staatskirchlichen Experimenten der Radikalen, denen seine führenden Köpfe lange Zeit eher reserviert gegenübergestanden waren, bevor sie sich zur Einführung der Artikel im Kanton entschlossen. Gleichzeitig aber verharrte der Grossen Rat auf dem bisher erreichten Stand des solothurnischen Staatskirchentums, welcher jenen von 1830 bereits bedeutend überschritten hatte. Die staatskirchlichen Bestrebungen blieben weiterhin auf den liberalen Fortschritt ausgerichtet, doch lehnte man die Zumutung ab, sich seinen Weg fortan von Aussen vorschreiben zu lassen. Ganz im Sinne Reinerts konnte er nun seine staatskirchliche Gesetzgebung den Erfordernissen des Augenblicks anpassen, ohne dass er wegen seiner wenigen auffälligen Einzelmassnahmen den ernst zu nehmenden Widerstand des Volkes zu befürchten hatte. Diese Überzeugung drückte auch die Regierung aus, als sie am Schlusse ihres Rechenschaftsberichtes 1838 feststellte: «Seit 1831 wurden eine Menge Gesetze und Verordnungen erlassen, wovon sich jene vorzüglich bewährt zeigten, die aus den Ansprüchen der Zeit, aus der freien Entwicklung des Staatslebens entsprungen sind; fremde Nachahmungen ohne Bedürfnis können nicht Wurzeln schlagen.»¹⁶⁶

Verbandes und zur Feststellung der Rechte des Staats in Kirchensachen auszudrücken. Wir dürfen hoffen, es werden die bisherigen Ereignisse diese Geneigtheit noch gesteigert haben.»

¹⁶⁴ KRM 1836, 372.

¹⁶⁵ Munzinger an Amrhyn, 7. Okt. 1836. FAA. IV. D. 43. Antwort auf einen Brief Amrhyns vom 5. Okt. 1836, welcher von Christoph Fuchs überbracht worden war. Munzinger schrieb: «Ich bedaure, in dieser Beziehung nicht bessere Nachricht geben zu können. Bis jetzt hätte es mir am besten geschienen, auf die Konferenzbeschlüsse (von 1830) fortbauend, die Seminarangelegenheit wieder anzuregen und, wenn den betreffenden Regierungen genugsam Einfluss gegeben würde, dann eine gute theologische Anstalt damit zu verbinden. Jedes andere Project würde bei uns fallen.»

¹⁶⁶ Rechenschaftsbericht 1837/38, 200.

S C H L U S S

Die Akzentuierung der Staatskirchenpolitik, das hatte die Regierung nun erfahren müssen, war für den liberalen solothurnischen Staat ein gefährliches Glatteis.¹⁶⁷ Es galt nun, das Interesse des Volkes von den kirchlichen Streitfragen weg andern Dingen zuzuwenden, wo die Liberalen der vollen Zustimmung der bäuerlichen Landbevölkerung zum voraus gewiss waren.

Die im Patriotischen Verein bereits im Frühjahr 1835 neu aufgerollte Frage der Zehnt- und Bodenzinsablösung kam ihnen deshalb sehr gelegen.¹⁶⁸ Bereits am 14. Dezember 1835 reichte Johann Trog dem Grossen Rat einen schriftlichen Antrag ein, worin gefordert wurde, dass der Staat alle Zehnten und Bodenzinse, welche geistlichen Korporationen oder Privaten gehörten, an sich kaufen sollte. Es ist interessant festzustellen, dass dieser Antrag zum ersten Mal in der zweiten Sitzung vom 15. Dezember unmittelbar vor der Behandlung der Badener Artikel verlesen wurde, offensichtlich angesichts des sich versammelnden Volkes.¹⁶⁹ Nach der erzwungenen Verwerfung der Badener Artikel und des Plazetgesetzes war die liberale Mehrheit des Grossen Rates nun umso mehr bereit, auf diesen Antrag einzutreten.¹⁷⁰

Das Echo im Volke war dieser Wendung von Anfang an günstig. Über der eifrigen Diskussion, welche die Abschaffung des Zehnts auslöste, vergass es bald die kirchliche Aufregung. So hatten es die Liberalen gewünscht. Während das Wochenblatt sich noch einige Zeit in seinem Erfolge sonnte, weil es ihn überschätzte, ergriff das Solothurner Blatt mit wahrer Erleichterung die Zehntfrage, ohne sich lange über die erlittene Niederlage aufzuregen. Es wurde von neuer Zuversicht erfüllt, denn nun hatten die Liberalen das Gesetz des Handelns wieder an sich gerissen. Beinahe übermütig rief es deshalb aus: «Es

¹⁶⁷ Cartier äusserte am 16. Dez. 1836 im Grossen Rate, «das Konferenzeln führe auf das Glatteis. » GRV Solothurner Blatt, 17. Dez. 1836, 350.

¹⁶⁸ Zur Zehntablösung vgl. Büchi, Ablösung 252 ff. – Ferner: Häfliger 95. Mösch, Demokratie 20 f., 36. Niggli 78. Derendinger 372 ff.

¹⁶⁹ GRM 1835, 511 f.

¹⁷⁰ a. a. O. 628. – Haller an Hurter, 15. Dez. 1841: «Die Badener Artikel selbst sind nicht verworfen, sondern durch eine elastische Wendung, als ohnehin in den Rechten des Staates liegend und teilweise ausgeübt, mit einer Majorität von 2 Stimmen beiseitegesetzt und zwar nur aus Schrecken vor dem zahlreichen Auditorium der aus allen Gegenden des Cantons herbeigekommenen gutgesinnten Landleute. » «Abschaffung oder gezwungener spottwohlfeiler Loskauf der Zehnten, einzig und allein aus Hass und Repressaille gegen die Geistlichkeit, denn der Antrag dazu geschah von dem Advokaten Trog aus Olten am Tage nach der quasi Verwerfung der Badener Artikel, aus Wut gegen diese erlittene Schlappe. » Scherer, Haller II, 79.

ist jetzt ein anderes Plazet da, das Plazet der Rechtsgleichheit, das Abgabenplazet! »¹⁷¹

Da die kirchlichen Institutionen den grössten Teil der Zehntrechte im Kanton besassen und die Tendenz der Ablösung aus politischen Gründen dahin ging, den Zehntpflichtigen auf Kosten der Zehntherren möglichst entgegenzukommen, waren empfindliche Einbussen an kirchlichem Vermögen vorauszusehen. Deshalb stiess die Zehntablösung vor allem auf die Gegnerschaft der Geistlichkeit, welche im Wochenblatt in ihrer ganzen Starrheit zum Ausdruck kam.¹⁷² Die Liberalen glaubten, damit ein Mittel gefunden zu haben, um die schicksalhafte und wirksame Verkettung von Klerus und Volk zersprengen zu können. So wurde die Ablösungsfrage eine weitere wichtige Etappe im Ringen um den bestimmenden Einfluss auf das Volk.¹⁷³

Die Opposition gegen die Zehntablösung, wie sie das Wochenblatt verfocht, hatte von Anfang an den grossen Nachteil, dass sie in die Verteidigung gedrängt wurde. Ohne irgendwelche Wendigkeit verharrte sie starr in ihrer Defensive. Grundsätzliche Bedenken gegen die Gesinnung der Liberalen konnten nichts mehr fruchten.¹⁷⁴ Ebenso wenig nützte es ihr, besonders den Geistlichen, dass sie die Ablösung aus religiösen Motiven zu bekämpfen suchte. Sie machten es den Libe-

¹⁷¹ Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 310. «Dieser Antrag führt aus den hohlen, unfruchtbaren Schwätzereien, aus der Gespenstersehorei und der Religionsgefahr auf einmal heraus zur soliden Erörterung der wahren Staatsgebrechen und Staatsbedürfnisse. Wir wissen wohl, dass unsern Gegnern mit solchen Anträgen nicht gedient ist; sie hätten tausend Mal lieber kirchliche Streitigkeiten, denn die Kirche ist gar ein weiter, grosser Mantel, hinter dem man allerlei Versteckens spielen kann. Heraus mit euch, heisst es jetzt, hervor hinter dem Umhang, und zeigt, wer ihr seid und wie ihrs mit dem Volke meint!»

¹⁷² Büchi, Ablösung 254, 257.

¹⁷³ Aus einer Petition aus Walterswil, abgedruckt im E. Wochenblatt, 23. Juli 1836, 139, geht hervor: «Man hört aber allgemein und von radikaler Seite selbst: weil die Badener-Conferenz-Artikel im Kanton Solothurn verworfen worden, so müssen zum Ersatz derselben Zehnt und Bodenzinse weggeschafft werden, wodurch endlich doch erzweckt werden könnte, der katholischen Kirch in unserm Kanton ein Ende zu machen.»

¹⁷⁴ E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 13: Rückblickend auf die Grossratssitzungen vom 15. und 17. Dez. 1835 schrieb ein Schwarzbube: «Wir haben Vieles gesehen, Vieles gehört, wir sind aufgeklärt worden! Wir sehen nun, wohin uns die Liberalen, wohin uns die Volksredner in Balsthal führen wollen! Wir haben gehört die Sprache des Unglaubens und der Gottlosigkeit! Wir wissen, welches unsere wahren Freunde, wir wissen, welches unsere Feinde sind. Wir wissen nun, was diese Menschen wollen, wenn sie in dem „Amts- und Regierungsblatte“ von Solothurn über Klöster und Priester schimpfen; wir wissen, was sie wollen, wenn sie uns (wie einst Satan den Apfel im Paradiese) Klostergrüt, Stiftgut, Pfarrgut, Zehntengut vorbehalten, und, wie dort die Schlange, rufen: „Greifet zu! Nehmet! Nehmet! Jetzt ist die rechte Zeit! Greifet zu! Jetzt könnt ihr frei werden von diesen Lasten! Jawohl! Durch Prokuratoren-Rat frei werden!»

ralen, welche aus der Sache in erster Linie politisches Kapital schlagen wollten, doch etwas zu leicht, wenn sie die «Badenerkonferenzler und Zehntenstürmer» in einen Topf warf. Denn die Zehntablösung musste früher oder später kommen, weil der Zehnt überlebt war.¹⁷⁵

Während das Wochenblatt nach wie vor ein Sprachrohr der streng kirchlichen Kreise blieb, trat im Herbst 1836 mit der «Schildwache am Jura» des jungen Theodor Scherer ein konservatives, durchaus politisches solothurnisches Blatt auf die politische Bühne.¹⁷⁶ Sie liess das religiöse Moment in den Auseinandersetzungen um die Ablösungsfrage sorgfältig aus. Dieser Unterschied zwischen den beiden gesinnungsverwandten Blättern entsprach zweifelsohne auch weitgehend demjenigen zwischen der Geistlichkeit und dem grössten Teil der konservativen Politiker, welche, vom Standpunkt des strengen historischen Rechts ausgehend, an der Notwendigkeit der Zehntablösung nicht vorbeisahen.

Für das Volk war jedoch die Zehntablösung keine politische, sondern eine rein wirtschaftliche Angelegenheit. Dies widerspiegelte sich deutlich im Grossen Rat. Denn die bisher gewohnte Konstellation, nach welcher die Liberalen den konservativen Städtern und kirchlich gesinnten Landgrossräten gegenüberstanden, verschob sich hier bedeutend. Es zeigte sich nun, dass die meisten Landgrossräte, welche dem Katholischen Verein angehörten oder ihm doch nahestanden, am 10. März 1837 für die Annahme des Zehntloskaufgesetzes stimmten.¹⁷⁷ Allerdings dürfen jene, welche gegen das Gesetz stimmten, nicht einfach als Gegner jeglicher Zehntablösung betrachtet werden, wie wir bereits darauf hingewiesen haben.¹⁷⁸ Viele unter ihnen, wie etwa Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, wollten nicht weiter gehen als das Gesetz von 1833, weil schon dieses von den Zehntherren grosse Opfer verlangte.¹⁷⁹

Die Zehntablösung diente den Liberalen dazu, ihr hart angeschlagenes Prestige beim Volk wieder zu festigen. Ohne lange auf recht-

¹⁷⁵ Mösch, Auf- und Ausbau 73.

¹⁷⁶ Über die «Schildwache am Jura» vgl. Letter 39 ff. – Zu ihrer Haltung im Streit um die Zehntablösung vgl. Büchi, Ablösung 173 f.

¹⁷⁷ Vgl. Solothurner Blatt, 11. März 1837, 77 f. Dieses brachte eine namentliche Aufzählung aller Grossräte, wie sie gestimmt hatten, wer dafür (65), wer dagegen (33), wer sich vor der Abstimmung aus dem Saal entfernte (6, darunter Ludwig von Roll) und wer abwesend war (4, darunter Th. Scherer). Aus dem Kommentar des Blattes: «Unter den Stimmenden für das Gesetz finden wir zu unserer nicht geringen Verwunderung einen Alter, Motschi, Dietler, Glutz von Hägendorf usw. Ein böses Gerücht erklärte diese Männer als Werkzeuge des katholischen Vereins, Handlanger der Aristokratie, Abgeordnete von Maria-Stein; sie haben aber dieses tatsächlich widerlegt.»

¹⁷⁸ Büchi, Ablösung 173 f.

¹⁷⁹ E. Wochenblatt, 18. März 1837, 47.

liche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen, kamen sie hier den ungestümen Wünschen des Volkes entgegen. Das Volk konnten sie aber damit nicht für den Liberalismus gewinnen. Die Konservativen und die Geistlichen, die die Freude des Volkes sahen, unterliessen fortan klugerweise jeden Versuch, an dem Geschehenen irgendwie zu rütteln. Selbst Suter, welcher im Wochenblatte so verbissen gegen die Ablösung gekämpft hatte, erwähnte wohlweislich diese Frage in seiner feurigen Flugschrift von 1840 mit keinem Wort.¹⁸⁰ Aber die Geistlichkeit machten sich die Liberalen noch mehr als bisher zu ihrem Hauptfeind. Ihren Einfluss auf das Volk vermochten sie nicht zu brechen. Dies bewies besonders die mit zahlreichen Unterschriften versehene solothurnische Petition, welche die Tagsatzung im Herbst 1837 zu Gunsten der katholischen Glarner erhielt.¹⁸¹

Während die Liberalen die Aufmerksamkeit des Volkes mit Erfolg von den kirchenpolitischen Fragen abzulenken vermochten, verfolgte die Regierung den Ausbau des nunmehr wieder eigenständigen kantonalen Staatskirchentums weiter. Von den Massnahmen, welche im Gefolge der Badener Konferenz im Kanton Solothurn erlassen worden waren, wurde auch nach dem 17. Dezember 1835 nichts abgestrichen.¹⁸²

Ein Vergleich des Standes des solothurnischen Staatskirchentums von Anfang 1836 mit jenem von Ende 1833 zeigt, dass das Staatskirchentum unter dem ausserkantonalen Einfluss eine tiefgreifende Veränderung durchgemacht hatte. Das kirchenfreundliche altsolothurnische war von einem staatsautoritären, für die Erfordernisse der Kircheverständnislosen, aufgeklärten Staatskirchentum verdrängt worden. Nach wie vor bestanden die Prüfungsgesetze für die Geistlichen, die eben in der kritischen Zeit, im November 1835 und Februar 1836, erstmals zur Anwendung kamen. Damit tat die Regierung unmissverständlich kund, dass sie das Erreichte auf keinen Fall preisgeben wollte. Ebensowenig gab Solothurn im Streit um die Anerkennung der Propstwahl irgendwie nach. Durch seinen rechtswidrigen Schritt gegenüber dem St. Ursenstift eröffnete sich der Grosse Rat auf lange Sicht neue Finanzquellen für den Ausbau des kantonalen Erziehungswesens, ohne die Staatskasse übermäßig belasten zu müssen, und brachte die Kollaturrechte an sich, um sie mit ergebenen Geistlichen besetzen zu können. Allerdings, den Nuntius, und mit ihm den Heiligen Stuhl, konnten die Liberalen nicht ausschalten. Denn diese liessen sich durch die angewandten Druckmittel nicht einschüchtern.

¹⁸⁰ Suter, Beantwortung.

¹⁸¹ Die Petition enthielt über 3000 Unterschriften. Vgl. Letter 73 ff., 168. Häfliiger 146. Suter, Beantwortung 11.

¹⁸² Strohmeier 180.

Bei dem Erreichten blieb die liberale Regierung nicht stehen. Vorsichtiger als bisher ergriff sie weiter ihre staatskirchlichen Massnahmen.

Es lag im Zuge der Zeit, dass auch die Industrie im Kanton Solothurn Einzug hielte, Handel und Gewerbe gefördert wurden und die Landwirtschaft neue Wege ging. Es war ja eines der Ziele des Liberalismus, die materielle Wohlfahrt zu heben. Deshalb wollte man auch nach Möglichkeit die Arbeitszeit ausdehnen und mit Neid sah man in die reformierten Kantone hinüber, wo die Arbeit nicht durch die vielen Feiertage unterbrochen wurde wie in katholischen Gegenden. In der wirtschaftlichen Konkurrenz mit den reformierten Kantonen glaubte man sich aus diesem Grunde vor allem im Hintertreffen. Die Forderung nach Verminderung, ja Abschaffung aller Feiertage verstummte nicht mehr. Sporadisch erschienen im Solothurner Blatt immer wieder Artikel, die dieses Postulat propagierten. So rechnete es zum Beispiel den Leberbergern vor, welche finanzielle Verluste ihnen gegenüber den reformierten Bucheggbergern aus den vielen Feiertagen erwuchsen.¹⁸³ Diesen Nachteil begann auch das städtische Gewerbe zu spüren. 1838 versuchte der Mechanikus Adam Kulli die Gemeinde Solothurn zu einer Petition zu veranlassen, jedoch ohne Erfolg. Denn mit guten Gründen zweifelte die Stadtverwaltung daran, ob die übrige Bevölkerung des Kantons damit einverstanden wäre. So wies sie darauf hin, dass an vielen Orten immer noch Feiertage gehalten wurden, die von der Kirche schon seit mehr als fünfzig Jahren aufgehoben waren.¹⁸⁴ Der Staat löste die Frage schliesslich von sich aus, allerdings nicht mehr im Sinne einer Einschränkung, sondern der Erhaltung gewisser Feiertage neben den Sonntagen, um die Erholung der strenger arbeitenden Berufsschichten zu sichern.¹⁸⁵

Ihr besonderes Augenmerk richtete die Regierung seit 1831 auf das Rechnungswesen der Klöster, Stifte und anderer geistlicher Institutionen, die über Vermögen verfügten. Sie begründete zwar diese Forderung damit, dass es Pflicht des Staates sei, dafür zu sorgen, dass die Güter der geistlichen Korporationen den grösstmöglichen Nutzen

¹⁸³ Solothurner Blatt, 19. März 1836, 88. Es gelangte in seiner Rechnung auf eine jährliche Schadensumme von mehr als einer halben Million Franken (Verdienstausfall an 19 Feiertagen plus Mehrausgaben an solchen Tagen!) «Wieviel sie (die Feiertage!) dem Seelenheile dagegen eintragen, überlassen wir den Experten zu beurteilen.»

¹⁸⁴ BAS. Prot. der Gemeindeversammlung 1831–43, 266, 278 ff. – Der Bischof klagte am 17. März 1838 seinem Freunde Kaplan Georg Meyer in Hospenthal: «Auch gegen die wenigen Feiertage hat ein gewisser Kulli in der Soloth. Stadtbürgergemeinde einen Antrag eingebracht; derselbe ist ein Hufschmied, der an Sonn- und Feiertagen arbeitet und an Werktagen müssig geht.» A. Henggeler, Bischof und Kaplan – eine Priesterfreundschaft aus alten Tagen. Kirchenzeitung 92 (1923), 156.

¹⁸⁵ Studer 132 f.

trugen.¹⁸⁶ Der tiefere Grund aber lag darin, dass sich der Staat vom Umfang und von der Grösse dieser nicht unbedeutenden Vermögen ein genaues Bild machen wollte, um sie nach Möglichkeit auch seinen Aufgaben dienstbar machen zu können. Die Rechnungsabnahme wurde deswegen immer strenger durchgeführt. Schon im September 1831 bildete der Kleine Rat eine dreiköpfige Kommission zur Prüfung der eingehenden Rechnungen.¹⁸⁷ Die Kommission des Innern musste 1835 der Regierung ein Verzeichnis aller Rechnungen vorlegen, die bisher revidiert worden waren, um feststellen zu können, ob nicht noch weitere Korporationen bestanden, «über deren Verwaltung eine gleiche Verfügung anzutun wäre.»¹⁸⁸ Der Kleine Rat erliess endlich am 24. Februar 1836 eine Verordnung, worin vorgeschrieben wurde, wie die Rechnungen in Zukunft abzulegen waren.¹⁸⁹ Ein Jahr später wurde die Rechnungsabnahme, namentlich der Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsrechnungen, auch gesetzlich verankert.¹⁹⁰

Wie angetönt, verlangte die Regierung die Rechnungsablage nicht aus lauter Uneigennützigkeit. Dadurch erhielt sie wichtige Unterlagen. Denn seit Jahren war bei der Beratung der Staatsrechnung im Grossen Rat immer wieder der Auftrag an den Kleinen Rat erneuert worden, «zu trachten, von geistlichen Stiftern und Corporationen so viele freiwillige Beiträge zu erhalten, um die Kosten der Lehranstalt sowohl als auch die Gehaltszulagen der Hrn. Professoren bestreiten zu können, ohne dafür die Staats-Cassa in Anspruch nehmen zu müssen.»¹⁹¹ So erliess nun die Regierung im Juli 1835 eine Aufforderung an sämtliche geistlichen Korporationen des Kantons, durch freiwillige Bei-

¹⁸⁶ Vgl. Einleitung der Verordnung über die Rechnungsablegung geistlicher Korporationen. Vom 24. Febr. 1836. Gesetze und Verordnungen 1836, 27.

¹⁸⁷ KRM 1831, 1301.

¹⁸⁸ KRM 1835, 213.

¹⁸⁹ KRM 1836, 281 f. – Derendinger 387.

¹⁹⁰ Gesetz über Abnahme der Kirchenrechnungen. Vom 15. März 1837. Gesetze und Verordnungen 1837, 55. Studer 29, 87 f., 114 ff.

¹⁹¹ GRM 1833, 156; 1834, 567. KRM 1835, 24. – Der liberale Bonav. Pfluger schrieb am 13. März 1834 seinem Onkel, P. Athan. Brunner, Statthalter des Klosters Mariastein in Beinwil: «Es wird Ihnen bekannt sein, dass der Kl. Rat von dem Gr. Rat den Auftrag erhalten zu untersuchen, ob und wie geistliche Corporationen anzuhalten seien, Beiträge oder Leistungen zugunsten der Erziehungsanstalten – vorzüglich der Volksschulen – zu machen. Von Ihrem Convent ist bis anhin meines Wissens durchaus nicht die Rede gewesen; allein es könnte doch früh oder spät dazu kommen, um so mehr, wenn mehrere andere Corporationen ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, das Ihrige zu tun. Deshalb glaube ich, dass es klug wäre, ... auch von Ihrer Seite seiner Zeit gelegentlich, wenn die Sache zur Sprache kommen sollte, Geneigtheit auszusprechen; die Zumutungen oder Forderungen, wenn solche gestellt werden, glaube ich zum voraus versichern zu können, werden nicht den Vorwurf der Unbescheidenheit verdienen.» MA. Nr. 751.

träge die höhere Lehranstalt zu unterstützen.¹⁹² Das Echo war aber sehr bescheiden. Die meisten der Aufgeforderten lehnten unter Hinweis auf ihre Armut die Leistung eines Beitrages ab.¹⁹³ Wenige Tage nach der Verabschiedung des Zehntloskaufsgesetzes, am 16. März 1837, vernahm der Grosse Rat den «Bericht des Kleinen Rates über die Leistungen der geistlichen Korporationen und Stiftungen für die Schulanstalten.»¹⁹⁴ Dass sich der Rat mit dem geringen Erfolg des Verfahrens, welches die Regierung eingeschlagen hatte, nicht begnügen wollte, bewies sein unmissverständlicher Beschluss, den Kleinen Rat zu beauftragen: «1) Die Klöster und Stifter zu inventarisieren; 2) nachzusehen, ob man das Klosterpersonal nicht vermindern könne; 3) ob und was man von den geistlichen Korporationen zu Handen der Schulanstalten fordern könne.»¹⁹⁵ Seit der Verwerfung der Badener Artikel war dies der augenscheinlichste Beschluss des Grossen Rates in staatskirchlicher Hinsicht, der bewies, dass auf die Grundsätze nicht verzichtet worden war. Das Wochenblatt stellte denn auch sofort nachdrücklich fest, dass dieser Beschluss in die Reihe der vom Papst verurteilten Badener Artikel gehöre.¹⁹⁶

Im Oktober 1837 entschloss sich die Regierung, als Vorarbeit zur Ausführung des Grossratsbeschlusses den Vermögenszustand aller Klöster und Stifte durch Inventarisation auszumitteln. Eine zu diesem Zwecke bestellte besondere Kommission machte sich noch im gleichen Jahre an die Inventarisation des Klosters Mariastein.¹⁹⁷ Doch ging die Regierung vorsichtig zu Werke.¹⁹⁸ Im März 1839 musste der Grosse Rat zur sofortigen Vornahme derselben drängen.¹⁹⁹ Aber erst 1840 wurde sie fortgesetzt.²⁰⁰ Die Ergebnisse dieser Inventarisation wurden im Rechenschaftsbericht 1839/40, ohne sie direkt zu nennen, als «Übersicht des Vermögens in toter Hand» mitgeteilt.²⁰¹ Denn die

¹⁹² KRM 1835, 1212 f.

¹⁹³ a. a. O. 1609. Das Kloster Visitation in Solothurn z. B. antwortete, es sei nicht imstande, einen Beitrag zu leisten. Vgl. auch Solothurner Blatt, 18. März 1837, 81: «Unsere zwei reichsten Klöster, St. Joseph und Mariastein, erklärten sich das erstere zu 50, das andere zu 100 bis 150 Fr. jährlicher Beisteuer erbötig.»

¹⁹⁴ Solothurner Blatt, a. a. O. E. Wochenblatt, 25. März 1837, 50 f.

¹⁹⁵ E. Wochenblatt, a. a. O. Rechenschaftsbericht 1837/38, 14 ff. Studer 29.

¹⁹⁶ «Es ist arg, dass es im Lande der so hoch proklamierten Freiheit keine Freiheit mehr geben soll nach eigener Wahl und von Gott kommendem Berufe Gott zu dienen und sein Seelenheil zu wirken.» E. Wochenblatt a. a. O.

¹⁹⁷ Rechenschaftsbericht 1837/38, 15 f.

¹⁹⁸ Derendinger 387. Häfliger 106.

¹⁹⁹ Rechenschaftsbericht 1838/39, 29 f.

²⁰⁰ Die Inventarisation wird als solche bezeichnet im Rechenschaftsbericht 1848/49, 178 ff. – Häfliger 166, 170.

²⁰¹ 75 ff. – Über die Steuer vom Vermögen in toter Hand, Studer 118.

Regierung hatte am 26. Februar 1840 eine «Verordnung über Versteuerung des Vermögens in toter Hand»²⁰² erlassen, weshalb hier die Inventarisierung zur Errichtung eines Steuerregisters vorgenommen wurde.

Erst im Jahre 1848 stellte die Regierung auch eine Untersuchung über die Bedingungen an, unter welchen in Zukunft die Aufnahme in die Klöster gestattet werden sollte. Sie nahm deshalb über den Zustand der Klöster einen «sehr weitläufigen und detaillierten» Bericht auf. Dabei gelangte sie aber zur Überzeugung, dass an ihrer bisherigen Praxis nichts zu ändern sei.²⁰³

Die Vorsicht der Regierung war begründet. Denn sie musste sich nach wie vor darüber Rechenschaft geben, dass das Volk rigorose Massnahmen gegen die Klöster nie zugegeben hätte, am wenigsten die von den Radikalen als Mittel zur Geldbeschaffung immer wieder geforderte Aufhebung derselben.²⁰⁴

Neben diesen Massnahmen unterwarf die Regierung besonders das Eherecht staatlichen Verfügungen, die von streng kirchlichen Kreisen als Eingriff in das «Kirchenregiment» empfunden wurden. Es betraf dies die Aufstellung des Grundsatzes, dass Ehen von Kantonsangehörigen, welche nicht nach solothurnischen Gesetzen geschlossen wurden, als bürgerlich nicht gültig anzusehen seien,²⁰⁵ sowie einige Bestimmungen über Ehehindernisse in Reinerts Entwurf zum Zivilgesetzbuch.²⁰⁶

Dies waren die auf den ersten Blick nicht sehr zahlreichen Massnahmen zum Ausbau des solothurnischen Staatskirchentums nach 1835. Doch bewegten sie sich alle innerhalb des Rahmens, der durch die Badener Artikel gebildet worden war. Das autoritäre, absolutistische Staatskirchentum hatte somit im Kanton Solothurn festen Fuss gefasst. Aber es stand oder fiel mit der Herrschaft des Liberalismus. Sein Fall stand zu Beginn des Jahres 1841 in unmittelbarer, bedrohlicher Nähe.

Überblicken wir zum Schluss noch einmal das ereignisreiche Jahrzehnt von 1830 bis 1840, so ist festzustellen, dass das solothurnische

²⁰² Gesetze und Verordnungen 1840, 16 ff.

²⁰³ Rechenschaftsbericht 1848/49, 178 ff.

²⁰⁴ Über die Heranziehung der Klostervermögen für die Schule in der Folgezeit vgl. Mösch, Schule I–IV, und Mösch, Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873, Olten 1953.

²⁰⁵ Rechenschaftsbericht 1838/39, 141. Gesetz über Einsegnung und bürgerliche Gültigkeit der Ehen. Vom 15. Juli 1838. Gesetze und Verordnungen 1838, 90. Suter, Beantwortung 10.

²⁰⁶ Suter, a. a. O. – Vgl. darüber Walliser 268 ff.

Staatskirchentum der liberalen Aera seine hauptsächlichste Ausgestaltung in den Jahren 1834 bis 1835 erhielt. Sie war eine Folge des Impulses, welcher von der Badener Konferenz ausgegangen war. Damit kam auch der neue liberale Geist zum Durchbruch, der, wenn er auch in Solothurn nicht gerade kirchenfeindlich zu nennen war, so doch für das Wesen der Kirche kein Verständnis besass. Im Vergleich zu andern Kantonen, etwa Aargau oder Luzern, blieb das solothurnische Staatskirchentum in einem etwas bescheideneren Rahmen. Offensichtlich war dies eine Nachwirkung des Erbes, welches die alte aristokratische Regierung hinterlassen hatte. Die Liberalen waren 1835 so klug, nach ihrer staatskirchlichen Niederlage die Grenzen ihrer Möglichkeiten zu erkennen. Dass sie aber von dem erreichten Stand des Staatskirchentums nicht abwichen und ihn im Gegenteil noch weiter ausbauten, wäre ihnen 1840/41 beinahe zum Verhängnis geworden, wenn sie sich nicht im letzten Moment durch Gewaltmassnahmen noch gerettet hätten.²⁰⁷ Denn im Verfassungskampf bildete der Hinweis der kirchlichen und konservativen Agitation, dass die Badener Artikel immer noch faktisch in Kraft waren und auch nach 1835 noch weitere Artikel verwirklicht worden waren, neben den demokratischen Forderungen eines der zügigsten Mittel, um das Volk in Bewegung zu setzen. Die ungeheure Volksbewegung, welche sich damals gegen den liberalen Verfassungsentwurf erhob, war wohl der deutlichste Beweis dafür, dass Liberalismus und Solothurner Volk nach wie vor zwei verschiedene Dinge waren.

²⁰⁷ Zu den Vorgängen bei der Verfassungsrevision 1840/41 vgl. T. Kaiser, Die Solothurner Verfassungsrevision von 1840/41. ZSG 20 (1940), 392 ff. Vgl. hiezu die Besprechung von E. F. J. Müller, An entscheidender Wende. Neue Literatur über die Haltung der Katholiken beim Durchbruch zur liberalen Schweiz. Schweizerische Rundschau 41 (1941/42), 181 ff. – Mösch, Schule I, 1 ff. Häfliger 165 ff. – Über die Badener Artikel im Revisionskampf vgl. Kaiser a. a. O., 408, 418, 420. Mösch a. a. O. Mösch, Auf- und Ausbau 96. Suter, Beantwortung.

Orts- und Personenregister

I: I. Teil in Band 33 (1960) – II: II. Teil in diesem Band

- Aarau: I 46, 85ff. – II 43, 108, 111.
 Aargau: I 13, 16, 19ff., 27f., 35, 37, 45, 47, 49ff., 53f., 57ff., 65, 68ff., 72ff., 79f., 83f., 86, 88, 93. – II 11, 26, 56f., 64ff., 78f., 84, 87, 90ff., 95, 101f., 108f., 111f., 117, 120, 126ff., 140.
 Aarwangen, Kt. Bern: II 29.
 Abyberg Theodor: I 72.
 Ackermann Placidus OSB: II 28, 63ff., 69, 73, 84, 98, 110.
 Aebi J. W. L.: II 109.
 Alkuin: I 56.
 Allemann Niklaus: II 18.
 Alter Josef: II 21.
 Amiet Jakob: II 56.
 Amiet Josef: II 85.
 Amiet Xaver: II 49f., 52f., 76, 81f., 114ff., 123f.
 Amrhyne Jos. Karl: I 13, 16, 19, 21, 37, 53, 55, 59, 65, 67, 72, 74, 79f., 85ff. – II 30, 45ff., 50, 55, 57f., 65, 81, 91, 108f., 111, 117, 131.
 Am Rhyn J. K. F.: I 83.
 Anderwert Josef: I 16, 35, 74.
 de Angelis Philipp: I 27, 29, 31, 34f., 48ff., 64ff., 72, 82f., 92. – II 39, 42, 45, 48ff., 55ff., 60f., 73, 91, 130, 135.
 Arnold Jakob: II 97.
 von Arregger Hermenegild: II 29.
 von Arx, Grossrat, Olten: II 113.
 von Arx Joh. Bapt.: I 28. – II 85.
 von Arx Josef: II 85.
 von Arx Karl: II 85.
 Attisholz: II 21.
 Aubry Pierre Ignace: I 74.

 Baden, Kt. Aargau: I 31f., 45, 47, 78. Konferenz: 35–44. – II 13, 16, 29, 35.
 Baden, Grossherzogtum: I 14.
 Balsthal: II 25, 84f., 133.
 Basel, Bischof von: s. Salzmann J. A.
 Basel, Diözese: I 13ff., 30, 33, 35, 38f., 43, 48f., 51. – II 11, 30, 33, 48, 105, 124.
 Basel, Diözesankonferenz: I 13ff., 43, 79ff., 89, 92. – II 11, 34f., 58, 78f., 80, 108, 124.
 Basel, ehem. Bistum: I 27, 76f., 91. – II 10. – s. auch: Berner Jura.

 Basel, Kanton: I 16.
 Basel-Land: I 22, 35, 45f., 68, 74, 83f., 87. – II 47.
 Basel-Stadt: I 46.
 Baumann Johann: I 30.
 Baumgartner Gallus Jakob: I 23, 26, 29ff., 36f., 39, 41, 46ff., 54, 70f., 74f., 77f., 84, 93. – II 31, 108, 129.
 Bayern: II 81.
 Beinwil: II 20, 27, 35, 137.
 Bern: I 13, 17, 19f., 22, 34f., 45ff., 65, 68f., 71f., 74f., 82ff., 87f., 90ff. – II 41, 50, 74, 77, 104, 109, 130.
 Berner Jura: I 27, 47, 87, 90, 92. – II 21, 63.
 Biberist: II 62, 72.
 Borromäus, Karl: II 104.
 Bossi Johann Georg: I 48.
 Bremgarten: II 43.
 Brosi Johann Baptist: I 28, 34, 36. – II 16, 17, 31, 33.
 Brunner Athan. OSB: II 20, 27, 35, 137.
 Brunner Benjamin: II 53.
 Bucheggberg: II 12, 23, 104, 112, 136.
 Büchi Hermann: II 28.
 Buchsgau, Kapitel: II 16f., 26, 72, 84ff., 94.
 von Buol-Schauenstein Karl Rudolf: I 25, 29.
 von Büren Josef: II 53.
 Burgdorf: I 34. – II 70.
 Büttiker Bartholomäus: II 21, 25f.
 Büttiker Konrad: II 21.
 Bützberg, Kt. Bern: II 29.

 Cartier, Johann: II 132.
 Cartier P. J., Dr. med.: II 63.
 Chur-St. Gallen, Diözese: I 25, 29f., 48. – II 33.
 Cuttat Bernard: I 27, 52, 91.

 Däniken: II 96ff.
 Dannenmayer Mathias: II 103.
 Dänzler F. J.: II 66, 71.
 Deutschland: II 10, 17, 101, 109.
 Dietler, Grossrat: II 134.
 Dietler Anselm OSB: II 93, 95.
 Dietschi Peter: I 28. – II 85.

- Dollmayr Josef Anton: II 70.
 Dorer Eduard: I 35f, 74, 78.
 Dornach: II 24.
 Dulliken: II 96f.
 Dürer Albrecht: II 32.
 Dürholz Amanz: I 33, 35f, 39, 71, 73, 83. – II 31f, 50, 52, 66, 69, 96, 122f.
- Egerkingen: II 21.
 Eggenschwiler Placidus OSB: II 84.
 Einsiedeln: I 66. – II 63, 90.
 Elsass: II 63.
 England: II 121.
 Erlinsbach: II 85.
 Eschenmayer A. K. A.: I 58.
- Federer Josef Anton Sebastian: I 24, 33f, 36.
 Felber Peter: II 17, 81.
 Fetzer Karl: I 16, 74.
 Frankfurt am Main: I 14, 19.
 Frankreich: I 15, 20, 24, 91f. – II 10.
 Frauch Gregor OSB: II 98.
 Frei Johann Baptist: II 25.
 Frei Johann Rudolf: I 16.
 Freiamt: I 27, 47, 50, 53.
 Freiburg im Breisgau: I 14, 31, 38, 49, 86. – II 105f.
 Freiburg im Uechtland: I 52. – II 105.
 Fricktal: I 47.
 Fuchs Alois: I 25f, 28, 33.
 Fuchs Christoph: I 25f, 28f, 33f, 49. – II 117, 131.
 Fulda, Diözese: I 14.
- Gänsbrunnen: II 85.
 Gassmann Urs Viktor: II 85.
 Gäu: II 23, 26, 112.
 Geiger Franz: I 14, 25, 45, 59, 61f. – II 29, 103.
 Gerber Franz Peter Josef: II 38, 40.
 Gerber Karl: II 21, 32, 52, 56, 110, 114f, 129.
 Gizzi Pascal: I 13. – II 48, 57.
 Glarus: II 135.
 Glutz, Grossrat, Hägendorf: II 134.
 Glutz Felix: II 26.
 Glutz-Blotzheim Amanz Fidel: II 21, 32f, 44, 51, 54, 56, 68f, 82, 99ff, 113ff, 121, 123, 125, 134.
 Glutz-Blotzheim Konrad: II 41, 53f, 99.
- Glutz-Blotzheim Viktor: I 33. – II 8, 115, 121.
 Glutz-Ruchti Peter: I 16.
 Graubünden: I 31, 35, 45, 69, 73, 78.
 Gregor VII.: II 119.
 Gregor XVI.: I 49, 63ff, 81, 85, 90. – II 55f, 59f, 125, 129.
 Grenchen: II 27.
 Gretzenbach: II 85.
 Groth Michael: I 50, 52.
 Gugger Leonz: II 53, 69.
 Gunzgen: II 96, 98.
 Gutzwiller Stephan: I 35.
- Hägendorf: II 25, 134.
 von Haller, Karl Ludwig: I 37, 52, 64. – II 29f, 32, 43f, 46f, 49, 51f, 56, 60f, 69, 99, 110, 115ff, 121, 123, 125, 130.
 Hammer Joseph Bernhard: II 17.
 Hartmann Josef: II 71.
 Hegel G. W. F.: II 10.
 Heiliger Stuhl: s. Rom.
 Heinrich VIII.: II 121.
 Helg Joseph: I 16, 74.
 Hess Johann Jakob: I 53f, 87. – II 56, 111, 127.
 Hessen, Grossherzogtum: I 14.
 Hirzel Melchior: I 23.
 Hofstetten: II 98.
 Hohenzollern-Hechingen: I 14.
 Hohenzollern-Sigmaringen: I 14.
 Hospenthal, Kt. Uri: II 136.
 Huber Anton: II 117.
- Jenner B. F. L.: I 16.
 Joachim Urs Viktor: I 28.
 Josef II.: I 15. – II 103.
 Italien: II 81.
 Jütz, Gerichtspräsident: I 74.
- Kaiser Anton: II 17, 39ff, 47ff, 55, 60ff, 70f.
 Karl der Grosse: I 56f.
 Kasthofer A. K. L.: I 54.
 Klus: II 19.
 Kohler, Grossrat, Pruntrut: I 16.
 Konstantin der Grosse: I 57.
 Konstanz, Diözese: I 13. – II 10, 65, 76.
 Kopp Jakob: I 72.
 Kulli Adam: II 136.
 Kulli Leonz: II 71.
 Kurhessen: I 14.

- Lack Simon: II 53, 69.
 Lang Johann Konrad: I 28. – II 16, 18f, 38, 85.
 Langenthal: I 13f. – II 36, 39, 44ff.
 Lausanne–Genf, Diözese: II 10, 33.
 Leberberg: II 23, 90, 112, 136.
 Leimental, Kapitel: II 84.
 Leo I.: II 119.
 Leu Burkhard: I 55, 59.
 Lichtenhahn Karl Christian: I 16.
 Limburg, Diözese: I 14.
 Lohn: II 17.
 Lostorf: I 28. – II 85.
 Louis Philipp: I 91.
 Lukas, Evangelist: II 32.
 Luterbach: II 71.
 Luther Martin: II 109.
 Lüthy Josef: II 8.
 Lützelschwab Gustav: I 35, 39.
 Luzern: I 13, 17ff, 22f, 25ff, 31f, 35, 45ff, 49, 52ff, 58f, 65ff, 75, 79, 82, 84, 87, 91ff; Konferenz 70–83. – II 10f, 21, 25f, 29f, 34ff, 45, 48, 50, 55, 58, 65f, 74f, 77ff, 82, 84, 107, 109, 111, 117, 129f, 140.
- M**ailand: I 53.
 Mainz, Diözese: I 14.
 Malachias: I 31.
 Mariastein: II 28, 35, 63f, 66f, 69, 73, 93, 98, 110, 134, 137f.
 Mellingen, Kapitel: I 50.
 Merenschwand, Kt. Aargau: I 50.
 Merk Wilhelm: I 54.
 Metzerlen: II 98.
 Meyer Franz: I 28. – II 85.
 Meyer Georg: II 136
 Mislin, Abbé: I 90.
 Möhler Johann Adam: I 55, 57ff, 67.
 Mojonnier A.: II 31.
 Morier David Richard: I 44.
 Mösch Johann: II 10, 12.
 Motschi, Grossrat: II 134.
 Müller Dionys: II 21, 32.
 Müller Urs Jakob: II 24, 32, 96, 115, 123, 125.
 Mümliswil: I 28. – II 25f, 85.
 München: I 55.
 Munzinger Josef: I 32, 54, 87. – II 8, 24, 28, 31, 41, 45ff, 50, 53f, 56, 61, 66, 70f, 75, 111, 114, 123f, 126ff, 131.
 Muri, Kt. Aargau: I 52.
- Napoleon: I 15, 48.
 Nassau: I 14.
 Neuendorf: I 28. – II 85.
 Neuhaus Charles: I 88. – II 50.
 Niederamt: II 23, 26, 112.
 Niederbuchsiten: II 26, 84f.
 Niggli Philipp: II 32.
 Nuntius: s. de Angelis Philipp.
- O**berdorf: II 30.
 Obergösgen: II 85.
 Oberrheinische Kirchenprovinz: I 14, 18, 20, 35, 76. – II 78, 81, 105.
 Olten: I 28. – II 16, 21, 24, 26, 28, 32, 85, 92, 96, 111ff, 132.
 Oesterreich: I 15, 47, 91. – II 103.
- Pfluger Bonaventura: II 20, 27, 35, 53, 137.
 Pfyffer Eduard: I 16, 23, 25f, 29ff, 33, 35f, 39, 46f, 53, 74, 82. – II 70, 117, 121, 128.
 Pfyffer Kasimir: I 29, 31, 46, 58, 67, 75. – II 117.
 Pipin: I 57.
 Pistoia, Toskana: I 15.
 Preussen: II 81.
 Pruntrut: I 16, 52, 90.
- Ramiswil: II 26, 85.
 Rapperswil: I 25.
 Rauchenstein Rudolf: I 45.
 Rechberger Georg: II 103.
 Reinert Johann Baptist: I 46, 71. – II 11, 25, 30ff, 34, 38, 51f, 56, 64, 66ff, 75, 82, 89, 101, 103, 112ff, 118ff, 122ff, 128, 131, 139.
 Remund Urs: I 28. – II 66, 71.
 Rheinfelden: II 13, 42.
 Roderis: II 21.
 von Roll Ludwig: I 14, 16, 21, 33, 35, 37, 44, 73, 75, 77, 80, 85ff. – II 8, 30, 32, 35f, 39, 45, 56ff, 69, 72, 74f, 77, 81, 107ff, 112ff, 123, 126f, 134.
 Rom: I 13f, 16, 18, 22, 26ff, 33, 35f, 38f, 41, 48ff, 54, 58, 64, 66, 69f, 76, 78f, 83, 87, 90ff. – II 30, 34, 36f, 40ff, 44, 48f, 52, 55, 58ff, 73, 76, 95, 100, 109, 118, 124, 135.
 Röteli Laurenz: II 85.
 Roth Jakob: I 28.
 Rothacker: II 21, 32, 115.
 Rottenburg, Diözese: I 14.
 Russland: II 81.

- Sachsen-Weimar: I 14. – II 81.
 Salzmann Josef Anton: I 17, 25ff, 49ff, 58, 61, 64ff, 70, 73, 79f, 85ff, 90. – II 19f, 26, 36, 40f, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 62, 66, 72, 84f, 88f, 91, 100, 117, 120, 129f.
 Saner Johann Baptist: I 28. – II 85.
 St. Gallen, Diözese: I 24f, 49.
 St. Gallen, Kanton: I 22, 25f, 29, 31, 35, 46f, 69, 71ff, 83f. – II 74, 105, 117.
 St. Pantaleon: II 84.
 Sankt Urs: II 95.
 Sardinien: I 91. – II 81.
 Sarpi Paolo: I 56.
 Schädler Franz Xaver: II 52, 76, 82, 116.
 Schaffhausen: I 21, 52.
 Schär Beat: II 26, 84f.
 Scherer Theodor: II 134.
 Schinznach, Kt. Aargau: I 28. – II 10.
 Schmid, Prof.: II 71.
 Schmid Franz Karl: II 52.
 Schnell Karl: I 54, 69, 74f, 80, 89f. – II 74.
 Schnyder Franz Ludwig: I 30, 54, 72, 74, 78.
 Schönenwerd, Stift: I 28. – II 28, 42.
 Schwaller Ludwig Viktor: II 53.
 Schwarzbubenland: II 21, 23, 25f, 90, 112, 133.
 Schwyz: I 66, 83.
 Sidler Johann Baptist: I 35.
 Sidler Josef Georg: I 16.
 Siegwart-Müller Konstantin: I 67, 75, 79.
 Sitten, Diözese: II 33.
 Snell Ludwig: I 15, 23f, 31, 61, 67. – II 15, 50.
 Solothurn, Kanton: I 13, 15, 17ff, 31f, 35, 37f, 45f, 52, 54, 67f, 71ff, 77, 79, 82, 84ff. –, Kloster St. Josef: II 138.
 –, Kloster Visitation: II 138.
 –, Stadt: II 7ff, 23, 30, 32, 38f, 42ff, 52ff, 57, 60, 83, 99, 136.
 –, Stift St. Urs und Viktor: I 18, 80. – II 38f, 41ff, 47ff, 51ff, 57, 60ff, 79, 81, 135.
 Stadlin Xaver: I 50.
 Starrkirch: II 85.
 Steiger J. R.: I 46.
 Stockmar Xavier: I 80.
 Strohmeier Peter: I 28. – II 16, 85.
 Stüsslingen: II 85.
 von Suri von Büssy Josef: I 16.
 Suter Josef Heinrich: I 52. – II 18, 89, 93ff, 98f, 110, 112, 129f, 135.
 Tanner K.R.: I 54.
 Thal: II 23, 26.
 Thurgau: I 16, 20, 22, 35, 37, 45ff, 68, 74, 82, 84.
 Trient, Konzil: I 90. – II 34, 41.
 Trog Johann: II 12, 32, 52, 56, 68, 82, 101, 115f, 123, 125, 132.
 Tschan Christoph: II 41f, 48.
 von Tscharner: I 16.
 Turin: II 48.
 Urdigenswil, Kt. Luzern: II 109.
 Uffikon, Kt. Luzern: I 26. – II 117.
 Unterwalden: I 21.
 Uri: I 21.
 Utrecht: II 95.
 Uznach, Kapitel: I 24f, 29, 33, 39. – II 16.
 Vautrey Franz: I 35ff, 88.
 Viale-Prela Michael: II 53f, 59f.
 Vigier Urs: II 66.
 von Vivis Ludwig: II 62, 71.
 Vock Alois: I 17f, 26, 31, 44, 46, 49f, 72, 80. – II 29, 31, 34, 40ff, 61, 65, 70, 84.
 Voitel Anton: II 71.
 Waadt: I 87.
 Wallis: II 105.
 Walterswil: II 96ff, 133.
 Wasseramt: II 23, 90, 112.
 Weissenbach Franz Josef: II 43, 47f, 60f, 70f.
 Weissenstein: II 112.
 von Wessenberg J. H.: I 18, 49. – II 17, 63, 65.
 Wien: I 91. – II 103.
 Wirz Balthasar: II 85.
 Wirz Xaver: II 39, 41, 70f.
 Wohlenschwil: I 27.
 Wolfwil: II 32, 85.
 Württemberg: I 14.
 Wyss Kaspar: II 85.
 Zschokke Heinrich: I 18. – II 43f, 47, 51.
 Zug: I 16, 35, 45, 47, 73. – II 59, 84.
 Zürich: I 22, 45, 52ff, 78, 84, 87. – II 25, 111, 127.
 Zweili Bonaventura OFM: I 28.